

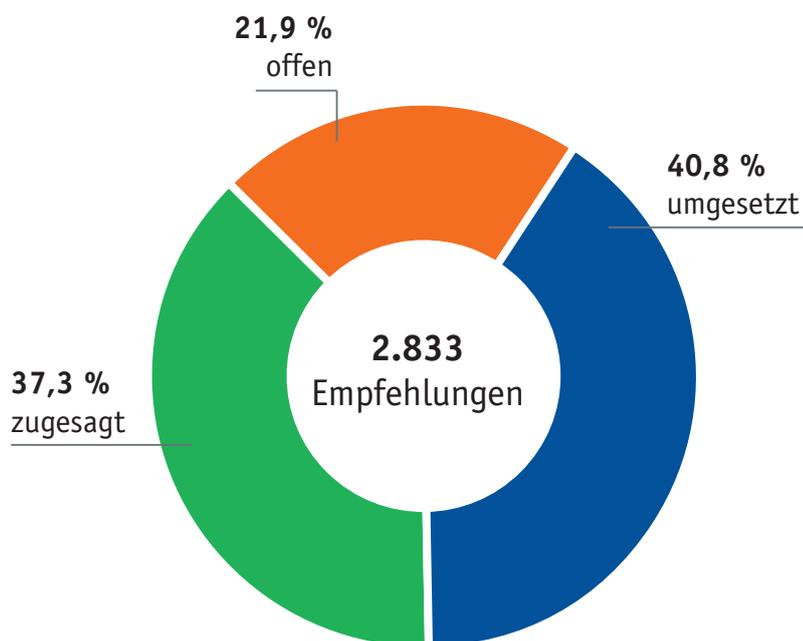
# **Nachfrageverfahren 2015**



## Nachfrageverfahren 2015

Der Rechnungshof hat 2016 bei 115 überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2015 nachgefragt. Dieses Nachfrageverfahren ist ein Instrument der Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens nimmt der Rechnungshof als Grundlage für die Planung seiner Follow-up-Überprüfungen, das wichtigste Instrument der Wirkungskontrolle.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2015 zeigt – basierend ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen – folgendes Ergebnis: Von den 2.833 nachgefragten und bewerteten Empfehlungen wurden 1.156 (40,8 %) umgesetzt und bei 1.056 (37,3 %) Empfehlungen wurde eine Umsetzung zugesagt. Damit konnte bei 78,1 % der Empfehlungen eine Wirkung erzielt werden. 621 (21,9 %) Empfehlungen blieben offen.



Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens im Detail – gegliedert nach Berichten auf Bundesebene, auf Ebene Bund und Länder sowie auf Landes- und Gemeindeebene – dargestellt:

BUND		
Seite im Nachfrageverfahren	Titel	Bund
13	Unterstützungsinstitut der Bundespolizei	Bund 2015/1
16	Schulversuche	
20	Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts	Bund 2015/2
27	Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte	
30	Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3
33	Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen	
40	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung	
50	Gendergesundheit in Österreich	
52	Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation	
53	Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB	
55	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/4
56	Landesstudios des Österreichischen Rundfunks	
58	HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung	Bund 2015/5
60	Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFV	Bund 2015/6
64	Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung	
66	Technische Universität Wien – Finanzsituation	
69	FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme	Bund 2015/7
73	Medientransparenz in der BIG	Bund 2015/8
74	Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD	
78	Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen	
81	Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung	
84	Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung	
85	Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	Bund 2015/9
92	Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	

BUND		
Seite im Nachfrageverfahren	Titel	Bund
94	Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds	Bund 2015/11
98	Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH	
100	HYP0 ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase	
103	Eurofisc	
106	Medientransparenz in der AUVA	Bund 2015/12
107	Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung	
109	Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung	
111	Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ	
114	Truppenübungsplatz Allentsteig	Bund 2015/13
118	Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH	
121	Bundeskriminalamt	Bund 2015/14
125	Österreichische Studentenförderungsstiftung	
127	Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung	
129	Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT	Bund 2015/15
133	Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde	
136	Gemeinnützigkeit im Steuerrecht	
138	Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung	
140	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/16
143	Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau	
147	Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich	Bund 2015/17
151	Medientransparenz im BMFJ	
152	Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung	

BUND/LÄNDER		
Seite im Nachfrageverfahren	Titel	Bund
155	Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz	Bund 2015/1, Kärnten 2015/1
157	Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg	Bund 2015/2, Niederösterreich 2015/2
161	Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien	Bund 2015/3, Wien 2015/2
164	Medientransparenz im MuseumsQuartier	Bund 2015/3, Wien 2015/2
165	Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung	Bund 2015/3, Steiermark 2015/2
167	Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (Akostart OÖ)	Bund 2015/6, Oberösterreich 2015/2
170	Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden	Bund 2015/7, Burgenland 2015/4, Kärnten 2015/5, Niederösterreich 2015/4, Oberösterreich 2015/3, Salzburg 2015/2, Steiermark 2015/3, Tirol 2015/2, Vorarlberg 2015/2, Wien 2015/3
183	Ärzteausbildung	Bund 2015/9, Niederösterreich 2015/5, Tirol 2015/3, Wien 2015/5
194	Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.	Bund 2015/11, Niederösterreich 2015/6
197	Landeslehrerpensionen	Bund 2015/12, Burgenland 2015/5, Kärnten 2015/6, Niederösterreich 2015/7, Oberösterreich 2015/5, Salzburg 2015/5, Steiermark 2015/5, Tirol 2015/4, Vorarlberg 2015/4, Wien 2015/6
206	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel	Bund 2015/12, Niederösterreich 2015/7
210	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung	Bund 2015/13, Oberösterreich 2015/6, Tirol 2015/5
215	Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte	Bund 2015/13, Oberösterreich 2015/6, Tirol 2015/5

BUND/LÄNDER		
Seite im Nachfrageverfahren	Titel	Bund
221	Alpine Ski WM 2013, Investitionen	Bund 2015/16, Burgenland 2015/7, Kärnten 2015/8, Niederösterreich 2015/11, Oberösterreich 2015/9, Salzburg 2015/8, Steiermark 2015/8, Tirol 2015/7, Vorarlberg 2015/6, Wien 2015/9
227	Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.	Bund 2015/16, Burgenland 2015/7, Kärnten 2015/8, Niederösterreich 2015/11, Oberösterreich 2015/9, Salzburg 2015/8, Steiermark 2015/8, Tirol 2015/7, Vorarlberg 2015/6, Wien 2015/9
230	Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg	Bund 2015/17, Salzburg 2015/9, Tirol 2015/8, Vorarlberg 2015/7
237	Medizinische Fakultät Linz – Planung	Bund 2015/17, Oberösterreich 2015/10
239	Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder	Bund 2015/17, Kärnten 2015/9, Salzburg 2015/9, Wien 2015/10

LÄNDER		
Seite im Nachfrageverfahren	Titel	Bund
247	Flughafen Wien Aktiengesellschaft – Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement	Niederösterreich 2015/2, Wien 2015/1
251	LEADER 2007–2013 im Land Kärnten; Follow-up-Überprüfung	Kärnten 2015/3
253	Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßenbauvorhaben des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung	Steiermark 2015/2
255	Erschließung Seestadt Aspern	Wien 2015/2
259	GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike&Swim	Wien 2015/2
261	Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien	Wien 2015/2
264	Ausgewählte Leistungsbereiche in der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan; Follow-up-Überprüfung	Kärnten 2015/5
266	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg	Burgenland 2015/2, Vorarlberg 2015/2
273	Flughafen Wien AG – Projekt Skylink; Follow-up-Überprüfung	Niederösterreich 2015/4, Wien 2015/3
274	Media Quarter Marx	Wien 2015/4
277	GSE „Gasometer“ Shopping- und Entertainment Center GmbH; Follow-up-Überprüfung	Wien 2015/4
278	Ennshafen NÖ GmbH	Niederösterreich 2015/6
280	Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds	Salzburg 2015/4
282	Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds	Burgenland 2015/3
284	Konsolidierungsmaßnahmen der Länder	Burgenland 2015/5, Kärnten 2015/6, Niederösterreich 2015/7, Oberösterreich 2015/5, Salzburg 2015/5, Steiermark 2015/5, Tirol 2015/4, Vorarlberg 2015/4, Wien 2015/6
296	System der Lebensmittelsicherheit in Salzburg; Follow-up-Überprüfung	Salzburg 2015/7
297	Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen in der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien; Follow-up-Überprüfung	Salzburg 2015/7, Wien 2015/8
299	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung	Salzburg 2015/7, Steiermark 2015/7
301	Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung	Steiermark 2015/7
303	Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken-Holding	Niederösterreich 2015/9

GEMEINDEN		
Seite im Nachfrageverfahren	Titel	Bund
305	Stadtgemeinde Tulln – Finanzielle Lage und Ausgliederung von Immobilienprojekten	Niederösterreich 2015/1
310	Bauvorhaben Strandbad Großegg am Millstätter See; Follow-up-Überprüfung	Kärnten 2015/3
311	Feuerwehrhaus Götzis	Vorarlberg 2015/3
314	Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben	Oberösterreich 2015/4, Salzburg 2015/3
322	Stadt Wels	Oberösterreich 2015/8
328	Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH	Niederösterreich 2015/9

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BIS	Bank for International Settlements
BFG	Bundesfinanzgericht
BG	Bezirksgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHÖ	Burghauptmannschaft Österreich
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CLO	Central Liaison Office(r) for International Cooperation
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
ESF	Europäischer Sozialfonds

ESV	Erholungs- und Sportverein der Oesterreichischen Nationalbank
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Forschungsförderungsgesellschaft
FGÖ	Fonds Gesundes Österreich
FH	Fachhochschule
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GESIBA	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bau AG
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
GQG	Gesundheitsqualitätsgesetz
GSE	Gasometer Shopping- und Entertainment Center GmbH;
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
HTM	held-to-maturity
i.e.S.	im eigentlichen Sinn
IEF	Insolvenz-Entgelt-Fonds
IG	IG Immobilien Invest GmbH
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
i.Z.m.	in Zusammenhang mit
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KLUP	Klima- und Umweltpaket
KPI	Key Performance Indikatoren
KV	Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
KVT	Krankenversicherungsträger
LGBI	Landesgesetzblatt
LGS GmbH	NÖ Landesgartenschau Planungs- und Errichtungs-G.m.b.H
lit.	littera
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LPD	Landespolizeidirektion
lt.	laut
MA	Mitarbeiter
Mio.	Million(en)
MRG	Mietrechtsgesetz

# Abkürzungen



MÜNZE	Münze Österreich AG
NGO	Non-Governmental Organisation
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OLG	Oberlandesgericht
ÖBFA	Oesterreichische Bundesfinanzierungsagentur
OÖ	Oberösterreich
OÖGKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
OP	Operation
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖISS	Österreichisches Institut für Schul- u Sportstättenbau
ÖPA	Österreichische Patentamt
ÖPUL	Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
ORF	Österreichischer Rundfunk
RH	Rechnungshof
rd.	rund
StPO	Strafprozeßordnung
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
TISS	TU Wien Informations-Systeme und Services
TU	Technische Universität
TZ	Teilziffer
u.a.	unter anderm
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.a.	vor allem
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z.B.	zum Beispiel
ZMR	Zentrales Melderegister

## Nachfrageverfahren 2015: Bund

### Unterstützungsinstitut der Bundespolizei

Bund 2015/1

Der RH überprüfte von November 2013 bis Jänner 2014 das Unterstützungsinstitut der Bundespolizei. Ziel der Überprüfung war u.a. die Beurteilung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung und der personellen und finanziellen Verflechtungen zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Inneres</b>				
1	Organisatorische Trennung zwischen Unterstützungsinstitut und BMI; Abschluss einer Vereinbarung für eine allfällige weitere Subventionierung bzw. einen Leistungsaustausch mit Kriterien, Zielen und Verantwortungen; Durchführung einer verursachungsgerechten Leistungsverrechnung			X
3	Betreibung des Küchen- und Kantinenbetriebs nicht im Unterstützungsinstitut; im Unterstützungsinstitut Durchführung ausschließlich statutenkonformer Aufgaben	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Landespolizeidirektion Wien</b>				
1	Organisatorische Trennung zwischen Unterstützungsinstitut und BMI; Abschluss einer Vereinbarung für eine allfällige weitere Subventionierung bzw. einen Leistungsaustausch mit Kriterien, Zielen und Verantwortungen; Durchführung einer verursachungsgerechten Leistungsverrechnung			X
3	Betreibung des Küchen- und Kantinenbetriebs nicht im Unterstützungsinstitut; im Unterstützungsinstitut Durchführung ausschließlich statutenkonformer Aufgaben	X		
4	Umgehende Besetzung der offenen Funktionen (Vorstandsdirektor, Stellvertreter des Rechnungsführers); statutenkonforme Aufgabenerfüllung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips	X		
5	Sicherstellung der zeitgerechten Erstellung des Rechenschaftsberichts	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
6	Ermöglichung der Kontrolle der aktuellen Dienststellen der Wohnungsnutzer durch das Unterstützungsinstitut mittels entsprechendem Datenaustausch zwischen LPD Wien und Unterstützungsinstitut	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Unterstützungsinstitut der Bundespolizei</b>				
1	Organisatorische Trennung zwischen Unterstützungsinstitut und BMI; Abschluss einer Vereinbarung für eine allfällige weitere Subventionierung bzw. einen Leistungsaustausch mit Kriterien, Zielen und Verantwortungen; Durchführung einer verursachungsgerechten Leistungsverrechnung			X
3	Betreibung des Küchen- und Kantinenbetriebs nicht im Unterstützungsinstitut; im Unterstützungsinstitut Durchführung ausschließlich statutenkonformer Aufgaben	X		
4	Umgehende Besetzung der offenen Funktionen (Vorstandsdirektor, Stellvertreter des Rechnungsführers); statutenkonforme Aufgabenerfüllung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips	X		
5	Sicherstellung der zeitgerechten Erstellung des Rechenschaftsberichts	X		
6	Ermöglichung der Kontrolle der aktuellen Dienststellen der Wohnungsnutzer durch das Unterstützungsinstitut mittels entsprechendem Datenaustausch zwischen LPD Wien und Unterstützungsinstitut	X		
7	Ermöglichung eines stichtagsbezogenen Überblicks über die Mitgliederstände mit der IT-Applikation zur Mitgliederverwaltung	X		
8	Nachvollziehbare Festlegung des Personalbedarfs des Unterstützungsinstituts		X	
9	Aufnahme einer konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung in den Rechenschaftsbericht mit sämtlichen Erlösen und Aufwendungen inklusive allfälliger Subventionen	X		
10	Festlegung der Grundsätze zur Veranlagung der Gelder des Unterstützungsinstituts in einer Veranlagungsrichtlinie; dabei Berücksichtigung sowohl der Ertragsmöglichkeiten als auch des Risikogehalts			X
11	Regelmäßige Risikobewertung der Wertpapiere			X
12	Aufnahme einer Klausel in die Mitgliedschaft-Beitritts-erklärung sowie in den Wohnungs-Nutzungsvertrag über die verpflichtende Meldung eines Dienststellenwechsels durch die Mitglieder und Wohnungsnutzer	X		
13	Einrichtung eines automationsunterstützten Datenabgleichs zwischen Mitglieder- und der Wohnungsnutzerdatei zur durchgängigen Kontrolle der Anspruchsberechtigung auf eine Wohnung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
14	Vereinbarung ortsüblicher Mieten auch bei Vermietungen an das BMI		X	
15	Ausschreibung von Hausreinigung und Winterdienst; Preisvergleiche und Preisangemessenheitsüberprüfungen für die anderen Leistungen von Lieferanten und Handwerkern	X		
16	Im Teilbetrieb Hausverwaltung Kontrolle der Leistungserbringung bei Reparaturen und Sanierungen	X		
17	Evaluierung der Weiterführung des Teilbetriebs Jahrbuch	X		

## Fazit

Das BMI setzte die Empfehlung des RH, eine organisatorische Trennung zwischen dem Unterstützungsinstitut und dem BMI durchzuführen, nicht um. Das BMI schloss jedoch mit dem Unterstützungsinstitut eine Rahmenvereinbarung ab, auf deren Basis je nach Bedarf Detailvereinbarungen zum Leistungsaustausch zwischen dem BMI, der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut abgeschlossen werden können. Der trotz Subventionen durch das BMI über Jahre defizitär geführte Küchen- und Kantinenbetrieb verblieb beim Unterstützungsinstitut und wurde in die Statuten aufgenommen. Daher bestand weiterhin das Risiko eines Substanzverlusts.

Die Landespolizeidirektion Wien setzte die Empfehlungen des RH, zur Besetzung offener Funktionen und dem Datenaustausch zwischen der Landespolizeidirektion Wien und dem Unterstützungsinstitut um.

Das Unterstützungsinstitut setzte mehrere Empfehlungen des RH zur Mitglieder- und Hausverwaltung sowie zur Erstellung des Rechenschaftsberichts um bzw. sagte diese zu. Das Unterstützungsinstitut setzte somit Maßnahmen zur Stärkung der Kontrolle, Transparenz und Hebung von Einsparungspotenzialen. Die Empfehlungen zur Erstellung einer Veranlagungsrichtlinie sowie zur regelmäßigen Risikobewertung von Wertpapieren setzte das Unterstützungsinstitut nicht um.

## Schulversuche

Bund 2015/1

Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis März 2014 im BMB, im Landesschulrat für Niederösterreich und im Stadtschulrat für Wien Schulversuche an den Pflichtschulen (Volksschulen, Haupt- bzw. Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische und Berufsschulen) und den mittleren und höheren Schulen (AHS und BMHS). Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Bildung</b>				
1	Vertiefte Prüfung des tatsächlichen Beitrags einzelner Schulversuche zur qualitativen Weiterentwicklung des österreichischen Schulsystems; Reduktion der Schulversuche über den durch auslaufende Reformprojekte bedingten Rückgang hinaus	X		
2	Erweiterung der schulautonomen Möglichkeiten v.a. für Berufsschulen zur Beschränkung der Anzahl der Schulversuche	X		
3	Keine angeordneten Schulversuche	X		
4	Abteilungsübergreifende Vereinheitlichung der Administration und Erfassung der Schulversuche; Erarbeitung eines einheitlichen Workflows, ggf. mit einer webbasierten Datenbank		X	
5	Im Zuge der Neuorganisation des Schulversuchswesens: Anweisung an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien zur Bereitstellung der Daten in entsprechender Form sowie zur ordnungsgemäßen, vollständigen Bearbeitung der Anträge		X	
6	Keine Durchführung von Schulversuchen ohne Erprobungszweck	X		
7	Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung insbesondere auch in Bezug auf die Schulautonomie und zeitnahe legislative Umsetzung von Schulvorhaben	X		
8	Erlassung von Berufsschullehrplänen parallel mit neuen Ausbildungsordnungen		X	
9	Festlegung eines Erprobungszeitraums bei der erstmaligen Genehmigung von Schulversuchen; nach dessen Ablauf Evaluierung des Schulversuchs auf Basis vorgegebener Ziele und Bewertungskriterien		X	
10	Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einer Entlassung von Schulen mit besonderem Schwerpunkt aus dauerhaften Schulversuchen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Fortsetzung der Arbeit mit dem Zielsteuerungssystem; bei der stufenweisen Konkretisierung der Wirkungsziele Augenmerk auf transparente Darstellung der Kausalität		X	
12	Schrittweise Heranführung der Schulen nicht durch Schulversuche, sondern auf anderem Weg (z.B. Übergangsfristen, stufenweise verpflichtende Implementierung)			X
13	Bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens Berücksichtigung des Regelkreismodells und der Prinzipien des Qualitätsmanagements		X	
14	Festlegung messbarer Ziele und geeigneter Bewertungskriterien als Voraussetzung für die Bearbeitung von Schulversuchsanträgen; für Gruppen von Schulversuchen Vorgabe übergeordneter Ziele und Bewertungskriterien (Zielhierarchie); entsprechende Anpassung der Richtlinien		X	
15	Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung durch die nachgeordneten Schulbehörden insbesondere auch bei der Beantragung; ggf. Unterstützung der Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung		X	
16	Erwägen der Dokumentation der Zielsetzungen und Ergebnisse von Schulversuchen in den Qualitätsinitiativen	X		
17	Nutzung der Good Practice Datenbank der Qualitätsinitiative Berufsbildung (QIBB) auch zur Prozessoptimierung bei der Durchführung von Schulversuchen (z.B. Veröffentlichung beispielgebender Schulversuchsanträge und -berichte)		X	
18	Festlegung von Grundstruktur und Mindestinhalten der Schulversuchsberichte; verpflichtende Aussagen in den Schulversuchsberichten über die Erreichung der Ziele laut Schulversuchsplan	X		
19	Setzen von Prioritäten bei Evaluationen; für die Evaluationen Heranziehen auch der Pädagogischen Hochschulen als nachgeordnete Dienststellen des BMBF		X	
20	Hinwirken auf Erweiterung der Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der achten Schulstufe		X	
21	Konzentration der Schulversuchsangelegenheiten bei den schulführenden Abteilungen der beiden pädagogischen Sektionen (I und II)			X
22	Bei der Neuorganisation des Schulversuchswesens Berücksichtigung auch der zeitlichen Wirkung der Genehmigung der Schulversuche	X		
23	Hinwirken auf Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen für Schulversuche; Festlegung der Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Höchstgrenzen	X		
24	Reduktion der Anzahl der Schulversuche auf das gesetzlich vorgesehene Ausmaß; bei Genehmigung Beachtung der Höchstgrenzen		X	
25	Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Genehmigung von Schulversuchen der Privatschulen			X
26	Hinwirken auf die Übernahme alternativer Formen der Leistungsbeurteilung in das Regelschulwesen	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
27	Hinwirken auf eine Entscheidung hinsichtlich der Schulversuch Ethik			X
28	Bis zum Vorliegen einer Entscheidung über den Schulversuch Ethik Vereinfachung seiner Durchführung	X		
29	Bis zum Vorliegen einer Entscheidung zur Übernahme des Schulversuchs Ethik ins Regelschulwesen: Erweiterung des Schulversuchs auch auf die beiden anderen Modelle (Ethik als eigenständiger Pflichtgegenstand oder als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstands)			X
30	Intensivierung der Vorbereitungsarbeiten an den wenig erprobten Klausurgegenständen der standardisierten kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung, insbesondere Mathematik		X	
31	Präzisierung des Begriffs der Ausgaben- bzw. der Kostenneutralität sowie der dazu erforderlichen Angaben in den Schulversuch-Antragsformularen	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Landesschulrat für Niederösterreich</b>				
32	Ausbau des Serviceangebots für die allgemein bildenden Pflichtschulen durch die Bereitstellung weiterer bzw. anderer Beispiele guter Praxis mit präzise formulierten Zielen und geeigneten Messgrößen			X
33	Eingliederung des Referats für Schulversuche in den Bereich allgemein bildende Pflichtschulen der pädagogischen Abteilung; Ansiedelung der Ethik-Schulversuche bei den zuständigen Bereichen der pädagogischen Abteilung			X
34	Analyse der Kostensituation bei den Schulversuchen und Setzen entsprechender Maßnahmen zur Kostensenkung			X
36	Insbesondere bei der Schulversuchs-Beantragung verstärkte Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche; ggf. Unterstützung der Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadtschulrat für Wien</b>				
35	Ergänzung der Schulversuchs-Broschüre um Erfolgsindikatoren für Schulversuche; jährliche Aktualisierung der Broschüre	X		
36	Insbesondere bei der Schulversuchs-Beantragung verstärkte Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung, Kontrolle und Auswertung der Schulversuche; ggf. Unterstützung der Schulen bei der Ziel- bzw. Antragsformulierung	X		

## Fazit

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 wurde eine erhebliche Reduktion der Schulversuche betreffend alternative Leistungsbeurteilung herbeigeführt und somit die Empfehlung des RH umgesetzt. Weiters teilte das BMB mit, dass durch den im Rahmen der Bildungsreform angestrebten gesetzlich erweiterten Rahmen für schulautonome Entscheidungen in Zukunft die Mehrzahl der durchgeführten Schulversuche obsolet werden sollte, indem für den jeweiligen Standort sinnvolle Entwicklungen und Erweiterungen durch autonome Festlegungen abgedeckt werden können.

Betreffend die allgemein bildenden Pflichtschulen sank bereits die Anzahl der Schulversuche im Volksschulbereich mit Inkrafttreten des Schulrechtspakets im Rahmen der Reform der Grundschule. Eine weitere Reduktion von insgesamt 2.000 Schulversuchen in diesem Bereich würde mit Schuljahr 2018/2019 abgeschlossen.

Im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen wurden mit Inkrafttreten der neuen Regelungen betreffend die Reifeprüfung ab dem Schuljahr 2014/2015 rd. 550 Schulversuche ins Regelschulwesen überführt. Auch die Schulversuche zur modularisierten/semestrierten Oberstufe werden mit Inkrafttreten der neuen Oberstufe reduziert werden.

Bei den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen liefen mit Schulbeginn Herbst 2016 rd. 70 % der Schulversuche bezüglich kompetenzorientierter Lehrpläne oder Prüfungsordnungen aus. Im darauffolgenden Jahr würden mit der verpflichtenden Einführung der neuen Oberstufe weitere 15 % der Schulversuche auslaufen.

Die Empfehlungen zur Neuorganisation des Schulversuchswesens sagte das BMB zu; demnach stelle die Systematisierung und abteilungsübergreifende Standardisierung grundlegender Kriterien und Prozesse in Zusammenhang mit Schulversuchen ein erklärtes Ziel des BMB dar, das in der seit Dezember 2015 geltenden Geschäftseinteilung des BMB seinen Niederschlag gefunden habe. Erste konzeptive Schritte wurden dazu im ersten Halbjahr 2016 gesetzt.

Der Landesschulrat für Niederösterreich setzte eine Empfehlung um und drei Empfehlungen blieben offen. Unter anderem war die organisatorische Eingliederung des Referats Schulversuche in den Bereich der

allgemein bildenden Pflichtschulen mangels entsprechendem Beschluss des Kollegiums nicht möglich.

Der Stadtschulrat für Wien setzte beide an ihn gerichteten Empfehlungen um.

## Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts

Bund 2015/2

Der RH überprüfte von September 2012 bis März 2013 die Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter im BMI, BMJ, BMASK sowie im BMF und im BKA. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundeskanzleramt</b>			
1		X	
2			X
3	X		
5			X
6	X		
7	X		
21			X
34			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
35	Identifizierung von Anreizen in rechtlichen Regelungen für eine vorzeitige Pensionierung und Hinwirken auf eine Beseitigung			X
36	Auch für den öffentlichen Dienst Festlegung klarer Zielgrößen für die Erhöhung des effektiven Pensionsantrittsalters um x Jahre			X
37	Analyse der Erfolgsfaktoren der dargestellten internationalen guten Praktiken; Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen für den österreichischen Kontext		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz</b>				
1	Analyse der Rahmenbedingungen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit in den Vergleichsländern		X	
2	Prüfung der personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Anreize für eine vorzeitige Pensionierung und Setzen von Gegenmaßnahmen	X		
3	Gezielte Maßnahmen und Anreize zur Erhöhung des Pensionsantrittsalters	X		
4	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter als gemeinsamer Maßstab für die Zielerreichung	X		
6	Verstärkte Schaffung nachhaltig wirkender nicht-monetärer Anreize zur Verlängerung des Erwerbslebens	X		
7	Entwicklung eines „Leitfadens für eine gute Praxis“ zwecks Schärfung des Bewusstseins gegenüber jeglicher Form der Benachteiligung älterer Bediensteter im öffentlichen Dienst			X
8	Verstärkte Nutzung der Arbeitskraft und der Erfahrungen der Bediensteten zwischen 60 Jahren und dem Regelpensionsalter von 65 Jahren		X	
9	Auswertung der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich der Ursachen für die vorzeitige Ruhestandsversetzung	X		
10	Bei der Definition von Zielen und Maßnahmen im Bereich „Personalmanagement“ verstärktes Eingehen auf die Ergebnisse der MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2011	X		
11	Stärkere Nutzung des sich aus der MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2011 ergebenden Verbesserungspotenzials in den Bereichen „Perspektiven und Weiterentwicklung“, „Führung“ sowie „Motivationsfaktoren“ etwa durch Rotationsprogramme, bewusstseinsbildende Maßnahmen oder Trainings	X		
12	Integration der angebotenen Gesundheitsmaßnahmen in ein Gesundheitsmanagement	X		
13	Bedarfsgerechte Gestaltung der fachlichen Weiterbildung für ältere Bedienstete; Erhöhung des Anreizes zur Teilnahme und Erfassen der Teilnahmehäufigkeit älterer Bediensteter an Weiterbildungsmaßnahmen		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
14	Auch innerhalb der vorgegebenen Arbeitsplatzbewertungen Unterstützung der Mobilität der Bediensteten vor allem im späteren Erwerbsleben und Achten auf ein mobilitätsförderndes Umfeld			X
15	Bedarfserhebungen und Wirkungsmessungen als personalwirtschaftlichen Maßnahmen zugehörige Bestandteile; Einhalten des Kreislaufs Bedarfsanalyse – Maßnahme – Wirkungsmessung	X		
16	Prüfung des Instruments einer Informationskampagne für die Zielgruppe der Personalverantwortlichen innerhalb des jeweiligen Ministeriums	X		
17	Möglichst ausgeglichene Altersstruktur der Bediensteten		X	
18	Analyse der Gründe für niedrigeres Pensionsantrittsalter der weiblichen Bediensteten		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Analyse der Rahmenbedingungen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit in den Vergleichsländern		X	
38	Zur besseren Darstellung der budgetären Dynamik der frühzeitigen Pensionierungen Ausweis der Pensionszahlungen für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes bis zum Erreichen des Regelpensionsantrittsalters auch pro Ressort		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Inneres</b>				
2	Prüfung der personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Anreize für eine vorzeitige Pensionierung und Setzen von Gegenmaßnahmen	X		
3	Gezielte Maßnahmen und Anreize zur Erhöhung des Pensionsantrittsalters	X		
4	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter als gemeinsamer Maßstab für die Zielerreichung			X
6	Verstärkte Schaffung nachhaltig wirkender nicht-monetärer Anreize zur Verlängerung des Erwerbslebens	X		
7	Entwicklung eines „Leitfadens für eine gute Praxis“ zwecks Schärfung des Bewusstseins gegenüber jeglicher Form der Benachteiligung älterer Bediensteter im öffentlichen Dienst	X		
8	Verstärkte Nutzung der Arbeitskraft und der Erfahrungen der Bediensteten zwischen 60 Jahren und dem Regelpensionsalter von 65 Jahren		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Auswertung der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich der Ursachen für die vorzeitige Ruhestandsversetzung	X		
10	Bei der Definition von Zielen und Maßnahmen im Bereich „Personalmanagement“ verstärktes Eingehen auf die Ergebnisse der MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2011	X		
11	Stärkere Nutzung des sich aus der MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2011 ergebenden Verbesserungspotenzials in den Bereichen „Perspektiven und Weiterentwicklung“, „Führung“ sowie „Motivationsfaktoren“ etwa durch Rotationsprogramme, bewusstseinsbildende Maßnahmen oder Trainings	X		
12	Integration der angebotenen Gesundheitsmaßnahmen in ein Gesundheitsmanagement	X		
13	Bedarfsgerechte Gestaltung der fachlichen Weiterbildung für ältere Bedienstete; Erhöhung des Anreizes zur Teilnahme und Erfassen der Teilnahmehäufigkeit älterer Bediensteter an Weiterbildungsmaßnahmen		X	
14	Auch innerhalb der vorgegebenen Arbeitsplatzbewertungen Unterstützung der Mobilität der Bediensteten vor allem im späteren Erwerbsleben und Achten auf ein mobilitätsförderndes Umfeld		X	
15	Bedarfserhebungen und Wirkungsmessungen als personalwirtschaftlichen Maßnahmen zugehörige Bestandteile; Einhalten des Kreislaufs Bedarfsanalyse – Maßnahme – Wirkungsmessung		X	
16	Prüfung des Instruments einer Informationskampagne für die Zielgruppe der Personalverantwortlichen innerhalb des jeweiligen Ministeriums	X		
17	Möglichst ausgeglichene Altersstruktur der Bediensteten	X		
18	Analyse der Gründe für niedrigeres Pensionsantrittsalter der weiblichen Bediensteten		X	
19	Analyse der Gründe für die vergleichsweise lange Verfahrensdauer bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit; Beschleunigung der Verfahren		X	
20	Einsatz des Instruments der Vorgesetztenbeurteilung in der Führungskultur			X
21	Hinwirkung auf Neugestaltung der gesetzlichen Regelung: Bei Arbeitsplatzprüfung keine Zustimmung durch den Bediensteten		X	
22	Analyse der Gründe für den vergleichsweise hohen Anteil an Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit auch im Bereich der Allgemeinen Verwaltung und Entwicklung entsprechender Maßnahmen		X	
23	Genauere Analyse der Unterschiede zwischen den Bundesländern im Pensionierungsverhalten der Exekutivbediensteten		X	
24	Verstärkte Nutzung des gesetzlich vorgesehenen Instruments der Arbeitsplatzprüfung bei Ruhestandsverfahren wegen Dienstunfähigkeit		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
25	Verstärkte Weiterverwendung von älteren Exekutivbediensteten mit eingeschränkter Dienstfähigkeit als Verwaltungsbedienstete		X	
26	Zur Förderung der Durchlässigkeit des Arbeitsmarktes innerhalb des öffentlichen Dienstes Schaffung von Alternativarbeitsplätzen auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes		X	
27	Standardmäßige Auswertungen zu den Ergebnissen der Arbeitsplatzprüfungen in allen Landespolizeidirektionen		X	
28	In den strategischen Überlegungen des BMI vermehrtes Setzen von Schwerpunkten zur Förderung einer längeren Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit		X	
29	Bei der Entwicklung der Maßnahme „aufgeschobener Zeitausgleich“ kritische Prüfung der anfallenden Mehrdienstzeiten über einen längeren Zeitraum und Analyse der Auswirkungen		X	
30	Bei den in Planung befindlichen personalwirtschaftlichen Vorhaben Berücksichtigung der Beurteilung der Maßnahmen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Bundesministerium für Justiz</b>				
2	Prüfung der personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Anreize für eine vorzeitige Pensionierung und Setzen von Gegenmaßnahmen			X
3	Gezielte Maßnahmen und Anreize zur Erhöhung des Pensionsantrittsalters	X		
4	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter als gemeinsamer Maßstab für die Zielerreichung			X
6	Verstärkte Schaffung nachhaltig wirkender nicht-monetärer Anreize zur Verlängerung des Erwerbslebens			X
7	Entwicklung eines „Leitfadens für eine gute Praxis“ zwecks Schärfung des Bewusstseins gegenüber jeglicher Form der Benachteiligung älterer Bediensteter im öffentlichen Dienst			X
8	Verstärkte Nutzung der Arbeitskraft und der Erfahrungen der Bediensteten zwischen 60 Jahren und dem Regelpensionsalter von 65 Jahren	X		
9	Auswertung der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit hinsichtlich der Ursachen für die vorzeitige Ruhestandsversetzung	X		
10	Bei der Definition von Zielen und Maßnahmen im Bereich „Personalmanagement“ verstärktes Einhehen auf die Ergebnisse der MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2011		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Stärkere Nutzung des sich aus der MitarbeiterInnenbefragung des Bundes 2011 ergebenden Verbesserungspotenzials in den Bereichen „Perspektiven und Weiterentwicklung“, „Führung“ sowie „Motivationsfaktoren“ etwa durch Rotationsprogramme, bewusstseinsbildende Maßnahmen oder Trainings		X	
12	Integration der angebotenen Gesundheitsmaßnahmen in ein Gesundheitsmanagement		X	
13	Bedarfsgerechte Gestaltung der fachlichen Weiterbildung für ältere Bedienstete; Erhöhung des Anreizes zur Teilnahme und Erfassen der Teilnahmehäufigkeit älterer Bediensteter an Weiterbildungsmaßnahmen	X		
14	Auch innerhalb der vorgegebenen Arbeitsplatzbewertungen Unterstützung der Mobilität der Bediensteten vor allem im späteren Erwerbsleben und Achten auf ein mobilitätsförderndes Umfeld			X
15	Bedarfserhebungen und Wirkungsmessungen als personalwirtschaftlichen Maßnahmen zugehörige Bestandteile; Einhalten des Kreislaufs Bedarfsanalyse – Maßnahme – Wirkungsmessung			X
16	Prüfung des Instruments einer Informationskampagne für die Zielgruppe der Personalverantwortlichen innerhalb des jeweiligen Ministeriums			X
19	Analyse der Gründe für die vergleichsweise lange Verfahrensdauer bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit; Beschleunigung der Verfahren			X
20	Einsatz des Instruments der Vorgesetztenbeurteilung in der Führungskultur			X
31	Erhaltung der günstigen Altersverteilung bei den Bediensteten insbesondere durch Maßnahmen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit	X		
32	Die Verlängerung der Erwerbsdauer wäre in der Personalentwicklung zu verankern			X
33	Prüfung der Vorteile einer ressortweit gültigen Personalentwicklung und gegebenenfalls Zusammenführung aller personalwirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb des Ressorts		X	

## Fazit

Das BMASK und das BMI setzten den überwiegenden Teil der RH-Empfehlungen um bzw. wurde deren Umsetzung zugesagt. Insbesondere personalwirtschaftliche Maßnahmen schufen die Basis für eine Erhöhung des Pensionsantrittsalters.

Das BMASK zeichnete sich durch ein vergleichsweise hohes Durchschnittsalter der Mitarbeiter aus und setzte u.a. mit seinem Projekt „Productive Ageing“ gezielte Maßnahmen und Anreize zur Erhöhung des

Pensionsantrittsalters. Die Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters war konkretes Ziel im BMASK, das durchschnittliche faktische Pensionsantrittsalter der Indikator zur Messung der Zielerreichung.

Das BMI verwies zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters auf die Behandlung demografiesensibler Themenbereiche etwa im Projekt „Generationenmanagement 50+“ sowie auf die Weiterführung des im Jahr 2012 gestarteten Projekts „Initiative 50+“ im Rahmen der Strategie INNEN.SICHER 2014. Weiters sagte das BMI Analysen etwa der Gründe für den vergleichsweise hohen Anteil an Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit auch im Bereich der Allgemeinen Verwaltung oder Analysen der Unterschiede zwischen den Bundesländern im Pensionierungsverhalten der Exekutivbediensteten zu.

Das BMJ setzte – bei einer vergleichsweise ausgeglichenen Altersstruktur der Mitarbeiter – neun von 21 RH-Empfehlungen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Der RH-Empfehlung, die Vorteile einer ressortweit gültigen Personalentwicklung und gegebenenfalls Zusammenführung aller personalwirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb des Ressorts zu prüfen, wurde durch die Reorganisation des BMJ im Jahr 2015 insoweit Rechnung getragen, als eine Abteilung „Personalentwicklung, Diversity Management, Gesundheitsmanagement“ geschaffen wurde, die für die Personalentwicklung aller Bediensteten mit Ausnahme des Strafvollzugs zuständig ist. Offen blieben jedoch grundsätzlichere Empfehlungen wie etwa personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen auf Anreize für eine vorzeitige Pensionierung zu prüfen und Gegenmaßnahmen zu setzen oder die Verlängerung der Erwerbsdauer in der Personalentwicklung zu verankern.

Zur Erhöhung des Pensionsantrittsalters verwies das BKA darauf, dass das Dienstrecht der Bundesbediensteten laufend angepasst werde. Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Koordination der Personalentwicklung des Bundes berichtete das BKA über Publikationen zu einschlägigen Themen wie etwa „Gesundheitsmanagement und Fehlzeiten im Bundesdienst“ oder „Handlungsfeld Demografie im Personalmanagement“. Zur RH-Empfehlung, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter als gemeinsamen Maßstab für die Zielerreichung festzulegen, berichtete das BKA, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der diversen Verwendungsgruppen im Pensions-Monitoring für die Bundesbeamten jährlich veröffentlicht wird. Das BKA sagte zu, sich einen Überblick über die internationalen guten Praktiken zu verschaffen und diese auf die Relevanz für eine mögliche Umsetzung zu analysieren. Offen ist nach wie vor die Zusammenführung der legislativen, budgetären und organisatorischen Verantwortung für die UG 23 – Pensionen in einem Ressort.

## Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte

Bund 2015/2

Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis Februar 2014 die gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel von drei Bezirksgerichten (Döbling, Graz–Ost und Graz–West) und zwei Landesgerichten (Linz und Wiener Neustadt) im BMJ. Der Bericht enthielt 46 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Justiz</b>				
1	Aktualisierung und Vereinfachung des Hauptverfahrens in der Strafprozessordnung (StPO) unter Bedachtnahme auf die gegebene Zuständigkeit eines Einzelrichters für bereits 94 % der Strafverfahren		X	
2	Sicherstellung der Mindestausstattung je Gericht im Strafbereich im Ausmaß von zwei Richtern mit einer Kapazität von einem VZÄ		X	
3	Einheitliches, nachvollziehbares Anforderungsprofil für Justizverwaltungspositionen; Prüfung der zeitlichen Befristung des Justizverwaltungspersonals mit Wiederbestellungsmöglichkeit		X	
4	Sicherstellung der Qualifikation von Personalsenatsmitgliedern im Bereich Justizverwaltung und Personalauswahl			X
5	Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht für Richter durch interne Vorgaben			X
6	Für die Tätigkeit der Justizverwaltung Vorkenntnisse als zwingende Voraussetzung			X
7	Einrichtung einer automationsunterstützten Bildungsdatenbank für Richter		X	
8	Bei der Erstellung der jährlichen Verfahrensdauerstatistik Bereinigung der Grunddaten aus der Verfahrensautomation Justiz um die Fälle mit Probezeit bzw. Auflagen	X		
9	Regelmäßige und systematische Ursachenanalysen bei Gerichten mit unverhältnismäßig langer Dauer der gerichtlichen Strafverfahren; darauf aufbauend gezielte organisatorische, unterstützende und kontrollierende Maßnahmen unter Einbindung der Inneren Revision			X
10	Erfassung von Richterwechseln sowie ihrer Ursachen und Auswirkungen			X
11	Entwicklung eines „Managementreports“ als Überblicks-Information mit Hinweisen auf potenzielle Problembereiche; Nutzung der vorhandenen Daten und Instrumente im Rahmen der Dienstaufsicht durch alle Gerichtsleiter		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
12	Sicherstellung des Entfalls von Fällen mit der Prüfanforderung „Fall seit drei Monaten offen und unverändert“ aus der Prüfliste nur bei verfahrensfortsetzenden Schritten in der Verfahrensautomation Justiz	X		
13	Abbau hoher Rückstände einzelner Geschäftsgattungen durch zeitlich begrenzte personelle Unterstützung seitens der Gerichtsleitung bzw. der übergeordneten Gerichtshöfe; nach erreichtem Abbau verstärkte Dienstaufsicht		X	
14	Prüfung einer standardmäßigen Bereitstellung einer dynamischen Kennzahl; Darstellung dieser Kennzahl entweder in der Kurzstatistik oder im Rahmen eines eigenen „Managementreports“			X
15	Auch von den Bezirksgerichten im OLG–Sprengel Wien Einfordern der Berichte zum Stichtag 1. Oktober über Urteilsrückstände und überlange Verfahren im Strafbereich; Ergänzung des vorgegebenen Formulars um Strafsachen, Außerstreitsachen nach dem MRG, WEG und WGG	X		
16	Vermehrte Berücksichtigung risikoorientierter Elemente bei der Prüfungsplanung der OLG; Einsatz auch von Schwerpunktprüfungen			X
17	Schaffung der Grundlage zur automationsunterstützten Erhebung von Anzahl und Erledigungsart von Berufungen; darauf aufbauend standardmäßige Zurverfügungstellung der Daten an die Gerichte			X
18	Verpflichtendes Mitarbeitergespräch für Richter einmal jährlich		X	
19	Sicherstellung zügig abgeführter Disziplinarverfahren			X
20	Evaluierung und bedarfsgerechte Festlegung der Anzahl möglicher Planstellen für Sprengelrichter; Ausschöpfung der derzeit zulässigen 3 %-Quote		X	
21	Hinwirken auf gesetzliche Neuregelung der Dienstbeschreibungen unter Berücksichtigung auch der persönlichen Kompetenzen sowie der Eignung für die Justizverwaltung; Erwägung der Einbeziehung bereits beurteilter Richter in das neue System		X	
22	Fortsetzung des Projekts Teamassistenz; Ausbau des Projekts bei positivem Abschluss der Planungs- und Evaluierungsphase	X		
23	Arbeitsplatzbeschreibungen für Kanzleibedienstete unter Anpassung an aktuelle Tätigkeitsfelder			X
24	Überarbeitung und Aktualisierung der für die Tätigkeit von Richtern und Gerichtsbediensteten sowie für eine moderne Gerichtsorganisation wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung für Gerichte erster und zweiter Instanz und des Gerichtsorganisationsgesetzes		X	
25	Erarbeiten fundierter Entscheidungsgrundlagen für die personelle Ausstattung von Kanzleien			X
26	Vereinfachte, sach- und leistungsgerechte Berechnung der Mehrleistungen der Kanzleibediensteten bei Gerichten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
27	Zügige Umsetzung des Projekts „Handlungsleitfaden zu Registerabfragen und Auskunftserteilung für Kanzlei-bedienstete“	X		
28	Weiterentwicklung und optimierter Einsatz der Protokollierungsmöglichkeiten bei Gerichten; Hinwirken auf vollständig elektronische Aktenführung		X	
29	Prüfung des Einsatzes von Strafrechtspflegern	X		
30	Möglichst unmittelbare Bearbeitung der anfallenden Strafverfahren und Ausschreibung der Hauptverhandlung innerhalb angemessener Frist	X		
31	Verwendung des gesamten zur Verfügung stehenden personellen Anteils für die Justizverwaltung			X
32	Keine unnötigen Verzögerungen durch Richterwechsel; bei Richterwechsel vordringliche Bearbeitung der bereits länger anhängigen Strafverfahren	X		
33	Zur Beschleunigung der Verfahren: Verfügbarkeit der ausgewählten Sachverständigen für ausreichend Hauptverhandlungstermine bzw. Rückgriff auch auf andere Sachverständige		X	
34	Strukturierte Verfahrensvorbereitung und -gestaltung für effizienten Ablauf des Hauptverfahrens			X
35	Hinwirken der Dienstaufsicht auf zügige Urteilsausfertigung	X		
36	Vermeidung von Richterwechseln soweit als möglich; nach Richterwechseln zügige Bearbeitung			X
37	Rechtzeitige Urgenz der Gutachten; ggf. Enthebung des Sachverständigen und Betrauung eines anderen Sachverständigen	X		
38	Kontrolle aller Prüfanforderungen der Prüfliste; nachvollziehbare Dokumentation der gesetzten Maßnahmen; quartalsweise Durchführung und Dokumentation der Registerprüfungen	X		
39	Regelmäßige und systematische Auswertung der Kurzstatistik; frühzeitige Reaktion auf negative Entwicklungen bei Erledigungen bzw. Rückständen		X	
40	Ausreichende Kommunikation mit den Bediensteten; regelmäßige Feedback-Gespräche mit dem richterlichen Personal		X	
41	Maßvoller Einsatz von unterjährigen Änderungen der Geschäftsverteilung		X	
42	Erledigung der Schreibarbeiten im Strafbereich nicht nur durch eine Schreibkraft; Nutzung des Schreibpools			X
43	Hinwirken auf ausgewogene Repräsentation von Frauen und Männern im Richterdienst			X
44	Beantragung eines Sprengelrichters beim OLG Wien für die Aufarbeitung der Rückstände im Strafbereich des BG Döbling	X		
45	Verstärkung der Dienstaufsicht im Strafbereich; Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Effizienzsteigerung; Hinwirken auf Neubeschreibung der Richter		X	
46	Anträge auf Sprengelrichter in Schriftform	X		

## Fazit

Das BMJ setzte Maßnahmen für eine aktive und konsequente Dienstaufsicht, was sich positiv auf die Verfahrensdauer auswirken könnte. Das BMJ sagte u.a. zu, ein Anforderungsprofil für leitende Justizverwaltungspositionen festzulegen, die Erhöhung des Anteils an Sprengelrichtern sowie deren Einsatz zu prüfen, die Aussagekraft von Dienstbeschreibungen für Richter zu erhöhen sowie Maßnahmen für eine Spezialisierung der Richter und für eine effizientere Verfahrensführung zu setzen. Dadurch könnte das BMJ Verbesserungen in den Bereichen der Verwaltung, Transparenz und Effizienz erzielen.

Weiters sagte das BMJ zu, mittels der Einführung einer Teamassistenz die Kanzleistrukturen den Anforderungen eines modernen Gerichtsbetriebs anzupassen. Das BMJ setzte nur einzelne Empfehlungen des RH zur Beschleunigung der Verfahrensdauer um bzw. sagte diese zu. Weiterhin fehlten eine Analyse der unterschiedlichen durchschnittlichen Verfahrensdauern bei den durch den RH überprüften Bezirksgerichten und insbesondere eine Ursachenanalyse betreffend die unverhältnismäßig lange Dauer gerichtlicher Strafverfahren. Offen blieben auch die Empfehlungen zur Vermeidung von Verzögerungen durch Richterwechsel. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wäre ein Beitrag zur Verbesserung der Steuerung und Nachhaltigkeit sowie zur Effizienzsteigerung in den Verfahrensabläufen.

## **Standortentwicklung der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen und Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8; Follow-up-Überprüfung**

Bund 2015/3

Der RH überprüfte im Jänner und Februar 2014 im BMF und im BMWFW sowie in der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) die Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur Generalsanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8 abgegeben hatte (Reihe Bund 2011/1). Der RH stellte fest, dass das BMF von neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, drei teilweise und vier nicht umsetzte. Das BMWFW setzte von fünf überprüften Empfehlungen eine um, drei teilweise und eine nicht um. Die

Burghauptmannschaft Österreich setzte von sieben Empfehlungen eine um, vier teilweise und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwölf Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugessagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Durchführung komplexer Sanierungsprojekte mit einem hohen Investitionsvolumen von Planungsbeginn an in einer für alle Projektbeteiligten verbindlichen Projektorganisation bzw. -struktur; Unterzeichnung eines schriftlichen Projektauftrags und die formelle Inkraftsetzung eines Projekthandbuchs mit Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten		X	
2	Einbeziehen der für den Betrieb eines Standorts unabdingbaren Ausgaben, wie Möblierung und EDV, sowie der Direktzahlungen des BMF an den Generalplaner in die Ausgaben der Generalsanierung			X
4	Einnahmenabschätzungen bei Verträgen mit einer Nachbesserungsklausel über den Verkauf von Liegenschaften an einen Dritten			X
5	Gesamtübersicht aller mit der Generalsanierung der Himmelpfortgasse 6 – 8/neu verbundenen Ausgaben			X
7	Verbindliche Anordnung bezüglich Schriftform für Vertragsabschlüsse mit externen Beratern	X		
8	Bei Standortentwicklungsprojekten Erstellen eines Personalbewirtschaftungskonzepts mit auf Sektionen bzw. Abteilungen bezogenen Zielwerten			X

Empfehlung		umgesetzt	zugessagt	offen
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft/ Burghauptmannschaft Österreich</b>				
1	Durchführung komplexer Sanierungsprojekte mit einem hohen Investitionsvolumen von Planungsbeginn an in einer für alle Projektbeteiligten verbindlichen Projektorganisation bzw. -struktur; Unterzeichnung eines schriftlichen Projektauftrags und die formelle Inkraftsetzung eines Projekthandbuchs mit Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	X		
2	Einbeziehen der für den Betrieb eines Standorts unabdingbaren Ausgaben, wie Möblierung und EDV, sowie der Direktzahlungen des BMF an den Generalplaner in die Ausgaben der Generalsanierung			X
4	Einnahmenabschätzungen bei Verträgen mit einer Nachbesserungsklausel über den Verkauf von Liegenschaften an einen Dritten			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Bei Kostenermittlungen für Bauvorhaben ausreichend hoher Anteil für Unvorhergesehenes in frühen Projektstadien aufgrund des geringen Detaillierungsgrads sowie zahlreicher unbekannter Faktoren; Reduzierung mit fortschreitender Projektentwicklung			X
10	Ausweis von Reserven für Valorisierungen im Sinne der Kostenwahrheit von Planungsbeginn an			X
11	Nutzen von vorhandenem Fachwissen und Geringhaltung des Aufwands für Fremdleistungen zur Überprüfung von Kostenschätzungen	X		
12	Bei komplexen Projekten mit hohem Investitionsvolumen Verstärkung der personellen Ressourcen			X

## Fazit

Laut Mitteilung des BMF war kein gemeinsames komplexes Sanierungsprojekt mit einem hohen Investitionsvolumen gemeinsam mit der BHÖ anhängig.

Das BMF sagte zu, gegebenenfalls zusätzlich zur bestehenden generellen Anordnung eine für Projektbeteiligte verbindliche Projektorganisation bzw. -struktur zu vereinbaren. Offen blieben u.a. die Empfehlungen des RH betreffend die Einbeziehung der für den Betrieb eines Standorts unabdingbaren Ausgaben, wie Möblierung und EDV, sowie der Direktzahlungen an den Generalplaner in die Ausgaben der Generalsanierung. Ob die Empfehlung, künftig Zahlungen aufgrund des besseren Überblicks ausschließlich über den Generalplaner durchzuführen, umgesetzt wird, blieb unbeantwortet. Das BMF sagte aber zu, Zahlungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit nach Maßgabe der beauftragten Leistungen durch bzw. nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen.

## Oesterreichische Nationalbank – Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen

Bund 2015/3

Der RH überprüfte von Februar bis März 2014 an der Oesterreichischen Nationalbank und im BMF die OeNB hinsichtlich der Goldreserven, des Jubiläumsfonds sowie dessen Mittel, der Pensionsreserve sowie deren Veranlagung und beurteilte Sozialleistungen der OeNB. Der Bericht enthielt 92 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Oesterreichische Nationalbank</b>				
1	Wiederaufnahme des Goldleihegeschäfts nur nach einer eingehenden Analyse der aktuellen Risiko- und Ertrags-situation		X	
2	Gold-Metallkonten ausschließlich kurzfristig zur Durchführung von allfälligen Gold-Transaktionen; keine langfristigen hohen Bestände auf Gold-Metallkonten	X		
3	Evaluierung der Goldlagerstellen unter Beachtung einer tatsächlichen Streuung der Lagerorte	X		
4	Keine Verlängerung der unbesicherten Gold-Termineinlagen bei der BIS über in Summe rd. 8 Tonnen Feingold	X		
5	Ein Dokument über strategische Ausrichtung des Managements der Goldreserven mit Festlegung aller strategischen Ziele des Goldreservenmanagements, Entwicklung von (Krisen-)Szenarios und Identifikation von Maßnahmen zur Adressierung der wesentlichen Risiken	X		
6	Aufgrund des hohen Konzentrationsrisikos bei der Lagerstelle in England rasche Evaluierung aller Möglichkeiten einer besseren Streuung der Lagerorte der physischen Goldbestände	X		
7	Aufbauend auf einer Evaluierung aller Möglichkeiten einer besseren Streuung der Lagerorte der physischen Goldbestände Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung eines mittel- bis langfristig ausgerichteten Lagerstellenkonzepts für die Goldreserven der OeNB	X		
8	Zeitnahe Einarbeitung der Inhalte von Direktoriumsbeschlüssen in die Arbeitsanweisungen	X		
9	Regelmäßige – mindestens aber einmal jährlich per 31. Dezember sowie nach Abschluss einer Transaktion – Übermittlung von Depot- und Bestandslisten bzw. Kontoauszügen direkt an die OeNB von allen Geschäftspartnern im Goldgeschäft	X		
10	Zügige Entwicklung des Werterevisionskonzepts für die Goldbestände	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Nachvollziehbare Prüfungshandlungen und –ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen bei Golddepots	X		
12	Regelmäßige Werterevision inkl. stichprobenhafter Überprüfung des Goldgehalts einzelner bei der MÜNZE gelagerter Bestände	X		
13	Regelmäßige Revision der Prozesse im Zusammenhang mit der Goldgebarung der OeNB (z.B. IKS, Risikomanagement) durch Abteilung Innenrevision	X		
14	Bei Vereinbarungen mit Goldlagerstellen bestmögliche Berücksichtigung der Interessen der OeNB im Sinne der Sicherstellung der Existenz und Werthaltigkeit ihrer Goldbestände	X		
15	Überprüfung des bestehenden Vertrags mit der Lagerstelle in England und Aktualisierung der bestehenden Vereinbarung	X		
16	Vertragliche Zutrittsmöglichkeiten zu Goldlagerstellen	X		
17	Festlegung von Stichtagen für die Übermittlung von Bestandslisten mit allen Lagerstellen	X		
18	Festlegung von Mindestinhalten für Goldlagerstellenverträge		X	
19	Beurteilung der „Jahresmeldung“ der MÜNZE unverzüglich nach deren Eintreffen	X		
20	Bei der Auswahl von Lagerstellen im Ausland Achten auf Vorliegen der (völker-)rechtlichen Grundlagen bezüglich des Schutzes der Goldreserven im jeweiligen Staat		X	
21	Aufnahme der Prüfschritte bezüglich der (völker-)rechtlichen Grundlagen für den Schutz der Goldreserven im jeweiligen Staat in die internen Richtlinien zur Durchführung von Goldgeschäften		X	
23	Anpassung der bestehenden Richtlinien des Generalrats für den Jubiläumsfonds im Hinblick auf den praktizierten Genehmigungsprozess		X	
24	Für die Richtlinien für die Förderungsabwicklung (u.a. zur Einreichung von Anträgen, zur Abwicklung von bewilligten Projekten, zur Auszahlung und Abrechnung von Projekten) sowie die Formulare für Förderungswerber und Fachgutachter für den originären Jubiläumsfonds vor deren Veröffentlichung auf der Website der OeNB Einholen von Beschlüssen von Direktorium und Generalrat		X	
25	Nach einer Evaluierung der Förderungskriterien Aktualisierung der Richtlinien des Generalrats für den Jubiläumsfonds v.a. Anpassung der Betragsgrenze für die Genehmigung des Generalrats an die Mindestantragssumme gemäß Richtlinien für die Einreichung von Anträgen		X	
26	Zuwendungen an den originären Jubiläumsfonds ausschließlich aus den Veranlagungserträgen der zweckgewidmeten Mittel und aus dem Bilanzgewinn der OeNB	X		
27	Strategiepapier mit konkreten, messbaren Förderungszielen für den originären Jubiläumsfonds		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
28	Aufbauend auf dem Strategiepapier Festlegung von Schwerpunktthemen; regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung und gegebenenfalls Anpassung der Förderungsstrategie		X	
29	Zur Vermeidung von persönlichen Naheverhältnissen zwischen Förderungswerber und Fachgutachter kein Vorschlagsrecht für Förderungswerber in Bezug auf Fachgutachter für die Bewertung von Förderungsprojekten	X		
30	Konkrete inhaltliche Begründungen für Veränderungen von Förderungsvorschlägen durch den Generalratsunterausschuss der OeNB		X	
31	Prüfung des Vorliegens von Unvereinbarkeiten in Bezug auf das Genehmigungsverfahren von Förderungsansuchen des originären Jubiläumsfonds		X	
32	Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Generalrat der OeNB sowie des für die Unternehmens- und Beteiligungsführung des Bundes gültigen Public Corporate Governance Kodex und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und Befangenheiten bei der Abwicklung und Genehmigung des originären Jubiläumsfonds		X	
33	Verpflichtung der Förderungsempfänger zu offenem Zugang für wissenschaftliche Publikationen und Forschungsdaten aus den durch den originären Jubiläumsfonds geförderten Forschungsprojekten		X	
34	Evaluierung der Forschungsergebnisse der geförderten Projekte nach deren Abschluss im Hinblick auf die Abdeckung der Projektinhalte und auf die Erfüllung der vereinbarten Forschungsziele		X	
35	Erfassen der Beurteilung in der OeNB-internen Förderungsdatenbank		X	
36	Internes Kontrollsystem unter Einbindung programmtechnischer Kontrollschritte für die Abwicklung des Jubiläumsfonds	X		
37	Prüfen der Übertragung der Förderungsabwicklung im Rahmen des originären Jubiläumsfonds an eine bestehende Förderungseinrichtung	X		
38	Evaluierung der Basisfinanzierungen von Wirtschaftsforschungsinstituten und Finanzierung nicht über den Aufwand der OeNB, sondern entweder aus dem Bilanzgewinn oder wie bis 2009 über den originären Jubiläumsfonds			X
39	Einbeziehung der Effekte aus der Anwendung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes und jene aus der Umsetzung der Empfehlungen des RH zur Reform der OeNB-Pensionsbestimmungen in die bestehende Prognoserechnung zur Deckung der Pensionsreserve	X		
40	In Bezug auf die Errechnung des Deckungserfordernisses der Pensionsreserve Berücksichtigung einer möglichen Verringerung der buchmäßigen Bewertungsgewinne von Wertpapieren	X		
41	Besonders sorgfältige Ermittlung der stillen Reserven der IG	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
42	Erhebung und einheitliche Dokumentation der wesentlichen Prozesse der Hauptabteilung Treasury; Verbesserung und Überwachung der Prozessqualität		X	
43	Evaluierung der Assetmanager	X		
44	Evaluierung des Systems der Beauftragung von externen Assetmanagern	X		
45	Kritische Beobachtung der Performance der Assetmanager unter Anwendung des Monitoringmechanismus	X		
46	Evaluierung des Monitoringmechanismus im Hinblick auf seine Wirksamkeit	X		
47	Aufbau der HTM-Bestände weiterhin nur unter Beachtung einer bestimmten Mindestrendite sowie von Risikogesichtspunkten	X		
48	Beim Masterfonds C 100 Prüfung des Puffers nach der Reduktion des Risikobudgets im Jahr 2013	X		
49	Nach dem Vorbild der Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100 entsprechende Überprüfung durch einen externen Sachverständigen beim Masterfonds A 200	X		
50	Im Hinblick auf die Überprüfung des Overlay-Managements beim Masterfonds C 100 Überprüfung der Architektur und Sicherungsfunktion des Overlay-Managements in Bezug auf Emerging-Markets-Bonds und Wandelanleihen	X		
51	Überarbeitung der den Sozialleistungen zugrunde liegenden Vereinbarungen und Dokumente		X	
52	Regelmäßig aktualisierter Überblick über die Arten, die Höhe sowie die Anspruchsberechtigten der gewährten Sozialleistungen; auf dessen Grundlage umfassende Evaluierung und Überprüfung der Sozialleistungen	X		
53	Detaillierte Übersicht aller Leistungen für den ESV; Darstellung in der Kostenrechnung; Erhebung der Angemessenheit der Unterstützungsleistungen der OeNB für den ESV		X	
54	Einschränkung der Sonderurlaubstage und Dienstreisen für den ESV	X		
55	Keinen persönlichen Überschneidungen und Unvereinbarkeiten zwischen subventionsbeziehender und subventionsauszahlender Stelle bei allen Wohlfahrtseinrichtungen	X		
56	Umfassende Wahrnehmung der Kontrollrechte gegenüber dem ESV	X		
57	In Bezug auf die Subvention des Betriebssports in den Zweiganstalten Evaluierung der Höhe der Leistung in Relation zur Dienstnehmerzahl; Reformen des Sozialaufwands	X		
59	Überprüfung der derzeitigen vorteilhaften Urlaubstagerregelung der Dienstnehmer der OeNB im Rahmen der derzeit geplanten Novellierung der Dienstbestimmungen			X
60	Prüfung des Ausmaßes und der Art der Subventionierung von Urlaubsquartieren ihrer Dienstnehmer durch die OeNB auf ihre Angemessenheit	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
61	Umfassende Ausübung der Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf die Subvention der Urlaubsquartiere; Vergabe von Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten		X	
62	Prüfung des Ausmaßes und der Art der Subventionierung des „Zuschusses für kulturelle Belange“ auf ihre Angemessenheit	X		
63	Umfassende Ausübung der Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf den „Zuschuss für kulturelle Belange“; Vergabe von Sozialleistungen wie diese nach transparenten sozialen Gesichtspunkten		X	
64	Überprüfung der Regelung der Zuschüsse für Krankenzusatzversicherungen der OeNB für ihre Dienstnehmer sowie deren Angehörige auf ihre Angemessenheit und soziale Treffsicherheit		X	
65	Im Hinblick auf das „Sozialservice“ Aktualisierung der den Sozialleistungen zugrunde liegenden Dokumente sowie Prüfung der Angemessenheit dieser Sozialleistung	X		
66	Vergabe der Sozialleistungen wie das „Sozialservice“ nach transparenten sozialen Gesichtspunkten	X		
67	Evaluierung der angebotenen Maßnahmen des Betriebsambulatoriums im Hinblick auf deren Ausmaß, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie im Hinblick auf die soziale Treffsicherheit		X	
68	Überdenken der Subventionierung der Kinderbetreuungskosten der Dienstnehmer der OeNB sowie der Platzvergabe im Betriebskindergarten ohne Bedachtnahme auf soziale Kriterien	X		
69	Evaluierung der Angemessenheit der Geburtsbeihilfe, der Heiratsbeihilfe sowie des Karenzzuschusses; keine automatische Zuerkennung dieser Leistungen allen Dienstnehmern			X
70	Evaluierung der Familien- und Haushaltszulage im Hinblick auf ihre Angemessenheit und ihre soziale Treffsicherheit; Reformen des Sozialaufwands			X
71	Prüfung der Kinderzulage der OeNB auf ihre Angemessenheit			X
73	Erstellung einer genauen und detaillierten Übersicht aller Leistungen für die Messe, Präzisierung der Kostenrechnung und Erhebung der Angemessenheit der Unterstützungsleistungen der OeNB für die Messe	X		
74	Umfassende Wahrnehmung der Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf die Messe	X		
75	Evaluierung der Notwendigkeit der Existenz von zwei Sparvereinen	X		
76	Genauere Übersicht aller Leistungen für die Sparvereine, Präzisierung der Kostenrechnung und Erhebung der Angemessenheit der Unterstützungsleistungen der OeNB – insbesondere das zur Verfügung gestellte Personal – für die Sparvereine	X		
77	Evaluierung der Höhe der Vorschüsse für Dienstnehmer der OeNB hinsichtlich ihrer Angemessenheit	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
78	Prüfung der Verpflichtung zum Ansatz eines Sachbezugs gemäß Sachbezugswerteverordnung für Dienstnehmer und Pensionisten der OeNB mit einer Bankwohnung und gegebenenfalls Einleitung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist	X		
79	Im Fall künftiger Verhandlungen bezüglich Sozialleistungen Ermittlung der entstehenden Kostenbelastung für die OeNB und Berücksichtigung dieser in den Verhandlungen		X	
80	Prüfung der Angemessenheit der existierenden Mehrfachsubventionierung der Pensionisten der OeNB im Rahmen mehrerer inhaltlich ähnlicher Sozialleistungen; Reformen des Sozialaufwands	X		
81	Evaluierung der Jubiläumsgabe für Dienstnehmer der OeNB im Hinblick auf ihre Angemessenheit und ihre soziale Treffsicherheit und Reformen des Sozialaufwands			X
82	Tatsächliche Ausübung der Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf die Subvention „erhöhte Fahrtkosten“		X	
83	Tatsächliche Ausübung der Kontrollrechte der OeNB im Hinblick auf das „Familienservice“	X		
84	Streichung der Hitzeregelung	X		
85	Präzisierung der Kostenrechnung für das „Mitarbeiterservice“		X	
86	Präzisierung der Kostenrechnung der OeNB und Erstellung eines exakten Überblicks über alle im Zusammenhang mit den Sozialleistungen anfallenden Kosten	X		
87	Entsprechende Reformen im Bereich des Sozialaufwands auf Basis der ermittelten Gesamtkosten		X	
88	Einführung transparenter und nachvollziehbarer sozialer Kriterien und einer sozialen Staffelung für die Vergabe von Sozialleistungen u.a. unter Einbeziehung der Einkommensverhältnisse der Dienstnehmer der OeNB		X	
90	Umfassende Ausübung der Kontrollrechte durch die OeNB als Voraussetzung für die Gewährung von Subventionen und Erweiterung dieser Kontrollrechte		X	
91	Einschränkung der Anzahl der außerordentlichen Zeitvorrückungen in die nächsthöhere Bezugsstufe			X
92	Evaluierung und Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der beschlossenen Vorrückungen der zwei Betriebsräte			X

## Fazit

Die Feststellungen und Risikohinweise des RH zu den Goldbeständen der Republik Österreich griff die OeNB auf. So sagte die OeNB zu, hinsichtlich der Bewirtschaftung der Goldreserven Wirtschaftlichkeits- und Risikobetrachtungen anzustellen. Weiters erarbeitete die OeNB ein Lagerstellenkonzept und berücksichtigte die diesbezüglichen Feststellungen des RH zur Vertragsgestaltung, Beachtung der rechtlichen Rah-

menbedingungen sowie hinsichtlich des Zutritts zu den Lagerstellen. Die OeNB unterzog die Regelungen zur Überprüfung der Goldbestände einer Neuausrichtung, der die Feststellungen des RH zu Grunde lagen.

Die OeNB griff die Feststellungen des RH zum Themenbereich Veranlagungsmanagement und Pensionsreserve auf. So passte die OeNB interne Regelungen an und unterzog das Overlay-Management einer externen Überprüfung.

Die OeNB erarbeitete neue Richtlinien für den Jubiläumsfonds, die u.a. strategische Positionen und messbare Förderungsziele beinhalteten. Weiters sahen sie eine Erhöhung der Mindestantragssumme sowie Regelungen zu Unvereinbarkeiten, Interessenskonflikten und Befangenheiten vor. Die neuen Richtlinien befanden sich kurz vor der Beschlussvorlage an das Direktorium und den Generalrat. Im Rahmen einer Optimierungsanalyse prüfte die OeNB u.a. die Auslagerung der Forschungsförderungsagenden mit dem Entschluss, den Jubiläumsfonds mit dem Fokus auf wirtschaftsorientierter Forschung und einer deutlichen Einsparung bei den Personalkosten weiterzuführen.

Im Zuge von Verhandlungen zwischen der OeNB und dem Zentralbetriebsrat wurde ein Gesamtüberblick über die dem Personal zur Verfügung gestellten Sozialleistungen erstellt. Gleichzeitig forderte die OeNB vom Zentralbetriebsrat die Festlegung von Vergabekriterien und deren Dokumentation ein. Weiters war nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Zentralbetriebsrat eine Überarbeitung der Betriebsvereinbarungen zur Gewährung von Sozialleistungen geplant. Zur verstärkten Wahrnehmung der Kontrollrechte wird die OeNB künftig vom Betriebsrat eine anonymisierte summarische Darstellung der Mittelverwendung erhalten. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich einige Sozialleistungen ersatzlos gestrichen (z.B. Heiratsbeihilfe, Sparvereine, Familienservice, Hitzeregulung) bzw. die finanziellen Beiträge der OeNB gekürzt (z.B. Subvention für Messe, Subvention an den Pensionistenverein, Subventionierung von Urlaubsquartieren).

## Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/3

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2014 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/6). Die Prüfung des RH fand bei der Finanzverwaltung im BMF sowie bei ausgewählten Finanzämtern (Freistadt Rohrbach Urfahr; Kufstein Schwaz; Wien 1/23) und bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern (OÖGKK, TGKK und WGKK) sowie im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger statt. Der RH stellte fest, dass die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband drei der zugesagten Empfehlungen des Vorberichts umsetzten. Fünf weitere Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt, vier offene Empfehlungen wurden bis zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung nicht umgesetzt. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 15 Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen		X	
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen		X	
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungsdichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
12	Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA	X		
13	Zusammenfassung der GPLA-Prüfer auch in den anderen vier Regionen in eigene Teams unter fachkundiger Leitung an den Finanzämtern	X		
14	Verringerung der GPLA-Standorte; Konzentration der Aufgaben etwa bei allen sieben Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis	X		
15	Automatisationsunterstützte Unterbindung der Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Burgenländische Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungsdichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Kärntner Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungsdichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Niederösterreichische Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungsdichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Oberösterreichische Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungsichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Salzburger Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess	X		
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungs-dichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Steiermärkische Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungs-dichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>Tiroler Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungs-dichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungs-dichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Vorarlberger Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungs-dichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>Wiener Gebietskrankenkasse</b>				
1	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge; zielgerichtete Behandlung der Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten und Überführung in einen Gesetzgebungsprozess		X	
2	Zeitnahe Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits	X		
3	Transparente und elektronisch auswertbare Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen			X
4	Schärfung der Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen			X
5	Forcierung gemischter Teamprüfungen bei Großbetrieben durch klare verbindliche Vorgaben	X		
6	Ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen	X		
7	Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen	X		
8	Verstärkt Analysen und Evaluierungen der Vorgaben im Hinblick auf Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungs-dichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung		X	
9	Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten, der Präventivwirkung und der Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung	X		
11	Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports	X		

## Fazit

Die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hatten mehrheitlich die Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trug zu einer effizienteren und wirksameren Aufgabenerfüllung sowie einer verbesserten Organisationsstruktur bei. Mit der Konzentration der Prüfenden GPLA ab 1. Jänner 2016 in sogenannten GPLA-Zentren der Finanzverwaltung wurden bundesweit zehn GPLA-Zentren und vier sogenannte Außenstellen mit insgesamt 21 Teams installiert.

Der RH anerkannte zwar, dass mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 sowie auch mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz legislative Maßnahmen zur Harmonisierung der Lohnabgaben und Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsverrechnung gesetzt wurden, verwies aber darauf, dass eine vollständige Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge nach wie vor fehlte.

Im Hinblick auf die empfohlene Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei Großbetrieben wies der RH darauf hin, dass er zwar die Empfehlung aufgrund der Antworten der geprüften Stellen im Nachfrageverfahren als umgesetzt einstufte, jedoch im Vergleich zur Ausgangslage während der zugrundeliegenden Gebarungsüberprüfung keine Änderungen feststellen konnte. Sowohl die bereits damals vom RH festgestellte Zielgröße von jeweils zehn gemischten Teamprüfungen pro Region als auch die Prüfungsstandards blieben offensichtlich unverändert. Zahlenmäßige Vorgaben für eine Forcierung der Prüfungen bei Großbetrieben fehlten nach wie vor.

Durch die fehlende Umsetzung von Empfehlungen konnten die Krankenversicherungsträger die Wirksamkeit im Bereich der gemischten Teamprüfungen nicht verbessern, weil die Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen nicht elektronisch auswertbar war und eine nähere Spezifikation der Zwecke der Teamprüfungen fehlte.

## Gendergesundheit in Österreich

Bund 2015/3

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2013 am BMG die Gendergesundheit in Österreich. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Gesundheit und Frauen</b>				
1	Konzentration der Gesamtverantwortung für die Gendergesundheit		X	
2	Rasche Umsetzung der Rahmen-Gesundheitsziele	X		
3	Festlegung von zahlenbasierten Wirkungsindikatoren mit absoluten Zahlen (z.B. der Ausgangsbasis)	X		
4	Vor der Aufnahme von Wirkungszielen in das BFG Sicherstellung der Überprüfbarkeit anhand geeigneter Indikatoren und unterjähriger Steuerungsmechanismen zur Erreichung des Zielwertes	X		
5	Beobachtung und Evaluierung des Umsetzungsgrads der Wirkungsziele gemäß den gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen	X		
6	Abbildung der Kosten im Zusammenhang mit den Wirkungszielen in der Kosten- und Leistungsrechnung	X		
7	Erstellung eines beide Geschlechter umfassenden, gesamthaften Gesundheitsberichts		X	
8	Information der Koordinierungsstelle im BMG über den Status-quo aller Projekte aus den Arbeitsprogrammen der GÖG	X		
9	Verstärkte Beachtung des Förderungsschwerpunkts genderspezifische Gesundheitsförderung bei der Zuteilung der Fördermittel		X	
10	Evaluierung der vom BMG geförderten Projekte unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Aspekts hinsichtlich der gesamthaften Wirkung (z.B. der Frauengesundheitszentren)			X
11a	Gesonderte Kennzeichnung der Projekte mit Genderbezug bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms der GÖG	X		
11b	Zeitgerechte Vorlage der Arbeitsprogramme der GÖG an die Generalversammlung	X		
11c	Gesamthafte Evaluierung der in den Regelbetrieb übernommenen Projekte des FGÖ	X		
12	Ergebnisse des zu erstellenden Berichts der GÖG zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen als Entscheidungsgrundlage für weitere gesundheitspolitische Maßnahmen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Regelmäßige genderbezogene Auswertungen und vergleichbare Berichte zu Diabetes		X	
14	Erhebung, Analyse und genderbezogene Darstellung der tatsächlichen Ausgaben für Diabetes		X	
15	Österreichweite Implementierung und Evaluierung des Disease-Management-Programms „Therapie Aktiv“ für Diabetiker			X
16	Berücksichtigung des Genderaspekts bei Erarbeitung der Nationalen Suchtpräventionsstrategie		X	
17	Angemessener Stellenwert für Alkoholsucht bei Entwicklung einer umfassenden Suchtstrategie		X	
18	Regelmäßige Evaluierung der gegen Alkoholsucht getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Genderbezugs		X	
19	Verstärkt gendergerechte Maßnahmen auch im Bereich der Nikotinsucht	X		

## Fazit

Die Erstellung eines gemeinsamen Gender-Gesundheitsberichtes durch die GÖG für das BMGF (Frauen- und Kinder-Gesundheit) und das BMASK (Männer-Gesundheit) soll Informationen und Ansätze für die Entwicklung und Planung ausgleichender genderspezifischer Gesundheitsmaßnahmen liefern. Im Sinne eines Health-in-all-Policies-Ansatzes ermöglicht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ressorts eine optimierte Vorgangsweise zu genderspezifischen Problemen und beim Setzen von Maßnahmen. In den Bereichen Nikotin- und Alkoholsucht wäre auf den Genderaspekt verstärkt hinzuwirken, um mit entsprechenden Strategien, Analysen und Maßnahmen gegensteuern zu können. Die Verwendung absoluter Zahlen als Kennzahlen für die Wirkungsorientierung ermöglicht von Beginn an die Überprüfung der Zielerreichung und sollte bei der Aufnahme neuer Wirkungsziele berücksichtigt werden.

## Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation

Bund 2015/3

Der RH überprüfte von April bis Mai 2014 den beim BMG eingerichteten Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Gesundheit und Frauen</b>				
19	Der zu erarbeitende Qualitätsstandard gemäß dem GQG entweder als Bundesqualitätsleitlinie oder als Bundesqualitätsrichtlinie		X	

### Fazit

Der Fonds gab im Rahmen des Nachfrageverfahrens keine Rückmeldung zum Stand der Umsetzung der vom RH abgegebenen Empfehlungen ab, weshalb der RH keine Bewertung des Umsetzungsstandes vornehmen konnte.

Wären Kriterien über die Bemessung der in den Vertragskrankenanstalten vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten vorhanden, hätte der Fonds eine Grundlage zur Beurteilung des erforderlichen Bedarfs für IVF-Behandlungen an weiteren Standorten.

Die Veröffentlichung der fondsinternen Qualitätsindikatoren würde den Patienten die Qualität der Leistungserbringung der einzelnen Vertragskrankenanstalten transparent machen. Dies könnte durch Umsetzung der Empfehlung, den Geschäftsbericht als Medium für die Patienten zu nutzen, erfolgen.

Wäre der auf den – laut BMGF noch immer nicht vorliegenden – evidenzbasierten Leitlinien der Fachgesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe basierende Qualitätsstandard bereits fertiggestellt und als Bundesqualitätsleitlinie empfohlen oder als Bundesqualitätsrichtlinie verordnet, könnte dadurch die Qualitätssicherung optimiert werden.

## Pensionsrecht der Bediensteten der ÖBB

Bund 2015/4

Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis März 2014 das Pensionsrecht der in den Anwendungsbereich des Bundesbahn-Pensionsgesetzes fallenden Bediensteten der ÖBB beim BMVIT, der ÖBB-Holding AG und der ÖBB-Shared Service Center GmbH. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Evaluierung des bestehenden Zustimmungserfordernisses des BMF bei Ablehnung der dauernden Ruhestandsversetzung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>				
2	Ersetzen des jährlich sinkenden prozentuellen Wertes der Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbahnbeamte im Ruhestand durch den Wert des Jahres 2014 mittels entsprechender Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes			X
3	Beibehalten der strategischen Vorgabe des BMVIT der Nichtanwendung des Instruments der organisatorischen Ruhestandsversetzung in den ÖBB	X		
4	Ersetzen der jährliche prozentuellen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührenzulage inklusive ihrer jeweiligen Obergrenzen durch deren Werte aus dem Jahr 2014 mittels einer entsprechenden Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes			X
5	Vorbereitung einer Änderung des Bundesministeriengesetzes zur Festlegung einer klaren Zuständigkeit in legistischen Angelegenheiten betreffend das Pensionsrecht der ÖBB-Bediensteten			X
6	Bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung Abschläge von 3,75 % pro Jahr gegenüber einem Pensionsalter von 58 Jahren und Deckelung mit 15 % mittels einer entsprechenden Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Bei der Pensionsberechnung nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz Reduzierung der Anwartschaft auf die Anwendung des 7 %-Verlustdeckels auf Bundesbahnbeamten mit Anspruch auf eine altersbedingte Pension der Rechtslage 2004 zum Stichtag 30. Juni 2021 mittels entsprechender Regierungsvorlage mit dem Ziel einer Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft</b>				
8	Jährliche Evaluierung der Auswirkungen des ÖBB-Projekts der altersgerechten Teilarbeitszeit („Projekt Arbeit und Alter“); rechtzeitige allfällig erforderliche Weiterentwicklung der vorgesehenen Rahmenbedingungen	X		

## Fazit

Die Umsetzung der noch offenen RH-Empfehlungen seitens des BMVIT im Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG) hinsichtlich der Pensions-sicherungsbeiträge, des Nebengebührendurchschnittssatzes und der Nebengebührenzulage, der Abschläge bei vorzeitiger Ruhestands- versetzung, sowie der geänderten Anwendung des 7 %-Verlustdeckels würde eine deutliche Annäherung an das Pensionsrecht der Bundes- beamten sowie ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 920 Mio. EUR bis zum Jahr 2050 mit sich bringen. Das BMVIT teilte hierzu mit, dass keine Novellierung des BB-PG vorgesehen war, weil von den ursprünglich rd. 60.000 ÖBB-Bediensteten nur mehr rd. 23.000 die- sem Pensionsrecht unterlagen, und dieses Übergangsrecht somit ein auslaufendes Modell wäre. Außerdem verwies das BMVIT auf Reform- schritte vergangener Jahre sowie das Vertrauensschutzprinzip und eine potenziell damit einhergehende verfassungsrechtliche Unzulässigkeit weiterer pensionsrechtlicher Eingriffe.

Die ÖBB teilte mit, dass sich durch die Umsetzung der Empfehlung bezüglich der Evaluierung der Teilzeitmodelle im Rahmen des Projektes „Arbeit und Alter“ zeige, dass sowohl die altersgerechte Teilzeitarbeit als auch die gesetzliche Altersteilzeit von den Bediensteten angenom- men werden. Damit würde das Projekt „Arbeit und Alter“ einen wesent- lichen Beitrag zur Hintanhaltung von krankheitsbedingten Ruhestands- versetzungen und zur Steigerung des Pensionsantrittsalters leisten.

## Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/4

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2014 bei der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/6). Der RH stellte fest, dass das BMWWF die überprüfte Empfehlung umsetzte. Die BIG setzte von 21 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 vollständig, zwei teilweise und drei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH fünf Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.</b>				
1	Übertragung der gesamten Finanzierung der BIG auf die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur			X
2	Rasche Einführung des IT-Tools für das Assetmanagement zur Lebenszyklus-Betrachtung der Objekte		X	
3	Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Stellen im Bereich Objektmanagement		X	
4	Erhöhung des Anteils der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltungen für Bundesministerien		X	
5	Hinwirken auf Erreichung des geplanten Einsparungserfolgs von 6,90 Mio. EUR durch das Energieeinspar-Contracting des Bundes		X	

### Fazit

Die BIG sagte die Umsetzung von vier der fünf Empfehlungen zu.

Zur Empfehlung, die gesamte Finanzierung der BIG der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) zu übertragen, verwies die BIG neuerlich darauf, dass die Finanzierung Teil ihres eigenen Aktiv-Passiv-Managements sei und die ÖBFA derzeit noch keine Steuerung der Finanzierung anbiete und auch keine verbindliche Liquiditätszusage gebe. Bei der unterjährigen Finanzierung bestehe jedoch eine intensive Zusammenarbeit mit der ÖBFA.

In Umsetzung befinde sich laut Mitteilung der BIG seit Anfang 2015 ein IT-Projekt, das ab Ende 2017 eine Lebenszyklus-Betrachtung von Immobilien ermöglichen werde. Auch die Ausweitung von Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen, die Erhöhung des Anteils der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltungen für Bundesministerien sowie die Steigerung der Anzahl von Energieeinspar-Contracting-Verträgen sagte die BIG grundsätzlich zu, wies jedoch darauf hin, dass sie in der Umsetzung von anderen öffentlichen Stellen abhängig sei. Sie bekundete ihre Absicht, weiter auf die Erreichung der angestrebten Ziele hinzuwirken.

## Landesstudios des Österreichischen Rundfunks

Bund 2015/4

Der RH überprüfte von Oktober bis November 2013 die Landesstudios des ORF. Prüfungshandlungen fanden in der ORF Zentrale sowie in den Landesstudios Kärnten, Steiermark, Vorarlberg und Wien statt. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichischer Rundfunk</b>				
1	Ableitung operativer Ziele aus der Strategie 2020 des ORF für die Landesstudios unter Berücksichtigung aller drei Bereiche (Hörfunk – Fernsehen – Online-Angebot)	X		
2	Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse in personellen Einsparungsvorgaben	X		
3	Umfassende Analyse aller Dienststellen der neun Landesstudios hinsichtlich der erforderlichen Personalausstattung der Landesstudios und daraus Ableitung der Ziele für die Personalausstattung mit Zeithorizont zur Erreichung dieser Ziele	X		
4	Analyse der Personalstruktur der Dienststelle Landesdirektion in den Landesstudios unter Einbeziehung aller Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf die zukünftig zu erwartenden Anforderungen sowie im Sinne eines möglichst ökonomischen Personaleinsatzes	X		
5	Einheitliche Abwicklung mit der ORF Zentrale des Ablaufs vom Einlangen einer Eingangsrechnung bis zu deren Zahlung gemeinsam bei allen Landesstudios		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Auflösung der Dienststelle Kaufmännische Verwaltung in den Landesstudios Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg			X
7	Berücksichtigung der geringeren Verantwortung von mit kaufmännischen Aufgaben betrauten leitenden Mitarbeitern auch bei der Festsetzung des Entgelts			X
8	Festlegen des aufgrund der Zielstruktur des Projekts „Landesstudio Technik 2016“ zu erreichenden Personalstands für die Dienststelle Technischer Betrieb der Landesstudios unter Einbeziehung aller Beschäftigungsverhältnisse dieser Dienststelle	X		
9	Verwirklichung einer alle Beschäftigungsverhältnisse umfassenden Zielstruktur für den Personalstand der Dienststelle Technischer Betrieb der Landesstudios bis zum geplanten Abschluss des Projekts „Landesstudio Technik 2016“	X		
10	Kontinuierlicher Vergleich der Kosten des Eigenpersonals mit jenen des Fremdpersonals für alle Leistungen als Voraussetzungen zum Steuern eines kostenoptimierten Personaleinsatzes	X		
11	Bessere Auslastung des Eigenpersonals insbesondere in Landesstudios mit hohem Anteil an Fremdpersonal und gesunkener Auslastung des Eigenpersonals; Einsatz von Fremdpersonal erst nach einer optimierten Auslastung des Eigenpersonals	X		
12	Bestellung von für mehrere Landesstudios zuständige Technische Leiter		X	
13	Schriftliche Festlegung des aktuellen Stands der von den Landesstudios wahrzunehmenden Aufgaben in einer Organisationsanweisung		X	
14	Erstellen eines konkreten Personalkonzepts für den Betrieb der mobilen Produktionsmittel in den Landesstudios unter Berücksichtigung des beabsichtigten Betriebs von Fahrzeugen im Pool-System	X		
15	Nutzen der Einsparungspotenziale bei den Produktionskosten für die Sendung „Bundesland heute“	X		
16	Einsatz des Produktions- und Redaktionspersonals der Landesstudios nicht nach dem Kriterium der Bundeslandgrenzen, sondern nach dem Kriterium der geografischen Nähe zum nächsten Landesstudio			X
17	Analyse der deutlichen Unterschiede der Ergebnisse der einzelnen Landesstudios	X		
18	Bei Budgetüberschreitungen Überwachung der Einhaltung und Einfordern unterjähriger Maßnahmen zur Einhaltung des Budgets	X		
19	Systematische Umsetzung der Empfehlungen der Prüfungskommission	X		
20	Entscheidung über die Vergabe des Co-Sourcing der Internen Revision unter Zugrundelegung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Fremd- und Eigenleistung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
21	Ausschreiben von Aufträgen über dem Schwellenwert für eine Direktvergabe entsprechend den Bestimmungen des BVergG	X		
22	Einheitliche Abläufe im IKS-Handbuch der Landesstudios; vollständige und transparente Dokumentation der Abläufe	X		
23	Zugänglichmachen der IKS-Abläufe allen Mitarbeitern	X		
24	Einhaltung der Vorgaben des IKS-Handbuchs der Landesstudios	X		
25	Bestätigung der Arbeitsnachweise der angemieteten Teams von den jeweiligen Redakteuren	X		

### Fazit

Die Landesstudios des ORF setzten die Empfehlungen überwiegend um. Sie verbesserten dadurch zum einen ihre Personalbewirtschaftung, indem sie alle Beschäftigungsverhältnisse in ihre Planungen und Ziele miteinbezogen. Außerdem erhöhten sie durch die Umsetzung der Empfehlungen ihre Budgetdisziplin, verwirklichten weitere Einsparungspotenziale (insbesondere bei der Sendung „Bundesland heute“) und entwickelten ihre internen (Kontroll-)Prozesse weiter.

Optimierungspotenziale bestanden jedoch nach wie vor bei der Ausgestaltung der Unternehmensorganisation (durch die Einsparung der Dienststelle Kaufmännische Verwaltung) und der bundesländerübergreifenden Nutzung von Ressourcen (insbesondere durch den Einsatz des Produktions- und Redaktionspersonals nach dem Kriterium der geografischen Nähe oder durch die Einrichtung gemeinsamer Leitungsfunktionen im Bereich Technik für mehrere Landesstudios).

## **HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG: Verstaatlichung**

Bund 2015/5

Der RH überprüfte von Februar bis Juni 2014 die Notverstaatlichung der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBIInt) aufgrund eines Antrags der Abgeordneten Kogler, Kolleginnen und Kollegen vom

12. Juni 2013. Die Prüfung bezog das BMF, die HBInt, die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die Finanzmarktbeitragsanstalt des Bundes (FIMBAG), das Land Kärnten sowie die Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding ein. Der Bericht enthielt zehn Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Rechtliche Bestimmungen über Verbot von die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigenden Haftungen			X
2	Einforderung einer entsprechenden Klarstellung und Konkretisierung bei an das BMF gerichteten Stellungnahmen mit nicht eindeutigen oder widersprüchlichen Aussagen und Kategorisierungen		X	
3	Nutzung des Finanzmarktstabilitätsgremiums zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustauschs im Hinblick auf Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Österreich			X
4	Auch unter Zeitdruck nachvollziehbare Aufzeichnung der Verhandlungsverläufe und -inhalte		X	
5	Handlungsalternativen bei negativen Entwicklungen von Kreditinstituten und Ausschöpfung der dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten		X	
6	Vorkehrungen für eine nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungsprozessen auch in einem Krisenszenario		X	
7	Ausschöpfung der dem Bund zustehenden vertraglichen Möglichkeiten bei Signalen einer beginnenden negativen Entwicklung von Kreditinstituten		X	
9	Bereits bei Anzeichen von wirtschaftlichen Verschlechterungen Abwägung des Einsatzes aller zur Verfügung stehender Rechte des Bundes mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen des Bundes		X	
10	Entwicklung einer gemeinsamen und koordinierten Vorgehensweise – im Sinne eines Notfallplans – mit Handlungsanleitungen und Eskalationsverfahren für Verstaatlichung eines Kreditinstituts		X	

## Fazit

Das BMF zeigte sich den Empfehlungen des RH gegenüber aufgeschlossen und wolle diesen – beispielsweise hinsichtlich der Einholung von Stellungnahmen der OeNB, der rechtzeitigen Einholung von Informationen und Ausübung der Rechte des Bundes, der Erarbeitung von Szenarien, der Dokumentation von Verhandlungen – bei Vorliegen eines konkreten Anwendungsfalles nachkommen.

Das BMF befürwortete grundsätzlich die Neuregelung der Haftungen von Gebietskörperschaften unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften, sah dies jedoch nicht primär in der Kompetenz des BMF gelegen. Einer Zwangslage des Bundes mit einem Notfallplan zu begegnen, sah das BMF im Zuge des Regelungsregimes zur Bankenabwicklung als nicht mehr notwendig an.

### Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW

Bund 2015/6

Der RH überprüfte von November 2013 bis März 2014 das Interne Kontrollsystem bei Direktvergaben beim BMVIT und beim BMWFW. Er bezog prüfungsrelevante Feststellungen im Wirkungsbereich des BKA und des BMF ein. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundeskanzleramt</b>			
1 Optimierung des Beschaffungswesens durch ein standardisiertes ressortweites Controlling; verbindliche und einheitliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen nach klar definierten Kriterien; Kennzeichnungen zwecks einer automatisierten Auswertung hinsichtlich bestehender bzw. zukünftiger Meldepflichten; Möglichkeit der Abfragen des Beschaffungsvolumens; Nutzung der bestehenden IT-Systeme (insbesondere HV-SAP) als Basis für das Beschaffungscontrolling			X
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>			
1 Optimierung des Beschaffungswesens durch ein standardisiertes ressortweites Controlling; verbindliche und einheitliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen nach klar definierten Kriterien; Kennzeichnungen zwecks einer automatisierten Auswertung hinsichtlich bestehender bzw. zukünftiger Meldepflichten; Möglichkeit der Abfragen des Beschaffungsvolumens; Nutzung der bestehenden IT-Systeme (insbesondere HV-SAP) als Basis für das Beschaffungscontrolling			X

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
15	Überarbeitung des Musterwerkvertrags für geistige Arbeitsleistungen aus dem Jahre 2003 (samt Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB) und Anpassung an die aktuellen rechtlichen Erfordernisse	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>				
1	Optimierung des Beschaffungswesens durch ein standardisiertes ressortweites Controlling; verbindliche und einheitliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen nach klar definierten Kriterien; Kennzeichnungen zwecks einer automatisierten Auswertung hinsichtlich bestehender bzw. zukünftiger Meldepflichten; Möglichkeit der Abfragen des Beschaffungsvolumens; Nutzung der bestehenden IT-Systeme (insbesondere HV-SAP) als Basis für das Beschaffungscontrolling			X
2	Keine Entscheidungen im Beschaffungsprozess ausschließlich in der Hand einer Person/einer Sub-Organisationseinheit	X		
3	Prüfung des Bedarfs sowie des erwarteten und eingetretenen Nutzens der beauftragten Leistung für das Ressort	X		
4	Ressortweit einheitliche Vorgaben betreffend Markt- und Preisrecherchen sowie die Einholung von Vergleichsangeboten; bei Direktvergaben über einer Bagatellgrenze grundsätzlich (sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist) drei Vergleichsangebote	X		
5	Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung für längerfristig laufende Projekte (wiederkehrende Aufträge) mit einer über drei Jahre kumulierten Auftragssumme über der Betragsschwelle von 100.000 EUR	X		
6	Genau und zeitnahe Dokumentation der unterschriebenen Verträge und der erbrachten Leistungen	X		
7	Ressortweit verbindliche Standards/Checklisten für Beschaffungen mit u.a. Beschlagwortung, Begründung des Bedarfs/Nutzens für das Ressort, Begründung der Wahl des Vergabeverfahrens, Prüfung der Preisangemessenheit und Einholung von Vergleichsangeboten	X		
8	Systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen durch die Internen Revisionen in regelmäßigen Abständen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle		X	
9	Analyse der Vergabeprozesse unter Risikogesichtspunkten und Beseitigung der Schwachstellen im IKS		X	
10	Senkung der Betragsgrenze für Genehmigungen durch die Abteilungsleiter			X
11	Zusammenführung der Vorhabensplanung auf Ressortebene und förmliche Genehmigung durch Ressortspitze			X
12	Verbesserung des im Intranet abrufbaren Informationsangebots zu Beschaffungsprozessen	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
13	Wenigstens drei Vergleichsangebote im Falle einer neuerlichen Vereinbarung über den Bezug von Bildschirmbrillen für Bedienstete	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft</b>				
1	Optimierung des Beschaffungswesens durch ein standardisiertes ressortweites Controlling; verbindliche und einheitliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen nach klar definierten Kriterien; Kennzeichnungen zwecks einer automatisierten Auswertung hinsichtlich bestehender bzw. zukünftiger Meldepflichten; Möglichkeit der Abfragen des Beschaffungsvolumens; Nutzung der bestehenden IT-Systeme (insbesondere HV-SAP) als Basis für das Beschaffungscontrolling			X
3	Prüfung des Bedarfs sowie des erwarteten und eingetretenen Nutzens der beauftragten Leistung für das Ressort	X		
4	Ressortweit einheitliche Vorgaben betreffend Markt- und Preisrecherchen sowie die Einholung von Vergleichsangeboten; bei Direktvergaben über einer Bagatellgrenze grundsätzlich (sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist) drei Vergleichsangebote	X		
5	Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Ausschreibung für längerfristig laufende Projekte (wiederkehrende Aufträge) mit einer über drei Jahre kumulierten Auftragssumme über der Betragsschwelle von 100.000 EUR		X	
6	Genauere und zeitnahe Dokumentation der unterschriebenen Verträge und der erbrachten Leistungen	X		
7	Ressortweit verbindliche Standards/Checklisten für Beschaffungen mit u.a. Beschlagwortung, Begründung des Bedarfs/Nutzens für das Ressort, Begründung der Wahl des Vergabeverfahrens, Prüfung der Preisangemessenheit und Einholung von Vergleichsangeboten	X		
8	Systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen durch die Internen Revisionen in regelmäßigen Abständen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle		X	
9	Analyse der Vergabeprozesse unter Risikogesichtspunkten und Beseitigung der Schwachstellen im IKS		X	
14	Abwicklung von Direktvergaben mit schriftlichem Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie die Konditionen, mit Offenlegung der Preiskalkulation und einer aktenmäßig transparenten Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsgründe			X

## Fazit

Die – insbesondere an das BKA und BMF gerichtete – Empfehlung des RH, ein standardisiertes bundesweites Beschaffungscontrolling einzurichten, das eine Planung, Steuerung und Kontrolle auf Ebene einzelner Beschaffungsgruppen zulässt, war zur Zeit des Nachfrageverfahrens noch offen. Allerdings prüften das BKA und BMF Möglichkeiten zur Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine einheitliche Erfassung von Beschaffungsvorgängen unter Ermöglichung entsprechender Abfragen und Auswertungen für diverse Controlling- und Meldezwecke.

Insgesamt setzten das BMWFW und das BMVIT viele Empfehlungen des RH aus der Gebarungsüberprüfung um und verbesserten damit die Transparenz der Direktvergabeprozesse:

Das BMVIT setzte wesentliche Empfehlungen um, indem es ELAK-Musterprozesse sowie entsprechende Formulare (mit Vorgaben hinsichtlich Beschlagwortung, Bedarfsbegründung, vergaberechtliche Würdigung, Angaben zu Angebotsauswahl, Verwendung von Musterverträgen, Angaben hinsichtlich Bestätigung der sachlichen/rechnischen Richtigkeit) definierte und seit Herbst 2016 ein eigenes System zur Erfassung externer Beauftragungen nutzte. Im Sinne der Empfehlungen des RH hatte das BMVIT auch mit der Erarbeitung eines Risikomanagements für das Ressort begonnen. Eine systematische Überprüfung von Beschaffungsprozessen durch die Interne Revision war in Vorbereitung. Die Empfehlung des RH, die Vorhabensplanung im Rahmen der Budgetierung auf Ressortebene zusammenzuführen blieb offen. Das BMVIT sprach sich auch gegen die vom RH angeregte Absenkung der Betragsgrenze für Genehmigungen durch die Abteilungsleiter auf in vergleichbaren Ressorts übliche Beträge aus (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 100.000 EUR im Vergleich zu 35.000 EUR im Wirtschaftsressort).

Das BMWFW setzte wesentliche Empfehlungen des RH um, indem es eine Checkliste für die Durchführung von Beschaffungen (für den Bereich Wirtschaft des BMWFW) einführte, die einheitliche verbindliche Standards betreffend Dokumentation, Bedarfsbegründung, Vorgaben hinsichtlich der Einholung von Vergleichsangeboten sowie zur Auftragserteilung enthielt. An einem Konzept zur systematischen Überprüfung von Beschaffungsprozessen durch die IR wird im BMWFW gearbeitet.

## Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/6

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2014 beim BMVIT und beim Österreichischen Patentamt die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Österreichischen Patentamt abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/7). Das BMVIT setzte von acht überprüften Empfehlungen zwei ganz, fünf teilweise und eine nicht um. Das Patentamt setzte von 14 überprüften Empfehlungen sechs ganz, sieben teilweise und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 16 Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>				
1	Rasche Umsetzung des Projekts „ÖPA Status-Review“	X		
2	Vermehrte Wahrnehmung der Steuerungsfunktion gegenüber dem Österreichischen Patentamt	X		
3	Abgeltung lediglich der Verwaltungskosten für europäische Patente			X
4	Auflösung der Gewinnrücklage der serv.ip	X		
5	Umsetzung der Empfehlungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur	X		
6	Überlegungen zur Einstellung der Geschäftstätigkeit der serv.ip und zum Zukauf der Leistungen des Refundierungspersonals	X		
7	Ausdehnung des Prinzips der Kostendeckung auf weitere Gebühren			X
8	Einrichtung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen aus der Kostenrechnung und darauf aufbauend ein Controlling		X	
9	Entwicklung einer Risikostrategie mit budgetären bzw. organisatorischen Handlungsalternativen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichisches Patentamt</b>				
7	Ausdehnung des Prinzips der Kostendeckung auf weitere Gebühren			X
8	Einrichtung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen aus der Kostenrechnung und darauf aufbauend ein Controlling		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Entwicklung einer Risikostrategie mit budgetären bzw. organisatorischen Handlungsalternativen		X	
10	Strategische Jahrespläne für die Jahre 2015 und 2016 mit Schwerpunktsetzungen bezüglich Zielgruppen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Patentamts	X		
11	Verstärkte Nutzung der Prozessanalyse und des neuen Qualitätsmanagementtools zur Effizienzsteigerung	X		
12	Entwicklung von Szenarien für ein nationales Patentamt ohne PCT-Status			X
13	Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung zu einem Steuerungsinstrument mit Soll-Ist-Vergleichen	X		
14	Keine Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Patentamts in der serv.ip	X		
15	Einheitliche Vorgehensweise in der Abrechnung der Gehälter sämtlicher Mitarbeiter der serv.ip	X		
16	Vollständige Umsetzung der Empfehlungen der ÖBFA	X		

## Fazit

Das BMVIT und das Österreichische Patentamt setzten den größten Teil der Empfehlungen des RH um, beziehungsweise setzten sie entsprechende Schritte zur Umsetzung. Durch die Umsetzung der Empfehlung des RH, das Projekt „ÖPA Status-Review“ rasch zu beschließen und zu etablieren, wurde dem ÖPA eine zentrale Rolle innerhalb des österreichischen FTI-Systems zugewiesen. Die geplante Einstellung der Geschäftstätigkeit der serv.ip im Rahmen der Novellierung des Patentgesetzes stellte eine zentrale Empfehlung des RH dar und wird kostenintensive Doppelstrukturen zwischen Patentamt und serv.ip beseitigen.

Die Einrichtung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen aus der Kostenrechnung ermöglichte ein darauf aufbauendes Controlling. Durch den Strategischen Rahmenplan ab dem Jahr 2017 als Basis für die Erstellung einer Dreijahresplanung wird eine Neupositionierung des ÖPA in den Bereichen Zielgruppen und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Das BMVIT folgte zwar der Empfehlung des RH, seine Steuerungsfunktion gegenüber dem ÖPA im Rahmen der Diskussion über die Fortführung des PCT-Status vermehrt wahrzunehmen, verhandelte aber in der Folge über eine Verlängerung des PTC-Status über das Jahr 2017 hinaus. Das ÖPA entwickelte dementsprechend keine Szenarien für ein nationales Patentamt ohne PCT-Status. Mit der Aufrechterhaltung des PCT-Status ist somit weiterhin ein nicht unbeträchtlicher personeller Aufwand in Kauf zu nehmen.

## Technische Universität Wien – Finanzsituation

Bund 2015/6

Der RH überprüfte von November 2013 bis April 2014 die Finanzsituation der Technischen Universität Wien. Ziel der Prüfung an der TU Wien und beim BMWFV war es, schwerpunktmäßig die Ursachen für die angespannte Finanzsituation der TU Wien insbesondere in den Bereichen Mittelherkunft, Personal, Gebäudeangelegenheiten, Investitionen und Beteiligungen zu analysieren. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft</b>				
33	Schaffung und Verbesserung der Instrumente zur frühen Erkennung einer drohenden Schieflage einer Universität; jährliche Aktualisierungen der in den Leistungsvereinbarungen ohnehin vorgesehenen Planrechnungen; jährliche Vorlage von Liquiditätsplanungen seitens der Universitäten im Zuge der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche	X		
34	Höherer Stellenwert für Kosten der Leistungserbringung (wie bspw. den Kosten des Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen	X		
35	Überweisung der Mittel an die Universitäten erst zum Zeitpunkt des nachgewiesenen Bedarfs	X		
36	Entsprechende Abrechnung der Zahlungen an die TU Wien für Zuschlagsmieten nach Ablauf der Laufzeit	X		
37	Prüfung der Abrechnung des Formelbudgets der Vetmeduni Wien (und damit aller anderer Universitäten) bezüglich des Projekts TISS	X		
Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Technische Universität Wien</b>				
2	Zentrale Bankkonten anstatt Führung von eigenen Bankkonten je Organisationseinheit im Drittmittelbereich		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Beachtung der Entwicklungen im Drittmittelbereich sowie die Rentabilität jedes einzelnen § 27-Projekts im Hinblick auf die damit verbundenen Personalkosten noch vor Vertragsabschluss mit dem Drittmittelpartner auf Basis konkreter Berechnungen unter Einbeziehung der Gemeinkosten		X	
4	Erhebung der Ursachen für die verhältnismäßig häufigeren Überzahlungen von Männern im Bereich des wissenschaftlichen Universitätspersonals; Maßnahmen mit dem Ziel einer gleichmäßigen Verteilung	X		
5	Dämpfen des Anteils der Überzahlungen an den Grundbezügen	X		
6	Belohnungszahlungen an Mitarbeiter nur in einem angemessenen Verhältnis zum Bezug		X	
7	Restriktive Handhabung des Instruments der freiwilligen Abfertigungen	X		
8	Einschränkung der stark und kontinuierlich steigenden Auszahlungen von Mehrleistungszulagen; Mehrleistungszulagen nur in einem angemessenen Verhältnis zum Grundbezug		X	
10	Keine die Dienstnehmer einseitig begünstigende Vereinbarungen bei Gewährung von Altersteilzeit	X		
12	Nachverhandlung der Berechnungsbasis für die Bemessung des Dienstgeber-Pensionskassenbeitrags für die KV-Bediensteten mit beiden Betriebsräten (KV-Bruttobezug statt des Ist-Bruttobezugs als Basis für die Bemessung des Dienstgeber-Pensionskassenbeitrags)			X
14	Beobachtung der Entwicklung des Mietaufwands	X		
15	Bei Untermietverhältnissen Festhalten der Grundlagen für die Festsetzung der Untermietzinse	X		
16	Kritisches Hinterfragen der Vertragsbedingungen der Untervermietung an den Gastronomiebetreiber; Anstreben eines für die TU Wien günstigeren Neuabschlusses	X		
17	Detaillierte Prüfung der permanent erbrachten Leistungen des externen Dienstleisters	X		
18	Regelmäßige, vollständige, übersichtliche und transparente Darstellung der Gebäudeinfrastrukturprojekte	X		
19	Verringerung des hohen Anteils an „Leerständen“		X	
20	Durchgängig Verrechnung der erbrachten Leistungen der TU Wien an ihre Beteiligungen und Anführen der Zuwendungen im vollen Umfang in den Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung im Rechnungsabschluss	X		
21	Evaluierung der Konstruktion der TU Wien Großgeräte-Investitions und Betriebs GmbH und danach Entscheidung über die Beibehaltung der TU Wien Großgeräte-Investitions und Betriebs GmbH		X	
22	Einhaltung der internen Richtlinien in Bezug auf Anschaffungen durch die TU Wien Großgeräte-Investitions und Betriebs GmbH	X		
23	Projektverantwortlicher für die Einhaltung der budgetierten Kosten bei Projekten wie TISS	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
26	Lückenloses Herunterbrechen der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten	X		
29	Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils prüfungsaktiver Studien	X		
30	Monitoring der individuellen Lehrleistung		X	
32	Ausbau des Planungsinstruments für die Lehre in Richtung eines verstärkten Kostencontrolling	X		

## Fazit

Laut Mitteilung der Technischen Universität Wien war die Empfehlung, die Berechnungsbasis für die Bemessung des Dienstgeber-Pensionskassenbeitrags für die KV-Bediensteten mit den Betriebsräten nachzuverhandeln, weiterhin offen.

Alle fünf beim BMFWF nachgefragten Empfehlungen wurden umgesetzt. Durch die umgesetzten Empfehlungen konnten Instrumente zur frühen Erkennung einer drohenden finanziellen Schieflage einer Universität geschaffen bzw. verbessert werden.

Prozesse im Rahmen des Projektcontrolling und -support wurden verbessert. Die Unterschiede in der Höhe der Überzahlungen zwischen Frauen und Männern im Bereich des wissenschaftlichen Universitätspersonals konnten verringert werden.

Der Anteil an Überzahlungen an den Grundbezügen sank seit 2013 kontinuierlich, seit dem Jahr 2013 gab es nahezu keine freiwilligen Abfertigungen mehr. Permanente Leistungen von externen Dienstleistern werden laufend hinsichtlich einer Umstellung auf Eigenleistungen überprüft und gegebenenfalls auf Leistungserbringung durch Eigenpersonal umgestellt.

## FFG und FWF – Interne Kontrollsysteme

Bund 2015/7

Der RH überprüfte von April bis Juni 2014 die Internen Kontrollsysteme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) und des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) bei FFG, FWF, BMVIT und BMWFW. Der Bericht enthielt 49 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>				
48	Keine Erhöhung des Personalstandes durch Überlassungsverträge im Sinne einer transparenten – und damit IKS-adäquaten – Budgetierung und Verrechnung			X
49	Einführung eine gesamtösterreichischen Forschungsförderungsdatenbank unter Einbeziehung der Förderungsaktivitäten des Bundes und der Länder			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft</b>				
42	Bei einer Novellierung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes Neuordnung der Kompetenzen zwischen Aufsichtsrat des FWF und Aufsichtsbehörde im Sinne einer Stärkung des Aufsichtsrats und Umsetzung der Anforderungen des Public Corporate Governance Kodex; Definition von Abberufungsgründen für Aufsichtsratsmitglieder des FWF	X		
43	Überdenken der derzeitigen Beschränkung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes auf das wissenschaftliche Personal bei der Besetzung der Delegiertenversammlung	X		
44	Im Rahmen einer Novellierung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes Regelung der Abberufungsgründe für Mitglieder des Präsidiums des FWF	X		
45	Bei einer Novellierung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes Prüfung von Vorgaben hinsichtlich einer übereinstimmenden Periodisierung der Mehrjahresprogramme	X		
48	Keine Erhöhung des Personalstandes durch Überlassungsverträge im Sinne einer transparenten – und damit IKS-adäquaten – Budgetierung und Verrechnung	X		
49	Einführung einer gesamtösterreichischen Forschungsförderungsdatenbank unter Einbeziehung der Förderungsaktivitäten des Bundes und der Länder			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)</b>				
13	Entsprechende Kompetenz in Geschäftsordnung für die Einrichtung von Unterausschüssen des Aufsichtsrats	X		
14	Einzelfall-Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung von Mitgliedern der Delegiertenversammlung	X		
15	Höhe der Aufwandsentschädigung für Präsidentin und für Vizepräsidenten entsprechend dem Charakter eines Ehrenamts	X		
16	Erstreckung der Befangenheitsregeln für alle Mitarbeiter auch auf institutionelle Befangenheit	X		
17	Keine Bearbeitung von Anträgen der zugeordneten Kuratoriumsmitglieder durch administrative und wissenschaftliche Projektbetreuer	X		
18	Richtlinie für die Genehmigung von (entgeltlichen und unentgeltlichen) Nebenbeschäftigungen sowie Antikorruptionsrichtlinie	X		
19	Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten von strategischen und fachlichen Abteilungen in Richtung einer deutlicheren Abgrenzung von jeweils eigenen Zuständigkeiten und notwendigen Kooperationsfeldern			X
20	Generelle Unterschriftenregelung für die Erstellung, die Prüfung, die Freigabe und die Unterzeichnung von Dokumenten	X		
21	Eigene Interne Revision bei Vorliegen entsprechender Umstände oder Erreichen einer bestimmten Organisationsgröße oder Beauftragung externer Partner (bzw. alternativ die Interne Revision des zuständigen Bundesministeriums)		X	
22	Nach Einrichtung einer Internen Revision Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für deren Mitarbeiter		X	
23	Durchführung einer Risikoanalyse und Erstellung einer Risikomatrix; Nutzung von Synergiepotenzialen mit der FFG	X		
24	Abstimmung der vereinbarten Anlegerrisikoprofile auf die nunmehr vorliegende Veranlagungsrichtlinie bei den jeweiligen Banken	X		
25	Keine derivative Finanzinstrumente	X		
26	Umsetzung des Echtbetriebs eines neuen Finanz-Tools		X	
27	Keine Handkassen beim Sekretariat der Geschäftsführung und beim Empfang; Überführung in die Hauptkasse der Finanzbuchhaltung	X		
28	Im Bereich des Internen Kontrollsystems Prüfung der Eignung der bei der FFG bereits vorhandenen Lösungen für die Ansprüche des FWF	X		
29	Fertigstellung der Prozesslandkarte; Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen		X	
30	Schriftliche Vorgaben für Beratungsgespräche mit Qualitätsstandards und Aufzeichnungsverpflichtung		X	
31	Vollständige Auflistung der bereits bekanntgegebenen Befangenheiten der Referenten und Stellvertreter	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
32	Einhaltung von Formalkriterien in Sonderrichtlinien und auf die Dokumentation der förderungsrelevanten Sachverhalte	X		
33	Vermerk von Stimmenthaltungen bei Befangenheiten von Kuratoriumsmitgliedern im Protokoll der Kuratoriumssitzungen	X		
34	Erlassen einer Unterschriftenordnung	X		
35	Dokumentation von Vertragsänderungen in den Akten		X	
36	Prüfungen vor Ort bei Abrechnung der Förderungsprojekte auf Grundlage eines Stichprobenverfahrens		X	
37	Eigentumsübertragung von zur Gänze vom FWF geförderten Forschungsgeräten		X	
38	Aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme aller Geräte; Beseitigung der Mängel in Hinblick auf die Beschilderung und Inventarisierung		X	
39	Regelmäßige Prüfung des IKS auf Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit		X	
40	Follow-up-Überprüfungen der Umsetzung der Empfehlungen nach Einführung von regelmäßigen institutionellen Prüfungen des IKS		X	
41	Erfassen der Kosten und Zeitaufwendungen für IKS-relevante Tätigkeiten; Evaluierung der durchgeführten Kontrolltätigkeiten hinsichtlich ihres Nutzens		X	
46	Prüfung weiterer Synergien im Verwaltungsbereich im Sinne einer effizienteren Verwaltungsführung und Stärkung des IKS	X		
47	Teilnahme der Vorsitzenden der Aufsichtsräte an den Aufsichtsratssitzungen der jeweils anderen Förderungseinrichtung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH</b>				
1	Genehmigungspflicht für alle Nebenbeschäftigungen (entgeltliche und unentgeltliche)	X		
2	Geschäftsordnung zu Regelungen betreffend den im Bereich der Basisprogramme eingerichteten Beirat	X		
3	Keine Betrauung der Internen Revision mit zusätzlichen, nicht in ihre Aufgaben fallenden Tätigkeiten	X		
4	Quantifizierung der Risikomatrix	X		
5	Vertretungsregelungen in den Kassenrichtlinien für die Kassenführungsverantwortlichen	X		
6	Konzentration der bestehenden Förderungsinstrumente in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts und Senkung ihrer Anzahl		X	
7	Überprüfung auf Aktualität, Kohärenz und bessere Übersichtlichkeit der Prozessbeschreibungen und der mitgeltenden Dokumente	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen zumindest für umfangreiche Beratungsgespräche	X		
9	Aufzeichnung der Prüfung der Befangenheit der Mitarbeiter bei Erstprüfung der Förderungsanträge	X		
10	Aufzeichnungen über Stimmenthaltungen der Mitglieder der Bewertungsgremien wegen Befangenheit	X		
11	Evaluierung der externen Beauftragten und Neubeurteilung nach Kosten- und Leistungskriterien	X		
12	Rasche Umsetzung der Empfehlungen aus FFG-eigenen IKS-Prüfungen mit einer Risikobeurteilung hoch und mittel	X		
46	Prüfung weiterer Synergien im Verwaltungsbereich im Sinne einer effizienteren Verwaltungsführung und Stärkung des IKS	X		
47	Teilnahme der Vorsitzenden der Aufsichtsräte an den Aufsichtsratssitzungen der jeweils anderen Förderungseinrichtung	X		

## Fazit

Die FFG und der FWF setzten die Empfehlungen des RH mehrheitlich um, wodurch die Internen Kontrollsysteme der beiden Förderungseinrichtungen gestärkt werden konnten.

Die Empfehlungen zur Kooperation zwischen den Förderungseinrichtungen, um Synergien im Verwaltungsbereich zu generieren, wurden analysiert und umgesetzt. Die beiden Intermediäre tauschten Erfahrungen über ihre Internen Kontrollsysteme – insbesondere in den Bereichen Risiko- und Prozessmanagement – aus. Die Vorsitzenden der Aufsichtsräte nahmen regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen der jeweils anderen Förderungseinrichtung teil.

Die FFG startete hinsichtlich der Konzentration und Reduktion der Förderinstrumente ein internes Projekt, dessen Ergebnisse mit den zuständigen Ressorts noch abzustimmen waren.

Im FWF waren noch Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation des Internen Kontrollsystems offen. Bis zum Jahr 2017 soll eine Entscheidung bezüglich der Einrichtung einer eigenen Internen Revision getroffen werden.

Das BMWFW beendete zwecks transparenter Budgetierung und Verrechnung ihre Dienstüberlassungsverträge mit Mitarbeitern des FWF.

Das BMVIT hingegen erachtete die Personalüberlassungen im Wege der FFG weiterhin als geeignete Maßnahme, um in den betroffenen Bereichen für eine angemessene Aufgabenerfüllung zu sorgen. Es wies in diesem Zusammenhang auf die zunehmende Diskrepanz zwischen Einsparungsvorgaben im Personalbereich und expandierenden Aufgabengebieten im Bereich der Forschungspolitik hin.

## Medientransparenz in der BIG

Bund 2015/8

Der RH überprüfte im Jänner 2015 die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes in der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) und in der ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE). Der Bericht enthielt zwei Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugelagt	offen
<b>Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.</b>				
1	Nachweisliche Erfüllung der vertraglichen Kennzeichnungsverpflichtung bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen	X		
2	Beachtung des Kopfverbots bei Werbemaßnahmen der BIG und der ARE	X		
Empfehlung		umgesetzt	zugelagt	offen
<b>ARE Austrian Real Estate GmbH</b>				
2	Beachtung des Kopfverbots bei Werbemaßnahmen der BIG und der ARE	X		

## Fazit

Die BIG und die ARE setzten die Empfehlungen des RH um. Die BIG teilte mit, der vertraglichen Kennzeichnungsverpflichtung nach § 2 der Richtlinien des Bundes bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen der BIG nachzukommen und insbesondere auf ihre Einhaltung durch das beauftragte Medium zu achten. Weiters teilten die BIG und die ARE mit, bei Werbemaßnahmen dem Kopfverbot nachzukommen.

## Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD

Bund 2015/8

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2013 im BMLVS und im BMFWF die Beschaffung des Truppenfunksystems CONRAD sowie die im Zusammenhang mit der Beschaffung vereinbarten Gegengeschäfte. Der Bericht enthielt 36 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport</b>				
1	Gesamtkonzept für Funkgeräteausstattung im Bundesheer			X
2	Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente mit konkreter Bedarfsableitung	X		
3	Einleitung von Beschaffungen erst nach Vorliegen der erforderlichen Budgetmittel	X		
4	Nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs für die Beschaffung und Nutzung des Rüstungssystems in Planungsgrundlagen			X
5	Aktuellere, unionsrechtskonforme Vergabennormen für Beschaffungen außerhalb des Geltungsbereichs der Vergabegesetze			X
6	Konkrete Prüfung der Erfüllung von Muss-Forderungen in der Leistungsbeschreibung bei allen Angeboten			X
7	Strukturierte bzw. planmäßige Durchführung von Vergabeverfahren, Einhaltung der festgelegten Verfahrensabläufe und vorab Information der Bieter über den geplanten Abschluss von Verhandlungen		X	
8	Bei Rüstungsbeschaffungen Einforderung fundierter und verbindlicher Berechnungen der Lebenszykluskosten von den Bietern und sachgerechte Abbildung der Lebenszykluskosten bei der Angebotsbewertung		X	
9	Bei Auftragsvergaben Überprüfung der Änderungen von Zahlungsbestimmungen auf allfällige nachteilige Auswirkungen			X
10	In Kaufverträgen wertmäßige Abstimmung der Lieferbestimmungen mit den Zahlungsbestimmungen		X	
11	Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Lieferungen mit den Zahlungen in Kaufverträgen und dazu laufende Überwachung der Vertragsabwicklung		X	
12	Objektive Kriterien für die Zulässigkeit der nachträglichen Beiziehung oder Änderung von Subunternehmern nach Abschluss eines Kaufvertrags und Prüfung dieser in jedem Einzelfall		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Zügiger Abschluss der Vertragsabwicklung betreffend das System CONRAD im Hinblick auf die langfristige Bindung von Personalressourcen und Infastruktur		X	
14	Kompensierung von Vertragsstrafen bei Lieferterminüberschreitungen durch Zusatzleistungen ausschließlich auf Basis eines nachvollziehbaren planerischen Bedarfs unter Nutzung des finanziellen Vorteils für die Republik Österreich und ohne Abschwächung der Wirkung der Vertragsstrafe		X	
15	Vollständige Erfassung des budgetären Aufwands für Rüstungssysteme und nachvollziehbare Schätzungen des künftigen Budgetbedarfs		X	
16	Bei Vergaben Nachweis der Preisangemessenheit der beschafften Leistung		X	
17	Keine zeitlich getrennte Vergabe von gleichartigen Leistungen ohne nachvollziehbares Erfordernis			X
18	Einbindung der Internen Revision bei Beschaffungen gemäß den ressortinternen Vorgaben			X
20	Berechnungen über die Auswirkungen auf die Personalstruktur des Bundesheeres und damit verbundene finanzielle Auswirkungen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage bei der Planung von Rüstungssystemen			X
21	Truppenausstattung mit dem System CONRAD gemäß den planerischen Vorgaben und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs		X	
22	Rascher Abschluss der Verwertung der Vorgängersysteme für das System CONRAD		X	
32	Bei der Beschaffung von Rüstungssystemen bzw. bei der Einholung von Gegengeschäftsangeboten Einforderung und Prüfung des Nachweises der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der Leistungsfähigkeit von allen Bietern			X
33	Interne Vorschriften für die Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register			X
34	Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMFWF sowie zur Information an das BMLVS			X
35	Bei der Vereinbarung von Gegengeschäften zeitnahe Übermittlung des BMLVS an das BMFWF sämtlicher Änderungen des zugrunde liegenden Kaufvertrags sowie sonstiger Vereinbarungen mit allfälligen Auswirkungen auf die Gegengeschäftsverpflichtung des Auftragnehmers			X
36	Bei Rüstungsbeschaffungen mit Gegengeschäften adäquate Erhöhung des Gegengeschäftsvolumens bei system-spezifischen Folgebeschaffungen beim Auftragnehmer			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft</b>				
23	Bei geplanter Vereinbarung von Gegengeschäften Erstellung eines Konzepts mit Gründen und Zielvorstellungen sowie Abwägungen etwa im Hinblick auf eine allfällige Verteuerung des Beschaffungsvorgangs	X		
24	Vertretungs-Vollmachten bei der Vereinbarung von Gegengeschäften und Prüfung der Zeichnungsberechtigungen	X		
25	Bezugnahme auf vereinbarten Erfüllungszeitpunkt bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung auf den im Kaufvertrag zwischen dem BMLVS und dem Auftragnehmer	X		
26	Bei Gegengeschäftsverträgen Höhe der Vertragsstrafe bei Nicht- oder Teilerfüllung als ein adäquates Mittel zur Durchsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten	X		
27	Ausreichend konkretisierte Informationspflichten des Auftragnehmers in Gegengeschäftsverträgen zwecks Monitoring zur Zielerreichung	X		
28	Frühzeitige und umfassende Prüfung der Informationen des Auftragnehmers über die Erfüllung von Gegengeschäftsverträgen	X		
29	Bei Gegengeschäftsverträgen Anrechnung der österreichischen Wertschöpfungsleistung ausschließlich anhand von Nachweisen	X		
30	Bei Gegengeschäftsverträgen über österreichische Wertschöpfung Berücksichtigung nur im Grunde und der Höhe nach ausreichend belegter Leistungen	X		
31	Anteilige Anpassung der Wertschöpfungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD entsprechend der Leistungserweiterung in der sechsten Änderung des Kaufvertrags	X		
32	Bei der Beschaffung von Rüstungssystemen bzw. bei der Einholung von Gegengeschäftsangeboten Einforderung und Prüfung des Nachweises der beruflichen Zuverlässigkeit sowie der Leistungsfähigkeit von allen Bietern	X		
33	Interne Vorschriften für die Nachweiserbringung allfällig gesetzlich gebotener Eintragungen in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register	X		
34	Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich der Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten durch das BMWFW sowie zur Information an das BMLVS		X	
35	Bei der Vereinbarung von Gegengeschäften zeitnahe Übermittlung des BMLVS an das BMWFW sämtlicher Änderungen des zugrunde liegenden Kaufvertrags sowie sonstiger Vereinbarungen mit allfälligen Auswirkungen auf die Gegengeschäftsverpflichtung des Auftragnehmers		X	
36	Bei Rüstungsbeschaffungen mit Gegengeschäften adäquate Erhöhung des Gegengeschäftsvolumens bei system-spezifischen Folgebeschaffungen beim Auftragnehmer		X	

## Fazit

Das BMLVS überarbeitete seine Planungs- und Beschaffungsrichtlinien und setzte damit die Empfehlung, Militärische Pflichtenhefte für Rüstungssysteme ausschließlich auf Basis verfügbarer Planungsdokumente mit konkreter Bedarfsableitung zu erstellen, um. Die Richtlinien sehen auch vor, Beschaffungen erst nach Vorliegen der erforderlichen Budgetmittel einzuleiten. Die Berechnung der Lebenszykluskosten von Rüstungsgütern wird weiterentwickelt.

Die Erstellung eines Gesamtkonzepts für die Funkgeräteausstattung im Bundesheer beurteilte das BMLVS als nicht leistbar oder weiter umsetzbar. Offen bleiben auch die Empfehlungen in Bezug auf nachvollziehbare Schätzungen des Budgetbedarfs in Planungsgrundlagen für Rüstungsbeschaffungen, die Anwendung aktueller, unionsrechtskonformer Vergabennormen, die konkrete Überprüfung der Erfüllung von Muss-Forderungen bei allen Angeboten und die Überprüfung geänderter Zahlungsbestimmungen auf allfällige nachteilige Auswirkungen.

Das BMWWFV passte die Wertschöpfungsverpflichtung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Systems CONRAD entsprechend der sechsten Änderung des Kaufvertrags an. Weiters erstellte es ein Konzept für Gegengeschäfte, das die Gründe und Zielvorstellungen darlegt und auf die Frage der Gegengeschäftskosten eingeht. In Umsetzung der Empfehlungen des RH wurde auch der Muster-Gegengeschäftsvertrag umfassend überarbeitet.

Darüber hinaus arbeitete das BMWWFV Regelungen zur Überprüfung und Dokumentation hinsichtlich Plausibilität und Realisierbarkeit von Gegengeschäftsangeboten aus. Weiters initiierte das BMWWFV beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen über Informationsregelungen bei Gegengeschäften und übermittelte dem BMLVS im November 2015 ein Schreiben mit konkreten Umsetzungsvorschlägen. Eine inhaltliche Stellungnahme des BMLVS war noch ausständig.

## Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen

Bund 2015/8

Der RH überprüfte im November und Dezember 2013 den Österreichischen Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF). Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres</b>				
15	Rechtzeitige Befassung der Finanzprokuratur vor bescheidmäßiger Genehmigung einer Satzungsänderung	X		
16	Besetzung von Fondsorganen gemäß Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes	X		
17	Klärung der Nicht-Ausschöpfung des Erlöspotenzials bei den Wohnungsverkäufen		X	
18	Geeignete Kontrollhandlungen der Fondsaufsicht zwecks Verhinderung von Veräußerungen von unbeweglichem Fondsvermögen ohne Genehmigung		X	
Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Inneres</b>				
17	Klärung der Nicht-Ausschöpfung des Erlöspotenzials bei den Wohnungsverkäufen			X
18	Geeignete Kontrollhandlungen der Fondsaufsicht zwecks Verhinderung von Veräußerungen von unbeweglichem Fondsvermögen ohne Genehmigung		X	
Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen</b>				
1	Inanspruchnahme der bundesinternen Beratungsleistung der Finanzprokuratur statt Heranziehung externer Berater	X		
2	Anwendung des allgemeinen Grundsatzes der ÖNORM B 1802 Liegenschaftsbewertung Grundlagen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Möglichst breite Interessentensuche im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand	X		
4	Validitäts- und Plausibilitätsprüfung bei Gutachten	X		
5	Vergleichsangebote für Leistungen zur Ermittlung des Verkehrswerts von Wohnungen und Interessentensuche	X		
6	Ablage vollständiger Vertragswerke	X		
7	Zumindest jährliche Evaluierung jedes Trainees	X		
8	Abgleich des Kursprogramms mit jenem der anderen Anbieter und bei gleichen Kursangeboten Evaluierung der Kosten	X		
9	Jährliche Anpassung der Kalkulation der Kurse zwecks Inflationsabgeltung	X		
10	Ausschließlich ÖIF–internes Personal bei den Prüfungen gemäß der Integrationsvereinbarungs–Verordnung		X	
11	Reduzierung der Anzahl der Schulungsräume und Optimierung der Auslastung der verbleibenden Schulungsräume	X		
12	Einholen von Vergleichsangeboten für die steuerliche Beratung		X	
13	Gestaltung sämtlicher Geschäftsführerverträge nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes; Ergänzung der Arbeitsplatzbeschreibung des derzeitigen Geschäftsführers; Umschreibung der Tätigkeit im Sinne der Vertragsschablonenverordnung unter Anführung der rechtlichen Grundlagen; Verankerung der Zustimmungsvoraussetzung des ÖIF zu Nebenbeschäftigungen des Geschäftsführers im Dienstvertrag	X		
14	Keine Geschäftsessen der Geschäftsführung auf Kosten des ÖIF ohne Werbecharakter	X		

## Fazit

Das BMEIA setzte die Empfehlungen des RH, die Finanzprokurator rechtzeitig vor bescheidmäßiger Genehmigung einer Satzungsänderung zu befassen sowie bei der Besetzung von Fondsorganen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetzes einzuhalten, um.

Der Empfehlung des RH folgend, wonach das BMEIA als nunmehr zuständige Fondsbehörde klären sollte, warum das Erlöspotenzial bei den Wohnungsverkäufen in Summe nicht ausgeschöpft wurde, beauftragte der ÖIF einen gerichtlich beeideten unabhängigen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens, welches sich zur Zeit

des Nachfrageverfahrens in Ausarbeitung befand. Die Setzung geeigneter Kontrollhandlungen durch die Fondsaufsicht, um eine Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen ohne Genehmigung zu verhindern, wurde für den Fall, dass der ÖIF wieder über unbewegliches Fondsvermögen verfügen sollte, zugesichert.

Auch das BMI sagte zu, geeigneter Kontrollhandlungen durch die Fondsaufsicht zu setzen, um eine Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen ohne Genehmigung zu verhindern. Da sich das BMI nicht dazu berufen fühlte zu klären, warum das Erlöspotenzial bei den Wohnungsverkäufen in Summe nicht ausgeschöpft wurde, blieb diese Empfehlung des RH offen.

Der Österreichische Integrationsfonds setzte die Empfehlungen des RH zum überwiegenden Teil um. So konnten beispielsweise durch die Einholung von Vergleichsangeboten für Leistungen oder die Reduzierung der Anzahl der Schulungsräume und die Optimierung der Auslastung der verbleibenden Schulungsräume Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten gehoben werden. Durch die jährliche Evaluierung jedes Trainers und den Abgleich des Kursprogramms mit jenem der anderen Anbieter konnte die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden. Der ÖIF führte in seiner Stellungnahme aus, im Rahmen des Rechnungswesens Vergleichsangebote für die steuerliche Beratung im Jahr 2017 einzuholen.

## Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Sozialversicherung als Anspruchsvoraussetzung

Bund 2015/8

Der RH führte von April bis Juli 2014 eine Querschnittsprüfung zum Thema „Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt als Anspruchsvoraussetzung in der Sozialversicherung“ durch. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Gesundheit und Frauen</b>				
1	Klare Abgrenzung der Anspruchsberechtigungen der Krankenversicherung im Hinblick auf Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt			X
2	Vereinheitlichung der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitz, Aufenthalt) und Verwendung gleicher Begriffe für gleiche Voraussetzungen			X
3	Definition der Begriffe Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt entsprechend den Anforderungen der Vollziehung im Bereich der Krankenversicherung			X
4	Einheitliche Vorgehensweise der Krankenversicherungsträger bei der Prüfung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt		X	
5	Klarstellung der Rechtslage im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts für die Begründung eines Wohnsitzes gemäß § 16 Abs. 1 ASVG			X
6	Harmonisierung der Regelungen über die Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen inklusive Sachleistungen		X	
7	Legistische Maßnahmen zur Schärfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Pflegekindern und Haushaltsführern			X
8	Zweckmäßige Bezugnahme und Prüfung von Aufenthaltskriterien zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Sicherstellung einheitlicher Ergebnisse		X	
9	Konzept über den Datenaustausch zur Identifizierung und Klärung von Zweifelsfällen: Evaluierung der Möglichkeit der automatisierten Datenweitergabe von Wohnsitz-Abmeldungen im ZMR an die Krankenversicherungsträger bei Verzug einer Person ins Ausland		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Inneres</b>				
8	Zweckmäßige Bezugnahme und Prüfung von Aufenthaltskriterien zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Sicherstellung einheitlicher Ergebnisse			X
9	Konzept über den Datenaustausch zur Identifizierung und Klärung von Zweifelsfällen: Evaluierung der Möglichkeit der automatisierten Datenweitergabe von Wohnsitz-Abmeldungen im ZMR an die Krankenversicherungsträger bei Verzug einer Person ins Ausland		X	
10	Austausch der Kontaktdaten der Ansprechpartner für eine zeitnahe Behördenzusammenarbeit bei Zweifelsfällen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
9	Konzept über den Datenaustausch zur Identifizierung und Klärung von Zweifelsfällen: Evaluierung der Möglichkeit der automatisierten Datenweitergabe von Wohnsitz-Abmeldungen im ZMR an die Krankenversicherungsträger bei Verzug einer Person ins Ausland		X	
10	Austausch der Kontaktdaten der Ansprechpartner für eine zeitnahe Behördenzusammenarbeit bei Zweifelsfällen	X		
20	Weiterführung des Bereichs „Missbrauchsbekämpfung in der sozialen Sicherheit“ in Abstimmung mit den Krankenversicherungsträgern	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Steiermärkische Gebietskrankenkasse</b>				
9	Konzept über den Datenaustausch zur Identifizierung und Klärung von Zweifelsfällen: Evaluierung der Möglichkeit der automatisierten Datenweitergabe von Wohnsitz-Abmeldungen im ZMR an die Krankenversicherungsträger bei Verzug einer Person ins Ausland		X	
10	Austausch der Kontaktdaten der Ansprechpartner für eine zeitnahe Behördenzusammenarbeit bei Zweifelsfällen	X		
11	Krankenversicherungsschutz nur bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthaltserlangen	X		
12	In den Formblättern zur Selbstversicherung und Mitversicherung Verpflichtung der Antragsteller zur Meldung der relevanten Informationen	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
13	Konzepte zur Speicherung der Grundlage für eine Risikoeinschätzung zur Verhinderung ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen mangels Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt	X		
14	Risikoorientierte Auswertungen der vorhandenen Daten und gegebenenfalls Erhebungen auch während des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses	X		
15	Durchgängige Speicherung und Aktualisierung der Staatsbürgerschaft in den IT-Programmen	X		
16	Bei Anträgen auf Mitversicherung von Haushaltsführern und unentgeltlich gepflegten Pflegekindern zusätzlich zur Meldebestätigung Einforderung weiterer Informationen des Antragstellers über die individuellen Lebensumstände zwecks Belegs des Vorliegens des gewöhnlichen Aufenthalts des Angehörigen und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen	X		
17	Bei Selbstversicherungen vor Beginn des Leistungsanspruchs neuerliche Überprüfung des ZMR-Meldestatus	X		
18	Einhaltung der eigenen Vorgaben über die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Selbstversicherung bzw. Dokumentation eines begründeten Abweichens	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Wiener Gebietskrankenkasse</b>				
9	Konzept über den Datenaustausch zur Identifizierung und Klärung von Zweifelsfällen: Evaluierung der Möglichkeit der automatisierten Datenweitergabe von Wohnsitz-Abmeldungen im ZMR an die Krankenversicherungsträger bei Verzug einer Person ins Ausland		X	
10	Austausch der Kontaktdaten der Ansprechpartner für eine zeitnahe Behördenzusammenarbeit bei Zweifelsfällen	X		
11	Krankenversicherungsschutz nur bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt erlangen	X		
12	In den Formblättern zur Selbstversicherung und Mitversicherung Verpflichtung der Antragsteller zur Meldung der relevanten Informationen	X		
13	Konzepte zur Speicherung der Grundlage für eine Risikoeinschätzung zur Verhinderung ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Leistungen mangels Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt		X	
14	Risikoorientierte Auswertungen der vorhandenen Daten und gegebenenfalls Erhebungen auch während des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses	X		
15	Durchgängige Speicherung und Aktualisierung der Staatsbürgerschaft in den IT-Programmen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
16	Bei Anträgen auf Mitversicherung von Haushaltsführern und unentgeltlich verpflegten Pflegekindern zusätzlich zur Meldebestätigung Einforderung weiterer Informationen des Antragstellers über die individuellen Lebensumstände zwecks Belegs des Vorliegens des gewöhnlichen Aufenthalts des Angehörigen und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen	X		
19	In der Wissensdatenbank Definition der Begriffe Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt; Klarstellung der Kriterien für deren Prüfung	X		

### Fazit

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH arbeiteten die Sozialversicherungsträger bei Zweifelsfällen über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nunmehr enger mit dem BMI zusammen. Weiters verbesserten die Sozialversicherungsträger die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Aufnahme in ein Versicherungsverhältnis tatsächlich vorlagen. Die Empfehlungen hinsichtlich der Definition und Vereinheitlichung der aufenthaltsrechtlichen Begriffe sowie eine Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen bei Pflegekindern und Haushaltsführern wurden vom BMGF nicht umgesetzt. Dies erschwerte die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Sozialversicherungsträger (ex-ante Beurteilung, unterschiedliche Vollzugspraxis). Eine verbesserte Prüfung von Meldungen im ZMR erfolgte bisher nicht. Dies bedingte nachgängige Prüfhandlungen der Sozialversicherungsträger. Bei der Verbesserung des Datenaustausches verwiesen insbesondere das BMI und der Hauptverband auf noch laufende Projekte.

## Bankenpaket; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/8

Der RH überprüfte im September 2014 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Bankenpaket abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/9). Der RH stellte fest, dass von den insgesamt zehn überprüften Empfehlungen an das BMF für eine kein Anwendungsfall mehr bestanden hatte. Von den

verbleibenden neun Empfehlungen setzte das BMF drei um, eine teilweise und fünf nicht um. Die FIMBAG setzte von fünf Empfehlungen drei um, eine Empfehlung teilweise und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH elf Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
3	Für allfällige künftige Maßnahmen nach dem FinStaG möglichst konkrete Definition der Auflagen in den Grundsatzvereinbarungen und Haftungsvereinbarungen	X		
5	Keine Zersplitterung der Vollzugsagenden bei allfälligen künftigen Sanierungsmaßnahmen im Bankenbereich		X	
7	Bei der zukünftigen Ausgestaltung von Bankenpaketen Sicherstellung einer direkten Partizipation des Bundes an einer allfälligen Erholung der von ihm unterstützten Kreditinstitute			X

## Fazit

Durch das Auslaufen der Maßnahmen nach dem Bankenpaket sowie durch die Auflösung der mit der Vollziehung betrauten FIMBAG fielen die verbleibenden Aufgaben im Wesentlichen dem BMF zu. Dadurch kam es, wie vom RH empfohlen, zu einer Zusammenführung von Vollzugskompetenzen. Die Empfehlung des RH, bei künftigen Bankenrettungspaketen darauf zu achten, dass der Bund auch an einer allfälligen Erholung von geretteten Banken partizipiere, kann erst für den Fall einer weiteren Bankenrettung beurteilt werden.

## Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung

Bund 2015/9

Der RH führte zwischen April und September 2014 eine Prüfung zum Thema „Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung“ durch. Prüfungshandlungen erfolgten bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

(SVB) sowie beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und beim BMASK. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz</b>				
1a	Vereinheitlichung der Vollziehung durch Pensionsversicherungsträger insbesondere im Hinblick auf Interpretation des Antragsprinzips, auf Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, auf Einzelfragen beim anrechenbaren Einkommen und auf Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten		X	
1b	Bei vorläufigen Leistungen gesetzliche Klarstellung der Anwendungsbereiche und der verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen			X
1c	Schaffung einer Regelung für ein Internes Kontrollsystem (IKS) in der Pensionsversicherung			X
1d	Vergleichbare Darstellung der Verwaltungskosten der Ausgleichszulage in den Kostenrechnungen der Pensionsversicherungsträger		X	
2a	Gesetzliche Regelung der zeitlichen Wirksamkeit der Anrechnung von weiteren Einkommen	X		
2b	Gesetzliche Regelung der Gewährung der Ausgleichszulage bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Pensionsleistungen			X
3a	Vereinfachungen bzw. im Einvernehmen mit den Ländern Harmonisierung der einkommensabhängigen Leistungen, insbesondere Vereinheitlichung der Regelungen der einkommensabhängigen Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und der Ausgleichszulage sowie Vollziehung in einer Hand			X
3b	Vereinfachungen bzw. im Einvernehmen mit den Ländern Harmonisierung der einkommensabhängigen Leistungen, insbesondere bessere Abstimmung der Ausgleichszulagenrichtsätze mit den Lohnsteuergrenzen und dem Existenzminimum nach der Exekutionsordnung			X
3c	Vereinfachungen bzw. im Einvernehmen mit den Ländern Harmonisierung der einkommensabhängigen Leistungen, insbesondere auf technischer Ebene Vereinheitlichung der Bewertung von Einkommen bzw. Abzugsposten			X
3d	Vereinfachungen bzw. im Einvernehmen mit den Ländern Harmonisierung der einkommensabhängigen Leistungen, insbesondere Harmonisierung der Berücksichtigung von Familien- und Unterhaltsleistungen			X
3e	Vereinfachungen bzw. im Einvernehmen mit den Ländern Harmonisierung der einkommensabhängigen Leistungen, insbesondere Vereinfachung der Verwaltungsabläufe etwa Erhebung identer Sachverhalte möglichst nur an einer Stelle			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3f	Vereinfachungen bzw. im Einvernehmen mit den Ländern Harmonisierung der einkommensabhängigen Leistungen, insbesondere genaue Beobachtung der Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnung von Rehabilitationsgeld und Berufsunfähigkeitspension sowie Evaluierung der Vereinbarkeit dieser Berechnungsunterschiede mit der Zielsetzung einer Anhebung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters			X
3g	Vereinfachungen bzw. im Einvernehmen mit den Ländern Harmonisierung der einkommensabhängigen Leistungen, insbesondere Schaffung einer dauerhaften Finanzierungslösung für die Kosten der Ausgleichszulage im Sinne eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs			X
4a	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere Überlegungen zur Begründung der Relevanz der Wirkungsziele und zur sprachlichen Präzision ihrer Formulierung		X	
4b	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere Überlegungen zur Kohärenz zwischen Maßnahmen und Wirkungszielen			X
4c	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere Überlegungen zur Auswahl richtiger, aussagekräftiger Indikatoren			X
4d	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere Überlegungen zur analytischen Ableitung der Indikatorwerte (Zielwerte)			X
4e	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere Überlegungen zur Gestaltung des Prozesses zur Entwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung			X
4f	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere Überlegungen zur auswertungstauglichen Strukturierung der vorhandenen Daten zu Pensionsversicherung und Ausgleichszulage			X
4g	Weiterentwicklung der Instrumente und Inhalte der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere Überlegungen zur Entwicklung eines Konzepts zur Nutzung der bei den Pensionsversicherungsträgern gespeicherten Daten			X
5a	Klarstellung im Bereich der Wirkungsorientierung der Beziehung des Ziels Reduktion der Frauenquote auf Bezug von oder den Bedarf nach Ausgleichszulage			X
5b	Klarstellung im Bereich der Wirkungsorientierung des Ausmaßes der Reduktion des Frauenanteils bei der Ausgleichszulage auch ohne Maßnahmen und der Wirkung der Maßnahmen			X
5c	Klarstellung im Bereich der Wirkungsorientierung des erforderlichen Ausmaßes der Maßnahmen der Vollziehung und der Gesetzgebung für die Erreichung des Wirkungsziels			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Entwicklung einer analytischen Grundlage für eine sachliche Analyse der Unterschiede im öffentlichen Finanzierungsanteil zwischen den einzelnen Pensionsversicherungsträgern			X
7	Weitere Beobachtung der Entwicklung der Bezieher von Ausgleichszulagen zu ausländischen Pensionsleistungen und Evaluierung der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden bei der Vollziehung hinsichtlich der ausreichenden Prüfung maßgeblicher Fälle	X		
8	Längerfristige Strategie zur weiteren Entwicklung der Ausgleichszulage unter Beachtung der relativen Entwicklung von Kaufkraft, Pensionshöhe und Ausgleichszulagenrichtsatz, Treffsicherheit der Leistungen auch im Hinblick auf einheitliche Vollziehung, des Verhältnisses zu anderen Sozialleistungen, der Wirkungsziele, der unterschiedlichen Berufsgruppen und internationalen Entwicklungen; Miteinbeziehen der Auswirkungen auf Gebahrung in Berechnungen der langfristigen Aufwendungen im Pensionsbereich			X
9	Angesichts der Höhe und der Entwicklung der zu überweisenden Beträge wirksames IKS bei den Pensionsversicherungsträgern zwecks Gewährleistung der Richtigkeit der an die Pensionsversicherungsträger auszubehaltenden Beträge			X
10	Im Sinne der Aufsichtskompetenz des BMASK Sicherstellung der Aufgaben des Prüfdienstes			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
11	Überprüfung der Regelung zur Rezeptgebührenbefreiung von Ausgleichszulagenbeziehern im Hinblick auf die Sonderregelung zur Aufgabebepauschale		X	
12	Vereinheitlichung der Vollziehung durch die Pensionsversicherungsträger, insbesondere im Hinblick auf Interpretation des Antragsprinzips, auf Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, auf Einzelfragen beim anrechenbaren Einkommen und auf Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Pensionsversicherungsanstalt</b>				
13a	Verbesserung der Vollziehung gegenüber den Betroffenen insbesondere regelmäßiger, trägerübergreifender Abgleich der Vollzugspraxis und Vereinheitlichung bzw. Klärung bei Unterschieden bzw. Unklarheiten insbesondere im Hinblick auf Interpretation des Antragsprinzips, auf Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, auf Einzelfragen beim anrechenbaren Einkommen und auf Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13b	Verbesserung der Vollziehung gegenüber den Betroffenen insbesondere korrekter, möglichst einheitlicher und aussagekräftiger Schriftverkehr mit Betroffenen bei Wahrung einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise		X	
13c	Verbesserung der Vollziehung gegenüber den Betroffenen insbesondere eine konsistente Anwendung der Vorschussgewährung durch ein systematisches Controlling über die Dauer und Notwendigkeit der Gewährung einer vorläufigen Leistung		X	
14a	Verbesserung der Verwaltungseffizienz insbesondere weitestmögliche Nutzung des elektronischen Datenaustausches innerhalb der Sozialversicherung und mit anderen Stellen		X	
14b	Verbesserung der Verwaltungseffizienz insbesondere Strukturierung der Verwaltungsdaten zwecks Eignung auch über den in den statistischen Weisungen vorgesehenen Umfang hinaus für Auswertungen im Rahmen der Wirkungsorientierung			X
14c	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch ein Konzept zur Nutzung der bei den Pensionsversicherungsträgern gespeicherten Daten zur Unterstützung der Wirkungsorientierung			X
14d	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage		X	
14e	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch aussagekräftige Statistiken über die Dauer der Erledigung von Anträgen auf Ausgleichszulage		X	
14f	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch kritisches Hinterfragen der Verlässlichkeit der Datengrundlagen der Ressourcenzuordnung (Zählung und Gewichtung der Fälle) und der Angemessenheit der den Mitarbeitern für die Bearbeitung bzw. Prüfung der Ausgleichszulage zur Verfügung stehenden Zeit		X	
14g	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch Festlegung geeigneter Datengrundlagen zur Ermittlung des Aufwands für die Vollziehung der Ausgleichszulage		X	
15a	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch Ausarbeitung von Zielen und Risiken im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage und Kontrolle deren Erreichung bzw. Vermeidung			X
15b	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch Berücksichtigung maßgeblicher, aber schwer überprüfbarer Sachverhalte (z.B. Vermögenseinkünfte, Auslandsaufenthalte, Lebensgemeinschaften) und Vorgaben zum Umgang mit diesen Risiken			X
15c	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch verstärktes Besprechen auch in den Selbstverwaltungsgremien der Maßnahmen der internen Kontrolle bei der Vollziehung der Ausgleichszulage			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
15d	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch eine Fehlerbewertung hinsichtlich der finanziellen Risiken der Fehler			X
15e	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch Sicherstellen der effektiven Adressierung der Risiken des bestehenden Prüf- und Freigabewesens durch regelmäßige Evaluierung			X
16	Nähere Analyse der Ursachen für die hohe Anzahl von Fallcodes bei der Ausgleichszulage			X
17	Dokumentation und Auswertung von Mehrbezügen			X
18	Zeitnahe Umsetzung der festgelegten Vorgehensweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung von Beziehern ausländischer Pensionen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Sozialversicherungsanstalt der Bauern</b>				
13a	Verbesserung der Vollziehung gegenüber den Betroffenen insbesondere regelmäßiger, trägerübergreifender Abgleich der Vollzugspraxis und Vereinheitlichung bzw. Klärung bei Unterschieden bzw. Unklarheiten insbesondere im Hinblick auf Interpretation des Antragsprinzips, auf Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, auf Einzelfragen beim anrechenbaren Einkommen und auf Rechtsfolgen von Auslandsaufenthalten		X	
13b	Verbesserung der Vollziehung gegenüber den Betroffenen insbesondere korrekter, möglichst einheitlicher und aussagekräftiger Schriftverkehr mit Betroffenen bei Wahrung einer verwaltungswirtschaftlichen Vorgangsweise		X	
13c	Verbesserung der Vollziehung gegenüber den Betroffenen insbesondere eine konsistente Anwendung der Vorschussgewährung durch ein systematisches Controlling über die Dauer und Notwendigkeit der Gewährung einer vorläufigen Leistung			X
14a	Verbesserung der Verwaltungseffizienz insbesondere weitestmögliche Nutzung des elektronischen Datenaustausches innerhalb der Sozialversicherung und mit anderen Stellen		X	
14b	Verbesserung der Verwaltungseffizienz insbesondere Strukturierung der Verwaltungsdaten zwecks Eignung auch über den in den statistischen Weisungen vorgesehenen Umfang hinaus für Auswertungen im Rahmen der Wirkungsorientierung			X
14c	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch ein Konzept zur Nutzung der bei den Pensionsversicherungsträgern gespeicherten Daten zur Unterstützung der Wirkungsorientierung			X
14d	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch eine Antrags- und Erledigungsstatistik für die Ausgleichszulage		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
14e	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch aussagekräftige Statistiken über die Dauer der Erledigung von Anträgen auf Ausgleichszulage		X	
14f	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch kritisches Hinterfragen der Verlässlichkeit der Datengrundlagen der Ressourcenzuordnung (Zählung und Gewichtung der Fälle) und der Angemessenheit der den Mitarbeitern für die Bearbeitung bzw. Prüfung der Ausgleichszulage zur Verfügung stehenden Zeit		X	
14g	Verbesserung der Verwaltungseffizienz durch Festlegung geeigneter Datengrundlagen zur Ermittlung des Aufwands für die Vollziehung der Ausgleichszulage		X	
15a	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch Ausarbeitung von Zielen und Risiken im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage und Kontrolle deren Erreichung bzw. Vermeidung	X		
15b	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch Berücksichtigung maßgeblicher, aber schwer überprüfbarer Sachverhalte (z.B. Vermögenseinkünfte, Auslandsaufenthalte, Lebensgemeinschaften) und Vorgaben zum Umgang mit diesen Risiken	X		
15c	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch verstärktes Besprechen auch in den Selbstverwaltungsgremien der Maßnahmen der internen Kontrolle bei der Vollziehung der Ausgleichszulage	X		
15d	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch eine Fehlerbewertung hinsichtlich der finanziellen Risiken der Fehler	X		
15e	Einführung eines IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards durch Sicherstellen der effektiven Adressierung der Risiken des bestehenden Prüf- und Freigabewesens durch regelmäßige Evaluierung		X	
19	Überprüfung der gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt rund doppelt so hohen Fehlerquote der Sozialversicherungsanstalt der Bauern		X	

## Fazit

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH konnten Fortschritte hinsichtlich der einheitlichen Vollziehung des Ausgleichszulagenrechts erzielt werden. Die Empfehlungen hinsichtlich eines Internen Kontrollsystems wurden von der SVB, nicht aber von der PVA umgesetzt. Das BMASK setzte bisher die Empfehlungen zur Wirkungsorientierung und zur Harmonisierung der Leistungen nicht um. Bei vielen Empfehlungen verwiesen die PVA und die SVB auf die laufende Erneuerung der EDV-Systeme (Projekt ZEPTA).

## Ausgewählte Stiftungen bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Bund 2015/9

Der RH überprüfte im September und Oktober 2014 vier seitens der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) verwaltete Einrichtungen, u.a. den Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Akademie der Wissenschaften</b>				
1	Strategie für Verwaltung der Stiftungen zwecks effizienter Verwaltung und nachhaltiger Wirkung der Stiftungsmittel		X	
2	Schaffung, schriftliche Fixierung und Genehmigung einer auf die Verwaltungskommission abgestimmten Geschäftsordnung sowie Richtlinien mit Verfahrensvorschriften für Förderungsnehmer	X		
3	Ordnungsgemäße Ablage und Nummerierung der Protokolle der Verwaltungskommission	X		
4	Vertretungsregelungen für Mitglieder der Verwaltungskommission, Achten auf Anwesenheit bei Sitzungen der Verwaltungskommission und Bestellung neuer Mitglieder bei längerer Abwesenheit bzw. andauernden Absenzen	X		
5	Harmonisierung der Satzungen hinsichtlich der Verwaltungskommission der Stiftungen und dementsprechende Bestellung der Verwaltungskommission	X		
6	Einhalten der satzungskonformen Wahlperioden der Stiftungskommission		X	
7	Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen entsprechend den Satzungen und Behandlung in den Sitzungen der Verwaltungskommission	X		
8	Angemessene Dokumentation von wesentliche Änderungen der Satzungen	X		
9	Einreichung und Beurteilung der Projekte in ihrer Gesamtheit zwecks Transparenz und Kostenwahrheit	X		
10	Einforderung fehlender Projektabrechnungen sowie Regelungen für Abrechnungen und nicht zweckgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln; Regelung der Ablage von Belegen von Stiftungszuwendungen	X		
11	Keine Sanierung der Finanzlücken der Tochterunternehmen der ÖAW durch nachträglich eingebrachte Forschungsprojekte	X		
12	Vorschreiben einer Evaluierung von Projekten über einer bestimmten Wertgrenze zwecks Beurteilung von Wirkungen und Nachhaltigkeit der eingesetzten Stiftungsmittel	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Ausreichender Wettbewerb (z.B. durch öffentliche Auslobung) hinsichtlich der Fördermittel bei Förderung von Forschungsprojekten		X	
14	Nachvollziehbare Dokumentation von Entstehung und Veränderungen sowohl des Stiftungskapitals als auch des Stammvermögens	X		
15	Entscheidung über Weiterhalten der Anteile am niederländischen Investmentfonds unter den Aspekten der Risikoabwägung und der Erhaltung des Stiftungsvermögens		X	
16	Berücksichtigung allfälliger Ertragseinbußen nach Tilgung der im Portfolio befindlichen Anleihen bei Fördermittelvergaben		X	
17	Bei der Oelzelt-Newin'schen Stiftung Aufteilung der zu erwartenden Abschreibung bei Tilgung der Anleihe durch Wertberichtigungen auf die restliche Behaltdauer der Anleihen	X		
18	Aufgrund der Höhe der angefallenen Depotgebühren, insbesondere für den Jubiläumsfonds und für die Oelzelt-Newin'sche Stiftung, Verhandlungen mit allen betroffenen Kreditinstituten über niedrigere Depotgebühren bzw. Beauftragung kostengünstigerer Kreditinstitute		X	
19	Ermittlung und Verrechnung der Personal- und Sachaufwendungen für Verwaltung des Jubiläumsfonds			X

## Fazit

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzte die Empfehlungen des RH hinsichtlich der ausgewählten Stiftungen mehrheitlich um. Die Stiftungszuwendungen werden nunmehr nur bei entsprechender Qualität der eingereichten Projekte vergeben. Das Vergabeverfahren wurde an internationale Standards angepasst.

Eine neue Strategie, die sämtliche Stiftungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften umfassen soll, wird bis Anfang 2017 erarbeitet. Die Stiftungsverwaltungskommission beschloss bereits Anfang 2016 eine neue Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder in Abstimmung mit den Satzungen der Stiftungen festgelegt wurden.

Um die Nachhaltigkeit der eingesetzten Stiftungsmittel zu beurteilen, müssen künftig zu Projekten, deren Gesamtsumme 30.000 EUR übersteigt, externe Gutachten eingeholt und der Stiftungsverwaltungskommission vorgelegt werden. Die Dokumentation der Projekte und die Ablage der Belege wird zentral in der Abteilung „Stipendien und Preise“ vorgenommen werden.

## Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds

Bund 2015/11

Der RH überprüfte im Oktober und November 2013 beim BMVIT den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>			
1			X
2	X		
3	X		
4	X		
5	X		
6	X		
7	X		
8	X		
9			X
10	X		
11	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
12	Verpflichtung der Länder zur Darstellung des Konnex der aus Wunschkennzeichen finanzierten Maßnahmen mit konkreten Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms	X		
13	Vorantreiben der Vorbereitungen für ein Verkehrsstatistikgesetz; Zurverfügungstellung der gewonnenen Daten auch an die Länder		X	
14	Beteiligung der Länder an der Finanzierung der Kosten für die Aufbereitung der Unfalldatensammlung		X	
15	In Kooperation mit dem BMI Hinwirken auf Überwachungsschwerpunkte durch die Exekutive parallel zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen		X	
16	Identifikation der Maßnahmen des Verkehrssicherheitsprogramms, für deren Umsetzung die finanziellen Mittel des Verkehrssicherheitsfonds herangezogen werden sollen; Entwicklung eines Zeit- und Finanzierungsplans für die Umsetzung dieser Maßnahmen			X
17	Konkretisierung der Regelungen für die Mittelvergabe	X		
18	Auf der Homepage des Verkehrssicherheitsfonds Veröffentlichung der Informationen zur Einreichung der Förderansuchen außerhalb von Calls	X		
19	Ermöglichung eines einfachen Zugriffs auf die zur Förderungsabwicklung benötigten Formulare durch Zurverfügungstellung auf der Homepage	X		
20	Abstimmung der Beurteilungskriterien für die Förderansuchen mit den Beiratsmitgliedern und eingehende Erläuterung der Beurteilungskriterien	X		
21	Keine Berücksichtigung von Extremwerten bei den Einzelbeurteilungen	X		
22	Heranziehung jedenfalls der in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemachten Beurteilungskriterien für die Bewertung der Förderansuchen	X		
23	Ausschluss von Befangenheiten der Beiratsmitglieder bei der Bewertung, Beratung und Beschlussfassung über Förderansuchen; Führung der Protokolle der Beiratssitzungen zur eindeutigen Information darüber, welches Beiratsmitglied in welcher Form an der Empfehlung für eine Vergabeentscheidung mitgewirkt hat	X		
24	Nach der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zeitnahe Information und Beauftragung der erfolgreichen Förderwerber; rechtzeitige Vorsorge für die Verfügbarkeit der benötigten finanziellen Mittel	X		
25	Erfassung aller für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Beirats durch Dritte erforderlichen Geschäftsstücke im ELAK	X		
26	Senkung der Kosten und Aufbau von Know-how im BMVIT durch Insourcing der regelmäßigen Teilnahme an nationalen und internationalen Expertentreffen			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
27	Bei der Bewertung von Kreativleistungen für Kampagnen zur Bewusstseinsbildung Aufnahme unabhängiger Marketingexperten als stimmberechtigte Mitglieder in die Bewertungskommissionen		X	
28	Reichweitenorientierte Auswahl von Medien; Begründung der Auswahl insbesondere bei einem Missverhältnis zwischen Schaltvolumen und Reichweite		X	
29	Einrichtung eines an die Anforderungen angepassten, benutzerfreundlichen elektronischen Projektmanagements für den Verkehrssicherheitsfonds zur Ermöglichung von Terminverfolgung, Überblick über die finanziellen Verpflichtungen des Verkehrssicherheitsfonds und automatisierten Auswertungen der Projekte	X		
30	Auszahlung der Fördermittel erst bei Erfüllung aller im Fördervertrag vereinbarten Bedingungen; keine Förderung von nicht unmittelbar der Verkehrssicherheit dienenden Ausgaben, von nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Förderzweck stehenden Ausgaben oder von vertraglich anders vereinbarten Ausgaben; Kennzeichnung aller Veröffentlichungen im Rahmen von Förderungen mit dem Logo des Verkehrssicherheitsfonds; Einfordern von Originalbelegen und Belegung aller Zahlungsflüsse; Entwertung der vorgelegten Originalbelege nur in Höhe der tatsächlich erfolgten Förderung	X		
31	Ergänzung der Richtlinien des Verkehrssicherheitsfonds hinsichtlich förderbarer bzw. nicht förderbarer Kosten, der Genehmigung von Aufträgen durch die Geschäftsführung, der Stimmberechtigungen im Beirat, der verpflichtenden Kennzeichnung aller mit Mitteln des Verkehrssicherheitsfonds finanzierten Veröffentlichungen mit dem Logo des Fonds; Anpassung der Regelungen zu den Beurteilungskriterien und zur Bewertung der Förderansuchen an die praktizierte Vorgangsweise; Korrektur fehlerhafter Verweise in den Richtlinien		X	
32	Bei den Zielsetzungen der Calls Verweis auf das Verkehrssicherheitsprogramm	X		
33	Von allen Projektwerbern Einfordern messbarer Indikatoren zur Zielerreichung der einzelnen Projekte	X		
34	Bei zukünftigen Kampagnen Prüfung eines allenfalls effizienteren Mitteleinsatzes durch Konkretisierung der Zielgruppe	X		
35	Bei der formalen Prüfung der Förderansuchen verstärktes Augenmerk auf die Definition der Projektziele und die zur Zielevaluation erforderlichen Indikatoren; bei Bedarf Stellen von Nachforderungen	X		
36	Nach Abschluss aller Projekte eines Calls Evaluierung der Ergebnisse in Hinblick auf Ziele des Verkehrssicherheitsprogramms durch eine unbeteiligte Institution; ab einem bestimmten zu definierenden Projektvolumen Evaluierung der auch außerhalb von Calls vergebenen Förderungen und Aufträge		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
37	In den Richtlinien des Verkehrssicherheitsfonds Definition des Gebarungsumfangs, ab dem eine Kampagne zu evaluieren ist		X	
38	Berücksichtigung der Erkenntnisse aus Evaluierungen von Kampagnen, z.B. hinsichtlich Medienmix oder Definition der Zielgruppe, bei der Gestaltung der Folgekampagnen	X		
39	Vermehrte Bearbeitung von Fragestellungen zu geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Verkehrssicherheit; Vergabe geförderter Projekte und Aufträge zum gender-spezifischen Verkehrsverhalten		X	
40	Entwicklung von Maßnahmen zur Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der Vergabe von Förderungen		X	
41	Hinwirken auf Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung im Beirat			X

## Fazit

Das BMVIT teilte für den Großteil der Empfehlungen zum Verkehrssicherheitsfonds eine Umsetzung mit oder sagte diese zu. Dadurch konnten z.B. Interessenskonflikte bei der Vergabe von Förderungen beseitigt werden und die Wirksamkeit der Fördermittel generell erhöht werden. Durch die Beiziehung eines Marketingexperten bei der Vergabe von Verkehrssicherheits-Kampagnen und die reichweitenorientierte Auswahl der Medien für Inserate wird die Wirksamkeit der Kampagnen erhöht werden. Einige Umsetzungen betrafen auch die Verbesserung der internen Organisation des Verkehrssicherheitsfonds, wie z.B. die Einführung eines elektronischen Projekt-Management-Systems oder die Aktualisierung der Fonds-Richtlinien. Offen blieb u.a. eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes dahingehend, dem BMVIT bei einer widmungswidrigen Verwendung der Länder-Gelder aus den Wunschkennzeichen (rd. 2 Mio. EUR pro Jahr) eine Sanktionsmöglichkeit in die Hand zu geben. Unterstützen wird die widmungsgerechte Verwendung der Gelder durch die Länder aber beispielsweise die Einführung eines einheitlichen Berichtsformats. Offen blieb auch die Entsendung ausschließlich von Mitarbeitern des BMVIT zu nationalen und internationalen Expertentreffen. Das BMVIT war sich der Kosten für die externe Beauftragung und des Know-How-Verlusts bewusst, ein Insourcing sei aber aufgrund der angespannten Personalsituation im BMVIT nicht möglich.

## Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH

Bund 2015/11

Der RH überprüfte im Mai und Juni 2014 die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH (RCPE) in Graz. Der Bericht enthielt 14 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH</b>				
1	Abschluss ambitionierterer Ziel- und Bonusvereinbarungen mit der Geschäftsführung der RCPE zur Ausschöpfung der Forschungs- und Marktpotenziale insbesondere im nicht geförderten Bereich	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH</b>				
1	Abschluss ambitionierterer Ziel- und Bonusvereinbarungen mit der Geschäftsführung der RCPE zur Ausschöpfung der Forschungs- und Marktpotenziale insbesondere im nicht geförderten Bereich	X		
2	Hinwirken auf höhere Teilnehmerquote bei den Sitzungen des Programmkomitees	X		
3	Intensivierung der marktnahen Forschung und verstärkte Nutzung von Absatzchancen nicht geförderter Projekte (NON-COMET-Projekten)	X		
4	Forcierung der Drittmittelinwerbung	X		
5	Finanzierung der Grundlagenforschung unabhängig von öffentlichen Mitteln aus dem wirtschaftlichen Erfolg der marktnahen Geschäftstätigkeit; Vorsorge für das Unterbleiben weiterer Förderungen aus dem COMET-Programm	X		
6	Einführung eines Kennzahlensystems im Controlling; regelmäßiger Bericht über die Entwicklung dieser Kennzahlen an Geschäftsführung und Aufsichtsrat	X		
7	Erstellung standardisierter und für Steuerungszwecke aussagekräftiger Controllingberichte und Übermittlung an den Aufsichtsrat	X		
8	Erstellung schriftlicher Risikoanalysen für alle relevanten Risikobereiche und Implementierung eines Risikomanagementsystems zur Abdeckung der kritischen Risiken	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Einführung des Vier-Augen-Prinzips für alle finanziellen Transaktionen; Erstellung von Veranlagungsrichtlinien für Bankguthaben und Genehmigung durch den Aufsichtsrat			X
10	Inkraftsetzung einer umfassenden Compliance-Richtlinie	X		
11	Verstärktes Augenmerk auf Poster-Präsentationen, Konferenzvorträge und Buchbeiträge	X		
12	Besonderes Augenmerk auf Lizenzerträge	X		
13	Vereinbarung angemessener Ausgleichszahlungen für Spin-offs	X		
14	Verstärkte Anstrengungen zur Einwerbung von EU-Fördermitteln unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Partner; Forcierung der Geschäftstätigkeit im NON-COMET-Bereich	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Technische Universität Graz</b>				
1	Abschluss ambitionierterer Ziel- und Bonusvereinbarungen mit der Geschäftsführung der RCPE zur Ausschöpfung der Forschungs- und Marktpotenziale insbesondere im nicht geförderten Bereich	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Universität Graz</b>				
1	Abschluss ambitionierterer Ziel- und Bonusvereinbarungen mit der Geschäftsführung der RCPE zur Ausschöpfung der Forschungs- und Marktpotenziale insbesondere im nicht geförderten Bereich	X		

## Fazit

Die Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH setzte nahezu alle Empfehlungen des RH um; dies trug zu einer weiteren Leistungssteigerung des Unternehmens bei.

Die Eigentümer der Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, die Universität Graz und die Technische Universität Graz vereinbarten mit der Geschäftsführung ambitionierte Zielvereinbarungen. Das Unternehmen steigerte dadurch seine Betriebsleistung (insbesondere jene im nicht geförderten Segment-NonK-Volumina) in beachtlichem Ausmaß.

Es führte zur verbesserten Steuerung ein Kennzahlensystem ein, das künftig quartalsweise dem Aufsichtsrat vorgelegt werden soll.

Den Lizenzerträgen aus Forschungsergebnissen widmete die Geschäftsführung mehr Bedeutung und konnte so weitere sieben Lizenzen mit angemessenen Erträgen vereinbaren. Ebenso wurde ein Spin-off aus der Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH ausgegliedert, das dem Unternehmen zusätzliche Erträge liefert.

## **HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – Verkaufsaktivitäten in der Umstrukturierungsphase**

Bund 2015/11

Der RH überprüfte von April bis Juli 2012 die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HBIInt) hinsichtlich der im Rahmen der Umstrukturierungsphase bis April 2012 abgeschlossenen Verkaufsaktivitäten von Immobilien und Beteiligungen. Der Bericht enthielt 43 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>HETA ASSET RESOLUTION AG</b>				
1	Organisatorische Vorkehrungen zur Gewährleistung des Informations- und Kommunikationsflusses über die Verkaufsaktivitäten über alle Vorstandsbereiche	X		
2	Bei Umstrukturierungen bzw. Veränderungen der internen Verantwortlichkeiten Analyse ihrer operativen sowie nachhaltigen Relevanz im Vorfeld der Entscheidung	X		
3	Im Vorfeld einer Umstrukturierung Festlegung der Abgrenzungs- bzw. Schnittstellendefinitionen und verbindlicher Beschluss durch Vorstand	X		
4	Meldung jener Fachbereiche an den Vorstand, die den Procurement Prozess nicht einhalten	X		
5	Bei der Ausgestaltung der KPI besonderes Augenmerk auf Aussagekraft (z.B. zur Beurteilung der Prozesseinhaltung)	X		
6	Ausgestaltung der Stichprobenerfassung der KPI in der Form, dass ein repräsentativer Rückschluss auf die Grundgesamtheit der beobachteten Transaktionen gezogen werden kann	X		
7	Möglichst frühzeitige Einbindung des Bereichs Group Procurement in den Einkaufsprozess	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Knüpfen der Entscheidung über die interne Verantwortung für die Abwicklung eines Transaktionsprozesses an einen konkreten Kriterienkatalog und Übertragung an eine der Mergers & Acquisitions Group Restructuring und PROBUS GmbH hierarchisch übergeordnete Stelle	X		
9	Präzisierung der „Hurdle Rate“ sowie der Voraussetzungen und der Beschaffenheit der Fairness Opinion in den Mindeststandards	X		
10	Festlegung von Mindeststandards ohne Gestaltungsspielräume	X		
11	Festlegung einer konzernweiten Vorgangsweise für den Fall, dass die Qualität eines extern beauftragten Gutachtens durch interne Plausibilisierung in Frage gestellt wird	X		
12	Priorisierung eines öffentlichen Bietverfahrens gegenüber einem Verkauf durch Makler	X		
13	Durchführung nur strukturierter Bietverfahren mit klaren, transparenten und im Vorhinein bekannten Bedingungen	X		
14	Raschere Klärung von Abwicklungsfragen insbesondere zur zügigen Aufarbeitung des Immobilienportfolios	X		
15	Kein Verzicht auf die Ausübung von Wertsicherungsklauseln zugunsten der HBInt oder ihrer Tochtergesellschaften; Prüfung der nachträglichen Einforderung der Wertsicherung		X	
16	Keine Verknüpfung von Sponsoringaktivitäten mit dem Abschluss anderer Geschäfte; keine Barauszahlung von Sponsoringbeträgen	X		
17	Einfordern der vereinbarten Gegenleistungen für finanzielle Sponsoringleistungen bzw. Hinwirken auf Übertragung der Gegenleistungen auf eine andere Konzerngesellschaft	X		
18	Geltendmachung von Sponsoringausgaben als Betriebsausgaben nur bei entsprechendem Wettbewerb	X		
19	Erstellung von externen Gutachten bzw. Fairness Opinions durch unabhängige Personen	X		
20	Prüfung der internen und externen Gutachten sowie sonstigen Bewertungen zumindest auf Plausibilität	X		
21	Dokumentation aller verkaufsrelevanten Unterlagen und Archivierung mindestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht	X		
22	Ansprache möglichst vieler potenzieller Interessenten beim Verkauf von Beteiligungen durch ein öffentliches Bietverfahren	X		
23	Information des Aufsichtsrats über die gesamte wirtschaftliche Tragweite von einzelnen Transaktionen	X		
24	Festlegung eines Mindestverkaufspreises vor dem Verkauf von Beteiligungen	X		
25	Einholung einer Fairness Opinion zur Objektivierung der Angemessenheit von erzielbaren Veräußerungserlösen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
26	Bei Beteiligungsverkäufen im Vorfeld Übermittlung nachvollziehbarer und transparenter Informationen auch zu entstehendem Gesamtgewinn bzw. -verlust an die Mitglieder des Aufsichtsrats; zusätzlich in einer Aufsichtsratssitzung Ermöglichung der Beantwortung von Fragen	X		
27	Mandatierung von Beratungsunternehmen nach dem geltenden Procurement Prozess	X		
28	Bei Beauftragung von Beratungsunternehmen Bedachtnahme auf deren Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit		X	
29	Aufnahme aller Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Verkauf der einzelnen Projekte in die Kostenaufstellung	X		
30	Abschluss von Beratungsverträgen immer vor der Leistungserbringung; Augenmerk auf die Richtigkeit der Angaben im Vertrag	X		
31	Abschluss von Verträgen immer vor der Leistungserbringung	X		
32	Beauftragung von Beratern erst nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens bzw. nach Einholung mehrerer Angebote	X		
33	Knüpfen der Erfolgshonorare nicht nur an den Vertragsabschluss, sondern auch an die tatsächliche Zahlung des Verkaufspreises	X		
34	Bei zukünftigen Verkaufsprozessen rechtzeitige Definition der zu erwartenden Beratungsthemen und möglichst Geringhaltung der Anzahl von Beratern	X		
35	Eindeutige Regelung und schriftliche Dokumentation der Beauftragung von entgeltlichen Beratungsleistungen	X		
36	Vereinbarung von Kostendeckelungen (Caps) in den Beraterverträgen zur Vermeidung ungeplanter, starker Kostensteigerungen	X		
37	Information des Aufsichtsrats auch über die negativen Auswirkungen der gesamten wirtschaftlichen Transaktionen	X		
38	Einholung externer unabhängiger Unternehmensbewertungen insbesondere bei Herkunft des Bieterkreises aus dem Management oder den Miteigentümern der zum Verkauf stehenden Gesellschaften	X		
39	Richtige Zuordnung der angefallenen Beraterkosten zu den verursachenden Verkaufsprozessen	X		
40	Inanspruchnahme von Beratungsleistungen erst nach Abschluss der Beraterverträge	X		
41	Hinreichende Publikation angebotener Bauten und Grundstücke	X		
42	Erweiterung der internen Richtlinien zur klaren Definition des Spielraums bei exklusiven Verhandlungen mit nur einem Bieter	X		
43	Bei Heranziehung externer Makler Sicherstellung der Einhaltung der Höchstgrenze der Vermittlungskosten (externe und interne) im Ausmaß von 3 % des Verkaufspreises	X		

## Fazit

Die HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) als Nachfolgegesellschaft der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG griff – sofern nach Änderung des Kreditinstituts in eine Abbaueinheit zweckmäßig – die Empfehlungen des RH auf. So waren die Abbauaktivitäten organisatorisch abgebildet, Organisationsanpassungen wurden im Vorfeld einer Analyse hinsichtlich ihrer Auswirkungen unterzogen und die Einbindung der Beschaffungsabteilung (Procurement) und gegebenenfalls des Vorstands erfolgte obligatorisch.

Die Mindeststandards enthielten Vorgaben zu Mindestverkaufspreisen, Einholung von Bewertungsgutachten und entsprachen den Vorgaben der EU hinsichtlich der beihilfenkonformen Verwertung von Vermögensgegenständen.

Die Feststellungen und Empfehlungen des RH zu Einzeltransaktionen griff die HETA ebenfalls auf. Der im Procurement Manual geregelte Procurement Prozess sah vor, dass die Unterzeichnung von Beratungsverträgen vor der Leistungserbringung zu erfolgen hatte. Weiters plante die HETA, das Procurement Manual um Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenskonflikten bei der Beauftragung von Beratungsunternehmen zu erweitern.

## Eurofisc

Bund 2015/11

Der RH überprüfte von November 2013 bis Juni 2014 die nationale Implementierung von Eurofisc, ein europäisches Netzwerk zur behördlichen Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Hinwirken auf direkte Verwaltung der Berechtigungen für die EU-Serverplattform (CIRCABC) i.Z.m. Eurofisc sowie der Liste der nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten durch den Vorsitzenden von Eurofisc	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Hinwirken auf regelmäßige Aktualitätskontrollen der Berechtigungen für die EU-Serverplattform (CIRCABC) i.Z.m. Eurofisc	X		
3	Hinwirken auf Protokollierung jeder Eurofisc-Sitzung	X		
4	Hinwirken auf zeitnahen Austausch der Protokolle der Eurofisc-Sitzungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten	X		
5	Hinwirken auf Beschluss der Protokolle der Eurofisc-Sitzungen bei der jeweils folgenden Sitzung	X		
6	Evaluierung der Teilnahme Österreichs am Eurofisc-Netzwerk			X
7	Definition aussagekräftiger Indikatoren und nationaler Ziele i.Z.m. der Teilnahme Österreichs am Eurofisc-Netzwerk; regelmäßige Evaluierung der Indikatoren und Ziele			X
8	Bericht an die Europäische Kommission über die erzielten Evaluierungsergebnisse			X
9	Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Eurofisc-Verbindungsbeamten; Sicherstellung der damit verbundenen Aufgabenerfüllung			X
10	Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen der Eurofisc-Verbindungsbeamten			X
11	Ausweis der Funktionen der Eurofisc-Verbindungsbeamten in der jeweils aktuellen Geschäfts- und Personaleinteilung des BMF			X
12	Übernahme der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der (nationalen) Eurofisc-Verbindungsbeamten in das Organisationshandbuch des BMF			X
13	Sicherstellung einer regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen der Koordinationsstelle für multilaterale Kontrollen im BMF und dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten	X		
14	Dokumentation der Zusammenarbeit zwischen der Koordinationsstelle für multilaterale Kontrollen im BMF und dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten	X		
15	Verstärkung der Zusammenarbeit des nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten mit dem CLO		X	
16	Regelmäßiger elektronischer Abgleich der Informationen aus Eurofisc und Amtshilfeanfragen			X
17	Mengen- und qualitätsmäßige Optimierung der ausgetauschten Informationen aus Eurofisc und Amtshilfeanfragen über das CLO			X
18	Berücksichtigung geänderter organisatorischer Strukturen so rasch wie möglich im Organisationshandbuch			X
19	Institutionalisierung der direkten Zusammenarbeit zwischen dem nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten und den Zollämtern			X
20	Festlegung des Beitrags, den die Großbetriebsprüfung für eine effiziente Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs i.Z.m. Eurofisc leisten soll			X
21	Darstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Großbetriebsprüfung im Organisationshandbuch			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
22	Hinwirken auf zentrale Datenbanklösung mit einfachen Auswertungsmöglichkeiten für den Datenaustausch innerhalb des Eurofisc-Netzwerkes	X		
23	Hinwirken auf deutliche Verbesserung der Meldungskultur und der Qualität der Warnmeldungen im Eurofisc-Netzwerk	X		
24	Im Rahmen von Eurofisc-Arbeitssitzungen Hervorhebung der besonderen Bedeutung der Rückmeldungen im Eurofisc-Netzwerk (Feedback-Kultur)	X		
25	Hinwirken auf einheitliche und aussagekräftige Risikobeurteilungen im Rahmen einer Datenbanklösung	X		
26	Hinwirken auf Steigerung der Qualität der gemeldeten Fälle (Erhöhung des Anteils an betrugsrelevanten Fällen)	X		
27	Hinwirken auf Erfassung der Bearbeitungsdauer von Rückmeldungen	X		
28	Hinwirken auf Übermittlung – im Rahmen der Rückmeldung im Eurofisc-Netzwerk – auch von Hinweisen über das Zustandekommen der Risikobeurteilung	X		
29	Ausnahmslose und raschestmögliche Rückmeldungen auch in den Arbeitsbereichen 1 und 2	X		
30	Bei Befassung von Finanzämtern für die Risikobeurteilung nach Eurofisc-Warnmeldungen: Information der Finanzämter auch über die Ersteinschätzung des nationalen Eurofisc-Verbindungsbeamten	X		
31	Transparente und nachvollziehbare Prozesse zur österreichischen Risikobeurteilung bei Eurofisc-Warnmeldungen			X
32	Rasche Veranlassung der Risikobeurteilungen und Überwachung der gesetzten Fristen			X
33	Bündelung und unternehmensbezogene Erfassung der Anfragen und Informationen zu österreichischen Unternehmen; Befassung der Finanzämter nur im Bedarfsfall		X	
34	Festlegung einer Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug			X
35	Jährliche Ableitung qualitativer und mit Kennzahlen unterlegter quantitativer Zielvorgaben aus der Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug			X
36	Gesamthaft Dokumentation des Informationsflusses zu neuen Umsatzsteuerbetrugsmodellen aus der Teilnahme Österreichs an internationalen und europäischen Einheiten			X
37	Sicherstellung der elektronischen Auswertbarkeit der Dokumentation über Vorhaben und Informationen zu neuen Umsatzsteuerbetrugsmodellen			X

## Fazit

Das BMF hat rund die Hälfte der Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt. Diese standen überwiegend im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch im Eurofisc-Netzwerk sowie der

Eurofisc IT-Plattform. Damit trug es zu einer verbesserten Aufgabewahrnehmung bei.

Offen blieben hingegen die Empfehlungen des RH hinsichtlich einer Evaluierung der Teilnahme Österreichs am Eurofisc-Netzwerk, weil dadurch – neben einer allfälligen Präventivwirkung – mögliche Erfolge und Wirkungen der Teilnahme Österreichs dem BMF nicht bekannt waren. Ebenfalls offen blieben die Empfehlungen des RH im Hinblick auf die Festlegung einer Gesamtstrategie für die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sowie der gesamthaften Dokumentation über Vorhaben und Informationen zu neuen Umsatzsteuerbetrugsmodellen. Dem BMF blieb deshalb eine Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und eine verbesserte Sicherung des Umsatzsteueraufkommens verwehrt.

## Medientransparenz in der AUVA

Bund 2015/12

Der RH überprüfte im Februar 2015 die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Der Bericht enthielt vier Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Allgemeine Unfallversicherungsanstalt</b>				
1	Einholung von Rechtsauskünften vor der Bekanntgabe einer Quartalsmeldung an die KommAustria zur Klärung medientransparenzrechtlicher Zweifelsfragen	X		
2	Besonderes Augenmerk auf die sachlich und zeitlich richtige Zuordnung der Werbemaßnahmen	X		
3	Nachweisliche Erfüllung der vertraglichen Kennzeichnungspflicht der beauftragten Medien nach § 2 der Richtlinien des Bundes	X		
4	Einhaltung des § 3a Abs. 4 Medientransparenzgesetz betreffend Hinweis- und Kopfverbot bei künftigen entgeltlichen Veröffentlichungen	X		

## Fazit

Die AUVA setzte die Empfehlungen des RH um. Zur Klärung medien-transparenzrechtlicher Zweifelsfragen werden Rechtsauskünfte rechtzeitig vor der Bekanntgabe einer Quartalsmeldung an die KommAustria eingeholt, um die Vollständigkeit der Meldungen sicherzustellen. Besonderes Augenmerk wird auf die sachlich und zeitlich richtige Zuordnung der Werbemaßnahmen gelenkt, um so die betragliche Richtigkeit der Bekanntgaben an die KommAustria sicherzustellen. Die vertragliche Kennzeichnungsverpflichtung der beauftragten Medien nach § 2 der Richtlinien des Bundes wird erfüllt und insbesondere auf die Einhaltung dieser Verpflichtung bei allen Werbeaufträgen und Medienkooperationen der AUVA geachtet. Bei entgeltlichen Veröffentlichungen werden die Bestimmungen des § 3a Abs. 4 Medientransparenzgesetz zum Hinweis- und Kopfverbot eingehalten.

## Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/12

Der RH überprüfte im November und Dezember 2014 im BMVIT die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/5). Der RH stellte fest, dass das BMVIT von zwölf Empfehlungen des Vorberichts sechs Empfehlungen umsetzte, vier teilweise und zwei nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>			
1			X
2			X
3	X		

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
4 Überprüfung der Abrechnung des Jahres 2012 bei jener Privatbahn, bei der es bei der Abrechnung des Jahres 2011 zu Unregelmäßigkeiten kam; Hinwirken auf Finalisierung der Ende 2014 noch nicht abgeschlossenen Abrechnung des Jahres 2011; Prüfung der erfolgten Rückzahlung oder Gegenverrechnung der als nicht vertragskonform beurteilten Akonto-Zahlungen des BMVIT, gegebenenfalls Erwirken der Rückforderung bzw. Gegenverrechnung		X	
5 Implementierung standardisierter Prozesse zur Abstimmung zwischen den bestehenden Förderungsprogrammen; bei der Definition neuer Förderungsprogramme Vermeidung von inhaltlichen Überlappungen mit bereits bestehenden Förderungsschienen		X	
6 Vorantreiben der internationalen Bemühungen im Rahmen der Strategie der EU für den Donaauraum zur Beseitigung der Schiffbarkeitshindernisse auf der gesamten Donau und damit zur Erhöhung des Gütertransportvolumens auf der Donau	X		
7 Analyse des Potenzials einer Ausweitung der Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs		X	

### Fazit

Das BMVIT griff die Empfehlungen zur Untersuchung der Terminalsituation in Österreich und zum Vorantreiben der internationalen Bemühungen im Rahmen der Strategie der EU für den Donaauraum zur Beseitigung der Schiffbarkeitshindernisse auf. Dies wird einerseits zur Wirtschaftlichkeit der intermodalen Terminals beitragen und andererseits den Gütertransport auf der Wasserstraße Donau erleichtern.

Die Umsetzung der Empfehlungen, das Potenzial einer Ausweitung der Förderungen im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs zu analysieren, die Abrechnungen der Privatbahnförderungen zu überprüfen und Prozesse zur Abstimmung zwischen den bestehenden Förderungsprogrammen zu implementieren, sagte das BMVIT zu. Diese Maßnahmen werden einen wirksamen Einsatz der Fördermittel unterstützen.

Die Umsetzung einer Festlegung überprüfbarer Wirkungsziele für die Verkehrsverlagerung und des Vergleich der verschiedenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Kosten–Nutzen–Relationen blieb offen.

## Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/12

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2015 beim BMB und beim BMF die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung („Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4) abgegeben hatte. Der RH stellte fest, dass das BMB von 13 Empfehlungen des Vorberichts fünf umgesetzt, zwei Empfehlungen teilweise umgesetzt und vier nicht umgesetzt hatte. Bei zwei Empfehlungen war kein Anwendungsfall gegeben. Der RH stellte weiters fest, dass das BMF von den zwei abgegebenen Empfehlungen eine teilweise umgesetzt und eine nicht umgesetzt hatte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Bildung</b>				
1	Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der Länder; Evaluierung der Strukturprobleme im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen			X
2	Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung zur Heranziehung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land bei einer Stellenplanüberschreitung als Basis für den Rückforderungsanspruch			X
3	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer in einer Hand			X
4	Einsatz des elektronischen Stellenplans auch im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen			X
5	Evaluierung der bestehenden Schlüsselzahlen zur Ermittlung der Planstellen an den berufsbildenden Pflichtschulen			X
6	Sicherstellen der termingerechten Vorlage der Endberichte zum Maßnahmencontrolling durch die Auftragnehmer		X	
7	Bei pädagogischen Evaluationen verstärkter Rückgriff auf das Expertenwissen der Fachabteilungen des BMB	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der Länder; Evaluierung der Strukturprobleme im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung zur Heranziehung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land bei einer Stellenplanüberschreitung als Basis für den Rückforderungsanspruch			X

### Fazit

Gemäß den Mitteilungen des BMB und des BMF blieben ein Großteil der Empfehlungen der Gebarungsüberprüfung „Finanzierung der Landeslehrer; Follow-up-Überprüfung“ offen. Zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer in einer Hand teilte das BMB mit, dass die grundlegende Struktur im Schulwesen verfassungsrechtlich vorgegeben sei. Die Empfehlung zur Änderung des Kostensatzes bei Überschreitung des Stellenplans durch die Länder befürworteten zwar das BMB und das BMF, weil allerdings die Bereitschaft zur Änderung des Kostensatzes durch die Länder nicht gegeben sei, blieb die Empfehlung offen. Das BMB und BMF richteten keine Arbeitsgruppe unter Einbindung der Länder ein, um die Strukturprobleme im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen zu evaluieren. Das BMF sagte jedoch zu, das Thema bei den Verhandlungen zum nächsten Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen.

## Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren im BMJ

Bund 2015/12

Der RH überprüfte von Juni 2014 bis August 2014 das Gleichstellungsziel, die Gleichstellungsmaßnahmen, die dazugehörigen Indikatoren und deren Entwicklungsprozess im BMJ. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundeskanzleramt</b>				
36	Bei den Empfehlungen an das BMJ zur Weiterentwicklung der Indikatoren besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Darstellung von Indikatoren und Zielgrößen und auf Verständlichkeit und Eigenständigkeit	X		
37	Bei der Ablaufplanung zur Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung Sicherstellung eines Mindestmaßes an erforderlicher Zeit für die Prüfung	X		
38	Stärkere Orientierung an den haushaltsrechtlichen Qualitätskriterien bei der Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Justiz</b>				
1	Einbindung zumindest des Leiters der Justizanstalt Schwarza sowie eines Leiters eines der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser mit einer Frauenabteilung und Fachexperten aus der Vollzugsdirektion bei der Weiterentwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung betreffend den Gleichstellungsaspekt	X		
2	Information der Mitarbeiter über den Entwicklungsprozess von Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren zumindest auf elektronischem Weg			X
4	Analyse der Gründe für die Fehlbestände bei Häftlingen mit ausländischer Staatsbürgerschaft		X	
5	Reduktion der Datenfehlbestände und Sicherstellung der Daten-Vollständigkeit auch bei den Häftlingen mit ausländischer Staatsbürgerschaft		X	
6	Analyse der Daten zu den Sozialmerkmalen der Häftlinge im Hinblick auf die Unterschiede zwischen Frauen und Männern zur Gewinnung empirischer Evidenzen für eine Strategiebildung und die Weiterentwicklung von Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Entwicklung alternativer Maßnahmen für eine effektive Umsetzung des Gleichstellungsziels			X
8	Sicherstellung der geschlechterspezifischen Transparenz der Ressourcen für Ausbildung und Beschäftigung von Häftlingen			X
9	Bei der Weiterentwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung Berücksichtigung der Lebenssituation weiblicher Häftlinge nicht eindimensional, sondern umfassender			X
10	Entwicklung einer Strategie für den Frauenstraf- und -maßnahmenvollzug	X		
11	Überprüfung der vorhandenen geschlechterspezifischen Daten auf ihre Steuerungsrelevanz; Entscheidung über zusätzlich zu erhebende Daten und über verzichtbare bisher erhobene Daten			X
12	Verstärkte Berücksichtigung internationaler Empfehlungen und nationaler Vorgaben bei Strategieentwicklung; Entwicklung und Einsatz von Steuerungsinstrumenten zur Verbesserung der Steuerung im Frauenstraf- und -maßnahmenvollzug		X	
13	Bei der Weiterentwicklung insbesondere der Begründung „Warum dieses Wirkungsziel?“ Bezugnahme auf internationale Empfehlungen			X
14	Formulierung des Gleichstellungsziels in einem eigenen Satz; im Abschnitt „Warum dieses Wirkungsziel?“ Erläuterungen zur Lebenssituation			X
15	Aufnahme geplanter oder in Umsetzung befindlicher Maßnahmen zum Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel auch in die Strategieberichte		X	
16	Geschlechterspezifische Konkretisierung der Maßnahmen zu Ausbildung und Beschäftigung zur Verbesserung der inhaltlichen Konsistenz im Verhältnis der einzelnen Maßnahmen untereinander		X	
17	Aufnahme der Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für alle weiblichen Häftlinge als Maßnahme im Rahmen der Angaben zur Wirkungsorientierung		X	
18	Zusammenarbeit mit dem BMASK und dem BMBF in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung weiblicher Häftlinge			X
19	Lösung des Konflikts zwischen dem Zentralisierungs- und Dezentralisierungsansatz in der Strategie für den Frauenstraf- und -maßnahmenvollzug; dabei Berücksichtigung des Erhalts sozialer Bindungen und ausreichender Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für alle weiblichen Häftlinge			X
20	Entwicklung konkreter Standards im Frauenstraf- und -maßnahmenvollzug u.a. hinsichtlich Qualität der Betreuung, Ausbildung und Beschäftigung		X	
21	Definition weiterer Maßnahmen mit Geltung für möglichst viele weibliche Häftlinge österreichweit und mit angemessener Berücksichtigung der Problemvielfalt in der Lebenssituation weiblicher Häftlinge			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
22	Unterscheidung zwischen weiblichen und männlichen Häftlingen bei den Indikatoren und Zielgrößen zu Beschäftigungsquote und Anzahl der angebotenen zertifizierten Ausbildungen; Nutzung dieser Indikatoren zur Messung des Erfüllungsgrades des Gleichstellungsaspekts	X		
24	Einheitliche, kurze und somit verständliche Formulierungen auf Maßnahmenebene		X	
25	Ergänzung bzw. Korrektur der in den BFG 2014 und 2015 fehlenden Angaben zu Ist- und Zielwerten	X		
26	Berücksichtigung zumindest der geschlechterspezifischen Aspekte der Maßnahmen zu Ausbildung und Beschäftigung beim internen Wirkungscontrolling; Entwicklung von Zielgrößen und Indikatoren auch für weibliche Häftlinge; Implementierung eines Wirkungscontrollings für den Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5		X	
27	Nachvollziehbare Darstellung der Einkommenssituation von weiblichen und männlichen Häftlingen		X	
28	Bei der Vergütung pro Hafttag im Bericht aus dem Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs Erläuterung der Berechnungsmethode; ggf. Hinweis auf Änderung der Berechnungsmethode		X	
29	Hinwirken auf verpflichtende Teilnahme aller Bediensteten im Frauenstraf- und -maßnahmenvollzug am Qualifizierungsmodul „Strafvollzug an weiblichen Insassen“	X		
30	Prüfung der Einrichtung justizinterner Betreuungsplätze auch für zurechnungsunfähige weibliche Häftlinge	X		
32	Genderdisaggregierter Ausweis der Daten im Bericht aus dem Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs	X		
33	Nach einer Kosten-Nutzen-Analyse der vorhandenen Kennzahlen und ihrer Qualitätsverbesserung gezielte Auswahl strategischer, steuerungsrelevanter Kennzahlen; Integration dieser in die zu erarbeitende Strategie			X
34	Zumessen einer größeren Bedeutung für das Gleichstellungsziel im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs		X	
35	Erhebung der Anzahl der Teilnehmenden an den Ausbildungen getrennt nach Geschlecht	X		

## Fazit

Das BMJ hat knapp zwei Drittel der Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. eine Umsetzung zugesagt. Dadurch wird die Qualität der Angaben zur Wirkungsorientierung betreffend den Gleichstellungsaspekt im Wirkungsziel 5 des BMJ teilweise verbessert (z.B. durch geschlechterspezifische Zielgrößen bei Ausbildung und Beschäftigung weiblicher Häftlinge). Der vom RH empfohlenen Einbindung der für die Umsetzung Verantwortlichen wurde durch die Eingliederung der Strafvollzugsdirektion in die Zentralstelle entsprochen. Offen blieb die Empfeh-

lung, auch die betroffenen Mitarbeiter über den Entwicklungsprozess von Gleichstellungsziel, Gleichstellungsmaßnahmen und Indikatoren zumindest auf elektronischem Weg zu informieren.

Offen geblieben sind auch die Empfehlungen, das Gleichstellungsziel in einem eigenen Satz zu formulieren und im Abschnitt „Warum dieses Wirkungsziel?“ Bezüge zu internationalen Empfehlungen herzustellen und die besondere Lebenssituation weiblicher Häftlinge zu erläutern. Auf Ebene der Maßnahmen sagte das BMJ etwa eine geschlechterspezifische Konkretisierung der Maßnahmen zu Ausbildung und Beschäftigung ebenso zu wie verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für alle weiblichen Häftlinge und eine einheitliche, kurze und somit verständliche Formulierung der Maßnahmen. Damit kann die inhaltliche Konsistenz verbessert werden.

Insbesondere durch den, vom RH angestoßenen, Prozess der Strategieentwicklung für den Frauenstraf- und Maßnahmenvollzug sowie durch qualitative Verbesserungen bei der genderspezifischen Datenerhebung und -nutzung kann die Steuerungsqualität im Frauenstraf- und Maßnahmenvollzug erhöht werden. Offen blieb die Empfehlung, eine geschlechterspezifische Transparenz der Ressourcen für Ausbildung und Beschäftigung zu schaffen.

Die drei Empfehlungen an das BKA wurden umgesetzt.

## Truppenübungsplatz Allentsteig

Bund 2015/13

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2013 das BMLVS hinsichtlich des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Der Bericht enthielt 40 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport</b>				
1	Organisatorische Zusammenführung der Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Weiterbetreuung der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG; gleichzeitig Reduktion des in diesen Bereichen eingesetzten Personals des BMLVS			X
3	Abgehen von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes und Implementierung einer nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Führungsstruktur; dabei Zusammenfassung planender und durchführender Aufgaben fachbezogen in jeweils einer Organisationseinheit mit ausgewogener Führungsspanne		X	
4	Aufnahme rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Kompetenz in die Anforderungsprofile der Führungskräfte des Truppenübungsplatzes		X	
5	Sicherstellung der effektiven Wahrnehmung der Kontroll- und Steuerungsaufgaben durch die eingerichteten Aufsichtsorgane		X	
6	Einrichtung einer nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennten aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung für den Truppenübungsplatz; Nutzung dieser zur Steuerung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten		X	
7	Zeitgerechte Zielvorgaben für die Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes			X
8	Erstellen einer jährlichen Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres zur Optimierung der Auslastung		X	
9	Führen einheitlicher, IT-unterstützter Aufzeichnungen über die Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen auf dem Truppenübungsplatz		X	
10	Führen aussagekräftiger Aufzeichnungen über die Auslastung der Unterkünfte am Truppenübungsplatz; Entwicklung geeigneter Kennzahlen für die Planung und Steuerung der Belegung der Unterkünfte an Truppenübungsplätzen		X	
11	Sicherstellung eines neuen mittelfristigen forstlichen Managementplans (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz und seiner periodischen Aktualisierung		X	
12	Sicherstellung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Forstbewirtschaftung für den Truppenübungsplatz; regelmäßige Evaluierung der Zielerreichung		X	
13	Dokumentation und Kontrolle aller geschlägerten Holzmengen auf dem Truppenübungsplatz durch ressorteigenes Personal		X	
14	Verpflichtung der Holzschlägerungsunternehmen zur Vorlage der Protokolle der Holzerntemaschinen über die geschlägerten Holzmengen	X		
15	Nachvollziehbare Planung und Festlegung der Holzeinschlagsmengen und Holzverkaufsmengen	X		
16	Bei der Vergabe von Holzschlägerungen Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2006; Ausschreibung von Holzverkäufen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Beseitigung der im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz	X		
18	Nutzung brachliegender Acker- und Grünlandflächen in blindgängergefährdeten Räumen des Truppenübungsplatzes		X	
19	Zur Steigerung der Einnahmen Entscheidung über die Umwandlung der kampfmittelbelasteten Zone B des Truppenübungsplatzes in landwirtschaftliche Nutzfläche und über die dazu erforderlichen Maßnahmen unter Kosten-Nutzen-Abwägungen		X	
20	Optimierung der Gestaltung von Pachtverträgen; dabei Sicherstellung von Kündigungsmöglichkeiten		X	
21	Sicherstellung der Erfüllung behördlicher Abschlussspläne		X	
22	Personell klare Trennung der Bereiche Jagd und Forst zur Konzentration auf Kernaufgaben			X
23	Sicherstellung der Auswahl der jagdlichen Hilfsorgane anhand einer transparenten Regelung mit nachvollziehbaren Kriterien		X	
24	Festlegung transparenter Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden		X	
25	Verkauf von Riegeljagden vorrangig an zahlende Jagdgäste		X	
26	Führen detaillierter Aufzeichnungen über die Durchführung von Riegeljagden		X	
27	Bei Hegeabschüssen durch ressorteigenes Personal Einholung der in der Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz aus 2010 vorgesehenen amtstierärztlichen Gutachten	X		
28	Restriktive Einladung von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Wild und nachvollziehbare Begründung des zugrunde liegenden „wehrpolitischen Interesses“ in jedem Einzelfall	X		
29	Aufnahme von Regelungen über die Einrichtung von Pirschbezirken in die Jagdbetriebsordnung für den Truppenübungsplatz; Vergabe von kleineren Pirschbezirken zur Vergrößerung des potenziellen Bieterkreises	X		
30	Regelmäßige Ausschreibung der Pirschbezirke; Sicherstellung der rechtzeitigen Vergabe von Pirschbezirken	X		
31	Sicherstellung der Gewährung ausschließlich sachlich nachvollziehbarer Preisnachlässe in den Pirschbezirksverträgen	X		
32	Regelung in den Pirschbezirksverträgen zur Ablieferung des Wildbrets beim Truppenübungsplatz			X
33	Nachvollziehbare Planung und Festlegung der Abbaumengen in den Steinbrüchen des Truppenübungsplatzes	X		
34	Regelmäßige Aufzeichnungen im Personalwesen; Nutzung derselben für bedarfsorientierte Steuerungszwecke		X	
35	Festlegung der Überstundenpauschale für die Angestellten der ehemaligen Heeresforstverwaltung anhand nachvollziehbarer Grundlagen; entsprechende Reduktion der Überstundenpauschale			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
36	Vollständige Erfassung der Bediensteten im elektronischen Personalinformationssystem des BMLVS	X		
37	Vereinfachung der Vorschriften und Abläufe für die Instandsetzung von Heereskraftfahrzeugen; Erwirken kurzer Stehzeiten	X		
38	Evaluierung der Vorschriften über den Erwerb der Heereslenkberechtigung; Abweichungen von den zivilen führerscheinrechtlichen Bestimmungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß		X	
39	Schließung der Regelungslücken in der Heereslenkberechtigungsverordnung 2013 betreffend Führerscheinausbildung			X
40	Entscheidung über die Beschaffung von geeigneten Löschfahrzeugen		X	

## Fazit

In Umsetzung der Empfehlungen des RH liegen am Truppenübungsplatz Allentsteig nunmehr Jahresarbeitsplanungen über Holzeinschlags- und Holzverkaufsmengen für den Forstbereich vor. Auch wurden Holzschlägerungsleistungen 2015 auf Rahmenabrufverträge umgestellt. Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit der Holzmengen von der Schlägerung bis zum Sägewerk zu gewährleisten, sind die Holzschlägerungsunternehmen nunmehr verpflichtet, Protokolle von Holzerntemaschinen vorzulegen. Im Bereich Jagd wurden die Pirschbezirke 2016 neu vergeben und ihre Anzahl von 15 auf 27 erhöht.

Ein neuer mittelfristiger forstlicher Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz wird durch eine externe Stelle erstellt und soll in der zweiten Jahreshälfte 2017 vorliegen. Zusagen des BMLVS gab es auch zur Erfüllung behördlicher Abschusspläne und zur Verbesserung der Planungen für die Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres. Weiters sagte das BMLVS zu, im Rahmen des mit dem Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ eingeschlagenen Reformprozesses die Empfehlungen des RH zu berücksichtigen.

Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich der klaren personellen Trennung der Bereiche Jagd und Forst auf dem Truppenübungsplatz (zusätzlich zur organisatorischen Trennung). Auch den Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG griff das BMLVS nicht wieder auf. Offen blieb zudem die zeitgerechte Erstellung und Anordnung von Zielvorgaben für die Bewirtschaftung des Truppen-

übungsplatzes sowie die Empfehlung des RH, Regelungslücken betreffend die Führerscheinausbildung in der Heereslenkberechtigungsverordnung 2013 zu schließen.

## Insolvenz-Entgelt-Fonds und IEF-Service GmbH

Bund 2015/13

Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis Februar 2014 den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) und die mit der Abwicklung der Insolvenzentgeltzahlungen und der Verwaltung des IEF betraute IEF-Service GmbH. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz</b>			
1			X
2			X
3			X
4			X
5		X	
6	X		
7			X
8		X	
9			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
10	Zusammenlegung der bisherigen Bereiche Entgeltsicherung und Fondsmanagement zu einem Geschäftsbereich; Zusammenführung der bisherigen Bereiche Infrastruktur und Human Resources sowie des Teilbereichs Rechnungswesen zu einem Bereich			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>IEF-Service GmbH</b>				
8	Reduktion der Standorte (regionalen Geschäftsstellen) der IEF-Service GmbH		X	
9	Erstellung geeigneter Szenariorechnungen hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Finanzierung des IEF			X
10	Zusammenlegung der bisherigen Bereiche Entgeltsicherung und Fondsmanagement zu einem Geschäftsbereich; Zusammenführung der bisherigen Bereiche Infrastruktur und Human Resources sowie des Teilbereichs Rechnungswesen zu einem Bereich			X
11	Erstellung eines auf die Zielsetzungen des BMASK abgestimmten Unternehmenskonzepts samt quantifizierten Zielen (insbesondere zum Fondsmanagement) der IEF-Service GmbH		X	
12	Überarbeitung von Aufbauorganisation und Rechnungswesen im Sinn einer transparenten wirtschaftlichen Abwicklung der Insolvenzfälle			X
13	Parallel zur Neufassung des Unternehmenskonzepts: Überarbeitung der Ziele und Abstimmung mit den strategischen Eigentümerinteressen		X	
14	Prüfen der Ausgangswerte für die Zielfestlegungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit; Ausbau einer bereichsübergreifenden Kostenrechnung zur betriebswirtschaftlich fundierten Unternehmenssteuerung		X	
15	Darstellung genehmigungspflichtiger Finanzierungsvorgänge in ihrer Gesamtheit; Genehmigung – auf Basis verlässlicher Entscheidungsgrundlagen – durch den Aufsichtsrat			X
16	Gestaltung des Berichtswesens gemäß Vorschlag der Eigentümervertreter; zeitgerechte und umfassende Darstellung (inkl. aller finanziellen Auswirkungen) der Entscheidungen über Finanzierungsinstrumente	X		
17	Einführung einer Kostenträgerrechnung auf Basis des gesamten Ressourceneinsatzes mit dem jeweiligen Insolvenzfall als Kostenträger	X		
18	Im Bereich Entgeltsicherung kritisches Hinterfragen der Angemessenheit des Personalstands und seiner Auslastung; Maßnahmen zur Anpassung des Personalstands an die sachlichen Erfordernisse			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
19	Im Zuge der empfohlenen Zusammenlegung der regionalen Geschäftsstellen: Einführung einer spezialisierten, arbeitsteiligen Ablauforganisation; dabei Prozessabwicklung durch einen geeigneten administrativen Apparat und Konzentration der hochqualifizierten Arbeitskräfte auf Entscheidungsaufgaben	X		
20	Reduktion des Zeitbedarfs bis zur ersten Zuerkennung von Insolvenzentgelt bzw. bis zur Enderledigung unter Ausschöpfung von Rationalisierungspotenzialen; Nutzung der vorhandenen Controllinginstrumente und Einführung einer laufenden Ressourcenerfassung je Mitarbeiter	X		
21	Besonderes Augenmerk auf Entwicklung des Personal- und Sachaufwands; Einführung einer Personalsteuerung			X
22	Einführung eines vom Gehaltssystem abgekoppelten Belohnungssystems; Honorierung nur von deutlich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen	X		
23	Zusammenfassung der einzelnen IKS-relevanten Vorgaben zu einem einheitlichen Regelwerk	X		
24	Einheitliche Dokumentation der Insolvenzfälle, der Entgeltsicherung und des Fondsmanagements in einem Geschäftsstück; dabei chronologische Darstellung der gesetzten Maßnahmen und Gewährleistung der vollständigen Erfassung der Unterlagen durch manipulations sichere Registrierung	X		
25	Verstärkte Verankerung des Risikobewusstseins auf der obersten Führungs- und Aufsichtsebene samt laufender kritischer Beurteilung der Risikobewertungen; Verwendung der Ergebnisse als Basis für die Festlegung von prioritären Zielen und Maßnahmen im strategischen Controlling	X		

## Fazit

Das BMASK und der Insolvenz-Entgelt-Fonds setzten mehr als die Hälfte der Empfehlungen des RH um, beziehungsweise waren dabei, diese umzusetzen. Allerdings konzentrierte sich die Umsetzung vorwiegend auf den operativen Bereich der IEF-Service GmbH beziehungsweise auf die Steuerung dieser durch das BMASK. Kosteneinsparungspotenziale wurden dabei aber kaum in Betracht gezogen.

Hervorzuheben war aber auf strategischer Ebene eine auf Anregung des RH erfolgte Gesetzesänderung, wonach das BMASK im Verordnungsweg Änderungen der Geschäftsstellenstruktur der IEF-Service GmbH nunmehr anordnen kann. Die damit in Erwägung gezogene Reduktion der Standorte beziehungsweise das im Auftrag des BMASK von der Geschäftsführung der IEF-Service GmbH erarbeitete Positionspa-

pier zur Neustrukturierung der regionalen Standorte sollte eine effiziente und schlankere Organisation ermöglichen.

Auf operativer Ebene sollte durch die zugesagte Umsetzung der Empfehlung, ein auf die Zielsetzungen des BMASK abgestimmtes Unternehmenskonzept mit quantifizierten Zielen der IEF-Service GmbH zu erstellen, sowie durch die umgesetzte Empfehlung, die Ziele in Abstimmung mit den strategischen Eigentümerinteressen zu überarbeiten, eine verstärkte Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Steuerung durch das BMASK erfolgen.

Das BMASK folgte der Empfehlung des RH, den IEF und die IEF-Service GmbH zusammenzuführen und die Einrichtung eines für sämtliche Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsorgans nicht. Die Empfehlung des RH, die Bereiche Entgeltsicherung und Fondsmanagement zu einem Geschäftsbereich zusammenzulegen, sowie die Bereiche Infrastruktur und Human Resources sowie Rechnungswesen zusammenzuführen, wurde ebenfalls nicht umgesetzt.

## Bundeskriminalamt

Bund 2015/14

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2014 das BMI hinsichtlich des Bundeskriminalamts. Erhebungen erfolgten im BMI, im Bundeskriminalamt und bei den Landespolizeidirektionen und Landeskriminalämtern Salzburg und Wien. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Inneres</b>				
1	Bei künftigen Organisationsänderungen zeitgerechte Bereitstellung des Personals durch Umschichtungen; Sicherstellung der Übereinstimmung der Sollstände im Personalplan des Bundes mit den BMI-internen Organisationsplänen		X	
2	Nach dauerhafter personeller Stärkung der Wirtschaftskompetenz des Bundeskriminalamts Reduktion der Anzahl der Dienstzuteilungen für Sonderkommissionen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Im Bereich der verdeckten Ermittlung verstärkte Versetzung von Bediensteten zum Bundeskriminalamt statt langjähriger Dienstzuteilungen			X
4	Bei dauerhaftem Bedarf Anstellung von Mitarbeitern statt Arbeitsleihen über ein Personalbereitstellungsunternehmen		X	
5	Schaffung einer Grundsatzregelung für die Tätigkeit als Experte in internationalen Projekten mit klarer Definition der dienstrechtlichen Rahmenbedingungen; damit Vermeidung von Sonderregelungen			X
6	Aktualisierung des Frauenförderungsplans des BMI		X	
7	Bereitstellung von Planstellen und Personal für die strategischen Schwerpunkte durch Umschichtungen		X	
8	Ehestmögliche Produktentscheidung bezüglich einer Such- und Analysesoftware für das Bundeskriminalamt zur Bewältigung des Datenanfalls bei Großverfahren; damit Verminderung von kostenintensiven Sachverständigen		X	
9	Bereitstellung der notwendigen Planstellen für das Cybercrime-Competence-Center durch Umschichtungen; Schaffung der Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Personen mit speziellem Know-how für Cybercrime			X
10	Entscheidung zum Ausbildungskonzept für den Bereich Cybercrime			X
11	Heben möglicher Synergieeffekte durch gemeinsame Unterbringung des Cybercrime-Competence-Centers des Bundeskriminalamts mit dem geplanten Cyber Security Center beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung	X		
12	Überdenken und ggf. Evaluierung der Einrichtung des Aktenprotokollierungssystems PAD NG als Informationsverbund		X	
13	Untersuchung der technischen Möglichkeiten zur Unterbindung des Zugriffs auf sensible Ermittlungsfälle bei horizontalem Datenaustausch von im Aktenprotokollierungssystem PAD gespeicherten Daten und insbesondere bei Abfragen nachgeordneter Dienststellen			X
14	Verstärktes Augenmerk im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten sowie der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch alle Vorgesetzten auf korrekte Erfassung der für den Sicherheitsmonitor relevanten Daten im Aktenprotokollierungssystem PAD			X
15	Bei Umsetzung des projektierten neuen Aktenprotokollierungssystems (PAD NG) für den kriminalpolizeilichen Bereich Sicherstellung von unmittelbaren und bei originärer Datenerfassung automatisierten Plausibilitätskontrollen statt nachgängigen		X	
16	Untersuchung der Ursachen für die verzögerte Erfassung von Straftaten im Sicherheitsmonitor und darauf basierend Maßnahmen für zeitnähere Erfassung			X
17	Hinwirken auf Verknüpfung der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Statistiken der Strafjustiz		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
18	Im Rahmen der Schulung der Sachbearbeiter sowie der Dienst- und Fachaufsicht auf allen Ebenen verstärktes Augenmerk auf die Qualität bei der unmittelbaren Datenerfassung für die Kriminalstatistik			X
19	Fokussierung des Personaleinsatzes auf die Bekämpfung neuer und komplexer Kriminalitätsformen (Cybercrime, Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität); Schaffung der personellen und organisatorischen Strukturen zur effektiven Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen		X	
20	Vollständige Dokumentation der Grundlagen für Organisationsänderungen und Festlegung der jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten in der Geschäftsordnung		X	
21	Entwicklung von Belastungs-Kennzahlen für die Personalbemessung und -verteilung; auf dieser Basis Evaluierung der Organisation und Zuteilung der Personalressourcen			X
22	Zeitnahe und dauerhafte Bereitstellung des für die Erfüllung der Kernaufgaben und strategischen Schwerpunkte erforderlichen Personals, ggf. durch Umschichtungen		X	
23	Nach Überleitung des Gleitzeitmodells in den Dauerbetrieb Einstellung der monatlichen Akontierung von Mehrleistungen und Abwicklung der Abrechnung ausschließlich quartalsweise im elektronischen Zeiterfassungssystem	X		
24	Evaluierung der Überstundenleistungen im Hinblick auf weitere Reduzierung			X
25	Evaluierung der Journaldienste im Zuge der Umsetzung des Single Point of Contact; dabei auch Prüfung eines teilweisen Ersatzes des Journaldienstes im Bereich der verdeckten Ermittlung sowie in den unterstützenden Bereichen durch Rufbereitschaften		X	
26	Erhebung und Festlegung des strategisch angemessenen und zweckmäßigen Ressourceneinsatzes für Projektaktivitäten; Beschränkung der Expertentätigkeiten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß			X
27	Forcierung von Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen im Führungsbereich und insbesondere im Exekutivbereich		X	
28	Neustrukturierung der Wirtschaftsermittlungen; dabei Augenmerk auf ein günstiges Verhältnis Stammpersonal zu Dienstzuteilungen und entsprechende Ausbildung; Verwendung des bereits erarbeiteten Konzepts als Ausgangsbasis		X	
29	Erarbeitung eines gesamthaften Ausbildungskonzepts für Wirtschaftsermittler		X	
30	Ehestmögliche Fertigstellung und Inkraftsetzung des Grundsatzerlasses für die Zuständigkeit des Cybercrime-Competence-Centers		X	
31	Nutzung des Aktenverwaltungssystems IKDA zur optimierten Steuerung der internen Abläufe und des Personaleinsatzes	X		
32	Integration der verbliebenen Aufgaben der Fernmeldestelle in den Single Point of Contact und zweckmäßiger Einsatz des Personals	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
33	Entwicklung und Zurverfügungstellung des Lagebilds „Betrug“; Qualitätssicherung der eingetragenen Daten		X	
34	Verstärkte Erfassungen durch die Ermittler bei Factotum-Datenbanken als Basis für aussagekräftige Auswertungen auch zu überregionalen Zusammenhängen			X
35	Freischaltung der OK-Datenbank des Bundeskriminalamts für die OK-Koordinatoren bei den Landeskriminalämtern			X
36	Quartalsweise Treffen mit den OK-Koordinatoren			X
37	Evaluierung der Gründe für die sehr unterschiedliche Anzahl der ausgefüllten OK-Fragebögen			X
38	Rasche Umsetzung des Wissensboard	X		
39	Rasche Verlautbarung der überarbeiteten Sicherheits- und kriminalpolizeilichen Berichterstattungsvorschrift		X	
40	Eingabe der geforderten Daten in das EUROPOL-Informationssystem			X
41	Verstärkte Schulung der Mitarbeiter der nachgeordneten Dienststellen zur optimalen Nutzung der vorhandenen Informationssysteme (Schengen SIS II und INTERPOL I-24/7)			X

## Fazit

Das BMI setzte Maßnahmen, um den Organisationsplan auf den gesetzlich genehmigten Personalplan abzustimmen, sowie durch Umschichtungen von Personal Fehlstände zu minimieren.

Empfehlungen des RH zum Aktenprotokollierungssystem PAD setzte das BMI um bzw. sagte diese zu, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und die Datenqualität erhöht werden könnten. Zur Erhöhung der Effektivität setzte das BMI Maßnahmen wie z.B. die Fokussierung des Personaleinsatzes auf die Bekämpfung neuer komplexer Kriminalitätsformen und die optimierte Steuerung der internen Abläufe und des Personaleinsatzes. Das BMI setzte Empfehlungen zu Dienstzuweisungen und Überstunden von Bediensteten sowie deren Tätigkeiten als Experten in internationalen Projekten nicht um, wodurch mögliche Einsparungen nicht gehoben werden konnten. Das BMI entwickelte keine Belastungs-Kennzahlen für die Personalbemessung und -verteilung, wodurch weiterhin objektive Grundlagen für den Personaleinsatz fehlten.

## Österreichische Studentenförderungsstiftung

Bund 2015/14

Der RH überprüfte im November 2014 die Österreichische Studentenförderungsstiftung. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Studentenförderungsstiftung</b>				
1	Durch die Festlegung von Einkommensgrenzen, regelmäßiges Einfordern von Nachweisen für deren Einhaltung und eine verbindliche Prozessbeschreibung für die Heimplatzvergabe Sicherstellung der Anwendung des Kriteriums der Bedürftigkeit bei der Vergabe von Studentenheimplätzen	X		
2	Anpassung der Satzung an die gesetzlichen Vorgaben betreffend das Kriterium österreichische Staatsbürgerschaft		X	
3	Änderung der Satzung im Sinne der Aufnahme der Bundesvertretung der ÖH entsprechend den Mandatsverhältnissen in das Kuratorium		X	
4	Einhaltung der Vertretungsregelung laut Geschäftsordnung zur Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern nur durch andere Kuratoriumsmitglieder	X		
5	Überprüfung der Ersatzansprüche gegen die frühere Geschäftsführung aus dem Abschluss der Derivatивgeschäfte (2006 und 2008); ggf. zeitgerechte Geltendmachung der Ersatzansprüche	X		
6	Einrichtung eines Internen Kontrollsystems für ordnungsgemäße Entscheidungsprozesse	X		
7	Bindung von Derivatивgeschäften hinsichtlich Nominalbetrag und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte; Abschluss von Derivatивgeschäften ausschließlich zu Absicherungszwecken; Entwicklung einer fundierten Risikostrategie vor dem Abschluss		X	
8	Erarbeitung von Maßnahmen zur Risikoidentifikation bei Vertragsabschlüssen; Gewährleistung ihrer Umsetzung durch die Organe	X		
9	Bei Liegenschafts- und Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit Baurechtsvereinbarungen Anwendung auch dynamischer Verfahren der Investitionsrechnung neben den Wertermittlungsverfahren gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz bzw. der ÖNORM B 1802		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Bei Kaufpreisvereinbarungen über Liegenschaften verstärkte Auslotung der Interessenlage auf Käuferseite und Berücksichtigung eines für den Kaufinteressenten erhöhten Werts der Liegenschaft		X	
11	Beim Verkauf von Liegenschaften Anwendung der Grundsätze des Bietverfahrens		X	
12	Bilanzielle Darstellung aller buchungspflichtigen Geschäftsfälle sowie deren Risiken	X		
13	Gesonderte Darstellung des Stammvermögens der Stiftung in den Jahresabschlüssen; bei Neuveranlagung von Stiftungsvermögen Sicherstellung einer sicherheitsadäquaten Veranlagungsform			X
14	Gliederung des Eigenkapitals in das von der Stifterin eingebrachte Stammvermögen der Stiftung, die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und den Bilanzgewinn/-verlust (= Ergebnisvortrag)			X
15	Sicherstellung eines Risikomonitorings zum Finanzerfolg	X		
16	Analyse der für die Stiftung bestehenden Risiken; Konzentration der Prozessbeschreibungen auf die für die Stiftung risikorelevanten Kernprozesse; laufende Aktualisierung der Prozessbeschreibungen	X		
17	Beim Online-Banking keine schriftliche Weitergabe der Transaktionsnummern (TAN) an die Buchhaltungsabteilung; Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei der Durchführung von Zahlungen	X		
18	Einhaltung der Geschäftsordnung auch beim Zahlungsverkehr nach außen	X		
19	Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben als Mindestanforderung; schriftliche Dokumentation der eingeholten Preisauskünfte; Erlass interner Vergaberichtlinien mit Regeln zur Vorgangsweise bei Direktvergaben	X		

## Fazit

Laut Mitteilung der Österreichischen Studentenförderungsstiftung wurden fast alle Empfehlungen umgesetzt oder deren Umsetzung zugesagt. Insbesondere sagte die geprüfte Stelle zu, bei der Heimplatzvergabe das Kriterium der Bedürftigkeit sicherzustellen und beim Verkauf von Liegenschaften die Empfehlungen des RH zu berücksichtigen. Allerdings blieb die Empfehlung des RH, das von der Stifterin gewidmete Stammvermögen der Stiftung gemäß § 14 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in den Jahresabschlüssen gesondert darzustellen, offen. Zwar sagte die geprüfte Stelle zu, die Ergebnisse der Vermögensdarstellung gesondert auszuweisen, blieb jedoch bei der vom RH kritisch gesehenen Darstellungsform.

## Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/14

Der RH überprüfte im November 2014 beim BMF und der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung zum Thema „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ abgegeben hatte (Bund 2012/10). Der RH stellte fest, dass von 18 überprüften Empfehlungen acht nicht, fünf teilweise und fünf vollständig umgesetzt wurden. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 14 Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Zügige Umsetzung eines Geschäftspartnersystems zur Beseitigung der Mängel im Kreditoren- und Debitorenmanagement (insbesondere Doppel- und Mehrfacherfassungen)	X		
2	Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des Geschäftspartnersystems Setzen programmtechnischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Eindeutigkeit der Daten	X		
3	Zentrale Verwaltung der Zahlungsverbote in der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG)	X		
4	Einführung des Geschäftspartnersystems auch zur Ermöglichung von Aufrechnungen		X	
5	Rasche Umsetzung des elektronischen Prozesses zur Abfrage von Abgabenrückständen; dabei Sicherstellung vorschriftsmäßiger Eilmachrichtenverfahren und deren Dokumentation		X	
6	Ergänzung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen um das Prinzip der minimalen Rechte		X	
7	Aufbauend auf der Risikoanalyse Erstellung eines rollenbasierten Berechtigungskonzepts	X		
8	Laufende Pflege der Rollenbeschreibungen im rollenbasierten Berechtigungskonzept; Vervollständigung der Angaben der zulässigen Transaktionen		X	
9	Bei Ablöse des GRC-Tools Sicherstellung der Möglichkeit zur systematischen Auswertung der in den Firefighter-Protokollen gelieferten Daten nach spezifischen Aufgabenstellungen	X		
10	Einsatz geeigneter Rollenverwaltungstools unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Zusätzlich zum Einsatz der SAP Code Inspector-Software stichprobenweise Durchführung visueller, inhaltlicher Kontrollen der Änderungen im Sourcecode			X
12	Im Zusammenhang mit der taggenauen Zuordnung einer Zahlung: Durchführung einer detaillierten Kosten- bzw. Aufwandsabschätzung im Hinblick auf die technische Realisierung eines korrekten Zusammenspiels der Haushaltsrechnungen des Bundes; Entwicklung eines Berichts im HV-System zum Ausweis der Unterschiede zwischen dem Fälligkeits- und Valutadatum; Setzen weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Genauigkeit der Verrechnungsaufzeichnungen		X	
14	Regelmäßige Überprüfung der Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten; Geringhalten der Anzahl der Zeichnungsberechtigungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts</b>				
13	Im Zusammenhang mit den Mängeln im Kreditoren- und Debitorenmanagement aufgrund von Mehrfacherfassungen: Setzen weiterer organisatorischer Maßnahmen (z.B. Definition bzw. Erfassung von eindeutigen Kriterien) und Fortsetzung der Bereinigungen	X		
14	Regelmäßige Überprüfung der Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten; Geringhalten der Anzahl der Zeichnungsberechtigungen	X		

## Fazit

Durch die Einführung des Geschäftspartnermodells in der Haushaltsverrechnung des Bundes wurden wesentliche Empfehlungen des RH umgesetzt. Weitere Verbesserungen können durch die in Aussicht genommenen legislativen Anpassungen erreicht werden.

Nach wie vor offen blieb die Empfehlung, visuelle Kontrollen des Source-Codes im HV-System durchzuführen. Die Umsetzung dieser Empfehlung stellt eine wesentliche Kontrolle zur Vermeidung von Malversationen direkt im System dar, weshalb der RH weiterhin auf deren Umsetzung beharrt.

## Schieneinfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) – Aufgabenübertragung durch das BMVIT

Bund 2015/15

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2014 das Zusammenwirken zwischen dem BMVIT und der Schieneinfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) hinsichtlich der Aufgabenübertragung. Der Bericht enthielt 45 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>				
1	Primär Nutzung interner Ressourcen vor einer Aufgabenauslagerung an die SCHIG bzw. an andere ausgegliederte Unternehmen und entsprechende Kosten–Nutzen–Überlegungen; Prüfung der Rückführung bestimmter, an die SCHIG übertragener (Kern–)Aufgabengebiete in das BMVIT			X
2	Durchführung technischer Infrastrukturkontrollen nur noch durch die SCHIG; im BMVIT Vorhaltung der technischen Kernkompetenz zur Beauftragung, Steuerung und Umsetzung der technischen Infrastrukturkontrollen der SCHIG	X		
3	Verstärktes Hinwirken auf die Umsetzung der von der SCHIG – in Berichten über konkrete Einsparungspotenziale bei Infrastrukturprojekten der ÖBB – aufgezeigten Verbesserungsvorschläge		X	
4	Prüfung der Übernahme der Abwicklung der ETCS–Level 2–Förderung durch das BMVIT und der Rückführung der Förderabwicklung in das BMVIT			X
5	Schriftliche Dokumentation der Einsichtnahmen des BMVIT in den Abrechnungsprozess der Schienengüterverkehrsförderung; Einfordern der von der SCHIG laut Vertrag zu legenden Berichte	X		
6	Evaluierung der Übernahme des – bis 2012 vom BMVIT abgewickelten – Schienengüterverkehrs–Beihilfeprogramms durch das BMVIT; ggf. Rückführung der Förderabwicklung in das BMVIT			X
7	Schriftliche Dokumentation der Einsichtnahmen des BMVIT in die Abwicklung der Schienengüterverkehrsförderung bei der SCHIG	X		
8	Vermeidung von Doppelgleisigkeiten durch parallele Förderprogramme	X		
9	Prüfung der Bestellung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch das BMVIT; ggf. Rückführung in das BMVIT			X
10	Schriftliche Ausarbeitung und Verbindlicherklärung von Genehmigungs– und Fertigungsvorgaben für die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Schienenpersonenverkehr	X		
11	Prüfung der Veräußerung der Anteile einer der beiden Benannten Stellen, an denen das BMVIT beteiligt ist	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
12	Beobachtung der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Benannten Stelle; darauf aufbauend Entscheidung über den Fortbestand der Benannten Stelle	X		
13	Hinwirken auf Anhebung der Kommissionsgebühren für Leistungen der amtlichen Seilbahnsachverständigen auf ein kostendeckendes Niveau			X
14	Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Seilbahnsachverständigen; ggf. Aufbau entsprechender amtlicher Sachverständiger im BMVIT u.a. durch Übernahme der nichtamtlichen Sachverständigen der SCHIG ins BMVIT		X	
15	Evaluierung der Zusammenführung der Ausstellung und Verwaltung von Fahrerlaubnissen im Bereich Wasser, Schiene und Luft und der Führung von Registern in einer zentralen Stelle; ggf. Überführung dieser Aufgaben in diese Stelle		X	
16	Konkretisierung des von § 3 Abs. 1 Z 3 SCHIG-Gesetz umfassten Aufgabenbereichs der SCHIG			X
17	Hinwirken auf die Meldung von Ad-hoc-Trassen entsprechend dem Eisenbahngesetz 1957	X		
18	Hinwirken auf Änderung des SCHIG-Gesetzes zur Einvernehmensherstellung der SCHIG mit dem BMVIT und dem BMF auch bei der Übernahme von Haftungen für Kredite der Tochtergesellschaften			X
19	Im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses vollständiger Ausweis der Haftungen der SCHIG für Kredite der Tochtergesellschaften als Eventualverbindlichkeiten		X	
20	Weiterentwicklung der Eigentümerstrategie des BMVIT für die SCHIG auf Basis der bisher von der SCHIG umgesetzten strategischen Ziele	X		
21	Bevollmächtigung nur von Nicht-Mitgliedern des Aufsichtsrats der SCHIG zur Vertretung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der Generalversammlung	X		
22	Bei der Gestaltung der MBO-Vereinbarungen mit der Geschäftsführung der SCHIG verstärkter Rückgriff auf relevante strategische Kennzahlen der SCHIG und Ausstattung dieser mit ambitionierten Zielwerten	X		
23	Ersatz des gesamten nicht von „Externen“ getragenen Aufwands der SCHIG über den Sach- und Personalaufwand		X	
43	Vor einer weiteren Teilnahme an einem EU-Projekt Diskussion der organisatorischen Rahmenbedingungen u.a. für die First Level Control; Teilnahme der SCHIG an EU-Projekten nur bei erwartbarer Entlastung der Projektadministration			X
44	Ergänzung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der SCHIG um eine Genehmigungspflicht für Haftungsübernahmen der SCHIG für Kredite der Tochtergesellschaften durch den Aufsichtsrat	X		
45	Beschäftigung des im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung im BMVIT arbeitenden Mitarbeiters der SCHIG wieder in der SCHIG oder Einsatz auf einer entsprechenden Planstelle im BMVIT		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Schieneinfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH</b>				
24	Darstellung der Geschäftstätigkeit der Benannten Stelle auch nach der Umstrukturierung in einem eigenen Buchungskreis	X		
25	Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Benannten Stelle	X		
26	Laufende Berichterstattung an das BMVIT als Eigentümer über den Personalaufwand für Forschungsprojekte	X		
27	Beobachtung des Geschäftsverlaufs der Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsanlage GmbH (RTA); neuerliche Verkaufsverhandlungen bei entsprechender wirtschaftlicher Entwicklung des Unternehmens und positiver Entwicklung des Marktumfeldes	X		
28	Nachverhandlungen mit der Hafenverwaltung Regensburg zur Indexierung des Bestandzinses, zur Anpassung der Laufzeit des Bestandvertrags an die Refinanzierungszeit der Darlehen und zur Übertragung des Nachfragerisikos für den Güterterminal RoLa Regensburg auf die Hafenverwaltung Regensburg			X
29	Suche nach Möglichkeiten zum Verkauf des RoLa-Güterterminals Regensburg; Schaffung der Verhandlungsgrundlagen; Führen und Dokumentation der Verhandlungen	X		
30	Nutzung eines Teils der liquiden Mittel der SCHIG für ein internes Darlehen an die Rail Tec & Research GmbH (RTR) zur Deckung des Liquiditätsbedarfs	X		
31	Evaluierung der administrativen Tätigkeiten der SCHIG und Hebung möglicher Rationalisierungspotenziale	X		
32	Definition objektiver und nachvollziehbarer Kriterien zur Qualifikation und zum Aufgabengebiet für den Rang eines Experten bzw. eines Mitarbeiters mit Leitungsfunktion	X		
33	Bei Nachbesetzungen Steigerung des Frauenanteils in den Funktionsgruppen „Experten, fachliche Leiter“ bzw. „Abteilungsleiter“	X		
34	Erarbeitung einer Systematik für mitarbeiterspezifische Entwicklungsmöglichkeiten in verschiedenen Aufgabebereichen sowie innerhalb des Unternehmens	X		
35	Evaluierung der Aussagekraft und Steuerungsrelevanz der Kennzahlen des Kennzahlensystems auf Basis zukünftiger Erfahrungen; ggf. Reduktion der Anzahl der Kennzahlen	X		
36	Bei Kundenbefragungen Augenmerk auf die Vergleichbarkeit der Erhebungsmethodik und des Bewertungsschemas mit den bisherigen Kundenbefragungen	X		
37	Bei Identifizierung und Bewertung von Risiken besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Überschneidungen	X		
38	Stärkere Verschränkung der Ergebnisse des Risikomanagements mit der Prüfungsplanung der Internen Revision	X		
39	Ausschließliche Verwendung von Konten mit kollektiver Zeichnungsberechtigung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
40	Bei technischer Infrastrukturkontrolle Abwägung zwischen dem Zukauf von Fremdleistungen und dem Aufbau unternehmensinternen Know-hows; ggf. Aufbau unternehmensinterner Ressourcen	X		
41	Berichterstattung an das BMVIT über den tatsächlichen Aufwand für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben und dessen Entwicklung auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung	X		
42	Einrichtung eigener Profit Center für die wesentlichen, externen Erlöse der Geschäftsbereiche (Benannte Stelle, Seilbahnsachverständige); Darstellung dieser im Berichtswesen an Aufsichtsrat und BMVIT	X		
43	Vor einer weiteren Teilnahme an einem EU-Projekt Diskussion der organisatorischen Rahmenbedingungen u.a. für die First Level Control; Teilnahme der SCHIG an EU-Projekten nur bei erwartbarer Entlastung der Projektadministration	X		
44	Ergänzung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der SCHIG um eine Genehmigungspflicht für Haftungsübernahmen der SCHIG für Kredite der Tochtergesellschaften durch den Aufsichtsrat	X		

## Fazit

Laut Mitteilung der SCHIG und des BMVIT wurde der Großteil der Empfehlungen umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt. So wird z.B. in Zukunft die technische Infrastrukturkontrolle nur mehr von einer Stelle, der SCHIG, praktisch durchgeführt und damit werden Doppelgleisigkeiten vermieden. Die wirtschaftliche Entwicklung der Benannten Stelle wird beobachtet und darauf aufbauend eine Entscheidung über deren Fortbestand getroffen. Das BMVIT stellte u.a. in Aussicht, die Zusammenführung der Ausstellung und Verwaltung von Fahrerlaubnissen für die Bereiche Schiene, Luftfahrt und Schifffahrt in einer zentralen Stelle zu prüfen, was zu einer Verwaltungsvereinfachung und einer Bündelung von Ressourcen führen würde. Innerhalb der SCHIG wurden einige Maßnahmen im Bereich Personal, wie die Definition von Kriterien für die Ernennung zum Experten, die Erhöhung des Frauenanteils in höherwertigen Funktionen und die Entwicklung einer Systematik für mitarbeiterspezifische Entwicklungsmöglichkeiten, getroffen. Offen blieb u.a. die Umsetzung jener Empfehlungen, die Rückführung von an die SCHIG ausgelagerten Aufgaben zurück ins BMVIT zu prüfen. Damit blieb die Situation, dass durch die Auslagerung von Aufgaben an Externe der Personalplan des Bundes seine Steuerungsfunktion verlor und das Einsparungsziel des Bundes hinsichtlich der Aufnahme von neuen Mitarbeitern konterkariert wurde, weiterhin aufrecht.

## Europäischer Sozialfonds (ESF) — Prüfbehörde

Bund 2015/15

Der RH überprüfte von August bis Dezember 2014 die im BMASK eingerichtete Prüfbehörde für das Programm „Beschäftigung Österreich 2007–2013“. Das Programm wurde aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie aus nationalen Mitteln finanziert. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz</b>				
1	Präzisierung der Funktionen und Aufgaben der EU-Programmbehörden im Verantwortungsbereich des BMASK; nähere Regelung ihrer Rechte und Pflichten an der Schnittstelle zwischen BMASK und Europäischer Kommission	X		
2	Institutionelle Vereinfachung des Systems der ESF-Umsetzung in Österreich		X	
3	Bedachtnahme bei den Prüfungen der Prüfbehörde sowohl auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben als auch auf die Erreichung von Vorhabenszielen		X	
4	In der Abschlussphase des Programms 2007–2013 verstärkte Bedachtnahme auf die Einhaltung der programmrelevanten EU- und nationalen Vorschriften	X		
5	Ableitung von Schlussfolgerungen aus systemischen Feststellungen im Rahmen der Vorhabensprüfungen und zeitnahe Umsetzung allfälliger Verbesserungen der Verfahren bzw. der Systeme		X	
6	Verbesserung der Verfahrenseffizienz und Gebarungssicherheit durch standardisierte elektronische Antragsformulare	X		
7	Erhöhung der Qualität der Anträge durch Antragsprüfungsverfahren u.a. mit Beurteilung der Angemessenheit der beantragten Mittel im Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenszielen und -ergebnissen		X	
8	Im Rahmen der „kleinen Systemprüfungen“ Hinwirken auch auf die Behebung mangelhafter, v.a. finanziell relevanter Bestimmungen in den Verträgen		X	
9	Standardisierung der ESF-Musterverträge im Einklang mit den Vorgaben der Art. 15a-Vereinbarung und Präzisierung der Bestimmungen für allfällige Rückzahlungen durch den Begünstigten	X		
10	Sicherstellung geeigneter Verfahren bei den Förderstellen zur Gewährleistung der Ziel- und Ergebnisorientierung in der ESF-Umsetzung und der verstärkten Kontrolle ihrer Anwendung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Vereinfachung der Belegs- bzw. Förderfähigkeitsprüfungen etwa durch die Pauschalierung von Personal- bzw. Sachkosten sowie durch die Festlegung von Mindestbeträgen für zuschussfähige Ausgaben	X		
12	Im Einklang mit den EU-Vorgaben für die Periode 2014–2020 Festlegung eines Mindestbetrags für die Rückforderung von ESF-Mitteln	X		
13	Nähere Definition der EU-spezifischen Rückforderungsgründe in der ESF-Sonderrichtlinie für die Periode 2014–2020	X		
14	Ermittlung der Leistungsanforderungen an die Prüfbehörde und die in der ESF-Programmperiode durchschnittlich benötigten Personalressourcen und Entscheidung über das Verhältnis von eigener Leistungserbringung und Leistungszukauf; dabei verstärkte Bereitstellung mittel- und längerfristig benötigter Prüfungsressourcen im Wege interner Personalumschichtung und -qualifizierung; Beschränkung des Einsatzes externer Dienstleister vorrangig auf temporäre Kapazitätsmängel, Arbeitsspitzen sowie temporär benötigte Qualifikationen			X
15	Periodische Evaluierung der Pauschalentgelte im Hinblick auf die angestrebte Leistungsqualität	X		
16	Finanzierung der in der Periode 2007–2013 geleisteten Entgelte an externe Dienstleister der Prüfbehörde auch aus ESF-Mitteln (Technische Hilfe)	X		
17	In der Programmperiode 2014–2020 Reservierung von ESF-Mitteln (Technische Hilfe) in angemessener Höhe für Zwecke der Prüfbehörde			X
18	Prüfung und Ausschöpfung aller kurzfristig möglichen Schritte zur Systemvereinfachung und Verringerung systeminhärenter Risiken		X	
19	Aktenmäßig nachvollziehbare Dokumentation der Gründe für die Beiziehung externer Dienstleister und des Leistungsgegenstands		X	
20	Ausschluss von Interessenkonflikten vor Beauftragung von Beratungsleistungen für die Ausarbeitung horizontaler Verfahrensbestimmungen			X
21	Erstellung eines Verhaltenskodex für alle mit ESF-Agenden befassten Verwaltungsstellen und externen Dienstleister und Integration derselben z.B. als Anhang in die geplante ESF-Sonderrichtlinie für die Periode 2014–2020	X		
22	Proaktives Gegenwirken gegen ein allfällig höheres Fehlerisikopotenzial in der Periode 2014–2020		X	
23	Überprüfung der nationalen Förderfähigkeitsregeln für die Gewährung von ESF-Mitteln auf Vereinfachungspotenziale; Anpassung freiwillig restriktiverer Regelungen an übliche nationale Bestimmungen	X		
24	Vereinfachung der zeitaufwendigen und fehleranfälligen Personalkostenabrechnungen bzw. Entwicklung von Pauschaloptionen für die in Betracht kommenden Vorhabensarten	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
25	Verbesserung der sektionsübergreifenden Steuerung der ESF-Umsetzung		X	
26	Zeitgerechte Vorbereitung formeller Anträge an die Europäische Kommission; Übermittlung an die Kommission erst nach BMASK-interner Abstimmung		X	
27	Einrichtung eines geeigneten Projektmanagements mit temporär verstärkten Personalkapazitäten in kritischen Phasen der Programmvorbereitung und -umsetzung		X	
28	Ehestmögliche Initiierung der erforderlichen Schritte für die offizielle Benennung der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde; zeitgerechte Erstellung der Prüfstrategie innerhalb von acht Monaten nach Genehmigung des Programms durch die Europäische Kommission	X		

## Fazit

Die vom BMASK bereits umgesetzten Empfehlungen – etwa standardisierte Antrags- bzw. Vertragsformulare, die Nutzung von Pauschalkosten sowie ein Verhaltenskodex – werden die ESF-Förderabwicklung in der Programmperiode 2014–2020 verbessern und das Fehlerrisikopotenzial verringern. Das System der ESF-Umsetzung soll u.a. durch die Zentralisierung der Bescheinigungsbehörde bzw. von Verwaltungsprüfungen institutionell vereinfacht werden. In Umsetzung der RH-Empfehlungen beschloss das BMASK eine Geschäftsordnung zur Zusammenarbeit der ESF-Programmbehörden, die zur Verbesserung der sektionsübergreifenden Koordination beitragen soll.

Die zugesagten verstärkten Kontrollen der Ziel- und Ergebnisorientierung durch die Förderstellen und die Prüfbehörde sollten die Wirksamkeit des Einsatzes der ESF-Mittel in der Programmperiode 2014–2020 erhöhen.

Offen blieb insbesondere eine Analyse der Leistungsanforderungen an die Prüfbehörde und der in der ESF-Programmperiode durchschnittlich benötigten Personalressourcen, um über das Verhältnis von Leistungszukauf und eigener Leistungserbringung zu entscheiden. Das BMASK verabsäumte es dadurch, ein Einsparungspotenzial zu nutzen.

## Gemeinnützigkeit im Steuerrecht

Bund 2015/15

Der RH überprüfte von Februar bis April 2014 im BMF die Gemeinnützigkeit im Steuerrecht.

Schwerpunkte dieser Überprüfung waren die gemeinnützigen Vereine und die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften sowie die Beurteilung der administrativen Abwicklung der abgabenrechtlichen Auswirkungen. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Hinwirken auf klare und präzise Definition von Gesetzen (i.e.S. BAO und WGG) zur Erleichterung des Vollzugs			X
2	Festlegung qualitativer und quantitativer Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren für die Steuerbegünstigungen i.Z.m. der Gemeinnützigkeit; Untersuchung der Zielerreichung, der Wirkungen und der Treffsicherheit und Beurteilung der weiteren Erforderlichkeit der Begünstigung			X
3	Raschestmögliche Erfassung der fehlenden ZVR-Zahlen von Vereinen in den Grunddaten	X		
4	Kennzeichnung der Gemeinnützigkeit eines Vereins in den Grunddaten		X	
5	Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise bei den Neuaufnahmen von Vereinen unter Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Verwaltungsaufwand		X	
6	Elektronische Evidenzhaltung von Fällen, bei denen zunächst keine steuerliche Relevanz besteht		X	
7	Prüfung einer Konzentration der Vereine auf wenige BV-Teams (Team Betriebsveranlagung/-prüfung) pro Finanzamt		X	
8	Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen bei Fragen der Gemeinnützigkeit von gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBV) durch institutionalisierten Wissens- bzw. Erfahrungsaustausch		X	
9	Hinwirken auf Konzentrierung der Zuständigkeit für die Erhebung der Abgaben von GBV auf wenige Finanzämter bundesweit	X		
10	Zur Bündelung der erforderlichen Fachkenntnisse Betreuung nur eines BV-Teams je Finanzamt mit der steuerlichen Betreuung von GBV		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Erfassung der Ausnahme- und Feststellungsanträge der GBV sowie der dementsprechenden Bescheide in den elektronischen Veranlagungsakten			X
12	Vereinbarung zwischen BMF und Revisionsverband zu verpflichtenden sowie jeweils aktuellen Meldungen der Mitgliedsnummern von GBV		X	
13	Ermöglichung der elektronischen Auswertbarkeit der steuerliche Kennzeichnung von GBV für die Finanzämter	X		
14	Umgehende Einmahnung fehlender Prüfberichte über die Jahresabschlüsse der GBV beim Revisionsverband			X
15	Erfassung der Prüfberichte über die Jahresabschlüsse der GBV in den elektronischen Veranlagungsakten oder zumindest Setzen eines Vermerks in den elektronischen Veranlagungsakten			X
16	Durchführung von Schwerpunktprüfungen – auch im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit – von Vereinen und GBV bundesweit in unregelmäßigen und angemessenen Intervallen		X	

## Fazit

Das BMF hatte mehrheitlich die Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt. Die umgesetzten Empfehlungen werden im Zusammenhang mit der steuerlichen Kennzeichnung von Vereinen und gemeinnützigen Bauvereinigungen und der Konzentrierung der Zuständigkeit für die Abgabenerhebung von gemeinnützigen Bauvereinigungen zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung beitragen.

Offen blieben hingegen die Empfehlungen des RH im Hinblick auf eine klare und präzise Formulierung der Gesetzesmaterien insbesondere im Zusammenhang mit den Begriffen der Gemeinnützigkeit und des Gemeinwohls, weil diese einen Auslegungsspielraum offen ließen. Ebenfalls offen blieb die Empfehlung des RH betreffend die Festlegung qualitativer und quantitativer Zielvorgaben für Steuerbegünstigungen im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit. Dem BMF blieb deshalb eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Steuerbegünstigung und der Frage, ob eine Beibehaltung noch erforderlich ist, verwehrt.

## Leistungsvereinbarungen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/15

Der RH überprüfte im Februar 2015 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung zu den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BMWFW und Universitäten im Bereich des BMWFW, an der Universität für Bodenkultur Wien und an der Universität Klagenfurt abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/11). Der RH stellte fest, dass das BMWFW von den insgesamt elf Empfehlungen vier vollständig und sieben teilweise umgesetzt hatte, die Universität für Bodenkultur Wien von den insgesamt elf Empfehlungen sechs vollständig und fünf teilweise umgesetzt hatte und die Universität Klagenfurt von den insgesamt zehn Empfehlungen drei vollständig, fünf teilweise und zwei nicht umgesetzt hatte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 17 Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft</b>				
1	Einräumung des entsprechenden Stellenwerts für die Kosten der Leistungserbringung beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen		X	
2	Behandeln einbehaltener Mittel als echte Reserven; Vermeidung ihrer Verplanung in hohem Ausmaß bereits am Beginn der Laufzeit der Leistungsvereinbarungsperiode	X		
3	Erstellung von Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten; zügiger Abschluss der Arbeiten für die Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnung		X	
4	In der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode verstärkte Verankerung konkreter internationaler Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen	X		
5	Detaillierung der Verwendungen für das allgemeine Personal von Universitäten in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit		X	
6	Verfügbarhaltung der Kennzahl zur Studienabschlussquote auf Studienfeldebene	X		
16	Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Universität für Bodenkultur Wien</b>				
7	Angabe absoluter Werte in den Leistungsvereinbarungen statt einer Steigerungsrate in Prozenten	X		
8	Zuordnung eindeutiger Kriterien zu jedem Vorhaben der Leistungsvereinbarung zur Beurteilung des Umsetzungsstands	X		
9	Lückenlose Dokumentation der Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen	X		
10	Abschluss der Zielvereinbarungen ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats	X		
17	Abschluss der Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten möglichst zeitnah nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Universität Klagenfurt</b>				
11	Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen Rektor/Rektorat und Universitätsrat durchgängig rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungsperiode	X		
12	Herunterbrechen der Ziele der Leistungsvereinbarungen lückenlos auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten	X		
13	Abschluss der Zielvereinbarungen der Fakultäten mit den für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren			X
14	Als Leistungsanreiz Bindung der zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge zur Gänze an die Erreichung der Zielwerte	X		
15	Einbindung der für Forschung und Lehre zuständigen Vizerektoren in die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten; Unterfertigung der Protokolle der Gespräche durch alle Gesprächsteilnehmer		X	
16	Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen	X		
17	Abschluss der Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten möglichst zeitnah nach Unterfertigung der Leistungsvereinbarung	X		

## Fazit

Der RH hat bewirkt, dass die Steuerung der Universitäten durch Leistungs- und Zielvereinbarungen hinsichtlich der Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert wurde. Seitens des BMWFV wurde die überwiegende Anzahl der Empfehlungen umgesetzt oder die Umsetzung

zugesagt, bspw. durch Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte in künftigen Leistungsvereinbarungen, durch verstärkte Verankerung konkreter internationaler Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen oder durch Einräumung des entsprechenden Stellenwerts für die Kosten der Leistungserbringung beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen.

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Universität Klagenfurt setzten die Empfehlungen des RH großteils um oder sagten die Umsetzung zu.

Der RH hat an der Universität für Bodenkultur Wien bewirkt, dass die Organisation und Aufgabenerfüllung bspw. durch zeitnahe Abschlüsse der Zielvereinbarungen mit sämtlichen Organisationseinheiten, durch Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Serviceeinrichtungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats sowie durch lückenlose Dokumentation der Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen verbessert wurde.

Die Universität Klagenfurt verbesserte ihre Organisation und Aufgabenerfüllung bspw. durch zeitnahe Abschlüsse der Zielvereinbarungen zwischen Rektor/Rektorat und Universitätsrat sowie ihre Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bspw. durch Bindung der zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge zur Gänze an die Erreichung der Zielwerte bzw. durch die Vereinbarung ambitionierterer Zielwerte.

Offen war die Empfehlung an die Universität Klagenfurt, Zielvereinbarungen der Fakultäten mit den für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren abzuschließen.

## **Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen; Follow-up-Überprüfung**

Bund 2015/16

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2014 beim BMLVS die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung zum Thema „Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen“ abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/5). Der RH

stellte fest, dass das BMLVS von den insgesamt 21 überprüften Empfehlungen sechs vollständig, drei teilweise und zwölf nicht umgesetzt hatte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 18 Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport</b>				
1	Evaluierung der Teilprojekte Zentralstellenorganisation und Territoriale Verwaltung (Militärkommanden); Analyse des noch ausstehenden Reformbedarfs für diese Teilbereiche und darauf aufbauend Planung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarfs		X	
2	Bei Reformmaßnahmen Erarbeitung des Gesamtumfangs geplanter Personaleinsparungen verstärkt auf Basis von Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik			X
3	Prüfung, ob auch mit einem geringeren Anteil der Grundorganisation als 50 % der Arbeitsplätze das Auslangen für die Aufgabenerfüllung des Bundesheeres gefunden werden kann			X
4	Ausweis des für die jeweilige Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personalbedarfs in den jeweiligen Organisationsplänen und Anpassung des Umfangs der Organisationspläne an die VBÄ-Ziele der Bundesregierung			X
5	Weiterhin Forcierung sämtlicher Maßnahmen zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze	X		
6	Bei künftigen Reorganisationsprojekten im Personalbereich vollständige Erhebung projektbezogener Kosten als wesentlicher Parameter für die Evaluierung von Aufwand und Nutzen			X
7	Umfassende Einbindung der Abteilung Personal Provider in Personalbesetzungsverfahren	X		
8	Untersuchung der Aufgabenfelder der Abteilungen Personalmarketing und Personal Provider in den Militärkommanden auf mögliche Zusammenarbeitsfelder; Nutzung möglicher Synergien bei der Betreuung und Vermittlung von Bediensteten		X	
9	Bei Personalbesetzungen Förderung der weiblichen Bediensteten, vor allem im Hinblick auf deren geringen Anteil im militärischen Bereich		X	
10	Personalaufnahmen nur bei festgestelltem Personalbedarf	X		
11	Auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik Definition von konkreten, quantitativen Personalstandszielen für Projekte zur Redimensionierung von Verwaltungsstrukturen			X
12	Auf Basis von Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik Erarbeitung weiterer Einsparungsmöglichkeiten beim Personal in den Militärkommanden			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Fortsetzung der Bemühungen zur Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse			X
14	Nutzung der im Projekt ÖBH 2010 errechneten und bislang ungenutzten Einsparungsmöglichkeiten im Bereich Militärmusik			X
15	Zusammenführung von Personalverwaltung und Personalführung in einer Sektion	X		
16	Einführung von Zeitmodellen (Zeitlaufbahnen) für Soldatendienstverhältnisse; Erwägen von Modellen für die bevorzugte Aufnahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten im öffentlichen Bereich			X
17	Festlegung eines ausgeglichenen Verhältnisses der militärischen Führungskräfte, angepasst an die Größe der Streitkräfte			X
18	Prüfung weiterer Einsparungsmöglichkeiten im Zulagenkatalog insbesondere im Hinblick auf die Truppendienstzulage (Auszahlung nur an bei der Truppe eingesetztes militärisches Personal) und bei der Regelung hinsichtlich des „Verlängerten Dienstplans“; Prüfung einer Reduktion von Überstunden durch vermehrten Einsatz von Personal über Stand			X

## Fazit

Das BMLVS setzte die Empfehlung des RH, die beiden Organisationseinheiten Personalführung und Personalverwaltung in einer Sektion zusammenzuführen, per Ministerweisung um. Die Abteilung Personalprovider wird umfassend und systematisch in jede Phase des Personalbesetzungsverfahrens eingebunden. Laut BMLVS werden Personalaufnahmen nur nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfs und unter Einhaltung der Personalstandsziele durchgeführt. Durch Maßnahmen zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze konnte das über Stand geführte Personal auf rd. 600 Bedienstete, dies sind 2,7 % des Gesamtpersonalstandes, abgebaut werden. Bei weiteren drei Empfehlungen sagte das BMLVS die Umsetzung zu.

Offen blieben hingegen die Empfehlungen, den für die jeweilige Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf in den jeweiligen Organisationsplänen auszuweisen und den Umfang der Organisationspläne an die VBÄ-Ziele der Bundesregierung anzupassen sowie zu prüfen, ob auch mit einem geringeren Anteil der Grundorganisation als 50 % der Arbeitsplätze das Auslangen für die Aufgabenerfüllung des Bundesheeres gefunden werden kann. Weitere offene Empfehlungen betrafen die Erhebung projektbezogener Kosten bei künftigen

Reorganisationsprojekten im Personalbereich, die Definition von konkreten, quantitativen Personalstandszielen für Projekte zur Redimensionierung von Verwaltungsstrukturen, die Erarbeitung weiterer Einsparungsmöglichkeiten beim Personal in den Militärkommanden auf der Basis von Aufgabenevaluierungen und Aufgabenkritik, die Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse und die Nutzung bislang ungenutzter Einsparungsmöglichkeiten aus dem Projekt ÖBH 2010 im Bereich Militärmusik. Auch die Empfehlungen des RH betreffend die Einführung von Zeitmodellen für Soldatendienstverhältnisse, die Anpassung der Anzahl der militärischen Führungskräfte an die Größe der Streitkräfte und die Prüfung weiterer Einsparungsmöglichkeiten im Zulagenkatalog insbesondere im Hinblick auf die Truppendienstzulage und den Verlängerten Dienstplan wurden nicht umgesetzt. Durch die Einteilung von Bediensteten im Überstand zum Journaldienst „Offizier vom Tag“ konnten allerdings im Schnitt rd. 600.000 EUR jährlich eingespart werden.

## Salzburg Hauptbahnhof – Bahnhofsumbau

Bund 2015/16

Der RH überprüfte von September 2014 bis März 2015 die ÖBB-Infrastruktur AG, die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und das Bundesdenkmalamt hinsichtlich der Förderung, Finanzierung und Abwicklung der Umbauarbeiten für den Salzburger Hauptbahnhof. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesp. gesagt	offen
<b>ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft</b>				
1	Frühzeitige Einbindung des Bundesdenkmalamts bei Bauvorhaben, die geschützte Denkmäler betreffen	X		
2	Sicherstellung der Auswahl und schriftlichen Beauftragung der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserstellung	X		
3	Einholung von Vergleichsangeboten für immaterielle Leistungen, wie die denkmalpflegerische Projektsteuerung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4	Zusammenführung von geistigen Dienstleistungen, die ähnliche Anforderungen hinsichtlich Kompetenzen und Erfahrungen an potenzielle Auftragnehmer stellen, in einer frühen Planungsphase zu einem Auftrag		X	
5	Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben; Verzicht auf Vergleichsangebote nur in begründeten Fällen; nachvollziehbare Dokumentation der Begründung	X		
6	Festlegung aller wesentlichen Parameter für die Ausgestaltung von Baumaßnahmen vor der Ausschreibung von Planungsleistungen bzw. vor der Durchführung von Architektenwettbewerben		X	
7	Berücksichtigung und Dokumentation aller relevanten Informationen bei der Angebotsprüfung und Beauftragung; darauf aufbauend korrekte Ausfertigung der Aufträge		X	
8	Einbeziehung der Örtlichen Bauaufsicht in die Ausschreibungsprüfung; Verpflichtung aller mit der Überprüfung Befassten zur Bestätigung der Ausschreibungsreife mit ihrer Unterschrift		X	
9	Verbesserung der Qualitätssicherung bei der Textierung von Positionen und der Festlegung von Mengen in den Leistungsverzeichnissen; besondere Aufmerksamkeit dabei auf geringe Ausschreibungsmengen		X	
10	Sicherstellung der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Vertragsabwicklung	X		
11	Sorgfältige rechtliche Beurteilung von Vereinbarungen mit Auftragnehmern über strittige und umfangreiche Auftragsänderungen wie beim Baulos Tiefbau 2 für den Mehrverbrauch Verpressgut		X	
12	Einbindung der eigenen Rechtsabteilung zur Beurteilung eventueller Regress- bzw. Rückforderungen gegenüber dem Planer beim Baulos Tiefbau 2 wegen Mengenmehrungen und Qualitätsmängeln			X
13	Einhaltung der internen Regelungen; Verwendung von Abrechnungsvereinbarungen nur für die Abklärung geringfügiger Änderungen		X	
14	Festlegung des Abrechnungsmodus von Leistungen bereits vor deren Beauftragung; keine Verknüpfungen von Abrechnungsvereinbarungen mit Mehrkostenforderungen		X	
15	Einhaltung der internen Regelungen betreffend die Darstellung von Zusatzaufträgen; Einrichtung einer eigenen Leistungsgruppe für Leistungen aus Zusatzaufträgen	X		
16	Hinwirken auf Auftragnehmer zur Verbesserung der Qualität ihrer Berichte und Auswertungen; dabei Augenmerk insbesondere auf Vollständigkeit und Soll-Ist-Vergleiche mit aussagekräftigen Begründungen für Abweichungen			X
17	Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit sämtlicher Eintragungen im Baubuch		X	
18	Sicherstellung der Qualität der Leistungsverzeichnisse für Sanierungsarbeiten u.a. auch auf Basis einer umfassenden Erkundung von historischen Bestandsbauten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
19	Regelmäßige Evaluierung der Einhaltung der internen Regelungen zum Anti-Claimmanagement	X		
20	Einfordern der notwendigen Berichte mit aussagekräftigen Kennzahlen von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH		X	
24	Beurteilung der Rentabilität vor Investitionen in neue Verwertungsflächen	X		
25	Zeitgerechte Durchführung geschlechterspezifischer Analysen zur Verwendung der Ergebnisse bei Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen		X	
26	Setzen von Maßnahmen zur Erreichung eines Frauenanteils von 20 % bei den Führungskräften und 25 % in den Aufsichtsräten	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH</b>				
21	Erstellung strategischer Planungsdokumente zur besseren Abstimmung des Angebots an Geschäften auf Bahnhöfen mit dem Bedarf der Bahnreisenden	X		
22	Einhaltung der Vorgaben des Immobilienmanagementvertrags 2010 für die Verpachtung von Geschäftslokalen in (neu errichteten) Einkaufspassagen von Bahnhöfen; dabei Erstellung quantitativer und qualitativer Analysen zur verstärkten Ausrichtung der Verpachtung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten	X		
23	Einhaltung der Vorgaben in den Leistungsbeschreibungen lt. Immobilienmanagementvertrag 2010; Erstellung interner Berichte mit den vereinbarten Inhalten		X	
24	Beurteilung der Rentabilität vor Investitionen in neue Verwertungsflächen	X		
25	Zeitgerechte Durchführung geschlechterspezifischer Analysen zur Verwendung der Ergebnisse bei Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen		X	
26	Setzen von Maßnahmen zur Erreichung eines Frauenanteils von 20 % bei den Führungskräften und 25 % in den Aufsichtsräten	X		

## Fazit

In Umsetzung der Empfehlung des RH verbesserte die ÖBB-Infrastruktur AG ihre Prozessabläufe, indem sie in ihren Verfahrensanweisungen die Erfordernisse einer schriftlichen und rechtzeitigen Bestellung festschrieb.

Ebenso legten interne Vorgaben die Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben fest. Der Empfehlung des RH, die Einhaltung

der internen Regelungen zum Anti-Claimmanagement sollte regelmäßig evaluiert werden, kam die ÖBB-Infrastruktur AG u.a. durch spezifische Schulungsmaßnahmen nach. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen können Mehrkosten vermieden und Verzögerungen im Projektablauf verhindert werden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG sagte dem RH zu, die Führung des Baubuches hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit zu verbessern, die Einbindung von Bestandserhebungen bei der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses sicherzustellen und Berichte für die Entscheidungsträger mit aussagekräftigen Kennzahlen (u.a. Kosten und Deckungsbeiträge) zu versehen.

Offen blieben die Empfehlungen des RH „Einholung von Vergleichsangeboten für immaterielle Leistungen“ und die Geltendmachung von Forderungen (Regress) gegenüber dem Planer des Bauloses 2.

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH verbesserte – in Umsetzung der Empfehlungen des RH – die Abstimmung des Angebots an Geschäften auf die Bedürfnisse der Bahnreisenden und die Beurteilung der Rentabilität von Verwertungsflächen. Ebenso wurde der Frauenanteil von 25 % im Aufsichtsrat erreicht.

## Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen der ÖBB-Unternehmensgruppe in Österreich

Bund 2015/17

Der RH überprüfte von Ende April bis Ende November 2014 die ÖBB-Unternehmensgruppe hinsichtlich der Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen in Österreich sowie das BMVIT. Der Bericht enthielt 43 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>				
1	Strikte Beachtung der Trennung der Funktionen des BMVIT – als Eigentümer einerseits, als Auftraggeber der ÖBB-Unternehmensgruppe andererseits; rechtmäßige und ordnungsgemäße Abwicklung von Beschaffungsvorgängen im Bereich der Triebfahrzeuge und von Verkehrsdienstverträgen			X
2	Anwendung einheitlicher, transparenter sowie im Einklang mit EU-Vorgaben stehender Kriterien hinsichtlich der Höhe der Abgeltungsbeträge der Länder für den Einsatz von verbessertem Rollmaterial		X	
3	Hinwirken auf ein europaweites Zulassungsverfahren für Triebfahrzeuge		X	
4	Hinwirken auf die Ab- und Aufwärtskompatibilität von ETCS-Systemen	X		
5	Urgieren der Vorlage der ETCS Strategie	X		
6	Prüfen der Vereinbarkeit der von der ÖBB-Unternehmensgruppe vorgelegten Rechnungen zur Förderung des Einbaus von ETCS mit den Förderungsregeln (insbesondere mit den ARR)			X
7	Aufnahme der beschlossenen Änderungen in der ETCS Umsetzung für die Nord- und Ostbahn in die Berichterstattung an die Europäische Kommission; Neuverhandlung der Bezuschussung	X		
8	Hinwirken auf energiesparendes Fahren auch auf ETCS-Strecken zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die energiesparende Fahrweise von Zügen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft</b>				
31	Fortsetzung der Bemühungen zu energiesparendem Fahren	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>ÖBB-Produktion Gesellschaft mbH</b>				
39	Konzernweite Abstimmung des künftigen Lokbedarfs; Entwicklung einer (nach Baureihen gegliederten) Lokstrategie; zumindest jährliche Anpassung der Strategie an die Veränderungen des Marktes bzw. der Kundenanforderungen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Bundesbahnen Holding AG – KONZERN</b>				
9	Ehestmögliche Bereinigung bzw. Straffung der anlagenmäßigen Zuordnung von Triebfahrzeugen		X	
10	Umsetzen einer konzernweit abgestimmten Strategiekaskade zwischen Konzernstrategie und Teilstrategien der operativ tätigen Teilgesellschaften bei wesentlichen und erfolgskritischen Teilbereichen wie Triebfahrzeugdisposition und Triebfahrzeugbeschaffungen	X		
11	Einmal jährlicher Vorstandsbeschluss der Gesamtliste der ÖBB-Holding-Konzernprojekte; Überwachung aller Konzernprojekte u.a. hinsichtlich Vollständigkeit der Projektdokumentation, Projektkosten und Projektfortschritt, Erfüllung der angestrebten Projektziele	X		
12	Verwertung von Loks, deren Einsatzfähigkeit sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus technischen Überlegungen nicht mehr zweckmäßig aufrecht zu erhalten ist; bei Scheitern des Verkaufs Erwirken der fachgerechten Entsorgung		X	
13	Ehestmögliche konzernweite Festlegung des Bedarfs an Strecken- und Verschubloks; dabei Analyse der Kosten-Nutzen-Effekte und Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten		X	
14	Bei konzernweiter Festlegung des künftigen Bedarfs an Triebfahrzeugen Berücksichtigung insbesondere der Auswirkungen des vermehrten Einsatzes von Triebwagen und Triebzügen auf den Lokbedarf		X	
15	Berücksichtigung des tendenziell rückläufigen Verbundeffekts (wechselweiser Einsatz von Lokomotiven im Personenverkehr und im Güterverkehr) bei der Bedarfsplanung von neu zu beschaffenden Triebfahrzeugen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
16	Vorantreiben der Vernetzung der für die Optimierung der Umlauf- und Einsatzplanung erforderlichen Quellsysteme; Evaluierung des Bedarfs von Diesel-Streckenloks und ggf. Anpassung der Flottengröße		X	
17	Optimierung der Personaleinsatzplanung zur Reduktion kurzfristiger Dienstplanänderungen und Überstunden auf das betrieblich bedingte Mindestmaß; rechtzeitige Ausbildung einer adäquaten Anzahl an Triebfahrzeugführern		X	
18	Reduktion triebfahrzeugbedingter Verspätungen, u.a. durch verbesserte Vernetzung der IT-Systeme der Umlauf- und Einsatzplanung, Erhöhung der technischen Zuverlässigkeit von Triebfahrzeugen sowie Optimierung der Personaleinsatzplanung		X	
19	Fortsetzung der mit dem Konzernprojekt „Neuordnung Produktion“ begonnenen Rationalisierungsschritte		X	
20	Eindeutige und nachvollziehbare Behandlung der von den Vorständen der Teilgesellschaften eingebrachten Vorschläge im jeweiligen Aufsichtsrat (Genehmigung, Ablehnung, Vertagung mit verbindlicher Terminfrist)		X	
21	Analyse des Anstiegs bzw. der Schwankungen des Instandhaltungsaufwands für Triebfahrzeuge; Maßnahmen gegen den steigenden Instandhaltungsaufwand, u.a. Optimierung der Instandhaltung, Flottenerneuerung und Flottenstraffung		X	
22	Umgehende Information der Zulassungsbehörde bei sicherheitsrelevanten Mängeln; unverzügliche Wiederherstellung eines betriebssicheren Zustands		X	
23	Abstimmung der Umsetzung von ETCS in den Bereichen Infrastruktur und Rollmaterial; Definition von Umsetzungs-korridoren und -regionen; Ausstattung von ausreichendem Rollmaterial mit ETCS		X	
24	Weitere Maßnahmen zur Senkung der Emissionen und des Traktionsstromverbrauchs		X	
25	Vorantreiben der Planung zur Elektrifizierung neuer Strecken unter Einbeziehung von Kosten-Nutzen-Analysen einschließlich ökologischer Erwägungen und einer Priorisierung	X		
26	Erwägung der Energierückgewinnung bei allen neu zu beschaffenden Triebfahrzeugen		X	
Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft</b>				
27	Sicherstellung der Kontinuität einer verbindlichen Konzernstrategie	X		
28	Fortsetzung des Konzernprojekts „Triebfahrzeugstrategie 2035“ als Grundlage für Triebfahrzeugbeschaffungen; dabei Analyse der Kosten-Nutzen-Effekte und der Finanzierungsmöglichkeiten; bei Umbau der Altbaureihe 1144 Identifikation und Bewertung der Vor- und Nachteile	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
29	Prüfung der für das Assembling verfügbaren Ressourcen und Sicherstellung der Erfüllung der Kernleistungen (Wartung, Instandhaltung); Begründung und Aufsichtsratsbeschlussfassung zu Abweichungen von der Konzernstrategie hinsichtlich Assembling	X		
30	Erarbeitung strategischer Ziele für Zugsicherungssysteme; Information des BMVIT über die Ergebnisse des Projekts „Zugsicherungs- & Betriebsführungssysteme Umsetzungsstrategie 2025+“	X		

### Fazit

Das BMVIT hat von den acht Empfehlungen in seinem Wirkungsbereich bisher vier umgesetzt. So werden ab 2019 die Fahrzeugzulassungen über die Europäische Eisenbahngentur – und damit für alle Mitgliedstaaten einheitlich – erfolgen. Weiters sieht ein Strategieplan der Europäischen Eisenbahngentur mit diversen Aktionen die Erreichung der Ziele Kostenreduktion, Kapazitätssteigerung und optimierten Energieeinsatz vor.

Laut Mitteilung der ÖBB-Unternehmensgruppe sind in den Bereichen Infrastruktur, Personenverkehr, Technische Services, Rail Cargo Austria und in der Holding von den 35 ausgesprochenen Empfehlungen der Großteil umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt. So erfolgt künftig eine konzernweite Abstimmung durch Bündelung der Triebfahrzeug-Disposition und bei Bedarf an zusätzlichen Triebfahrzeugen werden konzernweit Anforderungsprofile erhoben. Für das gesamte Streckennetz der ÖBB wird ein Kriterienkatalog für die Beurteilung und Priorisierung von anstehenden Entscheidungen bei Elektrifizierungsvorhaben erarbeitet. Neben der Beurteilung der infrastrukturseitigen Erfordernisse wird auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt.

Zu elf Empfehlungen blieb der Stand der Umsetzung von der ÖBB-Unternehmensgruppe unbeantwortet, wodurch eine Einschätzung des Umsetzungsgrades nicht möglich war.

## Medientransparenz im BMFJ

Bund 2015/17

Der RH überprüfte im Juni und Juli 2015 die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes im BMFJ. Der Bericht enthielt drei Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
<b>Bundesministerium für Familien und Jugend</b>				
1	Setzen organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Bekanntgaben an die KommAustria auch in Bezug auf Förderungen	X		
2	Sicherstellung der sachlich und betraglich richtigen Zuordnung aller Förderungen und der Richtigkeit und Vollständigkeit der Bekanntgaben an die KommAustria	X		
3	Nutzung von Presseausendungen und Pressekonferenzen zur Erwirkung initiativer Berichte der Printmedien über Tätigkeiten des Ministeriums; erst bei zusätzlichem Bedarf von Sachinformation der Öffentlichkeit Verwendung entgeltlicher Schaltungen in Printmedien			X

### Fazit

Das BMFJ setzte die Empfehlungen des RH, geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um künftig die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bekanntgaben an die KommAustria auch in Bezug auf Förderungen zu gewährleisten, um. Es adaptierte die Förderformulare entsprechend, um in Zukunft bereits bei der Förderzusage eindeutige Zuordnungen treffen zu können. Die melderlevanten Akte werden nunmehr der Präsidialabteilung 1 vorgelegt.

Nicht umgesetzt hat das BMFJ die Empfehlung, Printmedien erst dann mit entgeltlichen Schaltungen zu beauftragen, wenn über Presseausendungen und Pressekonferenzen hinaus noch ein Bedarf an weiterer Sachinformation der Öffentlichkeit an Tätigkeiten des Ministeriums besteht.

## Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung

Bund 2015/17

Der RH führte von Oktober 2014 bis Februar 2015 im BMG und in der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) eine Prüfung zum Thema Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung durch. Ziele der Überprüfung waren u.a. die Beurteilung der Beteiligung des Bundes am Prozess der Krankenanstaltenplanung in Österreich und seiner Einflussmöglichkeiten auf die Krankenanstaltenstruktur. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Gesundheit und Frauen</b>				
1	Kundmachung des ÖSG als Bestandteil einer Art. 15a-Vereinbarung			X
2	Beseitigung der begrifflichen Unklarheiten betreffend das Verhältnis von Rahmenplanung und Detailplanung; Klarstellung, dass die im ÖSG vorgegebenen Grenzen nicht missachtet werden dürfen		X	
3	Hinwirken auf einen Rechtsrahmen (Art. 15a-Vereinbarung und KAKuG) zur Sicherstellung der verbindlichen Wirkung der Planungen auf Bundes- (ÖSG) und auf Landesebene (RSG) auf die Landeskrankenanstaltenpläne in vollem Umfang; Klärung des Verhältnisses zwischen den RSG und den Landeskrankenanstaltenplänen		X	
4	Im Zuge der nächsten ÖSG-Revision Ausweis der Salden der inländischen Gastpatientenströme auch auf Ebene der Versorgungsregionen in der Versorgungsmatrix			X
5	Im Zuge der nächsten ÖSG-Revision Erstellung einer adaptierten und um den fachrichtungsspezifischen Bettenbedarf auf Ebene der Versorgungsregionen ergänzten Fassung der Planungsmatrix; dabei Berücksichtigung der Gastpatientenströme zwischen den Versorgungsregionen			X
6	Unterlassen der Darstellung der Bettenmessziffer im ÖSG			X
7	Erarbeitung eines Standards zur bundesweit einheitlichen Ermittlung des fachrichtungsspezifischen Bettenbedarfs; Vorlage des Standards an die Bundes-Zielsteuerungskommission zur Beschlussfassung		X	
8	Einsatz des Vetorechts des Bundes zumindest bei klaren Verstößen gegen den ÖSG			X
9	Sicherstellung der für die Detailplanungen relevanten Ebene der Versorgungsregion als Bezugsebene für das ÖSG-Monitoring		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Sicherstellung der Prüfung der ÖSG-Konformität auch auf Ebene der Detailplanungen		X	
11	Hinwirken auf einen wirksamen und unmittelbar auf den Bereich der Gesundheitsplanung bezogenen Sanktionsmechanismus			X
12	Verwendung der Daten über die Versorgungsstrukturen als Basis für einen Benchmarking-Prozess der Krankenanstaltenplanung der Länder		X	
13	Verstärkte Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten von Fondskrankenanstalten in der Krankenanstaltenplanung		X	
14	Sicherstellung der Stärkung der Rolle des Bundes bei Planungsfragen von gesamtstaatlicher Relevanz		X	
15	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung im Krankenanstaltenwesen in einer Hand		X	
16	Hinwirken auf Berücksichtigung inländischer Patientenströme in nachvollziehbarer Form durch die Länder bei ihren Krankenanstaltenplanungen		X	
17	Maßnahmen zur Konkretisierung und Festlegung weiterer Bereiche der überregionalen Versorgungsplanung; verbindlichere Festlegung der überregionalen Planung in der Zielsteuerung Gesundheit		X	
18	Regelmäßiges Thematisieren der Ergebnisse der Zonenkonferenzen in den Arbeitsgremien auf Bundesebene		X	

## Fazit

Die Krankenanstaltenplanung war von einer Verflechtung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern gekennzeichnet, die aufwendige Planungsprozesse und eine unklare Verbindlichkeit von deren Ergebnissen mit sich brachte.

Die Empfehlungen des RH zielten darauf ab, die Rahmenplanung auf Bundesebene im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) verbindlicher zu machen. Mit ihrer Umsetzung würde die Detailplanung auf Länderebene in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG) einheitlicher und damit vergleichbarer werden. Dies würde eine überregionale Abstimmung im Sinne einer länderübergreifenden Strukturplanung erleichtern und hätte sowohl Potenzial, die Versorgungssituation der Bevölkerung zu verbessern, als auch Kostendämpfungen zu erzielen.



## Nachfrageverfahren 2015: Bund/Länder

### Liegenschaftsverkauf Schloss Reifnitz

Bund 2015/1, Kärnten 2015/1

Der RH überprüfte auf Beschluss des Kärntner Landtags zwischen Oktober 2013 und Februar 2014 den Liegenschaftsverkauf „Schloss Reifnitz“. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Bundesforste AG</b>				
1	Einhaltung der Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand	X		
7	Beim Vertragspartner Evaluierung der Erfüllung der abgeschlossenen Verwaltungsverträge in periodischen Abständen	X		
8	Bei Verkäufen von (Seeufer-)Grundstücken Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses mit potenziellen Käufern	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Kärnten</b>				
2	Beachtung der Vorgaben des jeweils gültigen BVergG und insbesondere gesetzeskonforme Vergabe der Rechtsberatungen	X		
3	Einbeziehung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung beim aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren	X		
4	Beim Wechsel politischer Organe Übermittlung der in deren Büros vorhandenen Akten, Aufzeichnungen bzw. Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Kärntner Landesarchivgesetzes dem Kärntner Landesarchiv			X

## Fazit

Das Land Kärnten setzte zwei von drei Empfehlungen um und teilte dazu mit, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen bei Auftragsvergaben im eigenen Verantwortungsbereich zur Anwendung kämen. Ebenso sei die Beachtung EU-rechtlicher Vorschriften in aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch eine interne Dienstanzweisung sichergestellt.

Offen blieb dagegen die Umsetzung der Empfehlung, bei einem Wechsel der politischen Organe die vorhandenen Akten und Unterlagen gemäß Kärntner Landesarchivgesetz zwecks nachvollziehbarer Dokumentation von Entscheidungen der Landesregierung dem Kärntner Landesarchiv zu übermitteln. Laut Mitteilung des Landes Kärnten sei die Kanzleiordnung als Erlass des Landesamtsdirektors für die Landesregierung und ihre einzelnen Mitglieder sowie deren unmittelbare Korrespondenz, soweit diese ohne Einbeziehung der Dienststellen des Amtes erfolge, nicht bindend.

Die Gemeinde Maria Wörth hat trotz mehrmaliger Urgezen nicht geantwortet.

Laut Mitteilung der Österreichischen Bundesforste AG wurden die drei an sie gerichteten Schlussempfehlungen umgesetzt. Durch interne Maßnahmen sei nunmehr sichergestellt, dass die Bestimmungen der „Mitteilung der Europäischen Kommission für Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ eingehalten werden. Ferner werde die Erfüllung der in bestehenden Verwaltungsverträgen mit Gebietskörperschaften vorgesehenen Zweckbestimmungen nunmehr im Abstand von zwei Jahren – zuletzt 2015 – evaluiert. Ebenso vereinbare die Österreichische Bundesforste AG bei Verkäufen von (Seeufer-)Grundstücken fortan Maßnahmen zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses.

## Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg

Bund 2015/2, Niederösterreich 2015/2

Der RH überprüfte von Februar bis September 2013 die Gebarung der NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. hinsichtlich des Umbaus des ehemaligen Palais Kaunitz für die Internationale Anti-Korruptionsakademie in Laxenburg. Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der Objektauswahl, der Qualität der Planung und der Wahrnehmung der Bauherrnfunktion beim Umbau sowie die Darstellung der Kosten. Der Bericht enthielt 37 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Inneres</b>				
1	Rechtzeitige Klärung der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Mehrkosten und zur verzögerungsfreien Abwicklung			X
2	Vollständige und transparente Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen; besonderes Augenmerk auf Transparenz bei der Abwicklung von Förderungen		X	
3	Keine Doppelförderung der Einrichtungs- und Erstausrüstungskosten beim umgebauten Palais Kaunitz		X	
4	Abschluss von Verträgen vor ihrem Inkrafttreten; Verwenden nur eindeutiger Formulierungen		X	
5	Bei Neuberechnung des Hauptmietzinses nach Ablauf von 25 Jahren Wahrnehmung der zu vertretenden Interessen		X	
6	Bei Neuansiedlungen von Organisationen Priorisierung von bereits im öffentlichen Eigentum stehenden (Büro)-Flächen mit möglichst geringem Adaptierungsbedarf		X	
7	Verwendung der tatsächlich entstandenen Umbaukosten als Berechnungsbasis für den Hauptmietzins		X	
8	Knüpfen kostenrelevanter Nutzeranforderungen an vertragliche Bindungen			X
9	Hinweis an Nutzer bereits zu Projektbeginn auf Mehrkosten bei späteren Änderungen ihrer Anforderungen			X
10	Festlegung von Projektbudgets aufgrund einer ausgereiften Planung			X

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Keine Überwälzung der Risikotragung z.B. in Form eines Fixbetrags als Berechnungsgrundlage für die Miete des umgebauten Objekts		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Niederösterreich</b>				
1	Rechtzeitige Klärung der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Mehrkosten und zur verzögerungsfreien Abwicklung	X		
2	Vollständige und transparente Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen; besonderes Augenmerk auf Transparenz bei der Abwicklung von Förderungen		X	
3	Keine Doppelförderung der Einrichtungs- und Erstausrüstungskosten beim umgebauten Palais Kaunitz		X	
4	Abschluss von Verträgen vor ihrem Inkrafttreten; Verwenden nur eindeutiger Formulierungen		X	
5	Bei Neuberechnung des Hauptmietzinses nach Ablauf von 25 Jahren Wahrnehmung der zu vertretenden Interessen		X	
6	Bei Neuansiedlungen von Organisationen Priorisierung von bereits im öffentlichen Eigentum stehenden (Büro)-Flächen mit möglichst geringem Adaptierungsbedarf		X	
7	Verwendung der tatsächlich entstandenen Umbaukosten als Berechnungsbasis für den Hauptmietzins		X	
8	Knüpfen kostenrelevanter Nutzeranforderungen an vertragliche Bindungen			X
9	Hinweis an Nutzer bereits zu Projektbeginn auf Mehrkosten bei späteren Änderungen ihrer Anforderungen		X	
10	Festlegung von Projektbudgets aufgrund einer ausgereiften Planung			X
12	Wahrnehmung der Projektleitung zur Gänze selbst	X		
13	Sicherstellung der Qualität des Organisations- und Projekthandbuchs als zentrales Dokument eines Projekts			X
14	Sorgfältige Festlegung von Art und Umfang der delegierten Leistung; klare Abgrenzung der von unterschiedlichen Projektbeteiligten zu erbringenden Leistungen; Kontrolle der Erfüllung der delegierten Leistungen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
15	Bei elektronischer Ablage von Projektunterlagen: Sicherstellung des jederzeit möglichen Zugriffs des Bauherrn auf den virtuellen Projektraum, der Vollständigkeit der Unterlagen und ihrer raschen Auffindbarkeit, des Schutzes der Unterlagen vor Veränderungen, Löschen und fremdem Zugriff; Sicherstellung auch einer Kopie in lesbarer Form für den Bauherrn für spätere Nachforschungen	X		
16	Einhaltung des Genehmigungswegs für Vergaben; Erwirken der Beschlüsse des NÖ Landtags und der NÖ Landesregierung rechtzeitig vor Leistungsbeginn; Zuschlagserteilung erst nach Landtags- und Regierungsbeschluss		X	
17	Für den gesamten Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich Festlegung einheitlicher Regelungen zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen mit einem Honorar bis zur Direktvergabegrenze			X
18	Auch bei Direktvergaben Einholung mehrerer Preisauskünfte		X	
19	Einhaltung der Vergabebestimmungen		X	
20	Übereinstimmung des tatsächlichen Vertragswillens mit den schriftlichen Festlegungen		X	
21	Bei Leistungsbeschreibung Sicherstellung der Überprüfbarkeit des Grades der Leistungserfüllung		X	
22	Eigenständige Durchführung von Vergabeverfahren; Rückgriff auf externe Beratungsleistungen in so geringem Umfang wie möglich und allenfalls zur Lösung von Spezialfragen			X
23	Vor Zuschlagserteilung Einfordern aller Kalkulationsblätter zu sämtlichen Positionen im Leistungsverzeichnis	X		
24	Bei den HKLS- und MSR-Arbeiten Berichtigung des Preisstichtags für die Umrechnung der veränderlichen Preise; Rückforderung der Überzahlung		X	
25	Vier-Augen-Prinzip bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung von Rechnungen		X	
26	Abrechnungskorrektur der Leistung „Verfahrensrechtliche Begleitung der Vergabe Projektsteuerung und -leitung und Generalplanung sowie laufende rechtliche Beratung“; Rückforderung der Überzahlungen			X
27	Wahrnehmung von Aufgaben wie Liegenschaftserwerb mit eigenen Mitarbeitern; Rückgriff auf externe Beratungsleistungen in so geringem Umfang wie möglich und allenfalls zur Lösung von Spezialfragen		X	
28	Bezahlung von Honoraren erst zum Ende der Vertragsdauer zur Gänze		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
29	Drängen auf Abrechnung der Leistungen der Projektsteuerung und -leitung und des Generalplaners; Rückfordern von Überzahlungen; Honorarabzüge für nicht oder mangelhaft erbrachte Leistungen	X		
30	Nachvollziehbare Dokumentation der Prüfung und Beurteilung von Nachträgen und Zahlungsplananpassungen		X	
31	Augenmerk auf mögliche Befangenheit der Auftragnehmer		X	
32	Bei der Abrechnung der Leistung Örtliche Bauaufsicht Ersatz des Deckungsrücklasses durch eine Bankgarantie	X		
33	Schlussrechnung der Örtlichen Bauaufsicht vertragsgemäß auf Basis der tatsächlichen Baukosten abzüglich der Energieeffizienzmaßnahmen; Honorarabzüge für nicht oder mangelhaft erbrachte Leistungen	X		
34	Im Fall von Abrechnungsvereinbarungen zur Abgeltung zusätzlicher oder geänderter Leistungen: Prüfung und Begründung ihrer Angemessenheit nach den für Zusatzaufträge geltenden Maßstäben		X	
35	Verstärkte Bedachtnahme auf die Erfüllung der Bauherrnaufgaben, insbesondere das Einfordern vertragskonformer Leistung; Abzüge für mangelhafte Leistungen		X	
36	Klare Leistungsabgrenzung zwischen den mit Mängelmanagement Befassten		X	
37	Nachdrückliches Einfordern der Mängelbehebung; ggf. Honorarabzüge bei den mit der Mängelbehebung Befassten bzw. Ersatzvornahme bei Säumigkeit ausführender Firmen	X		

#### Fazit

Durch die Umsetzung von Empfehlungen des RH betreffend u.a. die Wahrnehmung der Projektleitung durch qualifizierte Mitarbeiter, die Archivierung bzw. Ablage von Projektunterlagen, die Einforderung von K7-Blättern und die Geltendmachung von Honorarabzügen bzw. einer Mängelbehebung konnte das Land Niederösterreich die Wahrnehmung seiner Bauherrenfunktion verbessern und Kostensenkungspotenziale heben.

Das BMI und das Land Niederösterreich sagten zu, mögliche Fälle von Doppelförderungen zu prüfen und bis 2017 eine Lösung einvernehmlich herbeizuführen.

Nicht umgesetzt wurden vor allem jene Empfehlungen des RH an das BMI und das Land Niederösterreich, die die Grundlagen des Projektbudgets und die Umsetzung der kostenrelevanten Nutzeranforderungen betrafen. Laut Mitteilung des Landes Niederösterreich seien Änderungswünsche von Nutzern nur bis zum Abschluss der Entwurfsplanung entgegenzunehmen.

## Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften GmbH mit der Republik Österreich, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien

Bund 2015/3, Wien 2015/2

Der RH überprüfte von Juni 2013 bis April 2014 Liegenschaftstransaktionen der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BVW GmbH) mit dem BMLFUW, der Stadt Wien und der Wirtschaftsagentur Wien. Der RH bezog das für Verfügungen über Bundesvermögen zuständige BMF in die Überprüfung ein. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Liegenschaftsbewertungen und Vorbereitungshandlungen, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sowie der Wirtschaftlichkeit der Liegenschaftstransaktionen. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Bei Wertermittlungen für Liegenschaftstransaktionen ausschließliche Einbeziehung der tatsächlichen Einflussgrößen im Sinne des Liegenschaftsbewertungsgesetzes		X	
5	Abschluss von Nachbesserungen ausschließlich unabhängig von Finanzierungsmodalitäten des Käufers	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b>				
3	Durchführung von Liegenschaftstransaktionen an Dritte durch BMLFUW	X		
4	Gemeinsam mit dem BMF und der BVW GmbH Klärung des Status von Transaktion als Verkäufe von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand	X		
5	Abschluss von Nachbesserungen ausschließlich unabhängig von Finanzierungsmodalitäten des Käufers	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport</b>				
2	Hinsichtlich des Vertrags über die Sicherstellung der militärischen Nutzung und die Nutzungsabgeltung betreffend den Truppenübungsplatz Bruckneudorf Evaluierung der jährlich zu leistenden Pauschalentschädigung des BMLVS gegenüber der BVW GmbH im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage (umfasste Flächen); gegebenenfalls Verhandlung einer neuen Vereinbarung mit der BVW GmbH	X		
6	Hinsichtlich des zwischen BVW GmbH und BMLVS geschlossenen Vertrags über die Sicherstellung der militärischen Nutzung und die Nutzungsabgeltung betreffend den Truppenübungsplatz Bruckneudorf Klärung mit dem BMLFUW der vom Vertrag umfassten Flächen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>				
6	Hinsichtlich des zwischen BVW GmbH und BMLVS geschlossenen Vertrags über die Sicherstellung der militärischen Nutzung und die Nutzungsabgeltung betreffend den Truppenübungsplatz Bruckneudorf Klärung mit dem BMLFUW der vom Vertrag umfassten Flächen		X	
7	Bei Liegenschaftsverkäufen Durchführung eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahrens		X	
8	Nachbesserungsklausel im Kaufvertrag zwecks Sicherung einer umwidmungsbedingten Wertsteigerung einer Liegenschaft		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Im Hinblick auf die historischen Buchwerte und die dynamische Entwicklung des Liegenschaftsmarkts Abschätzung der stillen Reserven des Liegenschaftsbestands	X		
10	Laufende interne Revisionen zur Einhaltung des Internen Kontrollsystems der BVW GmbH	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadt Wien</b>				
11	Knüpfen von Darlehen an konkretere Bedingungen		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.</b>				
12	Zurückzahlen eines offenen Darlehen-Betrags von 306.119,63 EUR an die Stadt Wien	X		
13	Präzisierung der Rückzahlungsbedingungen des von der Stadt Wien im Jänner 2009 gewährten Darlehens (22,50 Mio. EUR)			X

## Fazit

Die geprüften Stellen auf Bundesebenen teilten die Umsetzung der Empfehlungen des RH mit oder sagten deren Umsetzung zu, wenn eine Umsetzung noch nicht möglich war. Beispielsweise übermittelte die BVW GmbH eine innerbetriebliche Abschätzung der stillen Reserven des Liegenschaftsbestands im August 2016 an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Eigentümervertreter. Weiters beauftragte die BVW GmbH jährlich einen externen Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung der internen Revision, dessen Bericht sowohl dem Aufsichtsrat als auch der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurde.

Das BMLFUW sagte zu, zukünftige Liegenschaftstransaktionen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem BMF durchzuführen. Das BMF führte aus, dass in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2015 und 2016 in Artikel V inhaltliche Bestimmungen betreffend Nachbesserungsregelungen und alternative Vorbehalte (bspw. Wiederkaufs- und Vor-

kaufsrechte, Verwendungsbeschränkungen oder Verwendungsaufgaben etc.) für eine bestmöglichen Verwertung aufgenommen wurden.

Die Wirtschaftsagentur Wien teilte mit, dass es sich beim im Jänner 2009 gewährten Darlehen (22,50 Mio. EUR) um ein einvernehmlich erzielttes Verhandlungsergebnis handelte, welches in weiterer Folge vom Wiener Gemeinderat genehmigt wurde. Eine Klarstellung sei aus der Sicht der Stadt Wien nicht erforderlich. Empfehlungsgemäß hat die Wirtschaftsagentur Wien aber den offenen Betrag in der Höhe von rd. 306.000 EUR im Oktober 2014 an die Stadt Wien zurückgezahlt.

## Medientransparenz im MuseumsQuartier

Bund 2015/3, Wien 2015/2

Der RH überprüfte im Juli 2014 die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes in der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH (MQ GesmbH). Der Bericht enthielt vier Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH</b>				
1	Aufnahme der Angelegenheiten der Medientransparenz in ein Prozesshandbuch	X		
2	Optimierung der bestehenden Datenerfassung	X		
3	Klärung von Zweifelsfragen über die Medieneigenschaft bzw. die Medienperiodizität mit der KommAustria	X		
4	Nachweisliche Erfüllung der vertraglichen Kennzeichnungsverpflichtung nach § 2 der Richtlinien des Bundes und des Landes Wien bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen	X		

### Fazit

Die MQ GesmbH hat alle Empfehlungen des RH umgesetzt. So wurden die Angelegenheiten der Medientransparenz in das Organisationshandbuch aufgenommen. Unter anderem ist darin vorgesehen, dass das Vier-Augen-Prinzip zwischen der Marketing-Abteilung und dem Rechnungswesen einzuhalten ist. Weiters wurde die bestehende Daten-

erfassung so geschärft, dass die Quartalsmeldungen an die KommAustria akkurat erfolgen können; alle Einschaltungen werden auf deren Periodizität geprüft und in einer zentralen digitalen Ablage umgehend erfasst. Zudem wird die vertragliche Kennzeichnungsverpflichtung nach § 2 der Richtlinien des Bundes und des Landes Wien bei Werbeaufträgen und Medienkooperationen erfüllt und auf deren Einhaltung durch das beauftragte Medium geachtet. Schließlich werden Zweifelsfragen über die Medieneigenschaft bzw. die Medienperiodizität im Bedarfsfall bei der KommAustria rückgefragt und somit geklärt, um die sachliche Richtigkeit der Meldungen gewährleisten zu können.

## Versorgung von Schlaganfallpatienten in der Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Bund 2015/3, Steiermark 2015/2

Der RH überprüfte im April und Mai 2014 bei der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) und beim Gesundheitsfonds Steiermark die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung zum Thema Versorgung von Schlaganfallpatienten abgegeben hatte (Reihe Bund 2012/10 und in der Reihe Steiermark 2012/6). Der RH stellte fest, dass die GÖG von vier an sie gerichteten Empfehlungen zwei umsetzte, eine teilweise und eine nicht und der Gesundheitsfonds Steiermark von zehn an ihn gerichteten Empfehlungen sieben ganz und drei teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH fünf Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Gesundheit Österreich GmbH</b>				
1	Abstimmung der für Benchmarks verwendeten Sollwerte mit jenen des oberösterreichischen Schlaganfall-Registers und Reduktion der Indikatoren auf aussagekräftige Kennzahlen			X
2	Vereinheitlichung der vorhandenen Schlaganfall-Register			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Gesundheitsfonds Steiermark</b>				
3	Ausweitung des Schlaganfall-Registers auf die Internen Abteilungen der KAGes-Krankenanstalten und weiterer Ausbau des Datawarehouse als Grundlage für eine landesweite Schlaganfall-Dokumentation nach oberösterreichischem Modell	X		
4	Berücksichtigung des Schwerpunkts Schlaganfall bei einer der nächsten Stichprobenüberprüfungen	X		
5	Auch schriftliche Informationen der Krankenanstalten über die Bewilligung des Reha-Antrags	X		

Fazit

Mit der Einbeziehung der Internen Abteilungen in das steirische Schlaganfall-Register wird der gesamte Versorgungsprozess erfasst. Daraus resultierend können Verbesserungspotenziale identifiziert und überwacht werden. Mit einer regelmäßigen Überprüfung wird die Qualität der Daten sichergestellt, die dann eine Grundlage für Analysen bilden können. Die Übermittlung von Reha-Bewilligungen durch die Steiermärkische Gebietskrankenkasse auch an die versorgende Krankenanstalt optimiert den Prozess des Entlassungsmanagements und die Nachversorgung der Schlaganfall-Patienten.

Eine Abstimmung der Sollwerte zwischen dem Stroke-Unit-Register der GÖG und dem oberösterreichischen Schlaganfall-Register mit einer gleichzeitigen Reduktion der Indikatoren auf aussagekräftige Kennzahlen sowie auch eine Vereinheitlichung aller Schlaganfall-Register würde Mehrgleisigkeiten und Fehleranfälligkeiten vermeiden.

## Akademisches StartUp Netzwerk Oberösterreich (Akostart OÖ)

Bund 2015/6, Oberösterreich 2015/2

Der RH überprüfte im Juni 2014 und Juli 2014 die Gebarung des Akademischen StartUp Netzwerks Oberösterreich (akostart oö). Der Verein wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Akademisches StartUp Netzwerk OÖ</b>				
1	Erarbeitung eines gesamthaften Strategiepapiers unter Berücksichtigung der bislang gesammelten Erfahrungen; Beschluss durch Generalversammlung	X		
2	Ausfertigung der Nutzungsvereinbarungen zeitnah und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend	X		
3	Nach Möglichkeit Vorschreibung anteiliger Miet- und Betriebskosten	X		
4	Wahl eines zweiten Rechnungsprüfers von der Generalversammlung	X		
5	Überprüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel durch Rechnungsprüfer	X		
6	Abhaltung der vorgesehenen Anzahl an Vorstandssitzungen	X		
7	Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben – angepasst an die operative Geschäftstätigkeit von akostart oö – in geeigneten Zeitabständen, mindestens jedoch je Quartal	X		
8	Einhaltung des Grundsatzes des Zusammenwirkens je eines von der Universität Linz bestellten und eines von der FH OÖ Management GmbH bestellten Vorstandsmitglieds in der Außenvertretung von akostart oö	X		
9	Genehmigung der Generalversammlung bei Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und akostart oö	X		
10	Im Falle einer deutlichen Geschäftsausweitung Prüfung der Zweckmäßigkeit des ehrenamtlichen Einsatzes des Vorstands bei der Durchführung der Gründerberatung	X		
11	Fortsetzung der ab 2013 begonnenen Umstellung in der Begleitung der akademischen Gründer in der frühen Vorgründungsphase durch angestellte Mitarbeiter von akostart oö	X		
12	Regelmäßige Einberufung der Vollversammlung	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
13	Mindestens einmal im Jahr Einberufung des Koordinationsbeirats	X		
14	Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder in einer Generalversammlung sowie Vorgaben (bspw. Mindestbeitrag) hinsichtlich der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für fördernde außerordentliche Mitglieder	X		
15	Präzisierung der Gliederung der Plan- und Istwerte der Ausgaben	X		
16	Entsprechende Präzisierung der Honorarnoten	X		
17	Verbesserung der Datenlage über die betreuten Projekte		X	
18	Anpassung der Nutzungsvereinbarungen hinsichtlich der tatsächlich je Start-up-Projekt in Anspruch genommenen Arbeitsplätze im Coworking Space	X		
19	Beobachtung der Nachhaltigkeit der von akostart oö betreuten Gründungen – insbesondere hinsichtlich der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz</b>				
20	StatutengemäÙige Wahrnehmung und nachvollziehbare Dokumentation der Aufgaben der ordentlichen Mitglieder wie etwa die Genehmigung von Rechnungsabschlüssen, die Entlastung des Vorstands und die Beschlussfassung von Voranschlägen in der Generalversammlung	X		
21	Generalversammlung mindestens einmal jährlich	X		
22	Aufnahme der ordentlichen Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Universität Linz</b>				
20	StatutengemäÙige Wahrnehmung und nachvollziehbare Dokumentation der Aufgaben der ordentlichen Mitglieder wie etwa die Genehmigung von Rechnungsabschlüssen, die Entlastung des Vorstands und die Beschlussfassung von Voranschlägen in der Generalversammlung	X		
21	Generalversammlung mindestens einmal jährlich	X		
22	Aufnahme der ordentlichen Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
23	Angemessene Vertretung von Frauen und Männern in sämtlichen Leitungs- und Entscheidungsgremien	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>FH OÖ Management GmbH</b>				
20	StatutengemäÙige Wahrnehmung und nachvollziehbare Dokumentation der Aufgaben der ordentlichen Mitglieder wie etwa die Genehmigung von Rechnungsabschlüssen, die Entlastung des Vorstands und die Beschlussfassung von Voranschlägen in der Generalversammlung	X		
21	Generalversammlung mindestens einmal jährlich	X		
22	Aufnahme der ordentlichen Vereinsmitglieder durch die Generalversammlung	X		
23	Angemessene Vertretung von Frauen und Männern in sämtlichen Leitungs- und Entscheidungsgremien	X		

## Fazit

Die Empfehlungen des RH, die bis auf eine umgesetzt wurden, trugen insbesondere zur Verbesserung der Vereinsführung und -verwaltung bei. So wurde 2015 ein Strategiepapier beschlossen, der ehrenamtlich tätige Vorstand in der Gründerberatung bei den operativen Tätigkeiten durch zwei Vollzeitmitarbeiter entlastet und die Vereinsstatuten entsprechend angepasst.

Die Generalversammlung, die aus den ordentlichen Mitgliedern Fachhochschule OÖ Management GmbH, der Universität Linz und der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz bestand, wurde nunmehr von jeweils einem dieser Mitglieder jährlich einberufen, wählte einen zweiten Rechnungsprüfer, setzte Mindestbeträge für die Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern fest und war nunmehr für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern zuständig.

Ein (vereinsgrößenadäquates) Berichtswesen über die Mittelverwendung sowie zur Beobachtung der Nachhaltigkeit und Wertschöpfung der gegründeten Startups wurde erarbeitet, jenes zur Datenlage über die betreuten Gründungen war als Prototyp bereits vorhanden und sollte Ende 2016 fertiggestellt sein. Die Einnahmen und Ausgaben von

akostart oö wurden ab Mitte 2015 quartalsweise verbucht und die statutengemäße Verwendung der Mittel durch die Rechnungsprüfer dokumentiert und schriftlich bestätigt.

Im Sinne der tatsächlichen Gleichstellung und einer angemessenen Vertretung von Frauen und Männern in sämtlichen Leitungs- und Entscheidungsgremien wurde 2015 eine Frau in den Vorstand gewählt wie auch eine Stelle im operativen Geschäftsbereich mit einer Frau besetzt.

### Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden

Bund 2015/7, Burgenland 2015/4, Kärnten 2015/5, Niederösterreich 2015/4, Oberösterreich 2015/3, Salzburg 2015/2, Steiermark 2015/3, Tirol 2015/2, Vorarlberg 2015/2, Wien 2015/3

Der RH überprüfte von Dezember 2013 bis Jänner 2014 die Haftungsobergrenzen für Länder und Gemeinden nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012). Die Prüfung umfasste sämtliche Bundesländer und die Stadt Wien. Ziel der Prüfung war, die Regelungen zu den Haftungsobergrenzen auf Länder- und Gemeindeebene zu erheben, die Unterschiede aufzuzeigen und auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben und Zielsetzungen des ÖStP 2012 zu beurteilen. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Finanzen</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaftenübergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
17	Erlassung rechtlicher Bestimmungen zur Untersagung von Übernahmen von die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gebietskörperschaften übersteigenden Haftungen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Burgenland</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaftenübergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risiko-adäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	
14	Den Intentionen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 entsprechend Haftungsobergrenzen nicht nur für ein Haushaltsjahr, sondern „für einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein“		X	
15	In die Haftungsobergrenzen Einbeziehung nicht nur die Kernhaushalte, sondern auch die im jeweiligen Verantwortungsbereich befindlichen ausgegliederten Einheiten		X	
16	Zeitnahe rechtliche Umsetzung von Verpflichtungen des Österreichischen Stabilitätspakts; rechtzeitige Beschlussfassung im Landtag	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Kärnten</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweisungspflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaften-übergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risiko-adäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Niederösterreich</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaften-übergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risikoadäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Oberösterreich</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaften-übergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risikoadäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnutzungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	
14	Den Intentionen des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 entsprechend Haftungsobergrenzen nicht nur für ein Haushaltsjahr, sondern „für einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein“		X	
15	In die Haftungsobergrenzen Einbeziehung nicht nur die Kernhaushalte, sondern auch die im jeweiligen Verantwortungsbereich befindlichen ausgegliederten Einheiten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Salzburg</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaften-übergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risikoadäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Steiermark</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugewagt</b>	<b>offen</b>
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaften-übergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikoversorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungs-obergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikoversorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risikoadäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikoversorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Tirol</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaften-übergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risikoadäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Vorarlberg</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaftenübergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge		X	
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risikoadäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Stadt Wien</b>				
1	Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Haushaltsführung in der erforderlichen Regelungstiefe mit konkreten Indikatoren		X	
2	Transparenz im Bereich der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ durch Definition der Ausweispflicht bei Eventualverbindlichkeiten; einheitliche Standards im Sinne der Fiskal-Rahmenrichtlinie der EU für deren Erfassung			X
3	Nutzung der Informationen aus dem Ausweis der „sonstigen Eventualverbindlichkeiten“ für ein gesamtstaatliches, gebietskörperschaftenübergreifendes Risikomanagement; neben Haftungen Einbeziehung auch weiterer Eventualrisiken für die öffentlichen Haushalte, etwa aus Beteiligungen und Darlehensgewährungen			X
4	Regelung über die Vorgehensweise bei Überschreiten der Haftungsobergrenzen		X	
5	Festlegung einer gesamtstaatlichen Haftungsobergrenze und davon abgeleitet Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden		X	
6	Änderung der länderweise unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen im Sinne einheitlicher und die Risikosteuerung angemessen berücksichtigender Standards unter Orientierung an den Regelungen der Länder Oberösterreich und Tirol		X	
7	Anrechnung der Haftungen in der jeweils bestehenden Höhe – ohne wertmäßige Veränderung (Gewichtung) in Abhängigkeit von den bestehenden Risikogruppen – auf Haftungsobergrenzen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
8	Heranziehen von Risikogruppen nur für die Risikovorsorge	X		
9	Einbeziehung sämtlicher Haftungen in die Haftungsobergrenzen; einheitliche Vorgangsweise der Länder		X	
10	Einheitliche Kriterien zur Bildung von Risikovorsorgen mit adäquater Berücksichtigung der Risikosituation		X	
11	Haftungsobergrenze für die Gemeindeebene mit risikoadäquater Berücksichtigung des Haftungsstands; Ermittlung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden nach einer einheitlichen Methodik		X	
12	Für die Länder- und Gemeindeebene einheitliche Vorgangsweise bei Ermittlung des Ausnützungsstandes der Haftungsobergrenzen; Anrechnung der Haftungen mit den Nominalwerten auf die Haftungsobergrenzen		X	
13	Erfassung der Haftungen der ausgegliederten Einheiten nach dem ESVG im Verantwortungsbereich von Ländern und Gemeinden und Einbeziehung in die Haftungsobergrenzen; Risikovorsorgen auf Grundlage von Risikoprüfungen und einheitlichen Standards		X	
15	In die Haftungsobergrenzen Einbeziehung nicht nur die Kernhaushalte, sondern auch die im jeweiligen Verantwortungsbereich befindlichen ausgegliederten Einheiten	X		

### Fazit

Der Bund, die Länder sowie die Stadt Wien verwiesen in ihren Mitteilungen darauf, dass im Rahmen der laufenden Finanzausgleichs-Verhandlungen in einer Arbeitsgruppe zum Thema „Haftungsobergrenzen“ die Empfehlungen des RH behandelt werden. Dem jetzt vorliegenden Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 lässt sich die Zusage zur mehrheitlichen Umsetzung der Empfehlungen des RH entnehmen. Das Land Oberösterreich verzichtete auf die Abgabe einer Mitteilung.

## Ärzteausbildung

Bund 2015/9. Niederösterreich 2015/5, Tirol 2015/3, Wien 2015/5

Der RH überprüfte von März bis Juli 2014 die Ärzteausbildung in Krankenanstalten in Niederösterreich, Tirol und Wien. Ziel der Gebärungsüberprüfung war es, die Turnusausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt in Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen, die Ausbildungspraxis und die Qualitätssicherung zu beurteilen. Der Bericht enthielt 59 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Gesundheit und Frauen</b>				
3	Erlassung konkreter Vorgaben zur Feststellung des Bedarfs an Ärzten für Allgemeinmedizin; Hinwirken auf die Entwicklung geeigneter Kennzahlen		X	
4	Entwicklung von Musterlogbüchern für die Basisausbildung, die allgemeinmedizinische Ausbildung und die Facharztausbildung		X	
5	Entwicklung von Muster-Ausbildungskonzepten für die Basisausbildung, die allgemeinmedizinische Ausbildung und die Facharztausbildung			X
8	Festlegung einer regelmäßigen Berichterstattung im Zusammenhang mit der im Zuge der Ärzteausbildung NEU eingeführten standardisierten Ausbildungsstellenverwaltung		X	
9	Im Rahmen der Rasterzeugnisse Bedachtnahme auf Entwicklungen bei den Appendektomien und der Geburtshilfe und Aktualisierung der OP-Kataloge; Evaluierung auch der Richtzahlen für andere Eingriffe		X	
10	Klarstellung des Verhältnisses zwischen – laut Ärzteausbildungsordnung zu führendem – Evaluierungsgespräch und Mitarbeitergespräch	X		
11	Hinwirken auf Schaffung von Standards und Regeln für Visitationen durch die Österreichische Ärztekammer		X	
12	Hinwirken auf transparentere Gestaltung des Umgangs mit den Auswertungsergebnissen von Evaluierungen der Ärzteausbildung		X	
14	Nach Identifikation der häufigsten Korruptionsfallkonstellationen Entwicklung und Zurverfügungstellung von Vorgaben zur Korruptionsprävention bzw. Good-Practice-Beispielen			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Medizinische Universität Innsbruck</b>				
17	Hinwirken auf regelmäßige und rechtzeitige, dokumentierte Evaluierungsgespräche durch die Ausbildungsverantwortlichen		X	
18	Einheitliche Regelung von Ablauf und zu behandelnden Themenbereichen der Evaluierungsgespräche; Festlegung geeigneter Umsetzungs- und Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben	X		
26	Im Sinne der Korruptionsprävention: Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Genehmigungsprozesses für alle Einladungen an Mitarbeiter, auch an Leitungsorgane; Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Verfahrens über die Abwicklung von Geldflüssen; Verbot von „Umgehungsgeschäften“; klare Definition von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf den unterschiedlichen Führungsebenen; Einrichtung von geeigneten Kontroll- und Informationsmechanismen		X	
33	Erfassung der Auslastung bzw. Inanspruchnahme der Ärzte während der verlängerten Dienste			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Medizinische Universität Wien</b>				
17	Hinwirken auf regelmäßige und rechtzeitige, dokumentierte Evaluierungsgespräche durch die Ausbildungsverantwortlichen	X		
18	Einheitliche Regelung von Ablauf und zu behandelnden Themenbereichen der Evaluierungsgespräche; Festlegung geeigneter Umsetzungs- und Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben	X		
24	Im AKH Wien Festlegung der Ärzteausbildung in Zielvereinbarungen mit der Ärztlichen Leitung		X	
25	Nach Durchführung einer umfassenden Korruptionsrisikoanalyse Überarbeitung und Ergänzung der Richtlinien/Vorgaben zur Korruptionsprävention und laufende Aktualisierung; Erstellung nur jeweils eines Gesamtdokuments		X	
26	Im Sinne der Korruptionsprävention: Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Genehmigungsprozesses für alle Einladungen an Mitarbeiter, auch an Leitungsorgane; Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Verfahrens über die Abwicklung von Geldflüssen; Verbot von „Umgehungsgeschäften“; klare Definition von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf den unterschiedlichen Führungsebenen; Einrichtung von geeigneten Kontroll- und Informationsmechanismen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
33	Erfassung der Auslastung bzw. Inanspruchnahme der Ärzte während der verlängerten Dienste			X
45	Im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit: Erarbeitung gemeinsamer strategischer Ziele für die Ärzteausbildung und Herunterbrechen der Ziele auf die operativen Ebenen		X	
46	Vor dem Hintergrund der geplanten gemeinsamen Betriebsführung: Prüfung auch gemeinsamer organisatorischer Maßnahmen	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Niederösterreich</b>				
16	In Abhängigkeit von der „neuen“ Ärzteausbildungsordnung ggf. Überarbeitung der internen Rotationskonzepte bzw. Entwicklung anstaltsübergreifender Rotationskonzepte und Abschluss schriftlicher Kooperationsverträge	X		
17	Hinwirken auf regelmäßige und rechtzeitige, dokumentierte Evaluierungsgespräche durch die Ausbildungsverantwortlichen	X		
18	Einheitliche Regelung von Ablauf und zu behandelnden Themenbereichen der Evaluierungsgespräche; Festlegung geeigneter Umsetzungs- und Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben	X		
19	Erstellung der gesetzlich vorgesehenen Ausbildungspläne bzw. Definition von Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen dazu		X	
20	Sicherstellung der Umsetzung der bestehenden bzw. vom RH empfohlenen zentralen Ausbildungsvorgaben durch die Ärztlichen Leiter sowie die Abteilungs- bzw. Klinikleiter		X	
21	Nutzung der Zielvereinbarungen mit den Ärztlichen Leitern zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausbildungsvorgaben		X	
23	Setzen organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der verzögerungsfreien Übernahme von Anleitung und Aufsicht im Sinne des § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 durch den verantwortlichen Facharzt	X		
29	Regelmäßige Evaluierungen der Ärzteausbildung samt zweckmäßigem Umsetzungsmechanismus; dabei Aufnahme auch von Fragen zu den didaktischen und führungstechnischen Kompetenzen der Ausbilder			X
30	Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Ausbildungsstellen für Turnusärzte in allgemeiner medizinischer Ausbildung		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
33	Erfassung der Auslastung bzw. Inanspruchnahme der Ärzte während der verlängerten Dienste			X
35	Verstärkte individuelle Unterstützungs-, Koordinations- und Kontrollmaßnahmen entsprechend den mit der Ärzteausbildung NEU verbundenen größeren Herausforderungen gerade für Turnusärzte in allgemeinmedizinischer Ausbildung	X		
36	Erlassung von Vorgaben für alle niederösterreichischen Krankenanstalten in Übereinstimmung mit der Ärzteausbildung NEU; darin Regelung u.a. zur Archivierung von Rasterzeugnissen, zur unverzüglichen Ausstellung des Zeugnisses nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts bzw. nach Ablauf eines Ausbildungsjahrs und zur Aufnahme eines Vermerks über das Evaluierungsgespräch		X	
37	Schaffung einheitlicher Vorgaben für die Konsiliar-ausbildung		X	
39	Verstärkter Einsatz von „Ausbildungsassistenten“ und Mentoren; schriftliche Festlegung bzw. Aktualisierung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten		X	
40	Auf Basis der Musterkonzepte des BMG Erstellung der Ausbildungskonzepte für die verschiedenen Ausbildungsphasen bzw. Anpassung an die Anforderungen der Ärzteausbildung NEU		X	
42	Sicherstellung der mitverantwortlichen Durchführung aller ausdrücklich in § 15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten		X	
43	Betraung jener Mitarbeiter mit der Rotationsplanung, die längerfristig dieser Aufgabe nachkommen können und selbst nicht am Rotationssystem teilnehmen		X	
58	Prüfung einer mitverantwortlichen Vornahme für das Injizieren von intramuskulären und intravenösen Medikationen		X	
59	Prüfung einer mitverantwortlichen Vornahme für das Legen von Magensonden		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>Niederösterreichische Landeskliniken– Holding</b>				
16	In Abhängigkeit von der „neuen“ Ärzteausbildungs-ordnung ggf. Überarbeitung der internen Rotations-konzepte bzw. Entwicklung anstaltsübergreifender Rotationskonzepte und Abschluss schriftlicher Kooperationsverträge	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
17	Hinwirken auf regelmäßige und rechtzeitige, dokumentierte Evaluierungsgespräche durch die Ausbildungsverantwortlichen	X		
18	Einheitliche Regelung von Ablauf und zu behandelnden Themenbereichen der Evaluierungsgespräche; Festlegung geeigneter Umsetzungs- und Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben	X		
19	Erstellung der gesetzlich vorgesehenen Ausbildungspläne bzw. Definition von Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen dazu		X	
20	Sicherstellung der Umsetzung der bestehenden bzw. vom RH empfohlenen zentralen Ausbildungsvorgaben durch die Ärztlichen Leiter sowie die Abteilungs- bzw. Klinikleiter		X	
21	Nutzung der Zielvereinbarungen mit den Ärztlichen Leitern zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausbildungsvorgaben		X	
23	Setzen organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der verzögerungsfreien Übernahme von Anleitung und Aufsicht im Sinne des § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 durch den verantwortlichen Facharzt	X		
27	Auf Basis der Musterlogbücher des BMG Erstellung bzw. Überarbeitung der Logbücher für die Basisausbildung, die allgemeinmedizinische Ausbildung und die Facharztausbildung		X	
29	Regelmäßige Evaluierungen der Ärzteausbildung samt zweckmäßigem Umsetzungsmechanismus; dabei Aufnahme auch von Fragen zu den didaktischen und führungstechnischen Kompetenzen der Ausbilder			X
30	Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Ausbildungsstellen für Turnusärzte in allgemeinmedizinischer Ausbildung		X	
35	Verstärkte individuelle Unterstützungs-, Koordinations- und Kontrollmaßnahmen entsprechend den mit der Ärzteausbildung NEU verbundenen größeren Herausforderungen gerade für Turnusärzte in allgemeinmedizinischer Ausbildung	X		
36	Erlassung von Vorgaben für alle niederösterreichischen Krankenanstalten in Übereinstimmung mit der Ärzteausbildung NEU; darin Regelung u.a. zur Archivierung von Rasterzeugnissen, zur unverzüglichen Ausstellung des Zeugnisses nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts bzw. nach Ablauf eines Ausbildungsjahrs und zur Aufnahme eines Vermerks über das Evaluierungsgespräch		X	
37	Schaffung einheitlicher Vorgaben für die Konsiliarbildung		X	
39	Verstärkter Einsatz von „Ausbildungsassistenten“ und Mentoren; schriftliche Festlegung bzw. Aktualisierung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
40	Auf Basis der Musterkonzepte des BMG Erstellung der Ausbildungskonzepte für die verschiedenen Ausbildungsphasen bzw. Anpassung an die Anforderungen der Ärzteausbildung NEU		X	
42	Sicherstellung der mitverantwortlichen Durchführung aller ausdrücklich in § 15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten		X	
43	Betraung jener Mitarbeiter mit der Rotationsplanung, die längerfristig dieser Aufgabe nachkommen können und selbst nicht am Rotationssystem teilnehmen		X	
58	Prüfung einer mitverantwortlichen Vornahme für das Injizieren von intramuskulären und intravenösen Medikationen		X	
59	Prüfung einer mitverantwortlichen Vornahme für das Legen von Magensonden		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Tirol Kliniken GmbH</b>				
15	Einheitliche Regelung des Umgangs mit den Ausbildungskonzepten in den Kliniken bzw. Abteilungen; regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben und der Aktualität der Ausbildungskonzepte		X	
16	In Abhängigkeit von der „neuen“ Ärzteausbildungsordnung ggf. Überarbeitung der internen Rotationskonzepte bzw. Entwicklung anstaltsübergreifender Rotationskonzepte und Abschluss schriftlicher Kooperationsverträge		X	
17	Hinwirken auf regelmäßige und rechtzeitige, dokumentierte Evaluierungsgespräche durch die Ausbildungsverantwortlichen		X	
18	Einheitliche Regelung von Ablauf und zu behandelnden Themenbereichen der Evaluierungsgespräche; Festlegung geeigneter Umsetzungs- und Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben	X		
19	Erstellung der gesetzlich vorgesehenen Ausbildungspläne bzw. Definition von Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen dazu		X	
21	Nutzung der Zielvereinbarungen mit den Ärztlichen Leitern zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausbildungsvorgaben		X	
22	Ausdrückliche Festlegung der vom Ärztlichen Leiter wahrzunehmenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Ärzteausbildung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
23	Setzen organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der verzögerungsfreien Übernahme von Anleitung und Aufsicht im Sinne des § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 durch den verantwortlichen Facharzt	X		
25	Nach Durchführung einer umfassenden Korruptionsrisikoanalyse Überarbeitung und Ergänzung der Richtlinien/Vorgaben zur Korruptionsprävention und laufende Aktualisierung; Erstellung nur jeweils eines Gesamtdokuments		X	
26	Im Sinne der Korruptionsprävention: Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Genehmigungsprozesses für alle Einladungen an Mitarbeiter, auch an Leitungsorgane; Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Verfahrens über die Abwicklung von Geldflüssen; Verbot von „Umgehungsgeschäften“; klare Definition von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf den unterschiedlichen Führungsebenen; Einrichtung von geeigneten Kontroll- und Informationsmechanismen		X	
27	Auf Basis der Musterlogbücher des BMG Erstellung bzw. Überarbeitung der Logbücher für die Basisausbildung, die allgemeinmedizinische Ausbildung und die Facharztausbildung		X	
28	Klare Festlegungen zur Zuständigkeit des Ausbildungsverantwortlichen; Thematisierung der Ärzteausbildung auch in den Zielvereinbarungen		X	
29	Regelmäßige Evaluierungen der Ärzteausbildung samt zweckmäßigem Umsetzungsmechanismus; dabei Aufnahme auch von Fragen zu den didaktischen und führungstechnischen Kompetenzen der Ausbilder		X	
30	Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Ausbildungsstellen für Turnusärzte in allgemeinmedizinischer Ausbildung	X		
31	Prüfung einer Ausweitung der Zuständigkeiten des Ausbildungszentrums West für Gesundheitsberufe auf zusätzliche Bereiche der Facharztausbildung			X
32	Thematisierung der Ärzteausbildung in Zielvereinbarungen mit den Ärztlichen Leitern		X	
38	Schaffung zentraler Rahmenvorgaben für die verpflichtende Verwendung von Logbüchern durch die Universitätskliniken bzw. Abteilungen; bei dezentraler Entwicklung der Logbücher für Turnusärzte in Facharztausbildung: Freigabe durch die Ärztliche Direktion		X	
39	Verstärkter Einsatz von „Ausbildungsassistenten“ und Mentoren; schriftliche Festlegung bzw. Aktualisierung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten		X	
40	Auf Basis der Musterkonzepte des BMG Erstellung der Ausbildungskonzepte für die verschiedenen Ausbildungsphasen bzw. Anpassung an die Anforderungen der Ärzteausbildung NEU	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
41	Vertiefte – zumindest stichprobenartige – Kontrolle der Rasterzeugnisse		X	
42	Sicherstellung der mitverantwortlichen Durchführung aller ausdrücklich in § 15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten	X		
44	Rechtskonforme Vorgehensweise im Hinblick auf die jährliche Zeugnisausstellung	X		
45	Im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit: Erarbeitung gemeinsamer strategischer Ziele für die Ärzteausbildung und Herunterbrechen der Ziele auf die operativen Ebenen			X
54	Adaptierung der Rahmenvereinbarung zur Abgrenzung des mit- vom eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich		X	
55	Sicherstellung der raschen und umfassenden Umsetzung der Vereinbarung über den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich an der Universitätsklinik für Innere Medizin IV	X		
56	Prüfung der mitverantwortlichen Vornahme auch für das Injizieren von intramuskulären Medikationen und für das Setzen von Magensonden	X		
57	Erlassung einer Richtlinie zur Administration der Rasterzeugnisse gemäß der Ärzteausbildung NEU; darin u.a. Regelung zur regelmäßigen Ausstellung und Archivierung der Rasterzeugnisse und zum Vermerk der Evaluierungsgespräche darin		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Stadt Wien</b>				
15	Einheitliche Regelung des Umgangs mit den Ausbildungskonzepten in den Kliniken bzw. Abteilungen; regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben und der Aktualität der Ausbildungskonzepte		X	
16	In Abhängigkeit von der „neuen“ Ärzteausbildungsordnung ggf. Überarbeitung der internen Rotationskonzepte bzw. Entwicklung anstaltsübergreifender Rotationskonzepte und Abschluss schriftlicher Kooperationsverträge	X		
17	Hinwirken auf regelmäßige und rechtzeitige, dokumentierte Evaluierungsgespräche durch die Ausbildungsverantwortlichen	X		
18	Einheitliche Regelung von Ablauf und zu behandelnden Themenbereichen der Evaluierungsgespräche; Festlegung geeigneter Umsetzungs- und Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
19	Erstellung der gesetzlich vorgesehenen Ausbildungspläne bzw. Definition von Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen dazu		X	
20	Sicherstellung der Umsetzung der bestehenden bzw. vom RH empfohlenen zentralen Ausbildungsvorgaben durch die Ärztlichen Leiter sowie die Abteilungs- bzw. Klinikleiter		X	
21	Nutzung der Zielvereinbarungen mit den Ärztlichen Leitern zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausbildungsvorgaben		X	
22	Ausdrückliche Festlegung der vom Ärztlichen Leiter wahrzunehmenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Ärzteausbildung		X	
23	Setzen organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der verzögerungsfreien Übernahme von Anleitung und Aufsicht im Sinne des § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 durch den verantwortlichen Facharzt	X		
24	Im AKH Wien Festlegung der Ärzteausbildung in Zielvereinbarungen mit der Ärztlichen Leitung		X	
25	Nach Durchführung einer umfassenden Korruptionsrisikoanalyse Überarbeitung und Ergänzung der Richtlinien/Vorgaben zur Korruptionsprävention und laufende Aktualisierung; Erstellung nur jeweils eines Gesamtdokuments		X	
26	Im Sinne der Korruptionsprävention: Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Genehmigungsprozesses für alle Einladungen an Mitarbeiter, auch an Leitungsorgane; Festlegung eines transparenten und nachvollziehbar dokumentierten Verfahrens über die Abwicklung von Geldflüssen; Verbot von „Umgehungsgeschäften“; klare Definition von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf den unterschiedlichen Führungsebenen; Einrichtung von geeigneten Kontroll- und Informationsmechanismen		X	
27	Auf Basis der Musterlogbücher des BMG Erstellung bzw. Überarbeitung der Logbücher für die Basisausbildung, die allgemeinmedizinische Ausbildung und die Facharztausbildung		X	
39	Verstärkter Einsatz von „Ausbildungsassistenten“ und Mentoren; schriftliche Festlegung bzw. Aktualisierung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten		X	
40	Auf Basis der Musterkonzepte des BMG Erstellung der Ausbildungskonzepte für die verschiedenen Ausbildungsphasen bzw. Anpassung an die Anforderungen der Ärzteausbildung NEU		X	
41	Vertiefte – zumindest stichprobenartige – Kontrolle der Rasterzeugnisse		X	
42	Sicherstellung der mitverantwortlichen Durchführung aller ausdrücklich in § 15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
43	Betrauung jener Mitarbeiter mit der Rotationsplanung, die längerfristig dieser Aufgabe nachkommen können und selbst nicht am Rotationssystem teilnehmen	X		
44	Rechtskonforme Vorgehensweise im Hinblick auf die jährliche Zeugnisausstellung		X	
45	Im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit: Erarbeitung gemeinsamer strategischer Ziele für die Ärzteausbildung und Herunterbrechen der Ziele auf die operativen Ebenen		X	
46	Vor dem Hintergrund der geplanten gemeinsamen Betriebsführung: Prüfung auch gemeinsamer organisatorischer Maßnahmen	X		
47	Konkretisierung der im Entwurf (TZ 20) angeführten Zuständigkeiten des Ausbildungsverantwortlichen; Thematisierung der Ausbildung auch in den Zielvereinbarungen		X	
49	Beschränkung der Rahmenvereinbarung über den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich auf die Maßnahmen gemäß § 15 GuKG		X	
50	Vorantreiben der Umsetzung der Vereinbarung zum mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich an den Kliniken für Innere Medizin II und III	X		
51	An den Kliniken für Innere Medizin II und III Hinwirken auf mitverantwortliche Vornahme auch der vereinbarungswidrig noch nicht mitverantwortlich vorgenommenen Tätigkeiten	X		
52	Anpassung der Richtlinie zur Administration der Rasterzeugnisse gemäß Ärzteausbildungsordnung; Vermerk des Datums des Evaluierungsgesprächs in den Rasterzeugnissen	X		
53	Zügige Umsetzung der geplanten Evaluierungen der Ärzteausbildung gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien; Einbeziehung von Ausbildungsverantwortlichen und Turnusärzten in den gesamten Evaluierungsprozess; Sicherstellung der Transparenz der Ergebnisse gegenüber den Betroffenen; Begleitung und Kontrolle des Verbesserungsprozesses z.B. durch das Qualitätsmanagement; Aufnahme auch von Fragen zu didaktischen und führungstechnischen Kompetenzen der Ausbilder in die Evaluierung		X	

### Fazit

Vorausgeschickt wird, dass sich die unter Stadt Wien zusammengefassten Empfehlungen des RH zum Teil auch oder ausschließlich an den Wiener Krankenanstaltenverbund bzw. das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus richteten; ähnliches traf auch auf die unter Tirol Kliniken GmbH subsumierten Empfehlungen (teil-

weise auch oder ausschließlich an das Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck gerichtet) und jene unter Land Niederösterreich bzw. Niederösterreichische Landeskliniken-Holding zusammengefassten Empfehlungen (zum Teil auch oder ausschließlich an die überprüften Krankenanstalten Landeskrankenhaus St. Pölten/Lilienfeld bzw. Landeskrankenhaus Gmünd/Waidhofen/Zwettl gerichtet) zu.

Insgesamt betrachtet wurden bei den Krankenanstalten bzw. Trägern bereits deutliche Fortschritte im Zusammenhang mit einer einheitlichen strukturierten und qualitätsgesicherten Ärzteausbildung erzielt; ihren Ausführungen sowie jenen des BMGF zufolge war die (teilweise weit) überwiegende Zahl der Empfehlungen als umgesetzt oder zugesagt einzustufen.

Hinsichtlich des BMGF war grundsätzlich positiv zu werten, dass die Österreichische Ärztekammer Musterlogbücher für die verschiedenen ärztlichen Ausbildungen erstellen werde. Allerdings verwies der RH in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen zu den diesbezüglichen Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen mehrerer Begutachtungsverfahren; darin regte der RH – vor dem Hintergrund, dass Logbücher für die kontinuierliche Qualitätssteuerung in der Ärzteausbildung von zentraler Bedeutung sind – u.a. an, dass die Musterlogbücher die Inhalte der Rasterzeugnisse genauer spezifizieren sollen, um eine begleitende Kontrolle der Ausbildung zu ermöglichen. Ebenfalls grundsätzlich positiv zu werten waren die von der Österreichischen Ärztekammer eingeleiteten Schritte zur Schaffung einer Visitationsrichtlinie; diesbezüglich wies der RH in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf jedoch darauf, dass die beabsichtigten Maßnahmen nicht ausreichend waren, um eine gesamthafte sowie umfassende Beurteilung der Ausbildungsqualität sicherzustellen und regte eine Reihe von Änderungen bzw. Ergänzungen an.

Offen war die Umsetzung der Empfehlungen nach einer Entwicklung von Muster-Ausbildungskonzepten sowie – mit dem Argument der fehlenden Zuständigkeit – einer Entwicklung und Zurverfügungstellung von Vorgaben zur Korruptionsprävention bzw. Good-Practice-Beispielen.

In den überprüften Krankenanstalten bzw. bei deren Trägern und bei den Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck waren Fortschritte bzw. Bemühungen u.a. im Hinblick auf die Sicherstellung eines einheitlich strukturierten und nachvollziehbar dokumentierten Ausbildungsverlaufs (etwa betreffend Ausbildungspläne, Ausbildungskonzepte, Logbücher, Evaluierungsgespräche etc.), die Verbesserung der Administration der Rasterzeugnisse (bspw. durch einheitliche Vorgaben und Kontrollen) und die Optimierung der Zusammenarbeit von Ärzten und Pflege erkennbar. Offen war u.a. weiterhin die Empfehlung des RH nach einer Erfassung der Auslastung bzw. Inanspruchnahme der Ärzte während der verlänger-

ten Dienste, auch unter Hinweis auf den damit verbundenen Aufwand; offen war teilweise auch die Empfehlung nach strategischen Zielen zur Ärzteausbildung sowie jene betreffend die Evaluierung der ärztlichen Ausbildung durch die Krankenanstalten bzw. Träger.

Insbesondere hinsichtlich jener Empfehlungen des RH, für die noch keine konkrete Umsetzung gemeldet wurde, weil sie bspw. erst zugesagt wurden oder noch offen sind, wird darauf hingewiesen, dass auch deren Verwirklichung wesentlich zu einer besseren und effizienteren Aufgabenerfüllung durch die Krankenanstalten bzw. Träger sowie zu einer nachhaltigen und qualitätsgesicherten Ärzteausbildung beitragen würde.

### Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.

Bund 2015/11, Niederösterreich 2015/6

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2014 die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG). Ziel der Überprüfung war u.a. die Beurteilung der Ziele und Koordination der Interessen der beiden Eigentümer, der Förderungsstrategie, der Aufgabenerledigung und Finanzierung. Der Bericht enthielt 17 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</b>				
1	Vorgabe quantifizierter Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung, Evaluierung der Zielerreichung		X	
2	Treffen von Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten bei der niederösterreichischen Grenzlandförderung		X	
3	Überdenken der ausschließlichen Vergabe von Fixzinsdarlehen nur in Verbindung mit einer Bankgarantie wegen erheblicher Mitnahmeeffekte		X	
4	Vermeidung prozyklischer Förderungseffekte der niederösterreichischen Grenzlandförderung; vermehrtes Augenmerk auf positive Arbeitsmarkteffekte; Prüfung der Relevanz der Förderung von Gemeinden als zentrales Förderungsziel		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
5	Bei Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung Definition von Förderungsobergrenzen je Leistungseinheit		X	
6	Auflösung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.; Eingliederung der Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bereits bestehende größere Förderungseinrichtung einer der beiden Gebietskörperschaften		X	
7	Sicherstellung der Wahrnehmung der Überwachungsfunktion durch den Aufsichtsrat gegenüber der Geschäftsführung; keine Wahrnehmung von Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs durch den Aufsichtsrat		X	
8	Abstimmung der Tätigkeit der NÖG mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich		X	
9	Anpassung der strategischen Grundlagen der Aktivitäten der NÖG an die aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen		X	
10	Vereinbarung der erwünschten Auswirkungen der Förderung (in quantifizierter Form) bereits bei der Projekteinreichung		X	
11	In die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung; Verpflichtung zur Vorlage von Förderungsendberichten als Grundlage für nachfolgende Evaluierung und als Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate		X	
12	Bestellung nur eines Geschäftsführers		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Niederösterreich</b>				
1	Vorgabe quantifizierter Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung, Evaluierung der Zielerreichung	X		
2	Treffen von Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten bei der niederösterreichischen Grenzlandförderung			X
3	Überdenken der ausschließlichen Vergabe von Fixzinsdarlehen nur in Verbindung mit einer Bankgarantie wegen erheblicher Mitnahmeeffekte			X
4	Vermeidung prozyklischer Förderungseffekte der niederösterreichischen Grenzlandförderung; vermehrtes Augenmerk auf positive Arbeitsmarkteffekte; Prüfung der Relevanz der Förderung von Gemeinden als zentrales Förderungsziel	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
5	Bei Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung Definition von Förderungsobergrenzen je Leistungseinheit			X
6	Auflösung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.; Eingliederung der Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bereits bestehende größere Förderungseinrichtung einer der beiden Gebietskörperschaften		X	
7	Sicherstellung der Wahrnehmung der Überwachungsfunktion durch den Aufsichtsrat gegenüber der Geschäftsführung; keine Wahrnehmung von Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs durch den Aufsichtsrat		X	
8	Abstimmung der Tätigkeit der NÖG mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich			X
9	Anpassung der strategischen Grundlagen der Aktivitäten der NÖG an die aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen		X	
10	Vereinbarung der erwünschten Auswirkungen der Förderung (in quantifizierter Form) bereits bei der Projekteinreichung		X	
11	In die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung; Verpflichtung zur Vorlage von Förderungsendberichten als Grundlage für nachfolgende Evaluierung und als Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate		X	
12	Bestellung nur eines Geschäftsführers		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.</b>				
13	Im jährlichen Lagebericht Aufschlüsselung der Beratungsleistungen nach ihrer Erbringung (NÖG bzw. Berater) und quantifizierte Darstellung des dafür angefallenen zeitlichen und finanziellen Aufwands	X		
14	Eindämmung des Betriebsaufwands; Zeiterfassung je Förderungsfall und Beratungsprojekt sowie sonstiger Tätigkeit	X		
15	Entwicklung eines IKS-Konzepts	X		
16	Verbesserung der Dokumentation der Förderungsfälle und ihrer Endabrechnung sowie der Kontrollen an Ort und Stelle	X		
17	Dokumentation auch der im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen	X		

### Fazit

Das BMVIT, das Land Niederösterreich und die NÖG folgten zum Großteil den Empfehlungen des RH, beziehungsweise hatten diese bereits umgesetzt oder waren dabei, diese umzusetzen.

Derzeit werden vom BMVIT in Abstimmung mit dem Land Niederösterreich die notwendigen Maßnahmen für eine Übertragung der Aufgaben und Tätigkeiten der NÖG in eine bereits bestehende Förderungseinrichtung erörtert. Damit erfolgte die Zusage zur Umsetzung einer wesentlichen Empfehlung des RH, durch die die Qualität der Förderungsabwicklung gesteigert werden kann, sowie Personal- und Sachkosten eingespart werden können.

Durch die Umsetzung der Empfehlung des RH durch das Land Niederösterreich, quantifizierte Zielwerte für die Förderung vorzugeben, werden in Zukunft Evaluierungen der langfristigen Förderungswirkungen ermöglicht. Die Entwicklung eines IKS-Konzeptes sollte eine potentielle missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln möglichst ausschließen.

Die Empfehlung des RH, die ausschließliche Vergabe von Fixzinsdarlehen in Verbindung einer Bankgarantie zu überdenken, wurde vom Land Niederösterreich nicht umgesetzt, wodurch weiterhin Mitnahmeeffekte zu erwarten sind.

### Landeslehrerpensionen

Bund 2015/12, Burgenland 2015/5, Kärnten 2015/6,  
Niederösterreich 2015/7, Oberösterreich 2015/5, Salzburg 2015/5,  
Steiermark 2015/5, Tirol 2015/4, Vorarlberg 2015/4, Wien 2015/6

Der RH überprüfte von Mai 2014 bis Juni 2014 alle neun Bundesländer hinsichtlich der Pensionen der Landeslehrerbeamten. Ziele der Gebärungsüberprüfung waren einerseits die Darstellung der Aktivstände und Ausgaben für Landeslehrer sowie für die Pensionen der Landeslehrerbeamten und andererseits die Erhebung sowie Beurteilung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters und der Pensionierungsgründe der Landeslehrerbeamten im Vergleich zu den Bundeslehrerbeamten. Der Bericht enthielt sieben Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundeskanzleramt</b>				
1	Bei Vorbereitung pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen: Berechnung der finanziellen Auswirkungen und verstärkte Beratung des Bundesgesetzgebers über diese finanziellen Auswirkungen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Bildung</b>				
1	Bei Vorbereitung pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen: Berechnung der finanziellen Auswirkungen und verstärkte Beratung des Bundesgesetzgebers über diese finanziellen Auswirkungen		X	
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB		X	
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Burgenland</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB		X	
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand		X	
4	Evaluiierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation		X	
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Kärnten</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand		X	
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation		X	
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Niederösterreich</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtens pensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB	X		
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand		X	
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation		X	
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Oberösterreich</b>				
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand			X
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation	X		
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Salzburg</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtens pensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB	X		
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand		X	
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation	X		
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Steiermark</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtens pensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand		X	
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation		X	
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Tirol</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB		X	
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand	X		
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation		X	
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit	X		
7	Prüfung der Vor- und Nachteile der Beibehaltung des bei Dienstantritt des Landesvertragslehrers eingegangenen vertraglichen Dienstverhältnisses		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Vorarlberg</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB	X		
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand	X		
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Stadt Wien</b>				
2	Führung der Personalkennzahlen der Landeslehrer in den landesspezifischen IT-Systemen in einer Form, die eine rasche Zusammenführung getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet; Einbindung des BMB bei der Definition der Kennzahlen; Zurverfügungstellung der für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMB		X	
3	Heranführen des Pensionsantrittsalters der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit; Diskussion dienstrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand	X		
4	Evaluierung der Wirkung der von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer; ggf. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs		X	
5	Einführung eines Krankenstandsmonitorings; Angebot von Mitarbeitergesprächen nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen mit der Erörterung von Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten bzw. zur Verbesserung einer möglichen beruflich besonders belastenden Situation	X		
6	Strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen von Ruhestandsversetzungen; darauf aufbauend Diagnosemonitoring als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit	X		

## Fazit

Durch die vom BKA und BMBF zugesagte verstärkte Beratung des Bundesgesetzgebers hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen – auch bezüglich einer wahr-

scheinlich überproportionalen Inanspruchnahme durch die Bediensteten – wären die budgetären Konsequenzen für den Gesetzgeber nachvollziehbarer.

Eine von einigen Ländern zugesagte oder bereits umgesetzte Personalstatistik für ihre Landeslehrer (bspw. von Personal- und Pensionsständen, diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben, Pensionsantrittsgründen und vom Pensionsantrittsalter) würde den zielgerichteten Vollzug der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Landeslehrer und der Budgetierung verbessern.

Die von den meisten Ländern bereits umgesetzten oder zugesagten Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, um das faktische Pensionsantrittsalter der Landes- und Bundeslehrer an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen, sollten auch durch dienstrechtliche Maßnahmen zum längeren Verbleib im Dienststand unterstützt werden.

Durch die Umsetzung der zugesagten Empfehlungen im Gesundheitsbereich der Landeslehrer könnte sowohl deren Leistungsfähigkeit erhalten werden, als auch der Verbleib im Aktivstand bzw. ein späterer Pensionsantritt ermöglicht werden. Dies würde nicht nur den weiteren Anstieg der Ausgaben für Pensionen dämpfen, sondern auch dem aufgrund der derzeitigen Altersverteilung möglichen künftigen Lehrermangel entgegenwirken.

## **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel**

Bund 2015/12, Niederösterreich 2015/7

Der RH überprüfte von April bis Mai 2014 die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich Grundwasser am Beispiel der Wasserversorgung im Weinviertel auf Ebene des Bundes sowie im Land Niederösterreich. Der Bericht enthielt 21 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b>				
1	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ im Hinblick auf die Eignung zur Reduzierung der bestehenden Verunreinigungen	X		
2	Vor dem Hintergrund der langsamen Grundwassererneuerung rasche wirksame Maßnahmen zur Erreichung des guten chemischen Zustands des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027			X
3	Aufnahme auch restriktiverer Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP)			X
4	Bei Überarbeitungen des NGP stärkere Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen für belastete Gebiete			X
5	Überdenken der Aufnahme spezifischerer Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. bezogen auf besonders auswaschungsgefährdete Flächen) in das Aktionsprogramm Nitrat	X		
6	Aufnahme schlagbezogener Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für besonders belastete Gebiete in das Aktionsprogramm Nitrat			X
7	Erwägung der Aufnahme der in der Nitratrichtlinie vorgesehenen fakultativen Maßnahmen (z.B. Beibehaltung einer Mindestpflanzenbedeckung oder die Aufstellung von Düngeplänen) in das Aktionsprogramm Nitrat			X
8	Erarbeitung eines Leistungskatalogs mit Mindeststandards und Vorgaben zu den Leistungen der Gewässeraufsicht bei der Kontrolle des Aktionsprogramms Nitrat			X
9	Präzisierung des Ersuchens an die AMA hinsichtlich des Umfangs der zu kontrollierenden Betriebe			X
10	Prüfung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 im Hinblick auf Anwendungsbereich, Ausnahmemöglichkeiten und Kontrolle der Einhaltung; Hinwirken auf eine Verbesserung; Prüfung der Einführung einer entsprechenden Betriebsaufsicht (analog zur Bauaufsicht nach § 120 WRG 1959)			X
11	Evaluierung und ggf. Anpassung des in § 12 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser vorgegebenen Rahmens für die Anordnung von Maßnahmen durch den Landeshauptmann		X	
12	Evaluierung der Anwendbarkeit und Wirksamkeit des Verfahrens zur Abwicklung des Programms zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers (§ 33 f. Abs. 4 bis 7 WRG 1959) im Hinblick auf die Einhaltung der Umsetzungsfristen (2015, 2021 und 2027); Hinwirken auf Verbesserung			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
13	Nach zwei Jahren Evaluierung der im Entwurf ÖPUL 2015 enthaltenen Maßnahme „Bewirtschaftung besonders auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“; Beendigung der Maßnahme bei anhaltender mangelhafter Akzeptanz			X
14	Im Hinblick auf die verzögerte Wirkung von Maßnahmen zur Grundwassererneuerung: Bedachtnahme auf die nötige Zwangsdurchsetzung bzw. Realisierung der Maßnahmen bei der Setzung der Fristen im NGP 2015			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>Land Niederösterreich</b>				
1	Prüfung der Zweckmäßigkeit der Einbindung des Grundwasserkörpers Zayatal in die Gruppe von Grundwasserkörpern „Weinviertel (MAR)“ im Hinblick auf die Eignung zur Reduzierung der bestehenden Verunreinigungen	X		
2	Vor dem Hintergrund der langsamen Grundwassererneuerung rasche wirksame Maßnahmen zur Erreichung des guten chemischen Zustands des Grundwassers in den voraussichtlichen Maßnahmengebieten bis 2027			X
3	Aufnahme auch restriktiverer Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP)			X
15	Regelmäßige Überprüfung der Messstellen in Hinblick auf ihre Repräsentativität für das Einzugsgebiet	X		
16	Vereinheitlichung und Strukturierung der Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane		X	
17	Abstimmung der von der Gewässeraufsicht selbst durchgeführten Überprüfungen mit den Kontrolltätigkeiten der AMA	X		
18	Ausweitung der Aktivitäten des Nitratinformationsdienstes (NID) auf relevante Bereiche der Gruppen von Grundwasserkörpern „Weinviertel (DUJ)“ und „Weinviertel (MAR)“			X
19	Intensivierung der Probennahmen im Marchfeld unter besonderer Berücksichtigung auswaschungsgefährdeter Böden im Zuströmbereich von Wasserversorgungsanlagen			X
20	Erlassung einer Verordnung nach § 33 f. Abs. 4 WRG 1959 für das Marchfeld			X
21	Abgrenzung der Problembereiche für die Beobachtungsgebiete „Weinviertel (DUJ)“ und „Weinviertel (MAR)“; zur Ursachenfeststellung Verordnung von Aufzeichnungspflichten für dort angesiedelte Betriebe gemäß § 33 f. Abs. 3 WRG 1959			X

## Fazit

Im Rahmen der Erstellung des NGP 2015 wurde die bisherige Abgrenzung der Grundwasserkörper im Bereich Weinviertel bestätigt und die entsprechende Empfehlung des RH umgesetzt. Ebenso überprüft und somit umgesetzt wurde die empfohlene Aufnahme spezifischer Bewirtschaftungsmaßnahmen in das Aktionsprogramm Nitrat, wodurch sich die Aufgabenerfüllung und damit einhergehend allenfalls die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöht. Anlässlich der Vorbereitung der Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser wurde vom BMLFUW zugesagt, eine Anpassung des Rahmens für Programme für voraussichtliche Maßnahmenggebiete zu prüfen und in den aktuell in Abstimmung stehenden Fachentwurf einzubeziehen.

Offen blieben hingegen die Empfehlungen, besonders rasch wirksame Maßnahmen zu setzen, um den guten chemischen Zustand fristgerecht zu erreichen und künftig restriktivere Maßnahmen in die Planung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes miteinzubeziehen.

Bei den zur Ableitung wirksamer Maßnahmen gemeinsam vom BMLFUW und Land Niederösterreich gestarteten Projekt „Monitoring von Agrarmanagement und Sickerwasserqualität im Marchfeld“ bzw. den anlässlich der Überprüfung des Aktionsprogrammes Nitrat in Betracht gezogenen Maßnahmen handelt es sich zwar um notwendige Studien und vereinzelte Maßnahmen, die aber in Hinblick auf die langen Grundwassererneuerungszeiten nicht restriktiv genug sind.

Die stärkere Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, die Anwendung bestimmter Instrumente der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht, die Aufnahme bestimmter Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten oder Vorgaben bei den Kontrollmaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogrammes Nitrat wurden zwar geprüft, aber nicht aufgenommen bzw. berücksichtigt.

Das Land NÖ setzt die empfohlene Überprüfung der Messstellen in Hinblick auf ihre Repräsentativität für das jeweilige Einzugsgebiet sowie die Abstimmung der Kontrollen der Gewässeraufsicht des Landes mit jenen der AMA um, wodurch eine kontinuierlichere Kontrolldichte und Kontrollqualität gewährleistet wird. Zugesagt wurde, die Aufzeichnungen der Gewässeraufsichtsorgane zu strukturieren und zu vereinheitlichen.

Eine Verordnung nach den Bestimmungen des (§ 33 f. Abs. 4) WRG, welche ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der seit dem Jahr

1991 bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Grundwassersanierung darstellt, wurde seitens des Landes nicht erlassen. Die Prüfung einer möglichen Umsetzung wurde erst für das Jahr 2019 in Aussicht gestellt. Weitere Empfehlungen, die konkrete Maßnahmen im Bereich des Nitratinformationsdienstes, die Probennahmen und verschiedene Aufzeichnungspflichten zum Inhalt haben.

### Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung

Bund 2015/13, Oberösterreich 2015/6, Tirol 2015/5

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2014 die Schulbehörden zum Thema „Lehrpersonalverwaltung“ im BMBF, in den Landesschulräten für Oberösterreich und Tirol sowie in den Ländern Oberösterreich und Tirol. Der Bericht enthielt 35 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Bildung</b>				
1	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung hinsichtlich der Landeslehrer in einer Hand			X
2	Auslaufenlassen des 60:40-Vertrags bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verrechnung des Mehraufwands			X
3	Detaillierte Prüfung des zu ersetzenden Mehraufwands			X
4	Bis zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung Ermittlung – soweit als möglich – des tatsächlichen Mehraufwands des Bundes, weiters Gegenüberstellung mit der erfolgten Aufteilung und Einigung über allfällige Differenz			X
5	Im Sinne eines Qualitätsmanagements Analyse, Standardisierung und Dokumentation der wesentlichen Prozesse bzw. Abläufe in den Ämtern der Landesschulräte	X		
6	Transparente Verteilung der Werteeinheiten durch die Landesschulräte	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Evaluierung der Vorgehensweisen der einzelnen Landesschulräte zur Analyse der (provisorischen) Lehrfächerverteilungen im Rahmen der Arbeitsgruppe zum WE-Controlling; darauf aufbauend Entwicklung eines einheitlichen bundesweiten Controlling-Tools	X		
8	Regelmäßige Evaluierung des Ausmaßes der zugeteilten Werteinheiten (Grundkontingent und Zuschläge) und Anpassung an aktuelle Veränderungen			X
9	Einführung eines österreichweiten Bewerbermanagements für Lehrer an mittleren und höheren Schulen	X		
10	Adaptierung, insbesondere Schärfung des Aufgabenprofils der Schulaufsichtsorgane (gemäß Neufassung des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz) für ihre Rolle als Qualitätsmanager		X	
11	Evaluierung der geltenden Maßzahl von 2,7 % für die Abdeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs		X	
12	Einführung einer Schuljahresabrechnung für die Werteinheiten der mittleren und höheren Schulen	X		
13	Hinwirken auf Einsatz einheitlicher Schulverwaltungsprogramme im Bereich der Pflichtschulen		X	
14	Entwicklung und Einsatz einer einheitlichen Software für alle Bundesschulen – unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Aspekts; darin Abbildung aller Vorgänge der Schulorganisation, insbesondere die Schüler-, Lehrer- und Unterrichtsverwaltung sowie das elektronische Klassenbuch		X	
15	Bis zum Einsatz einer einheitlichen Software Einrichtung adäquater Schnittstellen zur Übernahme von Schülerdaten in das Programm zur Lehrfächerverteilung	X		
16	Erwägung eines vollständigen Ausbaus des elektronischen Reisemanagements für die Bundeslehrer – unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten		X	
17	Angesichts der Bandbreite des Personaleinsatzes Umsetzung von Effizienzsteigerungen bei der Lehrpersonalverwaltung			X
18	Festlegung von Refundierungsvereinbarungen über Personal generell auf Basis des Bundesdienstschemas		X	
19	Erwägung der Abrechnung aller aktiven Landeslehrer Österreichs über die Bundesrechenzentrum GmbH		X	
20	Im Zuge der Neuordnung der Verrechnung des Mehraufwands Abrechnung mit dem Land Oberösterreich durch das BMBF selbst			X
29	Sparsamer Einsatz der Lehrpersonalressourcen in den mittleren und höheren Schulen		X	
30	Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Ermittlung des Mehraufwands; auf deren Basis Weiterverrechnung des Ersatzes des Landes nach § 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz an den Bund		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
31	Durchführung einer Bedarfsanalyse hinsichtlich des Einsatzes der pädagogischen Abteilungen im Rahmen der Bundeslehrerpersonalverwaltung; ggf. Anpassungen beim Personalstand und bei den administrativen Abläufen			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Landesschulrat für Oberösterreich</b>				
4	Bis zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung Ermittlung – soweit als möglich – des tatsächlichen Mehraufwands des Bundes, weiters Gegenüberstellung mit der erfolgten Aufteilung und Einigung über allfällige Differenz			X
21	Besonderes Augenmerk auf Personalplanung kleiner Schulstandorte im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen (z.B. durch zusätzliche Kontrollschleifen)		X	
22	Vorbehaltlich der Umsetzung der Empfehlung zur Standardisierung der wesentlichen Prozesse in den Landesschulräten: Änderung des Ablaufs der Werteinheiten-Zuteilung im Sinn einer Befassung auch der Führungsebene		X	
23	Einführung einer Bewerberdatenbank für die Pflichtschulen			X
24	Erweiterung des Bewerbermoduls um die Applikation „get your teacher“ zur effizienteren Gestaltung des Zusammenwirkens des Landesschulrats mit den mittleren und höheren Schulen	X		
25	Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Abrechnung der Reiserechnungen der Landeslehrer			X
29	Sparsamer Einsatz der Lehrpersonalressourcen in den mittleren und höheren Schulen	X		
30	Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung zur Ermittlung des Mehraufwands; auf deren Basis Weiterverrechnung des Ersatzes des Landes nach § 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz an den Bund			X
32	Prüfung der Vereinheitlichung der Aufnahmeverfahren für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Tirol</b>				
1	Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung hinsichtlich der Landeslehrer in einer Hand			X
32	Prüfung der Vereinheitlichung der Aufnahmeverfahren für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen	X		
34	Bei Zuteilung der Planstellen an die allgemein bildenden Pflichtschulen Bedachtnahme auf sparsamen Ressourceneinsatz und Einhaltung der Stellenpläne der allgemein bildenden Pflichtschulen			X
35	Einführung und Veröffentlichung von Reihungskriterien auch bei der Neuaufnahme von Berufsschullehrern			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Landesschulrat für Tirol</b>				
26	Vorbehaltlich der Umsetzung der Empfehlung zur Standardisierung der wesentlichen Prozesse in den Landesschulräten: Anwendung nur mehr eines Modells für die Zuteilung der Werteinheiten (jenes des BMHS-Bereichs)	X		
27	Vorbehaltlich der Umsetzung der Empfehlung zur Standardisierung der wesentlichen Prozesse in den Landesschulräten: Einführung von Gesprächen mit den Schulen zur Lehrfächerverteilung			X
28	Erlassung von Objektivierungs-/Reihungskriterien auch für Lehrer der fachtheoretischen und -praktischen Unterrichtsgegenstände an BMHS			X
29	Sparsamer Einsatz der Lehrpersonalressourcen in den mittleren und höheren Schulen		X	
31	Durchführung einer Bedarfsanalyse hinsichtlich des Einsatzes der pädagogischen Abteilungen im Rahmen der Bundeslehrerpersonalverwaltung; ggf. Anpassungen beim Personalstand und bei den administrativen Abläufen			X

## Fazit

Der Großteil der Empfehlungen, die der RH im Rahmen seiner Gebärungsüberprüfung „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung“ abgegeben hatte, wurde nicht umgesetzt. Auch im Zuge der Bildungsreform erfolgte keine Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung. Das BMB verwies

auf die am 17. November 2015 beschlossene Bildungsreform, mit welcher eine neue Schulbehördenstruktur auf Länderebene in Form einer Bildungsdirektion beschlossen worden war. Diese Bildungsdirektionen sollen als neue Bund-Länder-Behörde verankert werden.

Die beiden für die Personalauswahl relevanten Module in „Get your Teacher“ waren mittlerweile in allen Bundesländern verfügbar, womit eine österreichweite einheitliche Grundlage für die Rekrutierungsprozesse an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen geschaffen wurde. Weiters war das Thema Personalauswahl ein zentraler Punkt im Autonomiepaket der Bildungsreform; Schulen sollen mehr Freiräume bei der Auswahl des Lehrpersonals erhalten.

Im Rahmen der Bildungsreform wurde als Teil des Schulorganisationspakets die Verrechnung des gesamten Lehrpersonals über die Bundesrechenzentrum GmbH und die Integration in das Unterrichtsinformationssystem beschlossen, was eine Zusage der Empfehlung des RH bedeutete. Die konkrete Ausgestaltung auf rechtlicher und technischer Ebene befindet sich derzeit im politischen Abstimmungsprozess.

Der Landesschulrat für Oberösterreich teilte hinsichtlich des 60:40-Vertrags zur Verrechnung des Behördenaufwands für die Übertragung der Landeslehrpersonalagenden an den Landesschulrat nicht die Ansicht des RH und sah keine Notwendigkeit, die Empfehlungen des RH umzusetzen. Im Bereich des Bundeslehrpersonals erweiterte der Landesschulrat für Oberösterreich das Bewerbermodul um die Applikation „Get your Teacher“, wodurch das Zusammenwirken des Landesschulrats mit den mittleren und höheren Schulen verbessert werden sollte. Im Bereich des Landeslehrpersonals gab es zwar im Landesschulrat eine Bewerberdatenbank, allerdings konnten die Schulleitungen nicht darauf zugreifen, wodurch die Empfehlung des RH noch offen war. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Abrechnung der Reise-rechnungen des Landeslehrpersonals hielt der Landesschulrat für Oberösterreich nicht für notwendig, weil das für die Abrechnung von Reisesrechnungen des Landeslehrpersonals verwendete Programm „IPA“ das Vier-Augen-Prinzip nicht vorsehe. Der Landesschulrat für Tirol setzte die Empfehlung, das Modell zur Zuteilung der Werteinheiten zu vereinheitlichen, zwar um, die empfohlenen verstärkten Gespräche mit den Schulleitungen zur Lehrfächerverteilung waren noch offen. Der Empfehlung, Objektivierungs- und Reihungskriterien für Lehrpersonen der fachtheoretischen und -praktischen Unterrichtsgegenstände an BMHS zu erlassen, wurde nicht gefolgt. Der Landesschulrat für Tirol sagte den sparsamen Einsatz der Lehrpersonalressourcen in den mittleren und höheren Schulen zu.

Das Land Tirol verwies im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme, dass die Empfehlung des RH, im Bereich der Schulverwaltung auf die Konzentration in einer Hand hinzuwirken, den Bestrebungen des Landes Tirol entspreche. Weiters verwies es auf die bevorstehende Einrichtung der Bildungsdirektionen. Die Empfehlung, bei der Zuteilung der Planstellen an die allgemein bildenden Pflichtschulen auf einen sparsamen Ressourceneinsatz zu achten und die Stellenpläne der allgemein bildenden Pflichtschulen einzuhalten, blieb offen: Nach Ansicht des Landes Tirol handle es sich um eine ausschließlich planerische Stellenplanüberschreitung zur Abdeckung dringender pädagogischer Notwendigkeiten.

Das Land Oberösterreich verwies im Nachfrageverfahren darauf, dass der Adressat der Empfehlung zur Konzentration der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in erster Linie der Bund sei. Zu weiteren Empfehlungen gab es keine Mitteilung.

## Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte

Bund 2015/13, Oberösterreich 2015/6, Tirol 2015/5

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2014 die Schulbehörden zum Thema „Landesschulräte“ im BMBF, in den Landesschulräten für Oberösterreich und Tirol sowie in den Ländern Oberösterreich und Tirol. Der Bericht enthielt 51 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Bildung</b>				
1	Überdenken der Organisation der Schulbehörden des Bundes in Richtung Abschaffung der Landesorgane auf Funktionsebene; Ausgestaltung der Bundesschulverwaltung als monokratisches System mit einem Bundesbediensteten als Behördenleiter		X	
2	Abschaffung der Funktion des Vizepräsidenten des Landesschulrats		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
3	Im Rahmen der Reform der Schulverwaltung Abschaffung der Kollegien und Übernahme der vom Kollegium wahrgenommenen Aufgaben durch das Amt des Landesschulrats unter Einbindung der Schulpartner		X	
4	Vorbehaltlich der Abschaffung der Kollegien: Hinwirken auf Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes zur Ermöglichung vollzugstauglicher Regelungen durch die Länder			X
5	Vorbehaltlich der Abschaffung der Kollegien: Hinwirken auf Zuständigkeit des BMBF für die Organisation der Landesschulräte sowie für das Auswahlverfahren zur Bestellung des Landesschulratsdirektors		X	
6	Vorbehaltlich der Abschaffung der Kollegien: Änderungen im Verfahren zur Erstellung der Besetzungsvorschläge für schulische Leitungsfunktionen und die Schulaufsicht im Sinn der Durchführung der Verfahren ohne Einbindung des Kollegiums im jeweiligen Amt des Landesschulrats		X	
7	Bundesweit einheitliche Objektivierungsverfahren zur Erstellung der Besetzungsvorschläge für schulische Leitungsfunktionen und die Schulaufsicht		X	
8	Umfassende Information des BMBF im Zusammenhang mit den Besetzungsverfahren		X	
9	Setzen interner Maßnahmen zur rascheren und effizienteren Abwicklung der Besetzungsverfahren		X	
10	Vorgabe einer Grundstruktur für die Homepages an die Landesschulräte			X
11	Bei Internetauftritten der Landesschulräte Erkennlichmachung ihrer Funktion als Bundesbehörden (z.B. durch Verwendung des Logos des BMBF)			X
12	Behindertengerechte Gestaltung der Homepages der Landesschulräte			X
13	Österreichweite Evaluierung der IT-Arbeitsplätze und IT-Ausgaben der Landesschulräte; darauf aufbauend Entwicklung eines Benchmarksystems und Ausschöpfung der Einsparungspotenziale			X
14	Einführung von Kosten- und Leistungsrechnungen bei den Landesschulräten entsprechend ihrer Größe und Aufgabenbereiche		X	
15	Fallweise Prüfungen durch die Interne Revision des BMBF auch an den Landesschulräten, insbesondere in jenen Bereichen außerhalb der Prüfungen der Buchhaltungsagentur des Bundes		X	
16	Vereinbarung einer Vorgangsweise mit den Landesschulräten für die Übergangszeiträume (Jahresbeginn bis definitive Budgetzuteilung des BMBF an die Landesschulräte) zur Ermöglichung eines reibungslosen Schulbetriebs und einer vorausschauenden Investitionsplanung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
17	Einwicklung einer einheitlichen Vorgangsweise mit den Landesschulräten bei der Zuteilung der Budgetmittel an die Schulen			X
18	Nutzen des Benchmarksystems des BMBF bezüglich des laufenden Sachaufwands der Schulen für konkrete Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Budgetmanagements			X
19	Steuerung der Planstellen des Verwaltungspersonals der Landesschulräte nach einem klaren Kriterienkatalog		X	
20	Schaffung der Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Planstellenbewirtschaftung und effektive Kostenkontrolle; Beschäftigung von ausschließlich Bundespersonal, das auch eine Planstelle im jeweiligen Planstellenbereich bindet	X		
21	Schaffung eines Gesamtüberblicks über die Personalausgaben der Landesschulräte und Sicherstellung der Budgetwahrheit		X	
22	Einsatz von Lehrern in der Verwaltung der Landesschulräte nur für kurzzeitige Projekte; ansonsten Auslangen mit dem Verwaltungspersonal gemäß Personalplan	X		
23	Verteilung aller Schulaufsichtsorgane nach einem Benchmarksystem unter Beachtung der schularten-spezifischen Unterschiede			X
24	Verteilung der Fachinspektoren nach einem Benchmarksystem unter Einbeziehung der kirchlichen Behörden; Erlassen von Vorgaben für die Fachgebiete der Fachinspektoren	X		
25	Bei Betrauungen von Landeslehrern mit Schulaufsichtsfunktionen Klarstellung der dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen im Vorhinein			X
26	Hinwirken auf zumindest einmalige drei- bis fünfjährige Befristung für Schulaufsichtsbedienstete			X
27	Unterbinden der Annahme zusätzlicher Zahlungen der Länder an (Bundes-)Bedienstete der Landesschulräte	X		
38	Auf Dauer Verwendung ausschließlich von Bundesbediensteten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Landesschulrat für Oberösterreich</b>				
28	Reduktion der Verfügungsmittel des Amtsführenden Präsidenten	X		
29	Änderung der Objektivierungsverfahren im Sinn der Abschaffung fraktioneller Besetzungen der Bewertungsteams und des Kontrollrats			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
30	Im Geschäftsverteilungsplan Einrichtung einer Stabstelle zur Werteeinheiten-Bewirtschaftung auf Ebene der Amtsdirektion	X		
31	Prüfung der Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich zur IT-Betreuung auf Angemessenheit; ggf. Adaptierung			X
32	Planstellenteilungen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß			X
38	Auf Dauer Verwendung ausschließlich von Bundesbediensteten		X	
39	Bei Essenseinladungen Angabe des Zwecks und der Teilnehmer auf den Belegen; transparente Verbuchung des Repräsentationsaufwands	X		
40	Fortführung des eingeleiteten Konzentrationsprozesses in Richtung der Schaffung von Bildungsregionen; dabei Evaluierung der Auslastung des Personals und ggf. Nutzung der Synergiepotenziale			X
41	Anstreben einer Mindestgröße für die Außenstellen des Landesschulrats	X		
43	Aktualisierung der Liste der Anordnungsberechtigten	X		
44	Prüfung einer Angleichung der Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen des Landesschulrats und der Außenstellen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>Land Tirol</b>				
46	Einhaltung des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998 und der Landesreisegebührenvorschrift in Bezug auf den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats	X		
47	Einfordern der Belege für die Repräsentationsaufwendungen des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats; Prüfung ihrer widmungsgemäßen Verwendung			
48	Egalisierung der Mehrkosten aufgrund des Kompetenzübergangs von der Stadt Innsbruck durch Nutzung von Synergiepotenzialen		X	
49	Anordnung ordnungsgemäßer Führung der Fahrtenbücher	X		
50	Einstellung der zusätzlichen Geldleistungen an (Bundes-)Bedienstete, die bei den Schulbehörden des Bundes tätig sind	X		
51	Abgabenrechtliche Prüfung der Auszahlung der zusätzlichen Geldleistungen durch die zuständigen Behörden und nachträgliche Berichtigung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Landesschulrat für Tirol</b>				
33	Rasche Einführung eines Objektivierungsverfahrens für die Schulaufsichtsorgane			X
34	Änderung der Objektivierungsverfahren im Sinn der Abschaffung der fraktionellen Besetzung des Koordinationsrats			X
35	Zuordnung der Fachinspektoren zu den pädagogischen Abteilungen			X
36	Neubesetzungen von Fachinspektoren nach der pädagogischen Notwendigkeit für einzelne Unterrichtsgegenstände		X	
37	Einhaltung des Behinderteneinstellungsgesetzes bei Personalbesetzungen	X		
39	Bei Essenseinladungen Angabe des Zwecks und der Teilnehmer auf den Belegen; transparente Verbuchung des Repräsentationsaufwands	X		
40	Fortführung des eingeleiteten Konzentrationsprozesses in Richtung der Schaffung von Bildungsregionen; dabei Evaluierung der Auslastung des Personals und ggf. Nutzung der Synergiepotenziale			X
41	Anstreben einer Mindestgröße für die Außenstellen des Landesschulrats	X		
42	Sicherstellung eines umfassenden IKS; schriftliche Festlegung der Abläufe und Verantwortlichkeiten für das Bestellwesen; Einführung von Betragsgrenzen für zwingende Mitbefassung des Landesschulratsdirektors	X		
43	Aktualisierung der Liste der Anordnungsberechtigten	X		
44	Prüfung einer Angleichung der Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen des Landesschulrats und der Außenstellen	X		

## Fazit

Da das Paket Schulverwaltung der Bildungsreform noch nicht durchgeführt wurde, ist die Umsetzung des überwiegenden Teils der Empfehlungen, die der RH im Rahmen der Gebarungsüberprüfung „Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Landesschulräte“ abgegeben hatte, nur zugesagt geblieben. Das BMB verwies auf die am 17. November 2015 beschlossene Bildungsreform, mit welcher eine neue Schulbehördenstruktur auf Länderebene in Form einer Bildungsdirektion beschlossen wurde. Diese Bildungsdirektionen sollen als neue Bund-Länder-Behörde verankert werden. Ihnen soll jeweils ein Bildungsdirektor als Bundesbediensteter vorstehen. Weiters sollen die Präsidenten, Vizepräsidenten und Kollegien abgeschafft werden. Dabei wird die fixe Ver-

ankerung einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung auf der Ebene der Bildungsdirektionen angestrebt. Die konkrete Ausgestaltung auf verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Ebene befindet sich derzeit im politischen Abstimmungsprozess.

Mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 wurde die Grundlage geschaffen, dass nur mehr Bundesbedienstete als Leiter des Amtes des inneren Dienstes des Landesschulrats vorstehen dürfen.

Die Empfehlung für ein bundesweit einheitliches Objektivierungsverfahren zur Erstellung der Besetzungsvorschläge für schulische Leitungsfunktionen und die Schulaufsicht ist ein Teilbereich der Bildungsreform und wird in einer Arbeitsgruppe „Objektivierungsverfahren Schulleiterinnen und Schulleiter und Schulleiterinnen und Schulleiter-Qualifizierung“ im Kontext der Bildungsreform bearbeitet.

Umgesetzt wurde die Empfehlung des RH, keine Landesbedienstete bei den Schulbehörden des Bundes (Landesschulrat) anzustellen. Weiters untersagte das BMB den Verwaltungsbediensteten und Schulaufsichtsorganen des Bundes an den Landesschulräten für Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und dem Stadtschulrat für Wien im Jahr 2015, die Annahme von Vermögensvorteilen für die Tätigkeiten, die in den Arbeitsplatzbeschreibungen bzw. Aufgabenprofilen enthalten sind und innerhalb der Dienstzeit erbracht werden.

Der Landesschulrat für Oberösterreich setzte einen Großteil der Empfehlungen um bzw. sagte diese zu: So richtete er die Stabstelle zur Werteinheiten-Bewirtschaftung ein und reduzierte die Verfügungsmittel des Amtsführenden Präsidenten. Allerdings blieb die Empfehlung, bei den Objektivierungsverfahren die fraktionellen Besetzungen der Bewertungsteams und des Kontrollrats abzuschaffen, offen. Weiters sah der Landesschulrat für Oberösterreich die Konzentrationsmöglichkeiten in Richtung Schaffung von Bildungsregionen ausgeschöpft und setzte die Empfehlung der RH hinsichtlich Fortführung des Konzentrationsprozesses nicht um.

Auch der Landesschulrat für Tirol setzte einen Großteil der Empfehlungen um bzw. sagte diese zu, allerdings blieben die Empfehlungen zur Einführung eines Objektivierungsverfahrens für Schulaufsichtsorgane, zur Abschaffung der fraktionellen Besetzung des Koordinationsrats und zur organisatorischen Umgliederung der Fachinspektoren offen.

Die Empfehlung zur Einstellung der Zuwendungen der Länder an Bedienstete der Schulbehörden wurde umgesetzt: Das Land Tirol stellte

die Zulagen bereits mit 1. Jänner 2015 ein, das Land Oberösterreich veranlasste die Einstellung mit 1. Jänner 2016.

## Alpine Ski WM 2013, Investitionen

Bund 2015/16, Burgenland 2015/7, Kärnten 2015/8, Niederösterreich 2015/11, Oberösterreich 2015/9, Salzburg 2015/8, Steiermark 2015/8, Tirol 2015/7, Vorarlberg 2015/6, Wien 2015/9

Der RH überprüfte von Jänner bis September 2014 das Land Steiermark, den Bund (BMLVS, BMWFW und BMLFUW), die Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H., die ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft und weitere Einrichtungen hinsichtlich der Förderung, Finanzierung und Abwicklung der Maßnahmen und Projekte, die für die Abwicklung der 42. Alpinen FIS Ski Weltmeisterschaft 2013 (Ski WM 2013) umgesetzt wurden. Der Bericht enthielt 61 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport</b>				
1	Einrichtung einer Gesamtkostenverfolgung bei Sportgroßveranstaltungen	X		
2	Einrichtung eines Projektmanagements für große und komplexe Sportveranstaltungen zur Gesamtsteuerung und -koordination	X		
3	Beharren auf Vorlage von Geschäftsordnung und Sitzungsprotokollen wesentlicher Entscheidungsträger			X
4	Einfordern des vollinhaltlichen Veranstaltungsvertrags (Hosting Contract) vom Veranstalter vor der Vergabe von Förderungen		X	
5	Einrichtung eines Controllings für Förderungen von Sportgroßveranstaltungen im Kompetenz- und Fachbereich des Landes Steiermark und des BMLVS; Förderung von Maßnahmen ausschließlich nach deren positiver Bewertung hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
6	Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen: Prüfung der jeweiligen Maßnahmen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Bewertung mit eigenen Ressourcen hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit		X	
7	Exakte Definition der Voraussetzungen für die Förderung und die Ermittlung der Förderungshöhe in den Förderungsvereinbarungen; Festlegung des Modus für die Abrechnung		X	
8	Bei Beauftragung von Sachverständigen Sicherstellung der transparenten und nachvollziehbaren Leistungserbringung und der einwandfreien Ergebnisqualität			X
9	Vor dem Abschluss von Förderungsvereinbarungen über Infrastrukturmaßnahmen für Sportgroßveranstaltungen Evaluierung der Sportrelevanz		X	
11	Unterlassen der Förderung von Maßnahmen für Sportgroßveranstaltungen, die der Veranstalter aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu erfüllen hat und die ihm von dritter Seite abgegolten werden			X
12	Vergabe von Fördermitteln nur bei Transparenz in der Abwicklung der zu fördernden Maßnahmen		X	
13	Sicherstellung der Nachhaltigkeit von geförderten Maßnahmen			X
14	Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Korruptionspräventionssystems im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen; mit Zieldefinition, Analyse der potenziellen Risiken sowie Festlegung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Begrenzung der Korruptionsrisiken			X
15	Vor Sportgroßveranstaltungen Einrichtung einer zentralen Compliance-Organisation mit Experten des BMLVS, des Landes Steiermark sowie weiteren relevanten Beteiligten			X
16	Im Vorfeld der Förderung von Sportgroßveranstaltungen Durchführung einer gendersensiblen Evaluierung der Förderungen; Festlegung der Umsetzung des Gender Mainstreaming als Förderungsvoraussetzung			X
17	Sicherstellen eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in allen Entscheidungsgremien und -ebenen im Zusammenhang mit der Organisation von Sportgroßveranstaltungen		X	
37	Ausarbeitung genauer Leistungsbilder; Abschluss von eigenen auf die Leistungsbilder aufbauenden Beauftragungen für jedes zu fördernde Projekt		X	
38	Bei Überprüfung von Förderfällen Zugrundelegung aller erforderlichen Unterlagen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
39	Adaptierung der Ziele des Detailbudgets 14.03.04 mit Bedeutungsschwerpunkt auf die Sportgroßveranstaltungen, nicht auf die Infrastrukturvorhaben; bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben aus öffentlichen Mitteln, die als Voraussetzung für die Sportgroßveranstaltungen erforderlich sind, Fokus auf wirtschaftlich optimierte Lösungen zur Erreichung der nachhaltigen Wirkung			X
40	Unterbinden von Mängeln in der Kostenplanung und -kontrolle sowie der wirtschaftlichen Abwicklung von Förderungen durch zweckentsprechende Maßnahmen		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft</b>				
35	Evaluierung des Projekts Auflassung der Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ gemeinsam mit der Stadtgemeinde Schladming im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Steiermark</b>				
1	Einrichtung einer Gesamtkostenverfolgung bei Sportgroßveranstaltungen	X		
14	Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Korruptionspräventionssystems im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen; mit Zieldefinition, Analyse der potenziellen Risiken sowie Festlegung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Begrenzung der Korruptionsrisiken			X
20	Durchführung von Kostenverfolgung und Risikomanagement durch jene Einrichtungen selbst, die zur Koordination aller im Zusammenhang mit der infrastrukturellen und organisatorischen Vorbereitung gestandenen Planungen und Maßnahmen einer Sportgroßveranstaltung berufen sind		X	
30	Zurückhaltende Realisierung von außerplanmäßigen und regionalen Investitionen in die Straßeninfrastruktur aus Anlass von Sportgroßveranstaltungen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Verkehrssicherheit und Befahrbarkeit des gesamten Straßennetzes im Verantwortungsbereich des Landes Steiermark durch geeignete Prioritäten		X	
31	Möglichst zeitnahe Schlussrechnung der Projekte der Straßeninfrastruktur		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
33	Erlassung eines für alle Landesbediensteten gültigen Verhaltenskodex unter Berücksichtigung von Korruptionspräventionsaspekten, u.a. mit Regelungen zu Nebenbeschäftigungen, Vorteilsannahme und -gewährung, Vermeidung von Interessenkonflikten und Befangenheit, Umgang mit Informationen sowie Verschwiegenheitspflichten			X
35	Evaluierung des Projekts Auflassung der Eisenbahnkreuzungen „Schladming West“ gemeinsam mit der Stadtgemeinde Schladming im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe für Busse und Lastkraftwagen sowie die Verkehrssicherheit	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.</b>				
40	Unterbinden von Mängeln in der Kostenplanung und -kontrolle sowie der wirtschaftlichen Abwicklung von Förderungen durch zweckentsprechende Maßnahmen		X	
41	Vor der Beauftragung weitergehender Planungen Sicherung aller für die spätere Umsetzung des Bauvorhabens erforderlichen Rechte		X	
42	Vor Investitionsentscheidungen Erstellung aussagekräftiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf der Grundlage aktueller Daten bzw. nachvollzieh- und begründbarer Annahmen; Überprüfung der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit durchgeführter Investitionen anhand von Soll-Ist-Vergleichen			X
43	Durchgängige Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung von Mehrkostenforderungen und Rechnungen	X		
44	Lückenlose Dokumentation und unterschriftliche Bestätigung von Prüfungshandlungen	X		
45	Ersichtlichmachung sämtlicher Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten in den Prozessdarstellungen (Ablaufdiagrammen)		X	
46	Vollständige Aufbewahrung der Projektunterlagen (z.B. Originalangebote) in den unternehmenseigenen Räumlichkeiten			X
47	Erarbeitung eines einheitlichen Ablagesystems für Bauprojekt-Unterlagen		X	
48	Verstärkung der Bemühungen zum Anti-Claimmanagement etwa durch vollständige und präzise Ausschreibungsunterlagen			X
49	Verpflichtung der Planer und der mit der Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen Befassten zur Bestätigung der Ausschreibungsreife mit ihrer Unterschrift		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
50	Aufnahme von Klauseln zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenkollisionen sowie die Vereinbarung von Pönalen bei Verletzung dieser Bestimmungen in die Verträge der Planai-Hochwurzen-Bahnen mit den Auftragnehmern betreffend immaterielle Leistungen		X	
51	Einfordern einer vollständigen Kostenplanung entsprechend der ÖNORM B 1801-1 von den Auftragnehmern bei Bauprojekten			X
52	Vor der Zuschlagserteilung Einfordern aller Kalkulationsblätter, insbesondere jener zur Preisermittlung (Kalkulationsblatt K7) für sämtliche Positionen des Leistungsverzeichnisses			X
53	Beauftragung sämtlicher zusätzlicher oder geänderter Leistungen mit rechtsgültig unterzeichneten und vom Auftragnehmer gegengezeichneten Auftragschreiben			X
54	Sicherstellung einer ausreichenden Planungs- und Entscheidungsvorbereitung			X
55	Sicherstellung der Dokumentation wesentlicher Verfahrensschritte; Klärung wesentlicher Fragen mit Bietern vor Mitteilung der jeweiligen Zuschlagsentscheidung; allenfalls Treffen erforderlicher Festlegungen zur Umsetzung von Angeboten im jeweiligen Auftragschreiben			X
56	Restriktivere Anwendung von Vertragsänderungen; Bevorzugung der Abrechnung nach tatsächlichen Mengen gemäß abgeschlossenem Einheitspreisvertrag			X
57	Unterfertigung von Bauaufträgen durch den Bauherrn selbst und durch den Auftragnehmer			X
58	Mehr Augenmerk auf die Qualität des Leistungsverzeichnisses			X
59	Prüfung von Rückforderungen gegenüber dem Generalplaner wegen der Qualitätsmängel bei den Mengenangaben der Leistungen „fördern bis 5 km“ und „Aufzählung Schalung rund bis 5,0 m“	X		
60	Mehr Augenmerk auf die Verbesserung der Ausschreibungsqualität, bspw. durch die Einforderung einer Bestätigung der Ausschreibungsreife seitens des Planers und der örtlichen Bauaufsicht		X	
61	Erarbeitung allgemeiner Vorgaben für Gender Mainstreaming bei Bauausführungen; Datenerhebungen für geschlechterspezifische Analysen; Ableitung allfälliger Maßnahmen für das Gender Mainstreaming	X		

## Fazit

Das BMLVS und das Land Steiermark streben – in Umsetzung einer Empfehlung des RH – bei Sportgroßveranstaltungen eine Gesamtkostenverfolgung an, um einen Gesamtüberblick über die Verwendung der öffentlichen Mittel sicher zu stellen. Das BMLVS wird zusätzlich eine Projektsteuerung vorsehen, die den Zahlungsmittelfluss steuern soll. Fördermittel könnten somit wirksamer eingesetzt werden.

Weder das BMLVS noch das Land Steiermark werden ein Controlling für Förderungen von Sportgroßveranstaltungen einrichten, um die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Auch etwaige Kostensenkungspotenziale bleiben dadurch ungenutzt.

Das BMLVS beabsichtigt, die Wirksamkeit der Fördermittel durch die Einforderung des Veranstaltungsvertrages, die Evaluierung der Sportrelevanz, die Prüfung von Fördervereinbarungen und die exakte Definition der Voraussetzungen für Förderungen zu erhöhen und damit auch Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen.

Die Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. wird nach eigenen Angaben bei Projektentwicklungen den Empfehlungen folgen. Sie teilte jedoch zu den Empfehlungen bezüglich Investitionsentscheidungen aufgrund Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Anti-Claim-Management, Kostenplanung und Preisermittlung keine konkreten Maßnahmen mit, womit weiterhin die Gefahr besteht, dass Mehrkosten und Verzögerungen auftreten. Die Gesellschaft stärkte ihre Bauherrenrolle durch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Prüfung von Mehrkostenforderungen und die lückenlose Dokumentation von Prüfungshandlungen. Aufgrund einer außergerichtlichen Einigung mit dem Generalplaner und in Umsetzung einer Empfehlung des RH erhielt die Planai-Hochwurzten-Bahnen Gesellschaft m.b.H. 180.000 EUR für entstandene Mängel.

## Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

Bund 2015/16, Burgenland 2015/7, Kärnten 2015/8, Niederösterreich 2015/11, Oberösterreich 2015/9, Salzburg 2015/8, Steiermark 2015/8, Tirol 2015/7, Vorarlberg 2015/6, Wien 2015/9

Der RH überprüfte im Oktober 2014 die Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) einschließlich die im Alleineigentum des ÖISS stehende „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H. (ÖISS GmbH). Das ÖISS wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau</b>				
1	Enthaltung der Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Sondervereinbarungen	X		
2	Enthaltung der Genehmigungserfordernisse in Bezugsangelegenheiten und der Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge		X	
3	Regelung der rechtlichen Stellung der Außenstellen, ihrer Leiter und der Rolle der Geschäftsführung des ÖISS bei der Einrichtung und Besetzung der Außenstellen in der Satzung		X	
4	Festlegung von Grundsätzen für die Einrichtung der Außenstellen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	X		
5	Entwickeln eines gemeinsamen Verständnisses über die Aufgaben der Außenstellen und die Zusammenarbeit zwischen Zentrale und Außenstellen		X	
6	Festlegung von Richtlinien zum Inhalt von Gutachten und Empfehlungen		X	
7	Ausbau der Koordinations- und Steuerungsfunktion der Geschäftsführung des ÖISS und der Berichtspflichten der Außenstellen		X	
8	Enthaltung der Zeichnungsberechtigungen und Genehmigungswege		X	
9	Stärkere Einbindung des Fachrats in die Erarbeitung von allgemeinen Grundlagen (Richtlinien, Empfehlungen)			X
10	Regelung von Arbeitskreisen und der Bestellung ihrer Mitglieder in der Satzung		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
11	Entschädigungen des Fachrats nicht pauschal, sondern pro Sitzungsteilnahme	X		
12	Durchführung auch unangekündigter Prüfungen durch die Finanzkontrollore; Dokumentation der Prüfungshandlungen in den geprüften Unterlagen (z.B. Kassaprüfungen durch einen Vermerk im Kassabuch)	X		
13	In den Berichten der Finanzkontrollore Darstellung der Auswahl der Stichproben für die Belegprüfung und des Umfangs der von den überprüften Belegen umfassten Gebarung	X		
14	Entwicklung einer Strategie für das ÖISS; darin auch Klärung der Entgeltlichkeit der Leistungen des ÖISS		X	
15	Einführung einer angemessenen Kosten- und Leistungsrechnung	X		
16	Sicherstellung der Einhaltung der vom ÖISS erarbeiteten Grundlagen beim Schul- und Sportstättenbau		X	
17	Definition klarer Kriterien und Anforderungskriterien für den Inhalt und Aufbau der Gutachten über Förderungsprojekte; Verfassen von Gutachten nur bei klarer Aufgabenstellung		X	
18	Klare Regelungen für die Weiterverrechnung anfallender Fremdkosten	X		
19	Erhebung der Wirksamkeit der vom ÖISS erarbeiteten allgemein gültigen Grundlagen (Ausmaß der Einhaltung) und der Gutachten (insbesondere die Umsetzung gegebener Empfehlungen bzw. Berücksichtigung der Beanstandungen)		X	
20	Führen von Aufzeichnungen und jährliche Auswertung über Anzahl, die Themen und die Adressaten der Beratungen durch das ÖISS			X
22	Strategische Festlegungen zur Rücklagenbildung und zur Verwendung des variablen Stiftungsvermögens und der Rücklagen im Sinne des Stiftungszwecks		X	
23	Abwicklung der regelmäßig anfallenden Tätigkeiten jedenfalls im Rahmen der Dienstverträge	X		
24	Festlegung des Beitrags von Bund und Ländern jeweils nach ihren Einflussmöglichkeiten und ihrem Nutzen in den Finanzierungsbestimmungen des ÖISS; Überarbeitung der Unterscheidung der Finanzierung des Personal- und Sachaufwands; regelmäßige Prüfung der pauschal geleisteten Beiträge auf ihre Entsprechung mit der zugrundeliegenden Basis		X	
25	Einbeziehung weiterer Risiken (insbesondere auch Einnahmen- und Liquiditätsrisiken, Gefährdung der Gemeinnützigkeit) in die Risikoanalyse		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
26	Optimierung des Internen Kontrollsystems; insbesondere Einhaltung der Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Zusatz- bzw. Sondervereinbarungen, Erhöhung des Bewusstseins für die Notwendigkeit von Kontrollschritten, ausreichende Dokumentation der Kontrollen, schriftliche Festlegung der Verantwortungen, Kompetenzen und Prozessbeschreibungen, nachvollziehbare Gestaltung der Approbationsprozesse, Funktionstrennung zwischen bzw. Kontrollen hinsichtlich auszahlender und buchender Stelle		X	
27	Evaluierung der Geschäftstätigkeit der ÖISS GmbH hinsichtlich zweckdienlicher und wirtschaftlicher Wahrnehmung ihrer Aufgabe			X
28	Prüfung der für eine weitere Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit des Geschäftsführers der ÖISS GmbH auf Interessenkonflikte	X		
29	Einhaltung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung im Geschäftsführervertrag; klarere Gestaltung der Prämienberechnung für den Geschäftsführer der ÖISS GmbH			X
30	Einhaltung der Zuständigkeiten der gesellschaftsrechtlichen Organe			X
31	Schriftliche Vereinbarung zur adäquaten Abgeltung der zwischen dem ÖISS und der ÖISS GmbH erfolgten Leistungen	X		
32	Ausschüttung der Gewinne der ÖISS GmbH an die Eigentümerin (das ÖISS)	X		
33	Adäquate Steuerung der ÖISS GmbH durch das ÖISS; Implementierung eines adäquaten Kontrollsystems für die ÖISS; Überwachung der Geschäftsführung		X	

## Fazit

Die umgesetzten Empfehlungen des RH trugen insbesondere zu einer Verbesserung der Kosten- und Leistungsrechnung und des Internen Kontrollsystems bei.

Zugesagte Empfehlungen durch das ÖISS betrafen vor allem die Umsetzung organisatorischer und strategischer Maßnahmen betreffend die Optimierung bzw. Implementierung interner Prozesse sowie die Festlegung bzw. Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungen. Durch einen bereits begonnenen umfassenden Strukturreform- und Evaluierungsprozess (u.a. Strategieentwicklung, Aktualisierungen der Satzung, Klarstellung des Verhältnisses zu den Außenstellen) des ÖISS sollten weitere 16 Empfehlungen des RH umgesetzt werden.

Offen blieben v.a. Empfehlungen betreffend die Geschäftstätigkeit der ÖISS GmbH; das ÖISS wollte diese Empfehlungen nach Vorliegen der Ergebnisse der genannten Reformprozesse aufgreifen.

Bundesländer mit Außenstellen des ÖISS (Salzburg, Tirol und Vorarlberg) meldeten die Umsetzung der Empfehlung betreffend die Festlegung von Grundsätzen für die Einrichtung von Außenstellen. Das ÖISS teilte mit, dass eine strikte Trennung von Fördervergabe und Begutachtung zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte eine Voraussetzung künftiger Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern sein werde.

### Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Bund 2015/17, Salzburg 2015/9, Tirol 2015/8, Vorarlberg 2015/7

Der RH überprüfte im April und Mai 2014 Schutz- und Bannwälder in Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Ziel der Prüfung war die Beurteilung des Zustands und der Erfüllung der Schutzfunktion der Schutz- und Bannwälder unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und der Umsetzung und Finanzierung der vorhandenen Maßnahmenprogramme. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b>				
1	Rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald		X	
2	Anwendung der Bannlegung bei Vorliegen der gesetzlich definierten Voraussetzungen			X
3	Bewertung und Festlegung von Prioritäten zur Nutzung bzw. Auflösung allfälliger Nutzungskonflikte (z.B. Tourismus im Schutzwald) unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse der Werte bzw. der möglichen Erträge		X	
4	Erarbeitung von Fördermöglichkeiten nach dem Vorbild des Vorarlberger Waldfonds			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
5	Verwendung einheitlicher Begriffsdefinitionen bei statistischen Erhebungen zur Vergleichbarkeit der Daten der verschiedenen Systeme			X
6	Aufnahme standardisierter Bewertungsparameter in den Waldentwicklungsplan für Auswertungen zum Zustand des Schutzwalds			X
7	Angebot operativ anwendbarer Forstverwaltungssoftware – auf Basis der Tiroler Walddatenbank – an alle Bundesländer			X
8	Im Rahmen des Waldentwicklungsplans (Landeschutzwaldkonzepte) Einfordern einer umfassenden Planung der Verbesserungsmaßnahmen mit laufender Erfassung verwirklichter Projekte von den Ländern		X	
9	Änderung der Verpflichtung zur jährlichen Berichterlegung im Forstgesetz zur zeitlichen Abstimmung mit der Österreichischen Waldinventur und dem Wildeinflussmonitoring	X		
10	Definition des Begriffs „flächenhafte Gefährdung des Bewuchses“ im Verordnungsweg			X
11	Erarbeitung eines Leistungskatalogs zur Umsetzung des Forstgesetzes mit dem Ziel bundesweit gleicher Mindeststandards für die Vollziehung des Forstgesetzes			X
12	Harmonisierung der angewendeten Förderungsanwendung bei den Ländern und den sonstigen mit der Förderabwicklung betrauten Institutionen		X	
13	Abgleich des Wildeinflussmonitorings mit dem in Vorarlberg bestehenden Wildschadenskontrollsystem		X	
14	Evaluierung von Maßnahmen und Mitteleinsatz zur Adaptierung bzw. Weiterentwicklung des Wildschadenskontrollsystems im Sinne eines flächendeckenden Monitoringsystems und ggf. Einrichtung desselben	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Salzburg</b>				
1	Rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald		X	
2	Anwendung der Bannlegung bei Vorliegen der gesetzlich definierten Voraussetzungen			X
3	Bewertung und Festlegung von Prioritäten zur Nutzung bzw. Auflösung allfälliger Nutzungskonflikte (z.B. Tourismus im Schutzwald) unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse der Werte bzw. der möglichen Erträge		X	
4	Erarbeitung von Fördermöglichkeiten nach dem Vorbild des Vorarlberger Waldfonds			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
15	Umsetzung des Bergwaldprotokolls auch im Kompetenzbereich der Länder			X
16	Umgehende Revision der Landesschutzwaldkonzepte		X	
17	Enge Abstimmung der Erfordernisse des Naturschutzes mit jenen der Forstwirtschaft (z.B. in den Managementplänen von Schutzgebieten)		X	
18	Hinwirken auf Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen; aussagekräftige Berechnungsmethoden bei der Berechnung der Planerfüllung	X		
19	Kostenmäßige Bewertung der zu treffenden Maßnahmen im Landesschutzwaldkonzept		X	
20	Prüfung der Einrichtung einer Walddatenbank nach dem Tiroler Vorbild in Abstimmung mit den diesbezüglichen Aktivitäten des BMLFUW			X
21	Bewertung der Wildschäden nach Tiroler Vorbild			X
22	Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Forstdienst			X
23	Umsetzung der flächendeckenden Walddatypisierung, wie in der Waldstrategie vorgesehen		X	
24	Festlegung und Umsetzung der Grundlagen, der organisatorischen Vorgangsweise, der Zeitrahmen und der Finanzierung zum flächendeckenden Monitoringkonzept			X
25	Beauftragung einer flächendeckenden Detailplanung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden; Festlegung der Mindestabschüsse auf Basis dieser Detailplanung	X		
26	Verstärkte Berücksichtigung forstlicher Belange in der jagdlichen Planung	X		
27	Erlass von Verordnungen von Habitatschutzgebieten entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen			X
28	Einrichtung der direkten und unmittelbaren Kommunikation von Forstdirektor und Forstdirektion zu den Forstorganen zumindest auf der fachlichen Ebene			X
29	Evaluierung der Angemessenheit des vorhandenen Personaleinsatzes zur Sicherstellung der Qualität der zu erbringenden Leistungen in der Vollziehung des Forstgesetzes			X
30	Zumindest anlassbezogene Aktivierung der Landesschutzwaldplattform		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Tirol</b>				
1	Rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald		X	
2	Anwendung der Bannlegung bei Vorliegen der gesetzlich definierten Voraussetzungen			X
3	Bewertung und Festlegung von Prioritäten zur Nutzung bzw. Auflösung allfälliger Nutzungskonflikte (z.B. Tourismus im Schutzwald) unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse der Werte bzw. der möglichen Erträge		X	
4	Erarbeitung von Fördermöglichkeiten nach dem Vorbild des Vorarlberger Waldfonds			X
15	Umsetzung des Bergwaldprotokolls auch im Kompetenzbereich der Länder			X
16	Umgehende Revision der Landesschutzwaldkonzepte		X	
17	Enge Abstimmung der Erfordernisse des Naturschutzes mit jenen der Forstwirtschaft (z.B. in den Managementplänen von Schutzgebieten)		X	
18	Hinwirken auf Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen; aussagekräftige Berechnungsmethoden bei der Berechnung der Planerfüllung	X		
19	Kostenmäßige Bewertung der zu treffenden Maßnahmen im Landesschutzwaldkonzept		X	
31	Gesetzliche Verankerung der Pflicht gemäß Bergwaldprotokoll, durch angemessene Wildstandsregulierung präventiv Waldschäden zu vermeiden			X
32	Einbinden des Forstdienstes in die Abschussplanung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Vorarlberg</b>				
1	Rasche und umfassende Sanierungsmaßnahmen im Schutzwald		X	
2	Anwendung der Bannlegung bei Vorliegen der gesetzlich definierten Voraussetzungen			X
3	Bewertung und Festlegung von Prioritäten zur Nutzung bzw. Auflösung allfälliger Nutzungskonflikte (z.B. Tourismus im Schutzwald) unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse der Werte bzw. der möglichen Erträge		X	
13	Abgleich des Wildeinflussmonitorings mit dem in Vorarlberg bestehenden Wildschadenskontrollsystem		X	
14	Evaluierung von Maßnahmen und Mitteleinsatz zur Adaptierung bzw. Weiterentwicklung des Wildschadenskontrollsystems im Sinne eines flächendeckenden Monitoringsystems und ggf. Einrichtung desselben		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
15	Umsetzung des Bergwaldprotokolls auch im Kompetenzbereich der Länder			X
16	Umgehende Revision der Landesschutzwaldkonzepte		X	
17	Enge Abstimmung der Erfordernisse des Naturschutzes mit jenen der Forstwirtschaft (z.B. in den Managementplänen von Schutzgebieten)		X	
18	Hinwirken auf Erfüllung der Mindestabschussverpflichtungen; aussagekräftige Berechnungsmethoden bei der Berechnung der Planerfüllung	X		
20	Prüfung der Einrichtung einer Walddatenbank nach dem Tiroler Vorbild in Abstimmung mit den diesbezüglichen Aktivitäten des BMLFUW			X
21	Bewertung der Wildschäden nach Tiroler Vorbild			X
22	Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Forstdienst			X
33	Prüfung der elektronischen Einbindung der Waldtypisierung in die zu erstellende Walddatenbank	X		
34	Evaluierung von Maßnahmen und Mitteleinsatz zur Adaptierung bzw. Weiterentwicklung des bestehenden Wildschadenskontrollsystems im Sinne eines flächendeckenden Monitoringsystems; ggf. Einrichtung desselben		X	
35	Einbindung des Forstdienstes bei der gesamten Abschussplanung, nicht nur beim Rotwild			X
36	Erstellung forstfachlicher Gutachten zum Zustand des Waldes in systematisierter, schriftlicher Form in allen Bezirken		X	
37	Abschussplanung nach gutachterlich festgelegten, forstfachlichen und wildökologischen Erfordernissen			X
38	Sicherstellung der Wahrnehmung der Rolle der Landesforstdirektion (Koordinierung etc.) gemäß der Vereinbarung mit dem Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung	X		
39	Ansiedelung der Abwicklung des Landesbudgets für flächenwirtschaftliche Projekte in der Landesforstdirektion		X	
40	Adaptierung und Aktualisierung des Förderungskonzepts		X	
41	Erstellung eines Kontrollplans für die Abwicklung des Vorarlberger Waldfonds, mit Anzahl der Überprüfungen und Auswahlkriterien		X	

## Fazit

Das BMLFUW optimierte den Verwaltungsablauf, da die Empfehlung zur zeitlichen Abstimmung der Österreichischen Waldinventur mit dem Wildeinflussmonitoring durch eine Änderung im Modus der Berichterlegung aufgrund einer Forstgesetznovelle (BGBl. I Nr. 102/2015) sinngemäß umgesetzt wurde. Zugesagt wurde, die bereits inhaltlich mit der Landesforstdirektorenkonferenz und der Österreichischen Jägerschaft abgestimmten Adaptierungen der gängigen Wildeinflussmonitoringsysteme ab der kommenden Aufnahmeperiode zu implementieren. Weiters sagte das BMLFUW zu, möglichst rasche und umfassende Schritte in der Schutzwaldsanierung zu treffen. Das im Juli 2016 vom BMLFUW erlassene „Handbuch für Wälder mit Objektschutzwirkung“ regelt im Erlasswege die Vorgangsweise für eine objektive und fundierte Planung auf Bezirksebene für sämtliche objektschutzwirksame Wälder. Es erfolgt dabei eine bundeseinheitliche Flächen- und Zustandsbeurteilung. Die im Rahmen der Neugestaltung und laufenden Umsetzung des Förderprogramms zur Ländlichen Entwicklung 2014–2020 in Zusammenarbeit mit den Ländern gesetzten Maßnahmen lassen künftig einen gezielteren Mitteleinsatz und eine deutliche Verbesserung der Datenlage für künftige förderrelevante Entscheidungen erwarten. Die seitens des BMLFUW bereits umgesetzten bzw. zugesagten Maßnahmen werden die Nachhaltigkeit (im Sinne des Zustandes der Schutzwälder) zumindestens forcieren, die Aufgabenerfüllung verbessern und den Einsatz von Fördermitteln schärfen. Offen blieben bislang hingegen u.a. die Empfehlungen, das Instrument der Bannlegung verstärkt anzuwenden, Fördermöglichkeiten nach dem Vorbild des Vorarlberger Waldfonds einzurichten, einen Leistungskatalog zur Umsetzung des Forstgesetzes zu erarbeiten, den Waldentwicklungsplan um standardisierte Bewertungsparameter zu ergänzen oder den Ländern auf Basis der Tiroler Walddatenbank eine operativ anwendbare Forstverwaltungssoftware anzubieten.

Das Land Salzburg setzte Maßnahmen um, die auf eine aussagekräftige Berechnungsmethode bei der Erfüllung der Abschussverpflichtung und eine verstärkte Berücksichtigung forstlicher Belange in der jagdlichen Planung abzielen. Dies wurde in erster Linie durch die Einbindung des Landesforstdirektors in die Erstellung der Mindestabschussplanverordnung erreicht. Zugesagt wurde vom Land, rasche und umfassende Maßnahmen hinsichtlich der Sanierung der Schutzwälder zu setzen. So sollen u.a. durch eine engere Abstimmung von Landesforstdienst mit anderen Dienststellen nicht nur die Werte und die Berechnung möglicher Erträge, sondern auch die jeweils fachspezifischen Bedürfnisse bei der Nutzung bzw. der Auflösung von Nutzungskonflikten im Schutzwald optimiert werden. Zugesagt wurde

auch, aufgrund der nunmehr im Erlassweg vom BMLFUW geregelten Vorgangsweise das Landesschutzwaldkonzept einer Revision zu unterziehen und die in der Waldstrategie vorgesehene Waldtypisierung zu verwirklichen. Offen blieben hingegen bislang u.a. die Empfehlungen, das Instrument der Bannlegung verstärkt anzuwenden, Fördermöglichkeiten nach dem Vorbild des Vorarlberger Waldfonds einzurichten oder die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls im eigenen Kompetenzbereich umzusetzen.

Infolge der am 1. Oktober 2015 in Kraft getretenen Novelle zum Tiroler Jagdgesetz 2004 (LGBl. Nr. 64/2015) und der damit verbundenen Änderung einzelner Durchführungsverordnungen wurden die Empfehlungen hinsichtlich der Erfüllung der Mindestabschussverpflichtung, der aussagekräftigen Berechnungsmethode bei der Abschussplanerfüllung und die Einbindung des Forstdienstes in das Verfahren umgesetzt. Aufgrund der nunmehr im Erlassweg vom BMLFUW geregelten Vorgangsweise sagte das Land zu, das Landesschutzwaldkonzept einer Revision zu unterziehen und die fehlende kostenmäßige Bewertung der zu treffenden Maßnahmen nachzuholen. Zugesagt wurde weiters, rasche und umfassende Maßnahmen hinsichtlich der Sanierung der Schutzwälder zu setzen, bei der Nutzung bzw. Auflösung von Nutzungskonflikten auf die Wertverhältnisse und möglichen Erträge Rücksicht zu nehmen sowie in diesem Zusammenhang auch die Erfordernisse von Naturschutz und Forstwirtschaft enger abzustimmen. Offen blieben u.a. bislang hingegen u.a. die Empfehlungen, das Instrument der Bannlegung verstärkt anzuwenden, Fördermöglichkeiten nach dem Vorbild des Vorarlberger Waldfonds einzurichten und die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls im eigenen Kompetenzbereich umzusetzen. Die gesetzliche Verankerung der Verpflichtungen aus dem Bergwaldprotokoll sind den Zielbestimmungen der bereits zitierten Novellierung des Tiroler Jagdgesetzes schließlich lediglich implizit zu entnehmen.

Das Land Vorarlberg wirkt auf die Verpflichtung der Mindestabschuss-erfüllung hin, da bei der Berechnung der Planerfüllung der festgesetzte Mindestabschuss in Relation zu den getätigten Abschüssen gebracht und so die Mindestabschussvorgabe zur Gänze erfüllt wird. Zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung trägt bei, dass durch die Überarbeitung der zwischen der Forstabteilung des Landes und dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinverbauung abgeschlossenen Vereinbarung festgelegt wurde, dass ab dem Jahr 2017 die Landesforstdirektion frühzeitig in allfällige Projektierungen eingebunden wird und ein verbesserter Informationsaustausch den gezielteren Einsatz von Fördermitteln und die Abgrenzung von flächenwirtschaftlichen zu Schutzwaldprojekten sicherstellt. Zugesagt werden die Zuständigkeit bei der Abwicklung des Landesbudgets für flächenwirtschaftliche

Projekte, die Überarbeitung und Aktualisierung des Förderkonzepts, der Programme und Fördermöglichkeiten sowie die Erstellung eines entsprechenden Kontrollplans. Zugesagt wurde auch, dass im Herbst 2017 aufgrund einer in Auftrag gegebenen Evaluierung des Vorarlberger Wildschadenskontrollsystems Ergebnisse vorliegen, welche die Weiterentwicklung im Sinne eines flächendeckenden Systems und die Abgleichung mit dem Wildeinflussmonitoring zum Inhalt haben. Durch die zugesagte Quantifizierung von touristischen Anlagen und Ähnlichen erfolgt eine Priorisierung von Interessen bei der Nutzung des Schutzwaldes bzw. der Auflösung von Nutzungskonflikten. Schließlich teilt das Land mit, dass es um die rasche und umfassende Sanierung des Schutzwaldes bemüht ist und führt an, dass rd. 80 % der forstlichen Fördermittel dafür aufgewendet werden und zur Optimierung des Mitteleinsatzes Gebiete, in denen der Erfolg der Investition nicht zu erwarten ist, von der Förderung ausgeschlossen sind. Den Empfehlungen, den Forstdienst bei der gesamten Abschussplanung und nicht nur beim Rotwild einzubinden sowie die Abschussplanung nach gutachterlich festgelegten, forstfachlichen und wildökologischen Erfordernissen auszurichten, vermag das Land nicht zu folgen. Ebenfalls offen bleibt auch die Empfehlung, das Instrument der Bannlegung verstärkt anzuwenden und die Bestimmungen des Bergwaldprotokolls im eigenen Kompetenzbereich umzusetzen.

## Medizinische Fakultät Linz – Planung

Bund 2015/17, Oberösterreich 2015/10

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2014 das BMFWF, das Land Oberösterreich, die Universität Linz und die Medizinische Universität Graz hinsichtlich der Planung einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft</b>				
1	Zwischen BMG, medizinischen Universitäten und Ärztekammer koordinierte Erhebung und Auswertung der Anzahl der abwandernden Absolventen bzw. Turnusärzte und der Abwanderungsgründe; Maßnahmen zum Verbleib von mehr Absolventen als bisher in Österreich			X

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Beachtung der im Hochschulplan verankerten Kriterien der Standortbereinigung und der Schaffung von kritischen Größen; keine Finanzierung neuer medizinischer Ausbildungsinstitutionen in Österreich		X	
3	Exakte Vorgaben an die Universitäten bei der Ermittlung der Kosten für zusätzliche Studienplätze		X	
4	Festlegung des anzuwendenden Index bei den vom Land Oberösterreich zu entrichtenden Beträgen zur Finanzierung der medizinischen Fakultät Linz	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Medizinische Universität Graz</b>				
7	Schriftliche Kostentragungsregelung vor Durchführung der Aufnahmeverfahren	X		
8	Regelungen zur Durchführung und Abgeltung der anatomischen Sezierkurse		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Universität Linz</b>				
7	Schriftliche Kostentragungsregelung vor Durchführung der Aufnahmeverfahren	X		
8	Regelungen zur Durchführung und Abgeltung der anatomischen Sezierkurse		X	

### Fazit

Das BMWFV sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH, in Abstimmung mit dem Hochschulplan künftig keine neuen medizinischen Ausbildungsinstitutionen in Österreich zu finanzieren, zu. Weiters sagte das BMWFV zu, bei Kostenberechnungen für zusätzliche Studienplätze die Vergleichbarkeit durch die Festlegung von Vorgaben sicherzustellen. Dadurch werden künftig genauere Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Umgesetzt war die Festlegung eines Index für die Valorisierung der Beiträge des Landes Oberösterreich, wodurch das Konfliktpotenzial bei der finanziellen Abwicklung der Errichtung der Medizinischen Fakultät in Linz reduziert werden konnte.

Offen blieb weiterhin die Empfehlung des RH, unter Einbindung des BMG die Abwanderungszahlen und –gründe von Absolventen bzw. Turnusärzten zu erheben und zu analysieren. Auf Basis der Analysen könnten Maßnahmen ergriffen werden, um mehr Absolventen als bisher in Österreich zu halten.

Die Universität Linz und die Medizinische Universität Graz setzten die an sie gerichtete Empfehlung hinsichtlich des Abschlusses einer schriftlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufnahmeverfahren um und sagten die Umsetzung der Empfehlung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Abhaltung von Sezierkursen zu. Damit wird die Kooperation der beiden Universitäten in diesen Bereichen nachvollziehbar festgelegt.

Da das Land Oberösterreich im Nachfrageverfahren eine Mitteilung zum Umsetzungsstand der das Land betreffenden Empfehlungen unterließ, konnte der RH die Wirkung seiner Empfehlungen nicht beurteilen.

## Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder

Bund 2015/17, Kärnten 2015/9, Salzburg 2015/9, Wien 2015/10

Der RH überprüfte von Juli bis September 2014 das BMLFUW und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) sowie die Länder Kärnten, Salzburg und Wien hinsichtlich betrieblicher Förderprogramme für Nahwärmeversorgungsanlagen, Thermische Gebäudesanierung, Thermische Solaranlagen und Fernwärmeanschlüsse. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</b>				
1	Zusammenführung von Programmen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen und Verringerung der Anzahl der Akteure und der Fördertöpfe im Wege einer Kompetenzbereinigung			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
2	Förderung von Maßnahmen, die auch von anderen Fördergebern gefördert werden, nur bei Erforderlichkeit der Aufstockung der Fördermittel entweder zur Erreichung der gemeinsamen Förderziele oder zur Erreichung eigener, weitergehender Förderziele		X	
3	Betrauung einer gemeinsamen Abwicklungsstelle mit der Administration der Förderungen von Programmen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen, wenn Kompetenzbereinigung nicht möglich	X		
4	Einheitliche Kategorisierung der Förderungen und Standardisierung der Förderterminologie; Abstimmung der Förderprogramme in gleichen Förderbereichen hinsichtlich Zielgruppen, Förderarten und Fördervoraussetzungen; Systematisierung und Vereinfachung der Förderbasen und Fördersätze			X
5	Verpflichtung für den Förderwerber in den Förderrichtlinien, alle in den letzten drei Jahren und alle für dasselbe Projekt erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) anzugeben; Sanktionierung des Verschweigens von Förderungen (wie auch andere Falschangaben); Hinweis auf diese Sanktionsmöglichkeiten auch in den Förderrichtlinien und Antragsformularen	X		
6	Einrichtung eines nach einheitlichen Grundsätzen konzipierten Kontrollsystems für Förderungen; mit Checklisten, ob alle in den Fördervoraussetzungen genannten Nachweise vorliegen, mit Kontrollen zur Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Eigenerklärungen sowie Vor-Ort-Kontrollen auf Basis einer risikoorientierten Fallauswahl; Unterstützung des Systems der Stichprobenkontrollen durch ein striktes System der Sanktionierung von Falschangaben	X		
7	Festlegung quantifizierter Ziele je Fördermaßnahme in den Förderprogrammen	X		
8	Einheitlich strukturierte Evaluierungen der Förderungen; mit je Förderbereich einheitlichen Evaluierungskriterien und -methoden; mit einer Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Fördermittel je Projekt; mit einer Analyse der Förderempfänger (nach der Betriebsgröße klein/mittel/groß; nach der Zurechnung privat/öffentlich und nach der Zurechnung zu Branchen); mit einer Reflexion allfälliger nachteiliger Nebeneffekte der Förderungen			X
9	Aussagekräftige, auch gebietskörperschaften-übergreifende, Förderkostenberechnungen (Gegenüberstellung Fördermitteleinsatz und Umweltwirkungen)			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Geringhaltung von Mitnahmeeffekten durch besonderes Augenmerk auf das notwendige Ausmaß an Förderung, durch ambitionierte Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, durch verstärkte Nutzung von Förderungen bestimmter Maßnahmen als Instrumente zur Initiierung neuer umweltfreundlicher Technologien oder zur gezielten Bewerbung erwünschter Maßnahmen, durch regelmäßiges kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit des Weiterbestehens von Fördermaßnahmen		X	
11	Standardisierung der Förder-Antragsformulare	X		
12	Regelmäßig kritisches Hinterfragen des Umfangs der Förderaktivitäten			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Kommunalkredit Public Consulting GmbH</b>				
3	Betrauung einer gemeinsamen Abwicklungsstelle mit der Administration der Förderungen von Programmen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen, wenn Kompetenzbereinigung nicht möglich	X		
4	Einheitliche Kategorisierung der Förderungen und Standardisierung der Förderterminologie; Abstimmung der Förderprogramme in gleichen Förderbereichen hinsichtlich Zielgruppen, Förderarten und Förder Voraussetzungen; Systematisierung und Vereinfachung der Förderbasen und Fördersätze			X
5	Verpflichtung für den Förderwerber in den Förderrichtlinien, alle in den letzten drei Jahren und alle für dasselbe Projekt erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) anzugeben; Sanktionierung des Verschweigens von Förderungen (wie auch andere Falschangaben); Hinweis auf diese Sanktionsmöglichkeiten auch in den Förderrichtlinien und Antragsformularen	X		
6	Einrichtung eines nach einheitlichen Grundsätzen konzipierten Kontrollsystems für Förderungen; mit Checklisten, ob alle in den Fördervoraussetzungen genannten Nachweise vorliegen, mit Kontrollen zur Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Eigen erklärungen sowie Vor-Ort-Kontrollen auf Basis einer risikoorientierten Fallauswahl; Unterstützung des Systems der Stichprobenkontrollen durch ein striktes System der Sanktionierung von Falschangaben	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Einheitlich strukturierte Evaluierungen der Förderungen; mit je Förderbereich einheitlichen Evaluierungskriterien und -methoden; mit einer Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Fördermittel je Projekt; mit einer Analyse der Förderempfänger (nach der Betriebsgröße klein/mittel/groß; nach der Zurechnung privat/öffentlich und nach der Zurechnung zu Branchen); mit einer Reflexion allfälliger nachteiliger Nebeneffekte der Förderungen			X
9	Aussagekräftige, auch gebietskörperschaften-übergreifende, Förderkostenberechnungen (Gegenüberstellung Fördermitteleinsatz und Umweltwirkungen)			X
10	Geringhaltung von Mitnahmeeffekten durch besonderes Augenmerk auf das notwendige Ausmaß an Förderung, durch ambitionierte Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, durch verstärkte Nutzung von Förderungen bestimmter Maßnahmen als Instrumente zur Initiierung neuer umweltfreundlicher Technologien oder zur gezielten Bewerbung erwünschter Maßnahmen, durch regelmäßiges kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit des Weiterbestehens von Fördermaßnahmen		X	
11	Standardisierung der Förder-Antragsformulare	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Kärnten</b>				
1	Zusammenführung von Programmen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen und Verringerung der Anzahl der Akteure und der Fördertöpfe im Wege einer Kompetenzbereinigung			X
2	Förderung von Maßnahmen, die auch von anderen Fördergebern gefördert werden, nur bei Erforderlichkeit der Aufstockung der Fördermittel entweder zur Erreichung der gemeinsamen Förderziele oder zur Erreichung eigener, weitergehender Förderziele		X	
3	Betrauung einer gemeinsamen Abwicklungsstelle mit der Administration der Förderungen von Programmen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen, wenn Kompetenzbereinigung nicht möglich			X
4	Einheitliche Kategorisierung der Förderungen und Standardisierung der Förderterminologie; Abstimmung der Förderprogramme in gleichen Förderbereichen hinsichtlich Zielgruppen, Förderarten und Fördervoraussetzungen; Systematisierung und Vereinfachung der Förderbasen und Fördersätze			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
5	Verpflichtung für den Förderwerber in den Förderrichtlinien, alle in den letzten drei Jahren und alle für dasselbe Projekt erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) anzugeben; Sanktionierung des Verschweigens von Förderungen (wie auch andere Falschangaben); Hinweis auf diese Sanktionsmöglichkeiten auch in den Förderrichtlinien und Antragsformularen	X		
6	Einrichtung eines nach einheitlichen Grundsätzen konzipierten Kontrollsystems für Förderungen; mit Checklisten, ob alle in den Fördervoraussetzungen genannten Nachweise vorliegen, mit Kontrollen zur Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Eigenerklärungen sowie Vor-Ort-Kontrollen auf Basis einer risikoorientierten Fallauswahl; Unterstützung des Systems der Stichprobenkontrollen durch ein striktes System der Sanktionierung von Falschangaben		X	
7	Festlegung quantifizierter Ziele je Fördermaßnahme in den Förderprogrammen	X		
8	Einheitlich strukturierte Evaluierungen der Förderungen; mit je Förderbereich einheitlichen Evaluierungskriterien und -methoden; mit einer Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Fördermittel je Projekt; mit einer Analyse der Förderempfänger (nach der Betriebsgröße klein/mittel/groß; nach der Zurechnung privat/öffentlich und nach der Zurechnung zu Branchen); mit einer Reflexion allfälliger nachteiliger Nebeneffekte der Förderungen			X
9	Aussagekräftige, auch gebietskörperschaftenübergreifende, Förderkostenberechnungen (Gegenüberstellung Fördermitteleinsatz und Umweltwirkungen)			X
10	Geringhaltung von Mitnahmeeffekten durch besonderes Augenmerk auf das notwendige Ausmaß an Förderung, durch ambitionierte Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, durch verstärkte Nutzung von Förderungen bestimmter Maßnahmen als Instrumente zur Initiierung neuer umweltfreundlicher Technologien oder zur gezielten Bewerbung erwünschter Maßnahmen, durch regelmäßiges kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit des Weiterbestehens von Fördermaßnahmen			X
11	Standardisierung der Förder-Antragsformulare		X	
13	Erwägen der Erforderlichkeit der Administration von Förderprogrammen mit sehr geringen Fördermitteln parallel zu den — im selben Förderbereich bestehenden — dominierenden Bundesförderungen; Evaluierung der Erforderlichkeit der Förderung von betrieblichen thermischen Solaranlagen neben dem Bund als Fördergeber auch durch das Land			X
14	Ordnungsgemäße Dokumentation der Förderabrechnungen	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
15	Abschluss schriftlicher Förderverträge zur eindeutigen Festlegung der geförderten Leistungen und ihrer Qualität sowie der Pflichten des Fördernehmers	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Salzburg</b>				
1	Zusammenführung von Programmen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen und Verringerung der Anzahl der Akteure und der Fördertöpfe im Wege einer Kompetenzbereinigung			X
2	Förderung von Maßnahmen, die auch von anderen Fördergebern gefördert werden, nur bei Erforderlichkeit der Aufstockung der Fördermittel entweder zur Erreichung der gemeinsamen Förderziele oder zur Erreichung eigener, weitergehender Förderziele	X		
3	Betrauung einer gemeinsamen Abwicklungsstelle mit der Administration der Förderungen von Programmen mit weitgehend gleichen Zielsetzungen, wenn Kompetenzbereinigung nicht möglich			X
4	Einheitliche Kategorisierung der Förderungen und Standardisierung der Förderterminologie; Abstimmung der Förderprogramme in gleichen Förderbereichen hinsichtlich Zielgruppen, Förderarten und Fördervoraussetzungen; Systematisierung und Vereinfachung der Förderbasen und Fördersätze			X
5	Verpflichtung für den Förderwerber in den Förderrichtlinien, alle in den letzten drei Jahren und alle für dasselbe Projekt erhaltenen bzw. beantragten Fördermittel (EU, Bund, Länder, Gemeinden) anzugeben; Sanktionierung des Verschweigens von Förderungen (wie auch andere Falschangaben); Hinweis auf diese Sanktionsmöglichkeiten auch in den Förderrichtlinien und Antragsformularen	X		
6	Einrichtung eines nach einheitlichen Grundsätzen konzipierten Kontrollsystems für Förderungen; mit Checklisten, ob alle in den Fördervoraussetzungen genannten Nachweise vorliegen, mit Kontrollen zur Richtigkeit der vorgelegten Nachweise und Eigenerklärungen sowie Vor-Ort-Kontrollen auf Basis einer risikoorientierten Fallauswahl; Unterstützung des Systems der Stichprobenkontrollen durch ein striktes System der Sanktionierung von Falschangaben		X	
7	Festlegung quantifizierter Ziele je Fördermaßnahme in den Förderprogrammen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Einheitlich strukturierte Evaluierungen der Förderungen; mit je Förderbereich einheitlichen Evaluierungskriterien und –methoden; mit einer Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Fördermittel je Projekt; mit einer Analyse der Förderempfänger (nach der Betriebsgröße klein/mittel/groß; nach der Zurechnung privat/öffentlich und nach der Zurechnung zu Branchen); mit einer Reflexion allfälliger nachteiliger Nebeneffekte der Förderungen			X
9	Aussagekräftige, auch gebietskörperschaften-übergreifende, Förderkostenberechnungen (Gegenüberstellung Fördermitteleinsatz und Umweltwirkungen)			X
10	Geringhaltung von Mitnahmeeffekten durch besonderes Augenmerk auf das notwendige Ausmaß an Förderung, durch ambitionierte Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, durch verstärkte Nutzung von Förderungen bestimmter Maßnahmen als Instrumente zur Initiierung neuer umweltfreundlicher Technologien oder zur gezielten Bewerbung erwünschter Maßnahmen, durch regelmäßiges kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit des Weiterbestehens von Fördermaßnahmen		X	
11	Standardisierung der Förder-Antragsformulare	X		
16	Erwägen der Erforderlichkeit der Administration der Förderprogramme mit sehr geringen Fördermitteln parallel zu den – im selben Förderbereich bestehenden – dominierenden Bundesförderungen; Evaluierung der Erforderlichkeit der Förderungen für thermische Gebäudesanierung, thermische Solaranlagen und Fernwärmeanschlüsse für Betriebe neben dem Bund als Fördergeber auch durch das Land	X		

## Fazit

Die grundsätzlichen Empfehlungen des RH, die Transparenz und Stringenz der Förderlandschaft durch die Zusammenführung von Förderprogrammen mit gleichen Zielsetzungen und durch die Einführung einheitlicher Begrifflichkeiten zu erhöhen, blieben offen; ebenfalls offen blieb die Empfehlung Förderungen einheitlich zu evaluieren: Die Umsetzung dieser Empfehlungen erfordert ein gebietskörperschaften-übergreifendes Zusammenwirken aller Fördergeber im Umweltbereich.

Das BMLFUW unterstützte die grundsätzliche Empfehlung des RH zur Bereinigung der Förderungslandschaft und zur Verringerung der Anzahl der Akteure. Die Empfehlung, quantifizierte Ziele je Fördermaßnahme in den Förderprogrammen festzulegen, setzte es um.

Das BMLFUW war bemüht, die Förderungen so auszugestalten, dass Mitnahmeeffekte minimiert werden. Dennoch fehlte ein klares Bekenntnis dazu, das Weiterbestehen von Fördermaßnahmen und den Umfang der Förderaktivitäten laufend kritisch zu hinterfragen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH hatte bereits zur Zeit der Gebarungsprüfung Standards, die den Empfehlungen des RH zur effizienten Beurteilung von Förderanträgen und zur Kontrolle von vergebenen Förderungen Rechnung trugen. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH bemühte sich aktiv, die gemeinsame Abwicklung von Bundes- und Landesförderungen auszubauen.

Das Land Kärnten setzte die Empfehlungen des RH zur Verbesserung der Qualität der Informationen über weitere Förderungen um und sagte die Einrichtung eines nach einheitlichen Grundsätzen konzipierten Förderkontrollsystems (mit Checklisten und systematischen Stichprobenkontrollen) zu. Weiters führte es die grundsätzliche Schriftlichkeit von Förderungsvereinbarungen ein und verbesserte die Dokumentation der Förderungsabrechnungen.

Das Land Kärnten erachtete zur Erreichung der Ziele des Energiema-sterplanes Kärnten zusätzliche Anreize durch Landesförderungen für notwendig und bekannte sich zur Fortführung der Förderprogramme mit sehr geringen Fördermitteln parallel zu den – im selben Förderbereich bestehenden – dominierenden Bundesförderungen. Um Doppelförderungen auszuschließen wurden mögliche Bundesförderungen automatisch angerechnet, auch wenn der Anlagenerrichter diese nicht angesucht hatte.

Das Land Salzburg setzte die Empfehlung, quantifizierte Ziele je Fördermaßnahme festzulegen, um. Die Anschlussförderung ohne zusätzliche Kriterien (bisherige Förderschienen des KLUP) wurde – im Sinne der Empfehlungen des RH – beendet.

Das Land Salzburg sprach sich dafür aus, die im Bereich der Nahwärmerversorgungsanlagen bestehende eigene Förderabwicklung im Interesse der Qualität und des Know-How-Erhalts weiterzuführen. (In anderen umweltrelevanten Förderbereichen war die Abwicklung auch schon zur Zeit der Geharungsüberprüfung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als gemeinsame Abwicklungsstelle erfolgt.)

## Nachfrageverfahren 2015: Länder

### Flughafen Wien Aktiengesellschaft – Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement

Niederösterreich 2015/2, Wien 2015/1

Der RH überprüfte von September 2013 bis Jänner 2014 die Flughafen Wien Aktiengesellschaft hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffungen und des Fuhrparkmanagements. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Flughafen Wien Aktiengesellschaft</b>				
1	Einhaltung der internen Vergabevorschriften; Verbesserung der internen Kontrollmechanismen für Beschaffungen			X
2	Quantifizierung der mit der Einführung des Zentralen Einkaufs hinsichtlich Fahrzeugbeschaffungen verfolgten Einsparungsziele		X	
3	Objektivierung und transparente Abbildung der Bedarfsermittlung und Ressourcenplanung durch überprüfbare Analysen und Berechnungen; Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines softwarebasierten Planungssystems zur Verwendung für die Bedarfsplanung als auch für die Einsatzplanung	X		
4	Fortsetzung der Professionalisierung des Beschaffungsmanagements		X	
5	Nachvollziehbare Dokumentation der Beschaffungen	X		
6	Aufnahme einer nachvollziehbaren Übersicht über die Bestellungen, Bestelländerungen sowie die sich daraus ergebenden Preisänderungen in die Vergabeakten	X		
7	In den Vergabeakten nachvollziehbare Dokumentation der Kriterien, die zu einer wettbewerbshemmenden Einschränkung des Bieterkreises führen könnten	X		
9	Nachvollziehbare Verbuchung der Rahmenvereinbarungen und zuordenbaren Leistungsabrufe in der Buchhaltungssoftware der Flughafen Wien AG	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Klare und verbindliche Festlegung des Prozesses der Fahrzeugübernahmen; dokumentierte Überprüfung der Übereinstimmung von gelieferten Fahrzeugen und Bestellungen anhand der Leistungsverzeichnisse, dabei obligatorische Einbindung des Zentralen Einkaufs, des bedarfsanfordernden und des Bereichs Technische Dienstleistungen			X
11	Verstärkung der im IKS für Beschaffungen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen; klare Funktionstrennung zwischen Prozessdurchführendem und Kontrollausübendem	X		
12	Verhandlungen mit möglichen Kooperationspartnern zur Finanzierung und Umsetzung adäquater Maßnahmen zur Wasser-Rettung im Flugplatzrettungsbereich; gemeinsame Umsetzung der Empfehlungen des Landesfeuerwehrkommandos NÖ; andernfalls Realisierung der in der Sicherheitsstudie des BMVIT genannten Mindestanforderungen	X		
13	Einrichtung eines zentralen Fuhrparkmanagements; Hinterlegung der geplanten Zielsetzungen mit messbaren Indikatoren und Festlegung eines Zeitplans zur Umsetzung der Maßnahmen; Beschränkung der dezentralen Aktivitäten des Fuhrparkmanagements auf Bereiche mit größeren Fahrzeugflotten mit besonderer Funktionsbedeutung		X	
14	Rechtzeitiger Aufbau von Know-how für das zentrale Fuhrparkmanagement		X	
15	Ermöglichung eines aktuellen Überblicks über den Fahrzeugbestand und -status der gesamten Fahrzeugflotte durch entsprechende Datenerfassung		X	
16	Vorhaltung der Instandhaltungskosten je Fahrzeug in der Form, dass ab einer bestimmten Höhe ein Austausch vorgeschlagen wird; dazu automatisierte Auswertung der Instandhaltungskosten je Fahrzeug und Festlegung von Warnsignalen bei Überschreitung von Schwellenwerten; neuerliche Evaluierung der Zweckmäßigkeit des Einbaus von Betriebsstundenzählern		X	
17	Regelmäßig Auswertungen zum Abgleich der vorgesehenen mit den stattgefundenen Wartungen im Fuhrpark; Hinweis der säumigen Fahrzeugverantwortlichen auf die nötigen Fahrzeugwartungen		X	
18	Schriftliche Erfassung und Abstimmung der den Einsatzplanungen zugrunde gelegten Annahmen		X	
19	Evaluierung der Risikobewertung zum Fuhrpark und Setzen entsprechender IKS-Kontrollmaßnahmen; dabei Bedachtnahme auf fuhrparkspezifische Malversationsrisiken (z.B. Flottengröße, hoher Ersatzteil- und Betriebsmittelverbrauch)		X	
20	Rechtzeitige Anpassung der für Abfertigungsdienstleistungen erforderlichen Fahrzeugflotte an den zu erwartenden Bedarf	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
21	Überantwortung von Administration und Evidenzhaltung der Polizzen aller Fahrzeuge und fahrbaren Gerätschaften an das Konzernversicherungswesen	X		
22	Nach Evaluierung Reduktion der Zuteilung von Dienstfahrzeugen mit der Möglichkeit zur privaten Nutzung; Prüfung, ob durch Fahrzeugpools die Mobilitätsbedürfnisse besser bedient werden könnten als durch großzügige Zuteilung von Dienstfahrzeugen			X
23	Sicherstellung der Führung von Fahrtenbüchern bei Poolfahrzeugen mit amtlichem Kennzeichen durch nachweisliche Kontrollen in periodischen Abständen und durch ergänzende Stichproben; Evaluierung der Verwendung elektronischer Fahrtenbücher statt manueller Fahrtenbuchführung; Einrichtung geeigneter Kontrollen zum Ausschluss der privaten Nutzung von Poolfahrzeugen			X
24	Bei funktionsbezogenen Dienstfahrzeugen Untersagung der Mitnutzung durch die im selben Haushalt lebenden Angehörigen ohne Beisein des Dienstnehmers			X
25	Interne und externe Bekanntmachung von Fahrzeugverkäufen; nach Ablauf von etwa drei Jahren Beauftragung der Internen Revision zur Evaluierung des im Jahr 2012 festgelegten Prozesses zum Ausscheiden von Fahrzeugen	X		
26	Prüfung der organisatorischen Zusammenfassung der als Ersatzteilspenden dienenden Fahrzeuge im Bereich Technische Dienstleistungen (Werkstatt); Prüfung von Möglichkeiten zur Sicherung der Fahrzeuge	X		
27	Erfassung der internen Kosten der Flughafen-eigenen Werkstatt und Vergleich mit den Sätzen externer Anbieter		X	
28	Regelmäßige konzernweite Analyse der Betankungsdaten je Fahrzeug; Untersuchung von Fahrzeugen mit geringer Betankung auf ihre Nutzung, ggf. Einsparung oder Ersatz durch Poolfahrzeuge; Augenmerk auf Sperre der Tankschlüssel ausgesonderter Fahrzeuge	X		
29	Umsetzung von Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Malversationen bei der Betankung, z.B. Video-Überwachung der Tankstelle oder Auswertungen des Treibstoffverbrauchs	X		
30	Umsetzung von Fuhrparküberwachung und Fuhrparkmonitoring anhand zentral definierter Prozesse und Monitoringberichte; Überführung der bislang dezentral erstellten Anwendungen in eine zentrale Anwendung			X
31	Evaluierung und etwaige Implementierung eines Telemetriesystems zur Hintanhaltung von Informations- und Kontrolldefiziten		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
32	Aufnahme von ethischen Grundsätzen und Anforderungen zur Sicherung der Vermögenswerte sowie von Sanktionsmechanismen in den Verhaltenskodex; Implementierung eines institutionalisierten Anfragesystems für Grenzfälle; Bestellung einer offiziell verantwortlichen Ansprechperson (Compliance-Officer); Einrichtung eines anonymen Hinweis-Meldesystems	X		
33	Bei der Einrichtung von IKS-Kontrollmaßnahmen im Fuhrpark Berücksichtigung des Malversationsrisikos		X	

### Fazit

Die Flughafen Wien AG teilte für den Großteil der Empfehlungen eine Umsetzung mit oder sagte diese zu. Durch die Einführung des zentralen Einkaufs konnten zahlreiche Einsparungen erreicht werden, wie beispielsweise eine Vier-Jahres-Garantie ohne Aufpreis bei den Fahrzeugbeschaffungen anstelle der bisherigen zweijährigen Garantie, eine Reduktion der Reparaturkosten um mindestens 60 % aufgrund der Garantieverlängerung für die fünf häufigsten Standardkonfigurationen und Einsparungen von mindestens 30 % bei den Reifen aufgrund eines geänderten Behaltezyklus. Darüber hinaus wurden Maßnahmen im Bereich des IKS gesetzt, um zukünftig Malversationen zu verhindern, und die Regelungen für die Betankung von Fahrzeugen verschärft und nachvollziehbarer gestaltet. Die Erfassung der flughafeneigenen Werkstattkosten und der Vergleich mit den Sätzen externer Anbieter war in Umsetzung. Für die Wasserrettung im Flugplatzrettungsbereich wurden ein Amphibienfahrzeug und 16 Rettungsinseln angeschafft sowie eine Kooperationsvereinbarung mit dem Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband getroffen.

## LEADER 2007–2013 im Land Kärnten; Follow-up–Überprüfung

Kärnten 2015/3

Der RH überprüfte im Juni 2014 beim Land Kärnten die Umsetzung jener Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung betreffend den Schwerpunkt 4, „LEADER“, des aus nationalen und EU-Mitteln finanzierten „Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ abgegeben hatte (Reihe Kärnten 2012/3). Der RH stellte fest, dass das Land Kärnten vier der 16 vom RH überprüften Empfehlungen umsetzte, vier teilweise und acht Empfehlungen nicht umsetzte. Anschließend an den Vorbericht wiederholte der RH elf Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Kärnten</b>				
1	Keine Unvereinbarkeit von Rollen und Funktionen im gesamten Projektauswahlverfahren	X		
2	Nachträgliche Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit der im Kontext einer Vermengung von Auftraggeber- und Auftragnehmerfunktionen ausbezahlten Förderungen; im Bedarfsfall Rückforderung			X
3	Zur Überprüfung der Zielerreichung der LEADER-Projekte bzw. zur Evaluierung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums Vorlage qualitativ aussagekräftiger Indikatorenblätter	X		
4	Stärkere Verantwortung der Führungskräfte für die Erreichung inhaltlicher Zielvorgaben von LEADER im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltung			X
5	Erarbeitung eines strategischen Konzepts für die in der LEADER-Umsetzung in Kärnten vorrangigen Gleichbehandlungsaspekte; Ausweitung des Adressatenkreises der Gleichbehandlungsbeauftragten auf die zuständigen Landes- und Förderungsstellen; Befassung mit genderrelevanten Themen in einer verbindlicheren Form			X
6	Hinwirken auf eine mögliche Schnittstelle zwischen dem vom Land Kärnten zur LEADER-Förderungsabwicklung verwendeten Qualitätsmanagementsystem und der AMA-Datenbank	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
7	Achten auf den Kooperationsgehalt bei gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten; ausschließliche Förderung von Kosten mit einem echten Kooperationsgehalt im Hinblick auf gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit		X	
8	Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Förderungen für nicht förderungsfähige Kosten	X		
9	Unverzügliches Setzen der für die unter steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten notwendigen Schritte; sofortige Untersuchung von Hinweisen auf Umgehungshandlungen; Rückforderung von zu Unrecht bereits ausbezahlten Förderbeträgen			X
10	Zeitgerechte Abklärung von steuerrechtlichen Zweifelsfragen bei den dafür zuständigen Behörden		X	
11	Angemessene und zeitgerechte Einbindung des Landtags bei Festlegung der Höhe der nationalen Kofinanzierung			X

### Fazit

Die Umsetzung von Empfehlungen des RH wird die Aufgabenerfüllung des Landes Kärnten bei der Abwicklung von LEADER-Projekten in der Programmperiode 2014–2020 verbessern. Die rechtlichen Vorgaben des Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 sollten Unvereinbarkeiten von Rollen und Funktionen im Projektauswahlverfahren ausschließen. Durch den Verzicht auf ein zusätzliches landeseigenes Qualitätsmanagementsystem wurden Doppelgleisigkeiten bei der Datenerfassung von LEADER-Projekten beendet. Die zugesagte Beachtung des Kooperationsgehalts gebietsübergreifender Projekte sollte die Förderwirkung erhöhen.

Offen blieb die Empfehlung zur nachträglichen Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit der im Kontext einer Vermengung von Auftraggeber- und Auftragnehmerfunktion ausbezahlten Förderungen. Dadurch verabsäumte es das Land Kärnten, gegebenenfalls bestehende Rückforderungsansprüche rechtzeitig geltend zu machen. Ebenfalls offen waren die Empfehlungen des RH im Hinblick auf die stärkere Verantwortung der Führungskräfte für die Erreichung inhaltlicher Zielvorgaben von LEADER sowie die Erarbeitung eines strategischen Konzepts für die in der LEADER-Umsetzung in Kärnten vorrangigen Gleichbehandlungsaspekte, wodurch insgesamt das wirkungsorientierte Verwaltungshandeln gestärkt werden könnte.

## Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßenbauvorhaben des Landes Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Steiermark 2015/2

Der RH überprüfte von Mai 2014 bis Juni 2014 beim Land Steiermark die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungüberprüfung zu Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauvorhaben abgegeben hatte (Reihe Steiermark 2012/1). Der RH stellte fest, dass das Land Steiermark von 22 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs ganz, acht teilweise und acht nicht umgesetzt hatte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 17 Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Land Steiermark</b>				
1	Umsetzung des Entwurfs des Rechnungslaufs im Referat Straßeninfrastruktur Bestand und ergänzende Definition des Umfangs der Teil- und Schlussrechnungsprüfung; Festlegung eines Rechnungslaufs auch im Referat Straßeninfrastruktur Neubau	X		
2	Regelungen zur Prüfung von Zusatzangeboten im Referat Straßeninfrastruktur Neubau unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips auch in formeller Hinsicht	X		
3	Keine Saldierung im Referat Straßeninfrastruktur Bestand bei Leistungsänderungen hinsichtlich der Wertgrenzen	X		
4	Soll-Ist-Vergleiche ab einer Bauzeit von drei Monaten	X		
5	Bei Abrechnungsvereinbarungen keine Saldierung Leistungen, Festlegung der Wertgrenzen gemäß den Regelungen bei Zusatzaufträgen und Abwicklung sowie Beauftragung generell analog zur Prüfung von Zusatzaufträgen	X		
6	Umsetzung der Dienstanweisung durch das Referat Straßeninfrastruktur Bestand und Einfordern von Kalkulationsblättern bei allen Bauvorhaben	X		
7	Verbindlicherklären der seit Mai 2014 bestehenden Regelungen über die Meldepflicht von Verwandtschafts- und sonstigen dienstlich bedeutsamen persönlichen Naheverhältnissen für alle risikobehafteten Bereiche	X		
8	Einfordern von Leermeldungen zu Naheverhältnissen auf allen Ebenen von der Dienststellenleitung bis zur Projektleitung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Zur Wahrnehmung der Befangenheit von Konsulenten Regelungen in den betreffenden Verträgen; Einführung einer IT-gestützten „Auftragnehmer-Datei“			X
10	Umfassende Definition der Nebenbeschäftigungen differenziert nach Funktionen und Tätigkeitsbereichen	X		
11	Änderung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich Genehmigung von Nebenbeschäftigungen vor deren Aufnahme			X
12	Regelmäßige Einforderung von (Leer-)Meldungen über Nebenbeschäftigungen von den Bediensteten			X
13	Definition von bereichs- bzw. fachspezifischen Verhaltensrichtlinien inklusive organisatorische Rahmenbedingungen			X
14	Bindung externer Konsulenten und ausführender Auftragnehmer an Verhaltensrichtlinien			X
15	Verstärkte Information der Mitarbeiter über die Aufgabenbereiche (u.a. Anlaufstelle für die Meldung von Fehlverhalten) der Anlaufstelle für Antikorruption	X		
16	Darstellung des Prozessablaufs bei Fehlverhalten von Mitarbeitern – von der Wahrnehmung/Meldung des Fehlverhaltens bis zu sämtlichen möglichen Reaktionen und Veranlassungen – z.B. in Form eines Ablaufdiagramms		X	
17	Spezifische Regelungen für die Projektabwicklung durch das Referat Straßeninfrastruktur Neubau	X		

### Fazit

Das Land Steiermark setzte die Empfehlungen des RH bezüglich Rechnungslauf, Prüfung von Zusatzangeboten, Soll-Ist-Vergleichen, Abrechnungsvereinbarungen und dem Einfordern der Kalkulationsblätter, um seine Aufgabenerfüllung zu verbessern, um.

Im Bereich der Korruptionsprävention setzte das Land Steiermark die Empfehlungen des RH nur teilweise um. Das Land Steiermark führte eine Meldepflicht bei Befangenheit ein und erstellte eine umfassende Definition von Nebenbeschäftigungen.

Nach wie vor offen sind die Empfehlungen betreffend das Einfordern von Leermeldungen zu Naheverhältnissen, Maßnahmen zur Feststellung der Befangenheit von Konsulenten, der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen, der jährlichen Leermeldung zu Nebenbeschäftigungen und der Definition von bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinien inklusive Bindung von Konsulenten an diese Verhaltensrichtlinien.

## Erschließung Seestadt Aspern

Wien 2015/2

Der RH überprüfte von April bis Juli 2013 die Stadt Wien, die Wirtschaftsagentur, die GELUP GmbH, die Wien 3420 Aspern Development AG, die Geothermiezentrum Aspern GmbH und die WIENER LINIEN GmbH & Co KG hinsichtlich der Erschließung der Seestadt Aspern. Schwerpunkte waren die Organisation, die Planungsinstrumente, die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die Anbindung des Areals an öffentliche Verkehrsmittel und an das hochrangige Straßennetz sowie die Liegenschaftstransaktionen. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadt Wien</b>				
1	Überprüfung der Einnahmen auf ihre Gleichstellungsrelevanz		X	
2	Bei Kooperationsmodellen Sicherstellung der Steuerungshoheit der öffentlichen Hand von Projektbeginn an sowie für den Fortgang des Projekts			X
3	Erhebung aller der Stadt Wien (Fachdienststellen, Unternehmen und stadtnahe Unternehmen) durch das Stadtentwicklungsprojekt Seestadt Aspern entstehenden Kosten durch die Projektleitung Seestadt Aspern	X		
4	Abstimmung der U-Bahn-Verlängerungen aus Kosten-Nutzen-Überlegungen mit den Stadtentwicklungen; Inbetriebnahme der U-Bahn erst kurz vor der Besiedelung			X
5	Umlenkung des Pendlerverkehrs zum einen durch entsprechende Parkraumbewirtschaftung im Bereich der U-Bahn Stationen und zum anderen durch ausreichende Park & Ride Parkplätze schon frühzeitig auf den Öffentlichen Verkehr		X	
8	Bei künftigen Projekten mit mehreren UVP-pflichtigen Vorhaben stärkere Verschränkung der UVE	X		
9	Bei künftigen Projekten bereits vor der Realisierungsphase ausreichend detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit der wesentlichen Projektpartner	X		
10	Detailvereinbarungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der Wien 3420 Aspern und den jeweiligen Fachdienststellen der Stadt Wien	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Im Rahmen von Vereinbarungen eindeutige Festlegung des Zeitpunkts der Übergabe durch die Wien 3420 Aspern bzw. der Übernahme durch die Stadt Wien	X		
12	Einheitliche Vorgehensweise im Zuge der Ausschreibung und eine eindeutige und für die Bieter klar erkennbare Trennung zwischen Auftraggeberin (Wien 3420 Aspern) und vergebender Stelle (Fachdienststelle der Stadt Wien)	X		
15	Für zukünftige Entscheidungen zwischen Bus und Straßenbahn Vergleichsrechnungen bezüglich Kosten, Nutzen, Fahrgastplätzen und Intervallen		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Wien 3420 Aspern Development AG</b>				
8	Bei künftigen Projekten mit mehreren UVP-pflichtigen Vorhaben stärkere Verschränkung der UVE	X		
9	Bei künftigen Projekten bereits vor der Realisierungsphase ausreichend detaillierte Regelungen für die Zusammenarbeit der wesentlichen Projektpartner	X		
10	Detailvereinbarungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der Wien 3420 Aspern und den jeweiligen Fachdienststellen der Stadt Wien	X		
11	Im Rahmen von Vereinbarungen eindeutige Festlegung des Zeitpunkts der Übergabe durch die Wien 3420 Aspern bzw. der Übernahme durch die Stadt Wien	X		
12	Einheitliche Vorgehensweise im Zuge der Ausschreibung und eine eindeutige und für die Bieter klar erkennbare Trennung zwischen Auftraggeberin (Wien 3420 Aspern) und vergebender Stelle (Fachdienststelle der Stadt Wien)	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>WIEN ENERGIE GmbH</b>				
13	Bei Geothermieprojekten – auf Basis einer umfassenden Risikoanalyse – Versicherung des Risikos der faktischen Nichtfündigkeit		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>WIEN LINIEN GmbH &amp; Co KG</b>				
14	Bezeichnung der Baukosten entsprechend der ÖNORM B 1801-1	X		
15	Für zukünftige Entscheidungen zwischen Bus und Straßenbahn Vergleichsrechnungen bezüglich Kosten, Nutzen, Fahrgastplätzen und Intervallen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Wirtschaftsagentur Wien (ein Fonds der Stadt Wien)</b>				
6	Bei Privatisierungen grundsätzlich Durchführung eines Bieterverfahrens mit möglichst breiter Markterkundung hinsichtlich potenzieller privater Partner		X	
7	Durchführung von Liegenschaftsverkäufen im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand	X		

## Fazit

Die Stadt Wien setzte die Empfehlung des RH, für die Erhebung aller ihr durch das Stadtentwicklungsprojekt Seestadt Aspern entstehenden Kosten durch die Projektleitung Seestadt Aspern zu sorgen, um, wodurch die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden konnte.

Weiters setzten die Stadt Wien und die Wien 3420 Aspern Development AG (Wien 3420 Aspern) die organisatorischen Empfehlungen des RH, wie beispielsweise den Abschluss von Detailvereinbarungen über eindeutige Übernahme- und Übergabezeitpunkte, der stärkeren Verschränkung von UVE bei mehreren UVP-pflichtigen Vorhaben sowie einer klaren Trennung zwischen Auftraggeberin und vergebender Stelle im Zuge von Ausschreibungen, um.

Die Empfehlungen, im Rahmen des Gender Budgeting neben der Überprüfung der Ausgaben künftig auch die Überprüfung der Einnahmen auf ihre Gleichstellungsrelevanz vorzunehmen, nahm die Stadt Wien zur Kenntnis. Sie sagte zu, durch eine entsprechende Parkraumbewirtschaftung im Bereich der U-Bahn Stationen und durch ausreichende

Park & Ride Parkplätze den Pendlerverkehr schon frühzeitig auf den Öffentlichen Verkehr umzulenken.

Die Wien Energie GmbH sagte zu, die Empfehlung des RH, in Zukunft das Risiko der faktischen Nichtfündigkeit bei Geothermieprojekten zu versichern, bei wirtschaftlicher Vertretbarkeit umzusetzen, wodurch in Zukunft Mehrkosten bzw. derartige Risiken vermieden werden können.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG setzte die Empfehlung des RH, Baukosten entsprechend der ÖNORM B 1801-1 zu bezeichnen, um, wodurch die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden konnte.

Durch die Zusage der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien (Wirtschaftsagentur Wien) die Empfehlungen des RH, bei Privatisierungen grundsätzlich die Durchführung eines Bieterverfahrens mit möglichst breiter Markterkundung hinsichtlich potenzieller privater Partner einem Verkauf aufgrund eines Marktwertgutachtens vorzuziehen, um das Erlöspotenzial zu maximieren sowie bei einem Verkauf ohne bedingungsfreies Bieterverfahren von einem unabhängigen Sachverständigen eine Bewertung durchzuführen, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln, umzusetzen, können Einnahmen erhöht werden.

Offen blieben unter anderem die Empfehlungen an die Stadt Wien, im Falle der Entscheidung für Kooperationsmodelle unter Einbeziehung privater Partner für Stadtentwicklungsprojekte die Rechtsverhältnisse mit privatwirtschaftlichen Partnern so zu gestalten, dass die Steuerungshoheit der öffentlichen Hand von Projektbeginn an sowie für den Fortgang des Projekts sichergestellt ist, sowie und U-Bahn-Verlängerungen aus Kosten-Nutzen-Überlegungen mit den Stadtentwicklungen abzustimmen bzw. die U-Bahn erst kurz vor der Besiedelung in Betrieb zu nehmen.

## GESIBA: Errichtung der Wohnhausanlage Bike&Swim

Wien 2015/2

Der RH überprüfte von April bis September 2013 die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft bezüglich des Projekts Bike&Swim. Schwerpunkte waren u.a. die Projektabwicklung, die Förderungsabwicklung, die Projektorganisation, das Vergabewesen, die Umsetzung von Gender Mainstreaming Maßnahmen und die Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft</b>				
1	Rasche Projektrealisierung einschließlich Konzeptions- und Realisierungsphase		X	
2	Bei Bauprojekten Erstellung eines Projekthandbuchs	X		
3	In sich schlüssige Gestaltung von Ausschreibungsunterlagen ohne Spekulationsspielräume oder Bieterlücken; Einführung eines Qualitätssicherungsprozesses vor Veröffentlichung von Leistungsverzeichnissen			X
4	Einhaltung der Vorgaben des Energieversorgers betreffend die Vor- und Rücklauftemperaturen bei Heizungsanlagen			X
5	Verhandlungen mit dem Architekten und Rückforderung der bereits bezahlten Beträge für fehlerhafte Leistungen des Architekten	X		
6	Einfordern von Kalkulationsunterlagen zwecks nachvollziehbarer und transparenter Herleitung der Mehrkostensforderungen	X		
7	Kostenrechnung zwecks Quantifizierung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs und für Maßnahmen zur Effizienzsteigerung			X
8	Vorlage der Kalkulation der Bieter; spätestens bei Vertragsabschluss Einforderung aller Kalkulationsgrundlagen			X
9	Anwendung der ÖNORM B 1801-1 im Hinblick auf aussagekräftige Kostengliederung und Kostenverfolgung			X
10	Wettbewerbssituation auch in der zweiten Phase des Vergabeverfahrens		X	
11	Weitergabe der Gewinne aus Pauschalierungen im Sinne der Gemeinnützigkeit auch an die Mieter			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
12	Bei der Kalkulation der Mieten Verrechnung der tatsächlich unter Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bzw. durch Vorgaben von Effizienzsteigerungen angefallenen Kosten			X
13	Aufnahme von Regelungen zur vertieften Angebotsprüfung in das IKS bzw. die Dienstanweisung		X	
14	Lückenloses Vier-Augen-Prinzip im IKS-Regelwerk	X		
15	Ausweitung der Darstellung mittels Ablaufdiagramm auch auf andere Prozessschritte wie beispielsweise die Prüfung von Zusatzangeboten mit Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips	X		
16	Möglichkeit der Überprüfung sämtlicher Unternehmensbereiche von einer unabhängigen Kontrolle	X		
17	Ausarbeitung von Verhaltensrichtlinien	X		
18	Regelmäßiger Evaluierungsprozess für Verhaltensrichtlinien	X		
19	Umfassende Regelungen für Nebenbeschäftigten differenziert nach Funktionen und Tätigkeitsbereichen	X		
20	Regelmäßige (Leer-)Meldungen von den Mitarbeitern		X	
21	Verstärkte Information der Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten	X		
22	Initiierung eines Projekts betreffend „Gender Mainstreaming“ beim Bau von Wohnhausanlagen und Eruierung der Bedürfnisse und Ansprüche zukünftiger Mieter oder Käufer der Wohneinheiten		X	
23	Detaillierter Kriterienkatalog für alltags- und frauengerechtes Planen und Bauen sowie nachträgliche geschlechterspezifische Analyse		X	
24	Ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen Entscheidungsebenen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadt Wien</b>				
25	Prozessbeschreibung für die Förderungsabwicklung		X	
26	Erlassen einer dem Stand des Vergaberechts entsprechenden Verordnung über die Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden		X	

## Fazit

Nach eigenen Angaben setzte die GESIBA die Empfehlungen des RH zu Maßnahmen der Korruptionsprävention (z.B. Erstellung und Evaluierung von Verhaltensrichtlinien, Regelungen bei Nebenbeschäftigung, Meldung von Fehlverhalten) und zur Definition von Prozessabläufen um. Nähere Informationen über die getroffenen Maßnahmen fehlten.

Zugesagt wurden die Berücksichtigung von „Gender Mainstreaming“ beim Bau von Wohnhausanlagen und das Ergreifen von Maßnahmen, die zu einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis in allen Entscheidungsebenen führen sollen.

Offen blieben unter anderem die Empfehlungen des RH, eine Kostenrechnung durchzuführen, um im Sinne der Kostenwahrheit den tatsächlichen Ressourcenverbrauch quantifizieren zu können, die Einforderung von Kalkulationsgrundlagen der Bieter sowie eine aussagekräftige Kostengliederung und Kostenverfolgung durchzuführen.

## Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien

Wien 2015/2

Der RH überprüfte von September 2013 bis Februar 2014 die Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien. Die Ziele der Gebärungsüberprüfung bestanden darin, die finanzielle Lage der Stadt Wien zu erheben und zu beurteilen sowie auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung einen allfälligen Konsolidierungsbedarf aufzuzeigen. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadt Wien</b>				
1	Ausgabenreduzierende Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung			X
2	Verstärkte Einbeziehung der Förderungsausgaben in die Konsolidierung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Konsolidierungsstrategie für den Wiener Krankenanstaltenverbund angesichts des gestiegenen Fremdmittelbedarfs und der hohen Transferleistungen seitens der Stadt Wien			X
4	Mitwirken an Harmonisierung des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften		X	
5	Für die Vermögensrechnung klare Regelungen zur Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen in Anlehnung an jene des Bundes		X	
6	Darstellung des Vermögens in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Bundes und Erfassung entsprechend der zu erlassenden neuen VRV		X	
7	Einheitliche Bewertungsgrundsätze aller Gebietskörperschaften		X	
8	Bewertung des Vermögens auf Grundlage einheitlicher Bewertungsvorschriften aller Gebietskörperschaften		X	
9	Ergänzung der Inventarvorschrift der Stadt Wien um Bestimmungen für eine monetäre Bewertung der inventarisierten Gegenstände		X	
10	Gesamthafte Darstellung des Vermögens und der Schulden der Stadt Wien unter Einbeziehung der drei Unternehmen Wiener Wohnen, Wien Kanal und Wiener Krankenanstaltenverbund		X	
11	Vollständige Darstellung und Bewertung der Vermögenswerte im Rechnungsabschluss		X	
12	Überdenken bzw. Reduzierung des hohen Stands an liquiden Mitteln bei gleichzeitig hohen Fremdmittelfinanzierungen im Sinne eines effizienten Cash-Managements unter Beachtung der Finanzierungskonditionen			X
13	Eine dem Marktumfeld angepasste und risikotechnisch vertretbare Zusammensetzung des Portfolios mit fix und variabel verzinsten Finanzierungen			X
14	Bessere Abstimmung des Finanzbedarfs bei der „Rücklage aus vorzeitigen Fremdmittelaufnahmen zur Deckung künftiger Abgänge“			X
15	Entsprechende Dotierung der „Rücklage zur Sicherstellung einer risikoaversen Finanzgebarung“ zur Abfederung von Kursverlusten bzw. Tilgung von Fremdwährungsdarlehen			X
16	Zeitgerechte Vorsorge für die hohen Schuldentilgungen ab dem Jahr 2014			X
17	Eigener Nachweis der Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen (bspw. Leasingfinanzierungen)		X	
18	Abstimmung der Positionen des Geldinventars mit den Nachweisen	X		
19	Vereinbarung marktgerechter Haftungsprovisionen			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
20	Überleitung des Geldbestands laut Geldinventar zum Geldbestand laut Kassenabschluss aus Transparenzgründen und Aufnahme in den Kassenabschluss			X
21	Ergänzung des Rücklagennachweises um den Ausweis des Ist-Bestandes an Rücklagen			X
22	Bei Erstellung des Kassenabschlusses Abstimmung der buchhalterischen Endbestände mit den entsprechenden Endsalden der Bankkonten	X		
23	Erläuterung außerordentlicher Veränderungen des Buchungsvolumens der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Rechnungsabschluss			X
24	Gliederung des Nachweises über die voranschlagsunwirksame Gebarung entsprechend den Vorgaben der VRV nach Sachkonten			X
25	Führung des Verzeichnisses der einzelnen größeren offenen Posten			X
26	Gesonderter Ausweis der in den Verwahrgeldern („voranschlagsunwirksame Passiva“) enthaltenen Rücklagen			X
27	Ausgleich der Vorschüsse und Endbestände an Verwahrgeldern bis zum Ende des jeweiligen Finanzjahres			X
28	Aufnahme des Beteiligungsspiegels mit sämtlichen Beteiligungen der Stadt Wien in den Rechnungsabschluss	X		
29	Erstellen eines Beteiligungsberichts als Beilage zum Rechnungsabschluss	X		
30	Bündelung der Beteiligungsverwaltung			X
31	Erlassen von Richtlinien für eine einheitliche, effiziente und transparente Aufgabenwahrnehmung für alle mit der Verwaltung von Beteiligungen betrauten Magistratsabteilungen			X
32	Einheitliches und standardisiertes Berichtswesen für Beteiligungen unter Einbeziehung von ergebnisrelevanten Kennzahlen und Zahlungsströmen			X
33	Lückenlose Erhebung der Zahlungsflüsse zwischen dem städtischen Haushalt und den Beteiligungen als Grundlage für das einzurichtende Beteiligungscontrolling			X
34	Aufnahme der übernommenen Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen der Wiener Messe Besitz GmbH in den Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden			X
35	Einheitliche und aussagekräftige Bewertungsvorschriften für das Vermögen von Gebietskörperschaften		X	
36	Erstellung einer wirtschaftspolitischen Gesamtstrategie mit dem Ziel einer Haushaltskonsolidierung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
37	Mittelfristige Finanzplanung als ein Analyse- und Steuerungsinstrument zur nachhaltigen Haushaltsführung			X
38	Darstellung der erwarteten Entwicklung der Verbindlichkeiten in der Mehrjahresplanung der Unternehmen der Stadt Wien		X	
39	Mehrjahresplanung auch bei Wiener Wohnen und Wien Kanal			X

### Fazit

Die Umsetzung der Empfehlungen im Bereich Ausgabenbegrenzungen und Schuldentilgungen blieben in der Bundeshauptstadt Wien größtenteils offen. Als Gründe wurden steigende Belastungen außerhalb des eigenen Einflussbereiches sowie eine konjunkturbelebende Ausgabenpolitik angeführt. Durch die Umsetzungen der Empfehlungen betreffend Beteiligungen verbesserte die Bundeshauptstadt Wien das Berichtswesen und die Transparenz des Rechnungsabschlusses. Hinsichtlich der Modernisierung des Rechnungswesens sagte die Bundeshauptstadt Wien die Umsetzung der Empfehlungen im Zuge der Einführung der VRV 2015 zu, die 2019 in Kraft treten wird.

## Ausgewählte Leistungsbereiche in der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan; Follow-up-Überprüfung

Kärnten 2015/5

Der RH überprüfte im Juni und Juli 2014 bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan und beim Land Kärnten die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebärungsüberprüfung „Ausgewählte Leistungsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan“ gegenüber der BH St. Veit bzw. dem Land Kärnten abgegeben hatte (Reihe Kärnten 2012/2). Der RH stellte fest, dass die BH St. Veit und das Land Kärnten von den überprüften 15 Empfehlungen drei vollständig, sechs teilweise und sechs nicht umgesetzt hatten. Anknüpfend an den Vorbericht wiederholte der RH zwölf Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Kärnten</b>				
1	Rotationsystem bei der Fallzuweisung an die Sachbearbeiter für Verfahren im Bereich Straßenverkehr als ein wichtiges Element einer effizienten internen Kontrolle			X
2	Zentrale Abfertigung der bisher durch die BH St. Veit manuell abgefertigten Anonymverfügungen	X		
3	Untersuchung der Ursachen für die geringen Erledigungszahlen je Mitarbeiter im Zuge eines Benchlearning-Prozesses			X
4	Ein zentrales Bürgerbüro mit Zahlungsmöglichkeit für parteiverkehr-intensive und oft nachgefragte Leistungen			X
5	Möglichst bundesweite Vereinheitlichung der IT-Applikationen und Abbau von Schnittstellen		X	
6	Zügige Implementierung eines standardisierten Einstellungsvorschlags in die Strafenapplikation	X		
7	Fortführung der Einführung einer landesweiten zentralen Abfertigungsmöglichkeit für Strafverfügungen sämtlicher Bezirkshauptmannschaften	X		
8	Landesweites Berichtswesen im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren und Forcierung eines Benchlearnings		X	
9	Für Betriebsanlagenverfahren ein landesweites, in das elektronische Aktenverwaltungssystem integriertes kennzahlenbasiertes Prozesscontrolling-System; zeitliche Vorgaben für die Dauer eines Betriebsanlagen-genehmigungsverfahrens		X	
10	Weitere Übertragungen betriebsanlagenbezogener Bauangelegenheiten mittels Verordnung		X	
11	Erfassung gefährlicher Betriebsanlagen und regelmäßige kommissionelle Überprüfung		X	
12	Regelmäßige kommissionelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen		X	

## Fazit

Das Land Kärnten führte – in Umsetzung der Empfehlung des RH – einen zentralen Versand aller Straf- und Anonymverfügungen sowie die Verarbeitung der elektronischen Zustellnachweise im Druckzentrum beim Amt der Kärntner Landesregierung ein. Dadurch sowie mittels Aufnahme standardisierter Einstellungsvermerke für nicht verfolgbare Straftaten in die Strafenapplikation gelang eine Effizienzsteigerung und Verbesserung der Organisation.

Betreffend die Empfehlung, gefährliche Betriebsanlagen zu erfassen und regelmäßig kommissionell zu überprüfen, bekräftigte das Land Kärnten seine positive Haltung. Das Land Kärnten sagte eine Ausarbeitung eines Gesamtüberprüfungsplans für kommissionelle Überprüfungen bis Ende 2016 zu (und berichtete über die aktuelle Überprüfung gefährlicher Betriebsanlagen der oberen Klasse). Ebenso zugesagt wurde eine Neugestaltung des Betriebsanlagenregisters mit integrierten Monitoring-Funktionen bis zur ersten Jahreshälfte 2017.

### Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg

Burgenland 2015/2, Vorarlberg 2015/2

Der RH überprüfte von September 2013 bis Jänner 2014 die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg. Die Ziele waren, die finanzielle Lage der Länder Burgenland und Vorarlberg zu erheben und zu beurteilen sowie auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung einen allfälligen Konsolidierungsbedarf aufzuzeigen. Der Bericht enthielt 67 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Burgenland</b>				
1	Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts und Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Finanzschulden; Hauptaugenmerk bei der Konsolidierung auf ausgabenseitige, strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen		X	
2	Augenmerk auf Haushaltgruppen und Abschnitte mit Ausgabensteigerungen wesentlich über dem Durchschnitt der Gesamtausgabensteigerung; Eindämmung der Ausgabendynamik in diesen Bereichen		X	
3	Verstärkte Einbeziehung der Förderungsausgaben in die Konsolidierung		X	
4	Reduzierung der Ausgabensteigerungen für die Krankenanstalten durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen	X		
5	Eindämmung der bestehende Ausgabendynamik und Haushaltskonsolidierung durch ausgabenseitige Maßnahmen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Ungekürzte Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Landes; Abbildung aller endgültigen Einnahmen und Ausgaben des Landes im Rechnungsquerschnitt			X
7	Keine Konsolidierung des Haushalts durch Vermögensveräußerungen		X	
9	Eigener Nachweis – nach Einzelprojekten – für Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen (bspw. Leasingfinanzierungen)		X	
10	Vollständige Anführung der Vermögenswerte im Rechnungsabschluss		X	
11	Bindung von Swap-Geschäften an Grundgeschäfte und Abschluss ausschließlich zur Absicherung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken			X
12	Darstellung sämtlicher offenen Derivatgeschäfte in einem eigenen Nachweis zum Rechnungsabschluss			X
13	Suche eines wirtschaftlich vertretbaren Ausstiegszeitpunkts – unter Beobachtung der Marktbedingungen – aus den Derivatgeschäften		X	
14	Darstellung von Guthaben bei Kreditinstituten aktivseitig und Verbindlichkeiten passivseitig in der Bilanz			X
15	Vermögensübersicht in Anlehnung an jene des Bundes und des vorliegenden Entwurfs einer neuen VRV		X	
16	Maßnahmen zur bereits kurzfristigen Stabilisierung der Entwicklung der Finanzschulden		X	
17	Darstellung nicht fälliger Verwaltungsschulden nicht in der Vermögensübersicht, sondern in einem eigenen Nachweis zum Rechnungsabschluss		X	
18	Gesonderter Ausweis der Rücklagen und Passive Rechnungsabgrenzungen in der Vermögensübersicht		X	
19	Reduzierung des Eigenkapitals in Vermögensübersicht um die aktivseitig ausgewiesenen Rücklagen		X	
20	Zeitgerechte Vorsorge für die Finanzierung der Schuldentilgungen in einem möglichst hohen Ausmaß aus Überschüssen oder Rücklagen des Landeshaushalts		X	
26	Aufnahme negativer Geldbestände auf Bankkonten per 31. Dezember in den Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst			X
27	Transparentmachung kassenmäßiger Bedeckung von Rücklagen im Rücklagennachweis		X	
28	Ausgleich von Vorschüssen und Verwahrgeldern bis zum Ende eines jeden Finanzjahres	X		
29	Ausweis nur der kassenmäßig vollzogenen Einnahmen und Ausgaben im Kassenabschluss		X	
30	Ausweis des Genussrechtskapitals nicht unter den Kassenmitteln, sondern als Forderung gegenüber der betreffenden Beteiligung des Landes	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
31	Nachhaltige Budgetpolitik zum Schuldenabbau; nachhaltige Veranlagung der Einnahmen aus Vermögensveräußerungen		X	
32	Prüfung der Frage der Steuerpflicht von Erträgen aus dem Genussrechtskapital nach dem 1. April 2012			X
33	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kapitalertragsteuerbefreiung für die Erträge aus der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung			X
34	Zuführung des veranlagten Kapitalstocks der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Rücklage		X	
35	Gesonderte Erläuterung von Transaktionen mit einem außerordentlichen Volumen, wie in den Jahren 2010 und 2011, in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss		X	
36	Verzeichnis der einzelnen größeren offenen Posten bei Sammelkonten zwecks transparenter Zuordnung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten		X	
37	Ausweis sämtlicher Finanzierungskonten im Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung		X	
43	Erfassung sämtlicher Beteiligungen des Landes (direkte und indirekte) in einem Beteiligungsspiegel als Beilage zum Beteiligungsbericht und Rechnungsabschluss		X	
44	Jährlicher Beteiligungsbericht mit einer korrekten und vollständigen Darstellung sämtlicher Beteiligungen des Landes (Beteiligungsspiegel) und wirtschaftlichen Kennzahlen und Eckdaten der wesentlichen Unternehmen und Vorlage an Landtag		X	
45	Buchhaltungssystem mit vollständigen Auswertungen über die verbuchten Beträge und die erfolgten Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen		X	
46	Einbeziehung der Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungsunternehmen in die Konsolidierungsbestrebungen		X	
47	Ausweis sämtlicher an Beteiligungen gegebenen Darlehen und deren Tilgungen entsprechend den Vorgaben der VRV im dafür vorgesehenen Nachweis oder in einem gesonderten Nachweis		X	
48	Laufende Erhebung des aus den Haftungen für Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen resultierenden Risikos; gegebenenfalls Bildung vom Risikovorsorgen			X
49	Darstellung des Beteiligungsvermögens von Gebietskörperschaften im Rechnungsabschluss entsprechend dem vorliegenden Entwurf einer neuen VRV		X	
50	Verbuchung von Auszahlungen des Landes entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt (z.B. an Beteiligungsunternehmen gewährte Zuschüsse als Zuschüsse, nicht als Erwerb von Beteiligungen)		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
51	Ausweis bereits feststehender Zahlungsverpflichtungen gegenüber Beteiligungsunternehmen im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden		X	
53	Anführen des im Prüfbericht der Pfandbriefstelle angegebenen Gesamtbetrags im Nachweis der Haftungen	X		
54	Ausweis der beiden Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den Verkäufen der Wohnbauförderungsdarlehen im Haftungsnachweis	X		
55	Reduktion der Schuldenquote über mehrere Jahre ohne überwiegend reine Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerungen von Vermögen)		X	
56	Quantifizierung der korrektiven Maßnahmen und der damit verbundenen Einsparungspotenziale in der Mittelfristplanung		X	
57	Priorität für strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Eindämmung der Neuverschuldung		X	
58	Mittelfristige Finanzplanung in Form einer rollierenden Planung für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren	X		
59	Verbale Begründung für signifikante Abweichungen der Ausgabenprognose vom mittelfristigen Trend	X		
61	Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Länder zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
62	Für Länder und Gemeinden einheitliche und verbindliche Regelungen zur Harmonisierung des Rechnungswesens		X	
63	Gänzliche Auflassung des außerordentlichen Haushalts		X	
64	Methodischer und formaler Angleich der Ermittlung des Jahresergebnisses		X	
65	Vereinheitlichung der Verbuchungspraxis der Länder, auch im Bereich der Krankenanstalten			X
66	Klare und einheitliche Regelungen für die Vermögensrechnung zu ihrer Gliederung und für die Aktivierung, Bewertung und Abschreibung von Vermögensgegenständen		X	
67	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten für alle Bundesländer in Anlehnung an jene des Bundes		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Vorarlberg</b>				
1	Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts und Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Finanzschulden; Hauptaugenmerk bei der Konsolidierung auf ausgabenseitige, strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen		X	
2	Augenmerk auf Haushaltsgruppen und Abschnitte mit Ausgabensteigerungen wesentlich über dem Durchschnitt der Gesamtausgabensteigerung; Eindämmung der Ausgabendynamik in diesen Bereichen		X	
3	Verstärkte Einbeziehung der Förderungsausgaben in die Konsolidierung		X	
4	Reduzierung der Ausgabensteigerungen für die Krankenanstalten durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen	X		
8	Maßnahmen zur Herstellung und Absicherung des Haushaltsgleichgewichts		X	
9	Eigener Nachweis – nach Einzelprojekten – für Verpflichtungen aus Sonderfinanzierungen (bspw. Leasingfinanzierungen)		X	
21	Herstellung einer Übereinstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Land und Landeswohnbaufonds	X		
22	Kennzeichnung der Finanzschulden in der Vermögensübersicht als solche		X	
23	Vollständige Erhebung nicht fälliger Verwaltungsschulden und Abbildung im entsprechenden Nachweis zum Rechnungsabschluss	X		
24	Konsequente Verfolgung des vorgesehenen Schuldenabbaus		X	
25	Erstellung einer konsolidierten Bilanz des Landes unter Einbeziehung der Beteiligungen und der vom Land verwalteten Fonds und Aufnahme in Rechnungsabschluss		X	
26	Aufnahme negativer Geldbestände auf Bankkonten per 31. Dezember in den Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst			X
27	Transparentmachung kassenmäßiger Bedeckung von Rücklagen im Rücklagennachweis		X	
28	Ausgleich von Vorschüssen und Verwahrgeldern bis zum Ende eines jeden Finanzjahres	X		
38	Kassenabschluss nach den Vorgaben der VRV inklusive Informationen über Umfang der kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung		X	
39	Korrekte Zuordnung aller Ein- und Auszahlungen auf Basis des Valutadatums der jeweiligen Rechnungsperiode		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
40	Bezeichnung der für Rücklagen gebundenen Kassamittel im Kassenabschluss als solche		X	
41	Gemäß VRV Erstellung des erforderlichen Nachweises über die voranschlagsunwirksame Gebarung		X	
42	Ausweis der voranschlagsunwirksamen Vorschüsse und Verwahrgelder in Vermögensübersicht getrennt von den sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten		X	
43	Erfassung sämtlicher Beteiligungen des Landes (direkte und indirekte) in einem Beteiligungsspiegel als Beilage zum Beteiligungsbericht und Rechnungsabschluss	X		
44	Jährlicher Beteiligungsbericht mit einer korrekten und vollständigen Darstellung sämtlicher Beteiligungen des Landes (Beteiligungsspiegel) und wirtschaftlichen Kennzahlen und Eckdaten der wesentlichen Unternehmen und Vorlage an Landtag	X		
45	Buchhaltungssystem mit vollständigen Auswertungen über die verbuchten Beträge und die erfolgten Zahlungen zwischen dem Landeshaushalt und den Beteiligungen			X
46	Einbeziehung der Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungsunternehmen in die Konsolidierungsbestrebungen		X	
47	Ausweis sämtlicher an Beteiligungen gegebene Darlehen und deren Tilgungen entsprechend den Vorgaben der VRV im dafür vorgesehenen Nachweis oder in einem gesonderten Nachweis		X	
48	Laufende Erhebung des aus den Haftungen für Verbindlichkeiten von Beteiligungsunternehmen resultierenden Risikos; gegebenenfalls Bildung von Risikovorsorgen	X		
49	Darstellung des Beteiligungsvermögens von Gebietskörperschaften im Rechnungsabschluss entsprechend dem vorliegenden Entwurf einer neuen VRV		X	
52	Einheitliche Bewertung der Beteiligungen		X	
53	Anführen des im Prüfbericht der Pfandbriefstelle angegebenen Gesamtbetrags im Nachweis der Haftungen		X	
55	Reduktion der Schuldenquote über mehrere Jahre ohne überwiegend reine Einmalmaßnahmen (z.B. Veräußerungen von Vermögen)		X	
56	Quantifizierung der korrektiven Maßnahmen und der damit verbundenen Einsparungspotenziale in der Mittelfristplanung	X		
57	Priorität für strukturell und nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Eindämmung der Neuverschuldung		X	
60	Zusätzlich Maßnahmen zur Dämpfung der Ausgabendynamik		X	
61	Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Länder zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
62	Für Länder und Gemeinden einheitliche und verbindliche Regelungen zur Harmonisierung des Rechnungswesens		X	
63	Gänzliche Auflassung des außerordentlichen Haushalts		X	
64	Methodischer und formaler Angleich der Ermittlung des Jahresergebnisses		X	
65	Vereinheitlichung der Verbuchungspraxis der Länder, auch im Bereich der Krankenanstalten			X
66	Klare und einheitliche Regelungen für die Vermögensrechnung zu ihrer Gliederung und für die Aktivierung, Bewertung und Abschreibung von Vermögensgegenständen		X	
67	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten für alle Bundesländer in Anlehnung an jene des Bundes		X	

### Fazit

Das Land Burgenland sagte eine Umsetzung der Empfehlungen im Bereich Ausgabenbegrenzungen zu. Bei einem Blick auf die Haushaltsdaten folgten einer Haushaltskonsolidierung im Jahr 2011 wieder Ausgabensteigerungen und ein Schuldenanstieg in den Jahren 2012 und 2013. Für die Jahre 2016 und 2017 ist eine erneute Haushaltskonsolidierungsphase geplant, deren tatsächliche Umsetzung noch abzuwarten ist.

Das Land Vorarlberg sagte ebenfalls eine Umsetzung der Empfehlungen im Bereich Ausgabenbegrenzungen zu. Ein Blick auf die Haushaltsdaten zeigte, dass der vergleichsweise geringe Schuldenstand trotz Ausgabenwachstum moderat zurückging.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen betreffend Beteiligungen verbesserten beide Länder das Berichtswesen und die Transparenz im Rechnungsabschluss. Hinsichtlich der Modernisierung des Rechnungswesens sagten beide Länder die Umsetzung mehrerer Empfehlungen im Zuge der VRV 2015 zu, die 2019 in Kraft treten wird.

## Flughafen Wien AG – Projekt Skylink; Follow-up-Überprüfung

Niederösterreich 2015/4, Wien 2015/3

Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis März 2014 bei der Flughafen Wien AG die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Überprüfung zum Projekt Skylink abgegeben hatte (Reihe Niederösterreich 2011/1 und Wien 2011/1). Ergänzend unterzog der RH auch die Kostenentwicklung, das Brandschutz- und Fluchtwegekonzept sowie den Fußboden als Detail der Baudurchführung seiner Überprüfung. Der RH stellte fest, dass die Flughafen Wien AG von 25 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und drei nicht umgesetzt hat. Bei einer Empfehlung war kein Anwendungsfall gegeben. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zehn Empfehlungen an die Flughafen Wien AG aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Flughafen Wien AG</b>				
1	Verstärkte Implementierung des Vier-Augen-Prinzips in den Regelwerken	X		
2	Aufnahme der Finanzierungskosten von Projekten in die Berichterstattung	X		
3	Geeignete qualitätssichernde Maßnahmen im Kostencontrolling	X		
4	Transparente Kostendarstellung im Berichtswesen	X		
5	Umfassende und transparente Darstellung der mit einem Projekt in Verbindung stehenden Kosten	X		
6	Anpassung der Vorsorgen entsprechend dem Projektverlauf und transparente Darstellung deren Entwicklung	X		
7	Regelmäßige Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung des Vergabeleitfadens	X		
8	Aufnahme von Vergaben explizit und regelmäßig in das Prüfprogramm der Internen Revision	X		
9	Prüfung der Verantwortung der ehemaligen Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten; gegebenenfalls entsprechende rechtliche Schritte	X		
10	Schadloshalten im Falle von Schlechtleistungen externer Konsulenten		X	

### Fazit

Die Flughafen Wien AG verbesserte durch die Umsetzung vor Empfehlungen des RH das interne Berichtswesen, die Prozessabläufe sowie deren Dokumentation und überprüfte etwaige Sorgfaltspflichtverletzungen der ehemaligen Vorstandsmitglieder. Durch die Aufnahme von Vergaben in die Prüfprogramme 2015 und 2016 der Internen Revision und die regelmäßige Evaluierung der Beschaffungsbestimmungen setzte die Flughafen Wien AG Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Die Umsetzung der Empfehlung des RH im Falle von Schlechtleistungen externer Konsulenten, sich an diesen schadlos zu halten, sagte die Flughafen Wien AG – unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten – zu.

## Media Quarter Marx

Wien 2015/4

Auf Verlangen von Mitgliedern des Wiener Gemeinderats überprüfte der RH die Stadt Wien bzw. die ZIT – Die Technologieagentur der Stadt Wien GmbH in Bezug auf die Gesellschaftsgründung der „Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ und die „Entwicklung des Media Quarter Marx“. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Media Quarter Marx Errichtungs- und Verwertungsgesellschaft mbH</b>				
16	Vor einem tatsächlichen Verkauf eines Mietobjekts an einen Mieter Erstellen eines Wertgutachtens über Kaufpreis; gegebenenfalls Neuverhandlung		X	
17	Auf Grundlage des bestehenden Kreditgeschäfts Entwicklung risikoaverser Zinsabsicherungsstrategien und Abschluss entsprechender Absicherungsmechanismen bei einer günstigen Kosten-Nutzenrelation	X		
18	Reduzierung von Leerstehungen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Wirtschaftsagentur Wien (Ein Fonds der Stadt Wien.)</b>				
1	Einheitlich standardisierte Flächenkenngrößen bei Liegenschaftstransaktionen		X	
2	Plausibilisierung des Werts von zu erwerbenden Liegenschaften durch eigene Gutachten	X		
3	Vor Eingehen von Beteiligungen an Unternehmen Prüfung der wirtschaftlichen Zielsetzungen sowie des Erfordernisses der Unternehmensbeteiligung der öffentlichen Hand zur Erreichung dieser Zielsetzungen und nachvollziehbare Dokumentation des Ergebnisses		X	
4	Strategie für PPP-Projekte und Anforderungsprofil an einen privaten Partner		X	
5	Vor Eingehen von Beteiligungen an Unternehmen bzw. bei PPP-Projekten Einfordern entsprechend dokumentierter Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) des privaten Partners oder Bonitäts- bzw. Due-Diligence-Prüfungen		X	
6	Bei Beteiligungen an Unternehmen bzw. bei PPP-Projekten Vereinbarung einer Ausstiegsmöglichkeit (Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht) der öffentlichen Hand für den Fall eines qualifizierten Zahlungsverzugs des privaten Partners		X	
7	Bei Beteiligungen an Unternehmen bzw. bei PPP-Projekten Zustimmungvereinbarungen bzw. Ausstiegsmöglichkeit (Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht) der öffentlichen Hand im Falle eines Eigentümerwechsels		X	
8	Bei Beteiligungen an Unternehmen bzw. bei PPP-Projekten vertragliche Klarstellung der Kontrollmöglichkeiten der öffentlichen Hand		X	
9	Erlassung einer Geschäftsordnung und Abschluss von Geschäftsführerverträgen der MQM GmbH	X		
10	Leistungserfassung der in der MQM GmbH tätigen Geschäftsführer und entsprechende verursachergerechte Weiterverrechnung der Kosten an die MQM GmbH	X		
11	Einholen eines aktuellen Verkehrswertgutachtens von unabhängigen Sachverständigen vor Liegenschaftsveräußerungen im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand		X	
12	Notifikation an Europäische Kommission zur Klärung der Sachlage hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Beihilfe gemäß Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand ohne Bietverfahren bzw. ohne aktuelle Wertermittlung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
13	Entsprechend dem betriebswirtschaftlichen Grundsatz der Kostenwahrheit Verrechnung zuordenbarer Kosten dem Leistungsempfänger, der MQM GmbH; projektspezifische Ermittlung von Zeitaufzeichnungen – unter Wahrung der Angemessenheit des Aufwandes zwecks Überblick über Kosten und Aufwand der Leistungen	X		
14	Kennzahlen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Projekts (z.B. Projekt Media Quarter Marx) am Jahresgewinn (z.B. Eigen- und Gesamtkapitalrentabilität oder interner Zinsfluss) bzw. Cashflow (Discounted Cashflow-Methode)	X		
15	Anpassen des Gesellschafts- und Syndikatsvertrags inklusive der Wirtschaftlichkeitsberechnung der MQM GmbH zeitnah den aktualisierten Gegebenheiten – wie Gesamtinvestitionskosten, Mietfläche und Rendite		X	
19	Messbare und spezifische Zielvereinbarungen für Prämien verbunden mit tatsächlichen Leistungsanreizen	X		

### Fazit

Das Medienzentrum Media Quarta Marx wurde nicht wie im März 2014 geplant verkauft. Stattdessen haben die Gesellschafter der MQM GmbH im Juli 2015 die Beendigung des Verkaufsprozesses und infolge dessen die Erarbeitung einer Behaltestrategie beschlossen und im Dezember 2015 inhaltlich konkretisiert. Davon ausgehend wurde im 2. Quartal 2016 eine Vermietungsoffensive gestartet. Aktuelle Zielgrößen für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, Renditeerwartung etc. sollen im Jahr 2017 festgelegt werden und entsprechende strategische Ziele im Rahmen einer Adaptierung des Gesellschafts- und Syndikatsvertrages einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang wurden alle Empfehlungen des RH durch die Wirtschaftsagentur Wien entweder umgesetzt oder deren Umsetzung zugesagt. Die Wirtschaftsagentur Wien verwies dazu zum Teil auf ihre erläuternde Stellungnahme zum Prüfungsergebnis. Insbesondere soll eine Strategie für PPP-Projekte entwickelt und ein Strategiedokument erarbeitet werden. Vor Liegenschaftsveräußerungen wird im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission ein aktuelles Verkehrswertgutachten von unabhängigen Sachverständigen eingeholt werden, um sicherzustellen, dass öffentliches Eigentum nicht unter dem Marktwert veräußert wird.

## GSE „Gasometer“ Shopping- und Entertainment Center GmbH; Follow-up-Überprüfung

Wien 2015/4

Der RH überprüfte im Oktober 2014 bei der GSE „Gasometer“ Shopping- und Entertainment Center Vermietungs GmbH (GSE) die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung abgegeben hatte (Wien 2011/8). Der RH stellte fest, dass die GSE von fünf Empfehlungen des Vorberichts drei umsetzte und zwei teilweise umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH vier Empfehlung aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>GSE „Gasometer“ Shopping- und Entertainment Center Vermietungs GmbH</b>				
1	Weitere Reduktion der Leerstehungen im Gasometer C	X		
2	Vor dem Abschluss von Nutzungsverträgen umfassende Bonitätsprüfungen der möglichen Nutzer	X		
3	Zurückhaltung bei Verträgen mit ausschließlich umsatzabhängigen Nutzungsentgelten	X		
4	Bei Vereinbarung von Nutzungsentgelten Bedachtnahme auf Deckung der Betriebskosten	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadt Wien</b>				
1	Weitere Reduktion der Leerstehungen im Gasometer C	X		
2	Vor dem Abschluss von Nutzungsverträgen umfassende Bonitätsprüfungen der möglichen Nutzer	X		
3	Zurückhaltung bei Verträgen mit ausschließlich umsatzabhängigen Nutzungsentgelten	X		
4	Bei Vereinbarung von Nutzungsentgelten Bedachtnahme auf Deckung der Betriebskosten	X		

## Fazit

Laut Mitteilung der Gasometer Shopping- und Entertainment Center Vermietungs GmbH und der Stadt Wien wurden alle Empfehlungen umgesetzt. Die Leerstände konnten reduziert werden, da im April 2015 ein Pachtvertrag über 489 m<sup>2</sup> Fläche zur Nutzung einer klassischen Musikschule im Gasometer C abgeschlossen wurde. Entsprechende Bonitätsprüfungen wurden vorgenommen und auf eine Deckung der Betriebskosten geachtet.

## Ennshafen NÖ GmbH

Niederösterreich 2015/6

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2014 die Ennshafen NÖ GmbH sowie deren Zusammenwirken mit verbundenen Unternehmen. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Ennshafen NÖ GmbH</b>				
1	Überprüfung (zumindest für das Jahr 2015) der Erfüllung der Umschlagsverpflichtungen durch das Unternehmen C; Überprüfung ihrer Aussetzung; Einfordern von Vertragsstrafen	X		
2	Bauliche Erweiterungsmaßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem positiven Ergebnis		X	
3	Abschluss schriftlicher Vereinbarungen über Barvorlagen und sonstige Fremdfinanzierungen mit inhaltlicher Regelung der Konditionen	X		
4	In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH Erhöhung der Umschlagsentgelte und Änderung der Tarifordnung im Sinn einer regelmäßigen Wertanpassung der Entgelte	X		
5	Ausarbeitung einer jährlichen Mittelfristplanung durch die Ennshafen NÖ GmbH und Genehmigung durch die Generalversammlung			X
6	Schriftliche Bestätigung der Übernahme der Berichte der Geschäftsführung durch den Gesellschafter	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
7	Anpassung des Planungszeitraums für die Jahresbudgets an das Geschäftsjahr und regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche	X		
8	Deutlichere Abgrenzung der Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf zur eindeutigen Definition der Verantwortlichkeiten			X
9	In Zusammenarbeit mit der Ennshafen OÖ GmbH Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für den Ennshafen auf Basis vorhandener Studien		X	
10	Fortsetzung der Gespräche mit möglichen Partnern für die Umsetzung des Projekts „High and Heavy Ennshafen NÖ“		X	
11	In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH Konkretisierung und Quantifizierung der allgemein gehaltenen Ziele der Marketingstrategie		X	
12	Evaluierung der Marketingmaßnahmen zur Messung von Erfolg und Wirkung der eingesetzten Mittel	X		
13	Begründung und Verschriftlichung wesentlicher Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen	X		
14	Darstellung geplanter Änderungen in der Gebarung der EHG Ennshafen GmbH in den Jahresbudgets; regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung zur Gegensteuerung gegen Fehlentwicklungen	X		
15	Einfordern von Unterlagen von der Ennshafen OÖ GmbH zur Pauschale gemäß Dienstleistungsvereinbarung (z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen); darauf aufbauend Beurteilung der Angemessenheit der Pauschale und ggf. Anpassung	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Niederösterreich</b>				
16	Beschleunigung der Abrechnungsprüfung der Förderprojekte zur Geringhaltung der Kosten für die Vorfinanzierung		X	
17	Evaluierung der Notwendigkeit der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH; ggf. Auflösung und Integration in die ecoplus als eigenes Projekt oder als Teil des Projekts Wirtschaftspark Ennsdorf	X		
18	Sicherstellung der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes bei öffentlich auszuschreibenden Stellen in mit dem Land Niederösterreich verbundenen Unternehmen		X	

Fazit

Die Ennshafen GmbH bzw. die NÖ Donauhafenholding GmbH und das Land Niederösterreich setzten den Großteil der Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu. So soll bei künftigen Förderprojekten die Verfahrensdauer gekürzt und die Abrechnungsprüfung der Förderprojekte beschleunigt werden. Bei künftigen Projekten werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Des Weiteren werden nunmehr auf das Geschäftsjahr abgestimmte regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche erstellt und nachweislich an den Gesellschafter der Ennshafen GmbH übermittelt. Nach Neuorientierung der Ennshafen OÖ GmbH wird die gemeinsame Strategie des Ennshafens überarbeitet, die Marketingstrategie der Ennshafen EHG geändert und es werden konkrete Maßnahmen vorgenommen. Einige der als umgesetzt eingestuften Empfehlungen wurden nur teilweise umgesetzt. So veranlasste das Land Niederösterreich die Löschung der NÖ Donauhafenholding GmbH, während die Ennshafen GmbH weiter besteht und nicht in die ecoplus integriert wurde. Die Umschlagsentgelte werden unter den Gesichtspunkten der Markt- und Wettbewerbskonformität erhöht, aber nicht automatisch wertangepasst werden.

**Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds**

Salzburg 2015/4

Der RH überprüfte im Oktober 2014 den Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Salzburg</b>				
1	Hinwirken auf Gewährung einer Entschädigungsleistung auch bei seltenen, schwerwiegenden Komplikationen	X		
2	Fristgerechte Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission		X	
3	Hinwirken auf ehestbaldige Wieder- bzw. Neubestellung des ärztlichen Ersatzmitglieds	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4	In den Bestellungsschreiben datumsmäßige Konkretisierung von Beginn und Ende der Funktionsperiode		X	
5	Periodische Wahrnehmung des Einsichtsrechts		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds</b>				
6	Schriftliche Bestätigung des Patienten in der Einverständniserklärung, dass kein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren anhängig ist	X		
7	In den Protokollen vollständige Dokumentation über Entscheidungsgründe und Abstimmungsergebnis	X		
8	Eindeutige Zuordnung der administrativen Aufgaben des Fonds zu den Mitarbeitern der Geschäftsstelle und Festlegung klarer Verantwortlichkeiten	X		
9	Ausweitung des von der Salzburger Patientenvertretung geführten Evidenzprogramms auf die Erfordernisse des Fonds	X		
10	Erstellung von Jahresvoranschlägen und Vorlage an die Entschädigungskommission zur Genehmigung	X		
11	Einfordern jährlicher Abrechnungen von den Trägern der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten		X	
12	Bei Zahlungsverzügen der Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten: stärkeres Hinwirken auf Einhaltung der gesetzlichen Überweisungstermine durch schriftliche Aufforderungen und parallele Informationen an das Land Salzburg	X		
13	Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei Zahlungsverfahren	X		
14	Genderdisaggregierte Darstellung zumindest der wichtigsten Kennzahlen	X		
15	Bereitstellung des Tätigkeitsberichts im Internet	X		

## Fazit

Die – aufgrund der Empfehlungen des RH – erfolgten Änderungen im Salzburger Patientenentschädigungsfondsgesetz dienten einerseits der Schaffung einer, dem KAKuG entsprechenden, landesgesetzlichen Grundlage für schon bisher in der Praxis durch den Fonds geleistete Entschädigungen auch bei seltenen, schweren Komplikationen aufgrund einer Behandlung. Andererseits stellen sie die Handlungs- und

Beschlussfähigkeit des Fonds auch bei Nichtnominierung des ärztlichen Mitglieds/Ersatzmitglieds durch die Ärztekammer sicher. Weiters ermöglichten sie sowohl dem Land Salzburg als auch dem Fonds die Kontrolle der Abrechnungen der Krankenanstaltenträger sowie die Verrechnung von Verzugszinsen für verspätete Zahlungen an den Fonds. Die Umsetzung der auf die Arbeitsabläufe und interne Organisation bezogenen Empfehlungen des RH reduzierte den innerorganisatorischen Verwaltungsaufwand.

## Burgenländischer Gemeinde–Investitionsfonds

Burgenland 2015/3

Der RH überprüfte von November bis Dezember 2014 den Burgenländischen Gemeinde–Investitionsfonds. Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Burgenland</b>				
1	Auflösung des Fonds und Wahrnehmung der siedlungswasserwirtschaftlichen Förderung im Rahmen des Landeshaushalts	X		
2	Erfassung des Fonds in einem Fondsregister zur Sicherstellung einer Übersicht über das Stiftungs- und Fondsportfolio des Landes	X		
3	Bei Befürwortung von Förderungen in Form von Zinszuschüssen auch in Niedrigzinsphasen: Neuregelung des vom Darlehensnehmer selbst zu tragenden Mindestzinssatzes	X		
4	Keine gesonderte Vergütung der während der Dienstzeit erbrachten Kollaudierungstätigkeiten	X		
5	Aufwandsgerechte Abgeltung nur für außerhalb der Dienstzeit erbrachte Leistungen; Schaffung einer klaren Regelung hierfür	X		
6	Bei Förderungsentscheidungen Bedachtnahme auf die finanzielle Situation der Förderungswerber; Festsetzung des Förderungsausmaßes in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Förderungsnehmer	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Erstellung eines Förderungskonzepts mit Zielen, Schwerpunkten, messbaren Indikatoren und beabsichtigten Wirkungen	X		
8	Vor Inkrafttreten neuer Richtlinien Prüfung des materienrelevanten Rechtsbestands		X	
9	Hinwirken auf die Änderung nicht praktikabler bzw. obsoleter oder nicht mehr zeitgemäßer Normenbestandteile		X	
10	Vor Gewährung einer Förderung Sicherstellung ihrer ausreichenden Finanzierung und der Einhaltung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes	X		
11	Hinwirken auf die begriffliche Abstimmung der Richtlinien und der gesetzlichen Bestimmungen zur Schlammbehandlung		X	
12	Korrektur der Mängel in der Vermögens- und Schuldenrechnung des Jahres 2013; weitgehend automatisierte Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung; Implementierung verstärkter Prüfroutinen	X		
13	Sicherstellung der vollständigen Dokumentation von Förderungsansuchen	X		
14	Laufende Aktualisierung der Förderungsübersicht; dazu auch Einarbeitung von wahrgenommenen Abweichungen und Veränderungen bei bereits erfassten Projekten	X		
15	Neben siedlungswasserwirtschaftlichen Förderungen Erfassung auch weiterer Förderungen in der Förderungsübersicht	X		
16	Kopie oder elektronische Erfassung der eingereichten Rechnungen			X
17	Keine Doppelbetrauungen mit einerseits Sachbearbeiteraufgaben und andererseits Kollaudierungsaufgaben	X		
18	Überprüfung der förderungsstrategischen Ausrichtung hinsichtlich der aktuellen Gewichtung zwischen Nachförderung langjährig bestehender Altanlagen und Förderung von aktuell erforderlichen Investitionen			X

## Fazit

Durch die Auflösung des Gemeindeinvestitionsfonds, Erstellung neuer Förderungsrichtlinien sowie einer geänderten Handhabung bei der Vergütung für Bedienstete konnte die Effektivität und Effizienz bei der Abwicklung von Förderungen erhöht werden.

## Konsolidierungsmaßnahmen der Länder

Burgenland 2015/5, Kärnten 2015/6, Niederösterreich 2015/7, Oberösterreich 2015/5, Salzburg 2015/5, Steiermark 2015/5, Tirol 2015/4, Vorarlberg 2015/4, Wien 2015/6

Der RH überprüfte von April bis Juli 2013 die finanzielle Lage und mittelfristige Haushaltsplanung aller Länder und der Bundeshauptstadt Wien und erstellte daraus einen zusammenfassenden Überblick über deren finanzielle Situation. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Burgenland</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen		X	
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes		X	
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X
10	Durchführung struktureller Reformen zur Reduktion der Ausgabendynamik			X
11	Eindämmung der Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen)			X
12	Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten durch eine umfassende Reform des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
13	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses			X
14	Einrichtung eines Monitorings im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau mit regelmäßigen Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre; Nutzung des sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfs für strukturelle Reformen		X	
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten		X	
17	Führen von Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESVG 2010 betroffenen Fiskalregeln		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Kärnten</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen		X	
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes		X	
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht		X	
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X
10	Durchführung struktureller Reformen zur Reduktion der Ausgabendynamik		X	
11	Eindämmung der Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen)		X	
12	Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten durch eine umfassende Reform des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
13	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses			X
14	Einrichtung eines Monitorings im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau mit regelmäßigen Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre; Nutzung des sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfs für strukturelle Reformen		X	
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten		X	
16	Einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens zur transparenten und vollständigen Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und zur Information über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen		X	
17	Führen von Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESGV 2010 betroffenen Fiskalregeln		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
18	Integration der Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land; Auswahl der Maßnahmen vor allem nach ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und der Eignung für die wirtschafts- und sozialpolitischen Strategieziele, nicht aufgrund ihrer einfachen Durchsetzbarkeit		X	
19	Verstärkte Einbeziehung der Förderungen in die Konsolidierungsmaßnahmen		X	
20	Priorisierung von strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Land Niederösterreich</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen			X
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes		X	
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht		X	
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Durchführung struktureller Reformen zur Reduktion der Ausgabendynamik		X	
11	Eindämmung der Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen)		X	
12	Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten durch eine umfassende Reform des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
13	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses			X
14	Einrichtung eines Monitorings im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau mit regelmäßigen Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre; Nutzung des sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfs für strukturelle Reformen		X	
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten		X	
16	Einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens zur transparenten und vollständigen Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und zur Information über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen		X	
17	Führen von Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESGV 2010 betroffenen Fiskalregeln		X	
18	Integration der Konsolidierungsmaßnahmen in eine wirtschaftspolitische Gesamtstrategie für das Land; Auswahl der Maßnahmen vor allem nach ihren gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und der Eignung für die wirtschafts- und sozialpolitischen Strategieziele, nicht aufgrund ihrer einfachen Durchsetzbarkeit		X	
19	Verstärkte Einbeziehung der Förderungen in die Konsolidierungsmaßnahmen		X	
20	Priorisierung von strukturell und nachhaltig wirkenden Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Salzburg</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen		X	
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes		X	
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht		X	
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X
10	Durchführung struktureller Reformen zur Reduktion der Ausgabendynamik		X	
11	Eindämmung der Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen)		X	
12	Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten durch eine umfassende Reform des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
13	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses			X

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
14	Einrichtung eines Monitorings im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau mit regelmäßigen Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre; Nutzung des sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfs für strukturelle Reformen		X	
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten		X	
16	Einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens zur transparenten und vollständigen Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und zur Information über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen		X	
17	Führen von Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESVG 2010 betroffenen Fiskalregeln		X	

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Steiermark</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen		X	
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes	X		

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht	X		
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X
10	Durchführung struktureller Reformen zur Reduktion der Ausgabendynamik		X	
11	Eindämmung der Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen)		X	
12	Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten durch eine umfassende Reform des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
13	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses			X
14	Einrichtung eines Monitorings im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau mit regelmäßigen Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre; Nutzung des sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfs für strukturelle Reformen		X	
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten	X		
16	Einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens zur transparenten und vollständigen Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und zur Information über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen		X	
17	Führen von Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESVG 2010 betroffenen Fiskalregeln		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Tirol</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen		X	
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes		X	
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht		X	
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten		X	
16	Einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens zur transparenten und vollständigen Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und zur Information über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Vorarlberg</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen		X	
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes		X	
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht		X	
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X
10	Durchführung struktureller Reformen zur Reduktion der Ausgabendynamik		X	
11	Eindämmung der Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen)		X	
12	Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten durch eine umfassende Reform des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH		X	
13	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses			X

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
14	Einrichtung eines Monitorings im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau mit regelmäßigen Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre; Nutzung des sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfs für strukturelle Reformen		X	
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten		X	
16	Einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens zur transparenten und vollständigen Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und zur Information über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen		X	
17	Führen von Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über eine Veränderung der von der Umstellung auf ESVG 2010 betroffenen Fiskalregeln		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
<b>Stadt Wien</b>				
1	Weiterentwicklung des Rechnungswesens zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes		X	
2	Schaffung einheitlicher und verbindlicher Regelungen für das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden; Verzicht auf die Führung eines außerordentlichen Haushalts; Nutzung der investiven Gebarung im Rahmen der integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung für die Darstellung der Investitionen		X	
3	Ermittlung des Jahresergebnisses durch eine integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung		X	
4	Festlegung einheitlicher Regeln für die Bemessung der Wertverminderung (Abschreibung)		X	
5	Festlegung klarer und einheitlicher Regeln für die Aktivierung und Bewertung von Vermögensgegenständen		X	
6	Aufnahme einer bilanziellen Vermögensrechnung nach einheitlichen Standards in den Rechnungsabschluss		X	
7	Einheitliche Definition und Verbuchung der Verbindlichkeiten; für die Definition von Finanzschulden Übernahme der Begriffsdefinition des Bundeshaushaltsgesetzes		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Integration der Gebarung der rechtlich unselbständigen, wirtschaftlichen Unternehmungen in eine (mit den Kernhaushalten) konsolidierte Gesamtübersicht		X	
9	Gemeinsam mit dem BMF Erarbeitung eines kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses mit eindeutigen Begriffsdefinitionen; verbindliche Festlegung dieses Ansatz- und Postenverzeichnisses als Grundlage für die Buchungspraxis			X
10	Durchführung struktureller Reformen zur Reduktion der Ausgabendynamik			X
11	Eindämmung der Ausgabendynamik in Bereichen mit überdurchschnittlichen Steigerungsraten bzw. mit großem Gebarungsvolumen (z.B. Förderungen, Soziales, Pensionen)			X
12	Sicherstellung der Finanzierung der Krankenanstalten durch eine umfassende Reform des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH			X
13	Aktive Mitwirkung an der Entwicklung eines einheitlich definierten und kommentierten Ansatz- und Postenverzeichnisses			X
14	Einrichtung eines Monitorings im Rahmen der mittelfristigen Finanzvorschau mit regelmäßigen Prognosen über die gesamtstaatliche sowie länderspezifische Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des aktuellen und der künftigen Finanzjahre; Nutzung des sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfs für strukturelle Reformen		X	
15	Klare Definition von Finanzschulden und Verbindlichkeiten; Festlegung einer transparenten und vergleichbaren Darstellung über alle finanziellen Verbindlichkeiten		X	
16	Einheitliche bilanzielle Darstellung des Vermögens zur transparenten und vollständigen Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und zur Information über die Wirkung von Konsolidierungsmaßnahmen		X	

## Fazit

Hinsichtlich der Modernisierung des Rechnungswesens sagten alle Länder und die Stadt Wien die Umsetzung mehrerer Empfehlungen im Zuge der VRV 2015 zu, die im Jahr 2019 in Kraft treten wird. In einzelnen Teilbereichen des Rechnungswesens (z.B. Vermögensbilanz) setzte das Land Steiermark bereits Empfehlungen um.

Die Umsetzung der Empfehlungen hinsichtlich Ausgabenbegrenzungen sagten die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg,

Steiermark und Vorarlberg zu, die Stadt Wien zum Teil. Die Nachhaltigkeit der Umsetzung kann erst mittel- bis langfristig beurteilt werden.

Die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der Follow-up-Überprüfung sagten Kärnten und Niederösterreich zu. Aufgrund der Langfristigkeit der Empfehlung hinsichtlich einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung kann eine Umsetzung allerdings noch nicht als endgültig abgeschlossen betrachtet werden.

Das Land Oberösterreich gab keine Angaben im Rahmen des Nachfrageverfahrens ab.

### System der Lebensmittelsicherheit in Salzburg; Follow-up-Überprüfung

Salzburg 2015/7

Der RH überprüfte im Februar und März 2015 beim Land Salzburg die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema System der Lebensmittelsicherheit im Bund und in den Ländern Salzburg und Vorarlberg gegenüber dem Land Salzburg abgegeben hatte (Reihe Salzburg 2013/4). Insgesamt setzte das Land Salzburg von sieben Empfehlungen des Vorberichts fünf Empfehlungen vollständig und zwei Empfehlungen teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH zwei Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Salzburg</b>				
1	Hinwirken auf Fertigstellung von ALIAS.NET für die geplante Inbetriebnahme mit 1. Jänner 2016		X	
2	Beobachtung der Entwicklung der Rückmeldequote; nachdrückliche Einmahnung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Einhaltung der gesetzlichen Meldeverpflichtung gemäß LMSVG	X		

## Fazit

Mit der Erhöhung der Rückmeldequote über den Ausgang der Verwaltungsstrafverfahren, die auf der Tätigkeit der Lebensmittelsicherheit basieren, erhält diese wichtige Informationen für ihre weitere Kontrolltätigkeit. Der Einsatz des neu entwickelten und österreichweit einzusetzenden Programms ALIAS wird eine detaillierte Auswertung der unternehmerischen Eigenkontrolle und damit Basis auch einer risikoorientierten Revisionsplanung ermöglichen.

## Verleih von Sammlungsgut durch Landesmuseen in der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien; Follow-up-Überprüfung

Salzburg 2015/7, Wien 2015/8

Der RH überprüfte im Jänner 2015 bei der Residenzgalerie Salzburg GmbH und den Museen der Stadt Wien die Umsetzung von Empfehlungen zum Verleih von Sammlungsgut, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte (Reihe Salzburg 2011/5 bzw. Reihe Wien 2011/7). Der RH stellte fest, dass die Residenzgalerie Salzburg GmbH von 19 überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwölf umgesetzt, vier teilweise umgesetzt und drei nicht umgesetzt hatte. Die Museen der Stadt Wien hatten von 17 überprüften Empfehlungen des Vorberichts neun umgesetzt, sechs teilweise umgesetzt und zwei nicht umgesetzt. Anknüpfend an die Vorberichte sprach der RH elf Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>DomQuartier Salzburg GmbH</b>				
1	Abschluss schriftlicher Verträge mit allen Leihgebern			X
2	Klärung des Verbleibs nicht auffindbarer Objekte		X	
3	Jährliche Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen in der Form, dass in einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut überprüft wird	X		
4	Rückforderung des an nicht-museale Einrichtungen verliehenen Sammlungsguts			X

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
5	Weitere Betreuung der Klärung der Eigentumsverhältnisse an den Leihgaben, die Bundesmuseen der Residenzgalerie Salzburg GmbH/dem Land Salzburg zur Verfügung gestellt hatten		X	
6	Festhalten der Ergebnisse der Standortkontrollen jeweils in einem schriftlichen Bericht; Übermittlung des Berichts an die Museumsleitung; Aufnahme der Ergebnisse in der Datenbank	X		
7	Erhebung der für Leihvorgänge entstehenden Kosten; ggf. Optimierung des Prozessablaufs und Verrechnung kostendeckender Gebühren	X		

<b>Empfehlung</b>		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Museen der Stadt Wien</b>				
1	Abschluss schriftlicher Verträge mit allen Leihgebern		X	
2	Klärung des Verbleibs nicht auffindbarer Objekte		X	
3	Jährliche Standortkontrollen bei allen Teilen der Sammlungen in der Form, dass in einem mehrjährigen Zyklus jeweils das gesamte Sammlungsgut überprüft wird	X		
4	Rückforderung des an nicht-museale Einrichtungen verliehenen Sammlungsguts			X
8	Eintragen aller Standortänderungen des Sammlungsguts in der Datenbank	X		
9	Festhalten der Ergebnisse aller Standortkontrollen jeweils in einem schriftlichen Bericht; Übermittlung der Berichte an die Museumsleitung	X		
10	Abschluss befristeter schriftlicher Verträge für alle Leihvorgänge an andere Museen		X	
11	Regelmäßige Information der Eigentümer über das an nicht-museale Einrichtungen verliehene, nicht auffindbare Sammlungsgut	X		

### Fazit

Beide Museen setzten die Hälfte der Empfehlungen um und verbesserten dadurch die Qualität ihrer Sammlungsverwaltung (Inventarführung, Standortkontrollen). Nach wie vor hatten sie jedoch verabsäumt, jenes Sammlungsgut zurückzuholen, das an nicht-museale Einrichtungen verliehen worden war. Beim Abschluss schriftlicher Verträge für Leihvorgänge aus der Vergangenheit bestanden außerdem nach wie vor noch Lücken.

## Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung

Salzburg 2015/7, Steiermark 2015/7

Der RH überprüfte im September und Oktober 2014 in den Ländern Salzburg und Steiermark die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer abgegeben hatte (Reihe Salzburg 2012/2 und Steiermark 2012/1). Der RH stellte fest, dass das Land Salzburg von fünf überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte, zwei teilweise umsetzte und zwei nicht umsetzte, das Land Steiermark bis zur Zeit der Überprüfung im Oktober 2014 von fünf überprüften Empfehlungen eine umsetzte, drei teilweise umsetzte und eine nicht umsetzte. Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH sieben Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Salzburg</b>				
1	Rascher Beginn der Bearbeitung der noch immer großen Anzahl an anzupassenden Wasserbenutzungsanlagen mit unbefristetem Konsens			X
2	Erarbeitung möglichst genauer Kostenschätzungen für alle Planungsperioden auf der Grundlage der ständig verbesserten Kenntnisse über notwendige Sanierungsmaßnahmen			X
3	Erarbeitung und Verordnung von Regionalprogrammen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie			X
4	Rasche Vervollständigung der vorhandenen Konzepte mit Aufstellungen der notwendigen Maßnahmen und Kosten zur Sanierung des prioritären Sanierungsraums; laufende Verbesserung der Genauigkeit unter Heranziehung neuer Erkenntnisse	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Steiermark</b>				
5	Möglichst früher Beginn der Bearbeitung der noch immer großen Anzahl an anzupassenden Wasserbenutzungsanlagen mit unbefristetem Konsens			X
6	Erarbeitung möglichst genauer Kostenschätzungen für alle Planungsperioden auf der Grundlage der ständig verbesserten Kenntnisse über notwendige Sanierungsmaßnahmen		X	
7	Erstellung eines Konzepts zu Maßnahmen und Kosten für die Herstellung des Zielzustandes im prioritären Sanierungsraum der ersten Planungsperiode		X	

### Fazit

Das Land Salzburg vervollständigte bereits vorhandene Sanierungskonzepte unter Einbeziehung von Maßnahmen, Kosten und neuesten spezifischen Erkenntnissen. Die Empfehlung, diese Grundlagen auch für folgende Planungsperioden zu erarbeiten, blieb hingegen offen, obwohl diese Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Sanierungen verbessern würden. Auch die rasche Bearbeitung der großen Anzahl der anzupassenden Wasserbenutzungsanlagen mit unbefristetem Konsens nahm das Land Salzburg unter Hinweis auf die fehlende rechtliche Grundlage nicht in Angriff. Die noch nicht in Rechtskraft befindliche Verordnung verhindert jedoch keinesfalls die notwendige Bearbeitung der unbefristeten Konsense. Die vom Land Salzburg stattdessen gesetzten Maßnahmen mögen zwar einen Teil der Eigentümer von Wasserkraftanlagen zu einer rascheren Antragstellung motivieren, werden aber nach Ansicht des RH nicht ausreichen, alle Verfahren aufgrund der Komplexität der Aufgabe fristgerecht zu erledigen. Die zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung empfohlene Erarbeitung und Verordnung von Regionalprogrammen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie wurde zwar angedacht, aber schließlich (im Gegensatz zu anderen Ländern) aus fachlichen Gründen als nicht notwendig erachtet.

Die Empfehlung an das Land Steiermark, mit der Bearbeitung der noch immer großen Anzahl an anzupassenden Wasserbenutzungsanlagen mit unbefristetem Konsens möglichst früh zu beginnen, blieb offen. Das Land sieht weiterhin keinen sachlich gerechtfertigten Grund, von der gebietsbezogenen, und daher von der Befristung unabhängigen Sanierung abzuweichen. Der RH weist aber darauf hin, dass alleine aufgrund der Anzahl der betroffenen Wasserkraftanlagen und

in Hinblick auf die Komplexität der Aufgabe nicht damit zu rechnen ist, dass alle Verfahren innerhalb der vorgesehenen gesetzlichen Frist erledigt werden können. Das Land Steiermark gab eine Studie, welche die Konzepterstellung zur Kostenschätzung der Zielzustandserreichung gemäß WRRL zum Inhalt hat, in Auftrag. Das Ergebnis soll laut Mitteilung des Landes bis zum Ende des Jahres 2016 vorliegen. Auf dieser Basis erfolgt dann die Kostenschätzung der für die Erreichung des Zielzustandes erforderlichen Maßnahmen für alle Gewässer des Berichtsznetzes.

## Flüchtlingsbetreuung im Land Steiermark; Follow-up-Überprüfung

Steiermark 2015/7

Der RH überprüfte von Februar bis März 2015 beim Land Steiermark die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Prüfung zum Thema Flüchtlingsbetreuung abgegeben hatte (Reihe Steiermark 2013/1). Der RH stellte fest, dass das Land Steiermark von 21 Empfehlungen des Vorberichts sechs umgesetzt, fünf teilweise und zehn nicht umgesetzt hatte

Anknüpfend an den Vorbericht sprach der RH 18 Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Land Steiermark</b>				
1	Evaluierung des Personaleinsatzes zur Administration der Grundversorgung	X		
4	Zeitnahe und regelmäßige landesseitige Prüfung der Bundesausgaben (Ausgaben des Bundes in den Betreuungseinrichtungen und Erstaufnahmestellen für die Grundversorgung von Asylwerbern) in Abstimmung mit den anderen Ländern; Evaluierung des aktuellen Prüfungsprozesses; Festlegung gemeinsamer Leitlinien zu Prüfungsgrundlagen, -umfang, -schwerpunkten und -methodik und der Dokumentation der Prüfungsergebnisse			X
5	Verstärkte Ermöglichung für Asylwerber, in individuellen Unterkünften zu wohnen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
8	Dokumentation des Einsatzes von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten		X	
9	Ausschluss der Berücksichtigung von Vorfinanzierungskosten im Entgelt an die mit der Auszahlung der Grundversorgung beauftragten NGO für die Information, Beratung und soziale Betreuung von Asylwerbern			X
10	Evaluierung der Beratungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der mit der Beratung und Betreuung von Asylwerbern beauftragten NGO; Festlegung eines angemessenen Entgelts		X	
11	Erlass verbindlicher Hausordnungen in den organisierten Flüchtlingsunterkünften	X		
12	Intensivierung der Vor-Ort-Kontrollen in den Quartieren für Asylwerber durch die Grundversorgungsstelle	X		
13	Einhalten des Prüfplans für Vor-Ort-Kontrollen in den Quartieren für Asylwerber; Dokumentation der durchgeführten Kontrollen	X		
14	Gleichmäßige Aufteilung der Flüchtlinge auf die Bezirke der Steiermark	X		
15	In die Leistungsvereinbarungen mit der NGO Aufnahme der Möglichkeit des Landes Steiermark, im Fall einer unzureichenden Aufgabenerfüllung einzelner Betreuer auf deren Abberufung und den Ersatz durch eine geeignete Person bestehen zu können			X
16	Keine Förderungen, sondern Leistungsverträge für die Betreuung und Beratung von Flüchtlingen	X		
17	Verpflichtung der mit der Administration der Grundversorgung beauftragten Organisationen zur Vorlage von Gesamtauswertungen an das Land Steiermark über Inhalt und Dauer der Beratungen sowie über Problemschwerpunkte je Jahr	X		
18	Sicherstellung der vollständigen Information der für die Grundversorgung zuständigen Fachabteilung über Förderungen an Institutionen und Vereine im Zusammenhang mit Flüchtlingsangelegenheiten	X		

### Fazit

Durch die Neuorganisation bei den Vor-Ort-Kontrollen konnte eine effiziente Durchführung der notwendigen Prüfungshandlungen erreicht werden. Die Leistungsvereinbarungsverträge mit den Hilfsorganisationen sollten noch entsprechend den Empfehlungen des RH geändert werden.

Offen blieben die Festlegungen einheitlicher bundesweiter Regelungen der Flüchtlingsbetreuung, wodurch eine effizientere Abwicklung für das gesamte Bundesgebiet noch nicht erreicht werden konnte.

## Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken– Holding

Niederösterreich 2015/9

Der RH überprüfte im Mai 2015 die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes in der NÖ Landeskliniken– Holding. Der RH sprach zwei Empfehlungen aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Niederösterreichische Landeskliniken– Holding</b>				
1	Augenmerk auf die sachlich, zeitlich und betraglich richtige Zuordnung aller Werbemaßnahmen sowie auf die Einhaltung des Nettobetragsprinzips in den Bekanntgaben an die KommAustria	X		
2	Nachweisliche Erfüllung der vertraglichen Kennzeichnungspflicht der beauftragten Medien nach § 2 der NÖ Medientransparenz– Richtlinien	X		

### Fazit

Das Land Niederösterreich als Rechtsträger der NÖ Landeskliniken– Holding setzte die Empfehlungen des RH um. Es findet ein mehrstufiges internes Kontrollsystem Anwendung, um unrichtige Meldungen zu vermeiden. Vor jeder Meldephase wird zwingend ein Abstimmungs– und Überprüfungs– termin zu den Medienbeiträgen durchgeführt, um die Richtigkeit der Meldungen zu kontrollieren. Nur die Abteilung Marketing, PR und Organisationsentwicklung beauftragt Werbeeinschaltungen. In Beauftragungen für Einschaltungen wird explizit darauf hingewiesen, dass die Schaltung um den Satz: „Eine entgeltliche Einschaltung der NÖ Landeskliniken– Holding“ zu ergänzen sei. Dementsprechend werden die übermittelten Druckdaten vor Veröffentlichung auf diesen Zusatz kontrolliert.



## Nachfrageverfahren 2015: Gemeinden

### Stadtgemeinde Tulln – Finanzielle Lage und Ausgliederung von Immobilienprojekten

Niederösterreich 2015/1

Der RH überprüfte von Oktober 2013 bis Jänner 2014 die Stadtgemeinde Tulln an der Donau.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Tulln, der mit Ausgliederungen bzw. Beteiligungen allenfalls verbundenen Risiken für die Stadtgemeinde Tulln und der Auslagerung von Immobilienprojekten der Stadtgemeinde. Der Bericht enthielt 58 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadtgemeinde Tulln an der Donau</b>				
1	Herstellung und nachhaltige Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts durch restriktive, ausgaben-seitige Maßnahmen	X		
2	Budgetierung und Umsetzung außerordentlicher Vorhaben nur im Ausmaß der gesicherten Bedeckung durch Einnahmen	X		
3	Erstellung eines ausgabenseitigen, nachhaltigen Konsolidierungsprogramms und Ausrichtung der Haushaltsführung danach	X		
4	Kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit der Ausgaben in den Haushaltgruppen 3, 6, 7 und 8; ggf. Vornahme von Einsparungen	X		
5	Forcierung der Rückzahlung des Sonderdarlehens	X		
6	Sollmäßige Buchung einer Einnahme nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Zahlungsanspruchs	X		
7	Erstellung eines Nachtragsvoranschlags; Vorlage an den Gemeinderat bei Unterdeckung der budgetierten Ausgaben durch Einnahmen	X		
8	Verbuchung von Förderungen als Einnahmen erst bei Vorliegen eines verbindlichen Förderbeschlusses des Landes oder eines Fördervertrags	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Keine Schuldenübertragungen in ausgegliederte Unternehmen; Forcierung der Schuldenreduktion sowohl im Gemeindehaushalt als auch in den ausgegliederten Unternehmen	X		
10	Aufnahme des Nachweises über den Stand der gegebenen Darlehen und der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden (ggf. als Leermeldung) in den Rechnungsabschluss	X		
11	Keine Akzeptanz höherer Zinsaufschläge für bestehende Darlehen ohne den glaubhaften Nachweis der gestiegenen Refinanzierungskosten durch die Banken	X		
12	Für die bereits erfolgten Zinsaufschlagserhöhungen Einfordern der zugrunde liegenden Berechnungen von den Banken	X		
13	Abgabe von Wechselverpflichtungserklärungen durch Gemeindevertreter nur im Ausmaß der von Gemeinderat bzw. Aufsichtsbehörde genehmigten Haftungshöhe	X		
14	Nennung der vom Gemeinderat festgelegten Haftungsverpflichtungen als ursprüngliche Haftungshöhe im Nachweis der Haftungen	X		
15	Bis auf Weiteres keine weiteren Haftungsübernahmen			X
16	Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren für alle Bürgerschafts- und Haftungsübernahmen, deren Wert 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushalts übersteigt	X		
17	Anpassung der mittelfristigen Finanzpläne der kommenden Jahre an die wirtschaftliche Entwicklung	X		
18	Aufnahme der Nachweise betreffend das Vermögen sowie die Beteiligungs-, Vereins- und Genossenschaftsverhältnisse in den Rechnungsabschluss	X		
19	Beim Projekt Syntegration Forcierung der vollen Erreichung der ausgabenseitigen Ziele	X		
20	Aufnahme auch der indirekten Beteiligungen in den Beteiligungsspiegel im Rechnungsabschluss			X
21	Unterstützung des Konsolidierungskurses der Messe Tulln GmbH im Rahmen eines professionellen Beteiligungsmanagements	X		
22	Regelmäßige Evaluierung des Nutzens des FH-Standorts Tulln; Knüpfen der zukünftigen Ausgaben an das Ergebnis der Evaluierung	X		
23	Evaluierung der Beteiligungssituation der Stadtgemeinde	X		
24	Keine Einnahmenbuchungen von lediglich in Aussicht gestellten Förderungen für den Restbetrag von 1,80 Mio. EUR beim Zukunftsprojekt – Messe Tulln	X		
25	Strikte Überwachung des Geschäftserfolgs der Messe Tulln GmbH zur Sicherstellung der Einhaltung von Ablauf und Kosten der geplanten Investitionsprojekte	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
26	Durchführung der Stichprobenzählung der Besucherzahlen des eintrittsfreien Bereichs der Landesgartenschau durch die Stadtgemeinde selbst			X
27	Anweisung an den städtischen Bauhof zur Aufzeichnung des tatsächlichen Aufwands für die Instandhaltung des eintrittsfreien Geländes der Landesgartenschau und zur Weiterverrechnung an die LGS GmbH			X
28	Vorlage der Ergebnisse der Kostenstellenrechnung bezüglich dem FH-Standort Tulln durch die Fachhochschul-Immobilien-gesellschaft m.b.H. (FHI) an die Stadtgemeinde; Abzug eventuell sich ergebender Überschüsse von den Förderbeträgen, dabei Berücksichtigung auch der Überschüsse aus den Vorjahren	X		
29	Rasche Umsetzung der Steuerungsrichtlinie für Beteiligungen	X		
30	Hinwirken auf rasche Reduktion der Verbindlichkeiten in den von der Stadtgemeinde beherrschten Unternehmen	X		
31	Sicherstellung von Gemeinderatsbeschlüssen zu allen von der Stadtgemeinde eingegangenen Haftungen		X	
32	Ablauforganisatorische Maßnahmen zur Unterbindung der Unterfertigung mehrerer inhaltlich gleichlautender Haftungserklärungen durch Organe der Stadtgemeinde für ein und denselben Kreditvertrag	X		
33	Unterschriftsleistung von Mitgliedern des Gemeinderats zur Bestätigung eines Gemeinderatsbeschlusses über ein Rechtsgeschäft nur bei voller Deckung des Rechtsgeschäfts durch den Beschluss	X		
34	Prüfung der Wiedereingliederung der Aufgaben der Tullner Liegenschaftsaufbereitungsges.m.b.H. (TLG GmbH) in die Stadtgemeinde; anderenfalls Hinwirken auf marktwirtschaftliche Führung der TLG GmbH	X		
35	Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der TLG GmbH über Art, Umfang und Höhe der Kostenvergütung für das beigestellte Personal	X		
36	Ausschluss von Interessenkonflikten durch eine klare und strikte personelle Trennung von Ämtern in der Stadtgemeinde, Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Funktionen in der TLG GmbH			X
37	Beendigung der Beteiligung der TLG GmbH an der TFZ Technologie- und Forschungszentrum Tulln GesmbH			X
38	Strikte Einhaltung der fristgerechten Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung der TLG GmbH		X	
39	Sicherstellung der umgehenden Übermittlung des fertiggestellten Jahresabschlusses 2012 der TLG GmbH an den Gesellschafter, der Vorlage an den Aufsichtsrat, der Feststellung in der Generalversammlung und der Anmeldung zum Firmenbuch		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
40	Zügige Veräußerung der im Eigentum der TLG GmbH stehenden Liegenschaften und umgehende Rückführung der bestehenden Darlehen; Umstieg auf einen eigenfinanzierten Liegenschaftserwerb		X	
41	Bei komplexen steuerlichen Sonderkonstruktionen vorab Klärung der steuerlichen Anerkennung	X		
42	Keine weiteren Belastungen des Haushalts durch ausgliederte Rechtsträger	X		
43	Vergabe von Beratungsleistungen nach einem vordefinierten Prozedere zur Sicherstellung u.a. einer klaren Abgrenzung des Leistungsumfangs oder der Einholung einer leistungsumfangsbasierten Anzahl an Angeboten	X		
44	Bei Überschreiten der Wertgrenzen für Auftragsvergaben Erwirken eines Gemeinderatsbeschlusses		X	
45	Besondere Sorgfalt bei Auftragsvergaben an Mitglieder des Gemeinderats, an Stadträte sowie Ortsvorsteher; insbesondere kritische Prüfung der Vereinbarkeit von Funktion und Auftragsgegenstand		X	
46	Einhaltung der vergaberechtlichen Normen	X		
47	Methodische Überarbeitung, Erweiterung, Detaillierung und zumindest jährlich rollierende Neuplanung der Planrechnung der Tullner Kommunal Immobilien KG (TKI KG)	X		
48	Sicherstellung eines marktüblichen Aufwandsersatzes der TKI KG und TLG GmbH für Leistungen der TLG GmbH; Berücksichtigung des Aufwandsersatzes auch in der Planrechnung der TKI KG	X		
49	Herstellen des Einvernehmens mit der zuständigen Abgabenbehörde bezüglich der steuerlichen Anerkennung bzw. einer allfälligen Nachversteuerung			X
50	Erstellung eines Sanierungsplans für die TKI KG mit örtlicher Bestandsaufnahme, Kostenabschätzung, Priorisierung sowie Zeitplan und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Tulln	X		
51	Überarbeitung der Planrechnung der Tullner Wohn Immobilien KG (TWI KG); Sicherstellung der hinreichenden Fundierung der Berechnungsgrundlagen	X		
52	Elektronisch auswertbare Erfassung der immobilienwirtschaftlichen Kennzahlen (z.B. Mieterückstandsquoten, Fluktuation, Mieterstruktur, Betriebskosten/m <sup>2</sup> ) durch die TWI KG zur Kostensteuerung	X		
53	Ermittlung der Höhe des Haftungsentgelts abgestimmt auf den konkreten Fall; Herstellen des Einvernehmens mit der Abgabenbehörde	X		
54	Abschluss einer schriftlichen und jedenfalls auch fremdüblichen Vereinbarung über das Haftungsentgelt der TWI KG und TKI KG	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
55	Vor gebarungrelevanten Ausgliederungsbeschlüssen Erstellung eines detaillierten Ausgliederungskonzepts		X	
56	Einhaltung der NÖ GemO hinsichtlich erforderlicher Gemeinderatsbeschlüsse	X		
57	Vor Ausgliederungen Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse und Berechnungen zu Alternativszenarien	X		
58	Fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse der TKI KG und der TWI KG und zeitgerechte Vorlage an die Gesellschafter zur Beschlussfassung	X		

## Fazit

Die Stadtgemeinde Tulln kam der Empfehlung des RH, ihr Haushaltsgleichgewicht durch restriktive, ausgabenseitige Maßnahmen aufrecht zu erhalten, nach. Die operativen Jahresergebnisse waren in den Jahren 2014 (0,45 Mio. EUR) und 2015 (0,42 Mio. EUR) positiv. Auch der Schuldenstand sank geringfügig von 50,89 Mio. EUR auf 49,66 Mio. EUR um 2 %. Weiters teilte die Stadtgemeinde Tulln mit, dass sie nunmehr sollmäßige Buchungen einer Einnahme nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Zahlungsanspruches durchführen werde. Im Hinblick auf die zukünftigen Haftungsübernahmen der Stadtgemeinde Tulln wurde den Empfehlungen nicht entsprochen. Im Bereich der Beteiligungen sagte die Stadtgemeinde Tulln eine rasche Reduktion der Verbindlichkeiten in den von ihr beherrschten Unternehmen zu. Der Empfehlung, für eine klare und strikte personelle Trennung von Ämtern in der Stadtgemeinde Tulln und Funktionen in der TLG GmbH zu sorgen, kam die Stadtgemeinde Tulln aufgrund von steigenden Personalkosten und von erhöhtem Abstimmungsaufwand nicht nach. Der RH wies aus diesem Grund nochmals auf die von ihm aufgezeigten Interessenkonflikte hin.

## Bauvorhaben Strandbad Großegg am Millstätter See; Follow-up-Überprüfung

Kärnten 2015/3

Der RH überprüfte im Mai 2014 in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau – im Zusammenhang mit der Errichtung des Strandbads Großegg am Millstätter See – die Umsetzung ausgewählter, strategisch relevanter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Überprüfung (Reihe Kärnten 2012/6) abgegeben hatte. Der RH stellte fest, dass die Stadtgemeinde von zwölf überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umgesetzt, neun teilweise umgesetzt und eine Empfehlung nicht umgesetzt hat. Anknüpfend an den Vorbericht gab der RH zwölf Empfehlungen ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadtgemeinde Spittal an der Drau</b>				
1	Urgieren des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung			X
2	Abwicklung von Bauprojekten in einer Fachabteilung; nach Maßgabe der Ressourcenausstattung Wahrnehmung auch anderer Projektfunktionen durch eigenes Personal	X		
3	Bei der Abwicklung von Bauprojekten einheitliche Regelung der Verantwortlichkeiten mit Wertgrenzen	X		
4	Evaluierung der wesentlichen Prozesse zur Abwicklung eines Bauprojekts unter Einbeziehung aller Beteiligten; dabei Darstellen der Prozesse unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips	X		
5	Präzisierung der Regelung zur Schlussrechnungsprüfung (Abweichungsanalyse und Abschlussbericht)	X		
6	Einhaltung der Dienstanweisungen		X	
7	Vor Versendung der Leistungsverzeichnisse Plausibilisierung und Dokumentation der Mengen und der technischen Machbarkeit		X	
8	Einforderung sämtlicher Kalkulationsgrundlagen spätestens mit der Angebotsabgabe		X	
9	Aktualisierung und Harmonisierung der Angebotsbedingungen der Abteilungen	X		
10	Regelung der Verwendung von Kalkulationsgrundlagen und Darstellung im jeweiligen Prozessablauf	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Beauftragung von Zusatzaufträgen mittels gesondertem Auftragschreiben analog zur Beauftragung des Hauptauftrags	X		
12	Setzen der für die Barrierefreiheit erforderlichen Maßnahmen, Hinweise und Kennzeichnungen	X		

## Fazit

Durch die Umsetzung der Empfehlung des RH, die Abwicklung von Bauvorhaben in einer Verwaltungseinheit zu konzentrieren, können künftig Synergieeffekte genutzt werden. Die Standardisierung von Prozessabläufen, unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips kann – in Umsetzung der Empfehlung des RH – Einspar- und Kostensenkungspotenziale heben und die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern. Offen blieb die Empfehlung des RH, eine Zusatzvereinbarung mit dem Investor über Umfang und Dauer der Nutzungsart sowie die Betreiberpflichten abzuschließen, weil die Zustimmung des Vertragspartners nicht erreicht werden konnte.

## Feuerwehrhaus Götzis

Vorarlberg 2015/3

Der RH überprüfte im September und Oktober 2014 über Ersuchen der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis die Entscheidung der Gemeinde, den Neubau des Feuerwehrhauses Götzis im Ortsteil Moos, anstatt am ursprünglich geplanten Standort am Garnmarkt durchzuführen. Der Bericht enthielt 20 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Marktgemeinde Götzis</b>				
1	Im Falle einer weiteren Verwertung des Grundstücks am Garnmarkt: Hinwirken auf Verpflichtung künftiger Grundstückseigentümer zur Realisierung von Projekten auf Grundlage des Masterplans Garnmarkt		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Hinwirken auf die Erstellung einer Risikoanalyse bei Projekten der Gemeindeimmobiliengesellschaft vor deren Durchführung und im Zuge wesentlicher Änderungen laufender Projekte		X	
3	Vorlage möglichst vollständiger Kostenschätzungen an die Entscheidungsorgane in Bauangelegenheiten samt Bewertung auch noch nicht endgültig absehbarer Kosten		X	
4	Klärung der Verpflichtungen aus dem im Jahr 2010 abgeschlossenen Kaufvertrag über das Garnmarktgrundstück; Hinwirken auf eine Anpassung der vertraglichen Pflichten		X	
5	Eindeutige Festlegung der in Dienstbarkeitsvereinbarungen eingeräumten Rechte	X		
6	Hinwirken auf eingehende Prüfung und Umsetzung des Bundes-Vergabegesetzes bei Projekten der Gemeindeimmobiliengesellschaft	X		
7	Hinwirken auf vertragsgemäß schriftliche Änderung der Verträge der Gemeindeimmobiliengesellschaft	X		
8	Einholung der schriftlichen Einverständniserklärungen der Gemeindevertreter zu einer Einberufung mittels E-Mail	X		
9	Bestätigung der Verhinderung unvorhergesehen veränderter Gemeindevertreter und Ersatzmitglieder durch die Fraktionen und Vermerk der Entschuldigung im Protokoll			X
10	Hinwirken auf die Einhaltung der Organzuständigkeiten bei der Gemeindeimmobiliengesellschaft; dokumentierte Festlegung einer Auftragshöchstsumme	X		
11	Bei Darlehensaufnahmen der Gemeindeimmobiliengesellschaft: Hinwirken auf Zustimmung der Gemeindevertretung vor Vertragsabschluss			X
12	Verhandlungen mit dem Kreditinstitut rechtzeitig vor Ablauf der Fixzinsperiode; ggf. Neuausschreibung		X	
13	Ehestmögliche Vorlage ausstehender Rechnungen des Feuerwehrhausbaus an das Land Vorarlberg zur Sicherstellung der gesamten Fördermittel		X	
14	Bei einem allfälligen Verkauf des Garnmarktgrundstücks: Hinwirken auf Schuldentilgung der Gemeindeimmobiliengesellschaft aus dem Verkaufserlös		X	
15	Anpassung des Rechnungswesens an die VRRV	X		
16	Führen eines Beteiligungsnachweises mit allen privatrechtlich organisierten, direkten Beteiligungen als Beilage zum Rechnungsabschluss der Gemeinde	X		
17	Hinzufügen des Jahresabschlusses der Gemeindeimmobiliengesellschaft und der Sozialdienste Götzis Gesellschaft m.b.H. zum Rechnungsabschluss der Gemeinde			X
18	Behandlung des Jahresabschlusses der Gemeindeimmobiliengesellschaft auch in der Gemeindevertretung			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
19	Hinwirken auf jährliche Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gemeindeimmobiliengesellschaft			X
20	Hinwirken auf Offenlegung und Erläuterung der Bewertungsmethoden im Anhang zum Jahresabschluss der Gemeindeimmobiliengesellschaft			X

## Fazit

Die Marktgemeinde Götzis setzte die überwiegende Anzahl der Empfehlungen um oder sagte deren Umsetzung zu. Dies traf auf die Empfehlungen zur Gemeindeimmobiliengesellschaft (Prüfung und Umsetzung des Bundes-Vergabegesetzes, schriftliche Änderung von Verträgen und Einhaltung der Organzuständigkeit) und zum Rechnungswesen (Anpassung an die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und das Führen von Beteiligungsnachweisen) zu. Damit waren Einsparungspotenziale, die Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung sowie eine Erhöhung der Transparenz verbunden.

Die das Projekt Feuerwehrhaus betreffenden Empfehlungen sagte die Marktgemeinde ebenso zu wie die Erstellung einer Risikoanalyse bei Projekten und die Vorlage möglichst vollständiger Kostenschätzungen an Entscheidungsträger. Dies würde zur Realisierung von Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten, zur Vermeidung von Schäden und zur Sicherung von Einnahmen führen.

Offen blieben die Empfehlungen zum Jahresabschluss der Gemeindeimmobiliengesellschaft (Beilage zum Rechnungsabschluss der Marktgemeinde, Behandlung in der Gemeindevertretung, Offenlegung der Bewertungsmethoden), zur jährlichen Einberufung der Gesellschafterversammlung sowie zur Zustimmung der Gemeindevertretung zu Darlehensaufnahmen der Gemeindeimmobiliengesellschaft. Es bestand somit weiterhin Optimierungspotenzial bei der Transparenz.

## Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben

Oberösterreich 2015/4, Salzburg 2015/3

Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2014 die Stadtgemeinde Vöcklabruck und die Gemeinde Wals-Siezenheim mit dem Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die vergleichende Beurteilung der finanziellen Lage der beiden Gemeinden sowie der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Abgabenhaushalte für Wasser, Abwasser und Müll. Darüber hinaus waren in Vöcklabruck das Kunst- und Kulturhaus (Hatschek-Stiftung) und in Wals-Siezenheim das Kulturzentrum Die Bachschmiede sowie die Übernahme von privaten Verkehrsflächen im Hinblick auf die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Risiken für die Gemeinden Gegenstand der Prüfung. Der Bericht enthielt 84 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadtgemeinde Vöcklabruck</b>				
1	Verwenden der den Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser oder Müll entnommenen Mittel innerhalb von zehn Jahren im inneren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebührenhaushalten; Ersetzen allenfalls geplanter Darlehensaufnahmen in diesen Gebührenhaushalten durch Rückflüsse von Gewinnentnahmen			X
2	Reduzieren der Anzahl der Girokonten	X		
3	Abbau der Finanzschulden			X
4	Vollständige und korrekte Darstellung der Transfers in den Rechnungsabschlüssen	X		
5	Anführen aller öffentlich- und privat-rechtlichen direkten und indirekten Beteiligungen in den Beteiligungsnachweisen			X
6	Aufnahme der auf Wasserversorgungsbetriebe entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnungskreise der Wasserversorgungsbetriebe		X	
7	Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung der Verwendung von Flächenangaben des Gebäude- und Wohnungsregisters zur Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren			X

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
8	Laufende Evaluierung der Tarife für Wasseranschluss- und -benützungsgebühren auf Basis von Gebührenkalkulationen; Einfließen der Ergebnisse in Tariffestlegung		X	
9	Festsetzung der Höhe von Kanalbenützung- und -anschlussgebühren auf Basis von Kostenkalkulationen		X	
10	Regelmäßige Prüfung der Verträge für Rest- bzw. Biomüllsammung auf ihre marktübliche Preisgestaltung	X		
11	Entsprechende Zuordnung sämtlicher mit Betrieb bzw. Bereich der Abfallbeseitigung verbundenen Ausgaben			X
12	Anpassung der Abfallordnung (Vöcklabruck) bzw. Abfuhrordnung (Wals-Siezenheim) an gesetzliche Vorgaben; einheitlicher Pauschalbetrag für die für Restmüll und Biomüll getrennt eingehobenen Gebühren		X	
13	Gebührenkalkulation im Abfallbereich, Definition von Lenkungszielen und nachvollziehbare Festlegung der Abfallgebühren		X	
14	Regelmäßige Auswertung des Zahlungseingangs der Gemeindeabgaben und daraus Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Steuerung der Abgabeneinhebung	X		
15	Prüfung einer Refundierung der von Abgabenschuldern geleisteten Inkassobüroentgelte mittels einer mit dem jeweiligen Land abgestimmten Vorgangsweise	X		
16	Nachhaltig ausgeglichene Haushaltsführung mit Hauptaugenmerk auf ausgabenseitigen Maßnahmen		X	
17	Ausgeglichener außerordentlicher Haushalt und Sicherstellen der Finanzierung der Vorhaben	X		
18	Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Lage und sparsame Haushaltsführung mit Hauptaugenmerk auf ausgabenseitigen Maßnahmen		X	
19	Kassenkredite nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und nicht als dauerhaftes Finanzinstrument statt Aufnahme von Darlehen	X		
20	Keine Bildung und Ausweisung von virtuellen, nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen im Rechnungsabschluss	X		
21	Jährlicher Ausweis von Leasingverpflichtungen in den Rechnungsabschlüssen			X
22	Kontinuierliche Überwachung der Entwicklung der Fremdwährungskredite; geeignete Strategien und Maßnahmenbündel für Reduktion des damit verbundenen Wechselkurs- und Zinsänderungsrisikos	X		
23	Kritische Prüfung der weiteren Bereitstellung von Transferleistungen im Freizeit- und Veranstaltungsbereich; Heranziehen der aus geringeren Pensionsbeiträgen für Gemeindebeamte langfristig zur Verfügung stehenden zusätzlichen Finanzmittel vorrangig zur Haushaltskonsolidierung und zur Rücklagenbildung	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
24	Wiederherstellung und Sicherung des Haushaltsausgleichs bereits in seiner zukünftigen jährlichen mittelfristigen Finanzplanung		X	
25	Prüfung der Finanzierbarkeit von Investitionsvorhaben bereits in der Planungsphase; Aufnahme in den mittelfristigen Finanzierungsplan erst nach gesicherter Finanzierung			X
26	Finanzplanung auf Basis eines konsequenten Schuldenabbaus		X	
27	Vorlage des mittelfristigen Finanzplans mit dem Jahresvoranschlag an den Gemeinderat zur Beschlussfassung	X		
28	Vereinbarung einer Lieferpflicht für Bedarfsfälle mit Wasserleitungsverband Vöckla-Ager		X	
29	Umgehende Fertigstellung des Wasserleitungskatasters und darin Erfassung auch anderer bestehenden Leitungsnetze	X		
30	Jährliche Prüfung der Einhaltung des Äquivalenzprinzips; Berücksichtigung des Ergebnisses bei Festsetzung der Gebührenhöhe	X		
31	Transparenter Ausweis im Rechnungsabschluss der Finanzierung der außerordentlichen Wasserversorgungsvorhaben; Bedecken außerordentlicher Vorhaben zur Gänze mit außerordentlichen Einnahmen	X		
32	Gänzliche Zuordnung der Ausgaben ein- und desselben Vorhabens dem ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt	X		
33	Zeitnahe Entscheidung über zukünftige Verwendung des sanierungsbedürftigen Hochbehälters	X		
34	Beschränkung der innerbetrieblichen Verrechnung des Wasserversorgungsbetriebs auf seinen Leistungsaustausch mit anderen Gemeindebereichen	X		
35	Prüfen einer Umstellung der innerbetrieblichen Verrechnung auf tatsächliche Ausgaben			X
36	Klarstellung in Gebührenordnung über Abdeckung der Mehrkosten durch Pauschalentgelt im Verhältnis zu Anschlussgebühren	X		
37	Vereinfachung der Vorschreibung der Wasserleitungs- und Kanalanschlussgebührenbescheide und Umstellung unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auf ein IT-unterstütztes Verfahren; keine Vorinformation an alle Gebührenschuldner und Abfertigung der Bescheide von der Finanzabteilung			X
38	Umsetzung der bis Ende 2016 geplanten Umstellung der Wasserzähler auf Funkablese	X		
39	Vollständige und nachvollziehbare Kalkulation der Wasserbezugsgebühren		X	
40	Sanierung der Ortskanalisation bis Ende 2023		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
41	Darstellung der im Bereich Abwasser anfallenden Personal- und Verwaltungsausgaben in den Rechenwerken der Gemeinde		X	
42	Finanzierung von Investitionen im Abwasserbereich primär aus Gebühreneinnahmen		X	
43	Vollständige und nachvollziehbare Kalkulation der Abwasserbenützungsgebühren		X	
44	Rechtskonforme Verrechnung von Kanalbenützungsgebühren	X		
45	Schriftliche Regelung der Rechte und Pflichten aus Zusammenarbeit mit Bezirksabfallverband			X
46	Intensivierung der Standortsuche für ein den Anforderungen entsprechendes Altstoffsammelzentrum	X		
47	Aufteilung der Ausgaben für Bereitstellung und Aufschließung der Flächen für Altstoffsammelzentrum auf nutzungsberechtigte Gemeinden			X
48	Gänzliche Überarbeitung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung mit Bauhof	X		
49	Strukturierte Vorgangsweise bei Planung und Konzeption von Projekten	X		
50	Vollständige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Mindestanforderungen, wie Energieausweis und Barrierefreiheit, bei Bauvorhaben	X		
51	Entscheidung von Bauvorhaben erst nach Sicherstellung der Finanzierung und Klärung aller Vorfragen; dabei Berücksichtigung von Folgekosten und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Gemeinde Wals-Siezenheim</b>				
1	Verwenden der den Gebührenhaushalten Wasser, Abwasser oder Müll entnommenen Mittel innerhalb von zehn Jahren im inneren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebührenhaushalten; Ersetzen allenfalls geplanter Darlehensaufnahmen in diesen Gebührenhaushalten durch Rückflüsse von Gewinnentnahmen			X
2	Reduzieren der Anzahl der Girokonten			X
3	Abbau der Finanzschulden	X		
4	Vollständige und korrekte Darstellung der Transfers in den Rechnungsabschlüssen			X
5	Anführen aller öffentlich- und privat-rechtlichen direkten und indirekten Beteiligungen in den Beteiligungsnachweisen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Aufnahme der auf Wasserversorgungsbetriebe entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnungskreise der Wasserversorgungsbetriebe			X
7	Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung der Verwendung von Flächenangaben des Gebäude- und Wohnungsregisters zur Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren	X		
8	Laufende Evaluierung der Tarife für Wasseranschluss- und -benützungsgebühren auf Basis von Gebührenkalkulationen; Einfließen der Ergebnisse in Tariffestlegung		X	
9	Festsetzung der Höhe von Kanalbenützung- und -anschlussgebühren auf Basis von Kostenkalkulationen		X	
10	Regelmäßige Prüfung der Verträge für Rest- bzw. Biomüllsammlung auf ihre marktübliche Preisgestaltung	X		
11	Entsprechende Zuordnung sämtlicher mit Betrieb bzw. Bereich der Abfallbeseitigung verbundenen Ausgaben	X		
12	Anpassung der Abfallordnung (Vöcklabruck) bzw. Abfuhrordnung (Wals-Siezenheim) an gesetzliche Vorgaben; einheitlicher Pauschalbetrag für die für Restmüll und Biomüll getrennt eingehobenen Gebühren		X	
13	Gebührenkalkulation im Abfallbereich, Definition von Lenkungszielen und nachvollziehbare Festlegung der Abfallgebühren		X	
14	Regelmäßige Auswertung des Zahlungseingangs der Gemeindeabgaben und daraus Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Steuerung der Abgabeneinhebung	X		
15	Prüfung einer Refundierung der von Abgabenschuldern geleisteten Inkassobüroentgelte mittels einer mit dem jeweiligen Land abgestimmten Vorgangsweise	X		
52	Nachhaltige Fortführung der im Jahr 2013 festgestellten positiven Haushaltsentwicklung	X		
53	Ergänzung der Informationsfunktion des Wasserleitungskatasters um Ergebnisse der Anlagenkontrolle		X	
54	Eine auf tatsächlichen Ausgaben beruhende vollständige, auch Sachressourcen umfassende innerbetriebliche Leistungsverrechnung			X
55	Zielstrebige Weiterverfolgung der Überlegungen zu Umstieg auf eine Vollversorgung durch Verbandswasser und zu Tiefbrunnen als Notversorgung	X		
56	Beschluss einer Wassergebührenordnung mit klaren Tarifen, zeitnahen Verrechnungszeitpunkten und Berechnungsmethoden	X		
57	Zügige Einführung einer elektronischen Signatur		X	
58	Abgabenverfahren ausschließlich entsprechend der Bundesabgabenordnung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
59	Prüfung des Investitionskostenanteils der Gemeinde am Reinhaltverband insbesondere im Lichte des sinkenden Belegstands und der zukünftigen Ausrichtung der Kaserne; gegebenenfalls Anpassung der Berechnungsgrundlage	X		
60	Aufnahme der auf die Abwasserentsorgungsbetriebe entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten in die Rechnungskreise der Abwasserentsorgungsbetriebe			X
61	Erlassen einer Kanalordnung und einer Kanalgebührenordnung	X		
62	Schriftliche Verträge im Sinne einer nachvollziehbaren Verwaltungspraxis	X		
63	Kostendeckende Gebühren der Abfallbeseitigung			X
64	Eine auf tatsächlichen Ausgaben beruhende innerbetriebliche Leistungsverrechnung			X
65	Evaluierung der Gebührentarife für Restmüll unter Berücksichtigung der Anwendungshäufigkeit		X	
66	Anmeldung zur Abfallbeseitigung im Sinne des One-Stop-Shop-Prinzips direkt in der Gemeinde	X		
67	Festsetzung der Termine für die Einhebung der laufenden Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren den rechtlichen Bestimmungen entsprechend	X		
68	Frühere Einleitung und Abschluss des Mahnverfahrens und der gerichtlichen Eintreibung	X		
69	Im Sinne der Bundesabgabenordnung Einhebung der Mahngebühren bereits mit erster Mahnung			X
70	Überlegung der Nutzung einer Liegenschaft vor ihrer langfristigen Inbestandnahme und Achten auf Qualität der Ausführungsplanung von Bauprojekten vor Baubeginn zwecks Vermeidung späterer Umplanungen und Mehrkosten			X
71	Absicherung von Investitionen in gepachtete oder gemietete Liegenschaften bspw. durch Einräumung einer Abschlagszahlung zugunsten der Gemeinde zu Vertragsende			X
72	Einhalten des Vergaberechts	X		
73	Bei Vergabeentscheidungen Einhaltung der Zuständigkeiten der Gemeindeorgane	X		
74	Endabrechnungen für Bauvorhaben und dabei nachvollziehbare Prüfung der Abweichungen zwischen Abrechnung, Auftrag und Leistung	X		
75	Für die Bachschmiede umgehende Beantragung und Erlassung einer Veranstaltungsstättenbewilligung	X		
76	Kritische Beobachtung der Entwicklung der Zuschüsse der Gemeinde für Die Bachschmiede GesmbH; weitere Umsatzsteigerungen erst nach Umsetzung von aufwandsdämpfenden Maßnahmen	X		
77	Zuschüsse an Die Bachschmiede GesmbH nur bis zur beschlossenen Höhe	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
78	Jährliche Prüfung der Bachschmiede GesmbH durch den Überprüfungsausschuss			X
79	Hinwirken auf eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Generalversammlung	X		
80	Abhalten der Generalversammlung der Bachschmiede GesmbH in der Zusammensetzung des Gemeinderats	X		
81	Überdenken der derzeit unverbindlichen Funktion des Kulturbeirats und Prüfen der Einrichtung eines Aufsichtsrats	X		
82	Im Falle der Beibehaltung des Kulturbeirats Bestellung entsprechend der Geschäftsordnung und der Gesellschaftererrichtungserklärung	X		
83	Einhalten des Stellenbesetzungsgesetzes		X	
84	Bei Übernahme von Privatflächen in das öffentliche Gut Gleichbehandlung der übertragenden Liegenschaftseigentümer; nachvollziehbare Begründung allenfalls erfolgter Entschädigungen	X		

### Fazit

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck setzte die überwiegende Anzahl der Empfehlungen um oder sagte deren Umsetzung zu.

Dies betraf die vom RH aufgezeigten Empfehlungen zur Konsolidierung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, wie zum Beispiel eine nachhaltig ausgeglichene Haushaltsführung mit Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzierungsplanung. Ein Abbau der Finanzschulden werde zwar angestrebt, sei jedoch von den künftig erforderlichen Investitionen insbesondere im Schulbereich abhängig. Offen blieb hingegen z.B. die Empfehlung, Gebührenüberschüsse im inneren Zusammenhang innerhalb von zehn Jahren zu verwenden.

Die Empfehlungen zu den Rechnungsabschlüssen setzte die Stadtgemeinde teilweise um.

Auch die Empfehlungen im Bereich Wasser, Abwasser und Abfall setzte die Stadtgemeinde weitgehend um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Dies betraf die Empfehlungen zur Gebührenkalkulation, zu den Gebührenordnungen und zur Verrechnung. Die im Sinne einer Verwaltungsmodernisierung ergangenen Empfehlungen, wie z.B. ein IT-unterstütztes Verfahren bei der Gebührenvorschreibung vorzusehen, blieben hingen-

gen offen. Umgesetzt waren die Empfehlungen zum Wasserleitungskataster, zur Darstellung der Ausgaben im Bereich Wasser im Haushalt, die künftige Verwendung des sanierungsbedürftigen Hochbehälters und die Umstellung der Wasserzähler auf Funkablese. Zugesagt war die Sanierung der Ortskanalisation bis Ende 2023.

Im Bereich Abfall war die Empfehlung zur Standortsuche für ein neues Altstoffsammelzentrum umgesetzt, die empfohlene Kostenbeteiligung daran durch Umlandgemeinden und die schriftliche Regelung der Rechte und Pflichten gegenüber dem Bezirksabfallverband aber offen.

Die zum Kunst- und Kulturhaus in Vöcklabruck ergangenen Empfehlungen waren alle umgesetzt.

Die Gemeinde Wals setzte die überwiegende Anzahl der Empfehlungen um oder sagte deren Umsetzung zu.

Umgesetzt waren die Empfehlungen zur nachhaltigen Fortführung der positiven Haushaltsentwicklung und zum Abbau der Finanzschulden. Ein klares Bekenntnis der Stadtgemeinde zur Verwendung von Gebührenüberschüssen im inneren Zusammenhang innerhalb von zehn Jahren blieb jedoch ebenso offen wie die überwiegenden Empfehlungen zum Rechnungswesen. Umgesetzt hat die Gemeinde die empfohlene Aufnahme von indirekten Beteiligungen in den Beteiligungsnachweis.

Die Empfehlungen im Bereich Gebühren setzte die Gemeinde weitgehend um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Dies betraf die Empfehlungen zur Gebührenkalkulation, zu den Gebührenordnungen und zum Bereich Abfallgebühren. Offen blieb im Bereich der Gebühren die Festlegung kostendeckender Abfallgebühren.

Die Empfehlungen an die Gemeinde zur Gebührenverrechnung setzte die Gemeinde um. Offen blieb die empfohlene Einhebung der Mahngebühren bereits bei der ersten Mahnung.

Zugesagt bzw. umgesetzt waren auch die Empfehlungen zum Wasserleitungskataster bzw. zur Einrichtung eines One-Stop-Shops bei der Anmeldung zur Abfallbeseitigung.

Die zum Kulturzentrum Bachschmiede ergangenen Empfehlungen waren fast zur Gänze umgesetzt.

## Stadt Wels

Oberösterreich 2015/8

Der RH überprüfte von November 2014 bis Jänner 2015 die Stadt Wels mit den Schwerpunkten finanzielle Lage, Beteiligungen sowie Freizeit- und Mehrzweckeinrichtungen. Der Bericht enthielt 69 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadt Wels</b>				
1	Nachhaltige Führung des Haushalts; dabei Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen		X	
2	Organisation der Deponie als eigenständigen Betrieb	X		
3	Verstärkte Berücksichtigung der Notwendigkeit einer langfristig ausgeglichenen Haushaltsführung		X	
4	Setzen von Konsolidierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Lage; dabei Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen bzw. eine sparsame Haushaltsführung		X	
5	Anstreben eines Schuldenabbaus	X		
6	Gegensteuern gegen steigende Verschuldung durch nachhaltig konsolidierende Haushaltspolitik		X	
7	Reduktion der Haftungen; Vermeidung der Neuaufnahme von Haftungen		X	
8	Hinwirken auf Anpassung des im Statut der Stadt Wels für die mittelfristige Planung vorgesehenen dreijährigen Planungszeitraums an den fünfjährigen, vom Land Oberösterreich und dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegebenen Planungszeitraum	X		
9	Umsetzung der Haushaltskonsolidierung in den künftigen Voranschlägen und Finanzplänen	X		
10	Restriktivere Neuverschuldung bzw. deutlich sinkende Schuldenentwicklung in den Voranschlägen und Finanzplänen der kommenden Jahre	X		
11	Konsequente Umsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung		X	
12	Ausweis auch aller indirekten Beteiligungen in den Nachweisen der Rechnungsabschlüsse		X	
13	Im Fall des Verkaufs der Anteile der Stadt Wels an die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft Verwendung des Verkaufserlöses zur Schuldentilgung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
14	Einbeziehung der Gemeinnützigen Welser Heimstätten-genossenschaft mbH in das Beteiligungsmanagement der Stadt			X
15	Regelmäßige Beteiligungsberichte an die Stadtorgane; darin Darstellung der städtischen Beteiligungsstruktur, Bericht – vorausschauend und rückblickend – über grundsätzliche Aspekte der Geschäftspolitik der Unternehmen und über die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Darstellung (nach Zustimmung der Betroffenen) der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorganen		X	
16	Einrichtung eines Aufsichtsrats bei der Wels Betriebsansiedelungs-GmbH	X		
17	Erarbeitung verbindlicher Vorgaben für die Zusammensetzung der Aufsichtsräte bei Mehrheitsbeteiligungen und die Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern; dabei Definition fachlicher Anforderungen für Mitglieder			X
18	Hinwirken auf Ausübung der Funktion eines Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Mehrheitsbeteiligung durch ehemalige Geschäftsleiter frühestens zwei Jahre nach Beendigung dieser Tätigkeit			X
19	Dokumentation des Zeitaufwands der Aufsichtsräte; regelmäßige Evaluierung der Vergütungen für Aufsichtsräte in Mehrheitsbeteiligungen	X		
20	Anwendung der Vertragsschablone der Stadt Wels auf sämtliche Mehrheitsbeteiligungen; Hinwirken auf den Abschluss von vertragsschablonenkonformen Anstellungsverträgen mit allen Geschäftsleitern			X
21	Festlegung der für Geschäftsleiter vereinbarten Bezüge in der Vertragsschablonen-Verordnung als Fixentgelte oder allfällige Anpassung nach Beschluss des zuständigen Unternehmensorgans gemäß dem Anpassungsfaktor des Bezügebegrenzungs-gesetzes			X
22	Aufnahme eines Höchstbezugs für Geschäftsleiter der Mehrheitsbeteiligungen in die Vertragsschablonen-Verordnung			X
23	Hinwirken auf vertragliche Verankerung von Zielvorgaben für erfolgsabhängige Entgeltbestandteile von Geschäftsleitern in Mehrheitsbeteiligungen entsprechend der Vertragsschablonen-Verordnung		X	
24	Hinwirken auf durchgehende Verankerung des Vier-Augen-Prinzips bei Bankvollmachten und auf regelmäßige, dokumentierte Überprüfung von IKS-Abläufen in Mehrheitsbeteiligungen			X
25	Abrechnung aller einmaligen Vorhaben vollständig im außerordentlichen Haushalt			X
26	Vollständige und übersichtliche Darstellung der voraussichtlichen Ausgaben von außerordentlichen Bauvorhaben als Grundlage der Willensbildung der zuständigen Stadtorgane	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
27	Erwirken der Beschlussfassung von Auftragsvergaben durch die zuständigen Stadtorgane; nachvollziehbare Dokumentation der Vergaben		X	
28	Sicherstellung projektbezogener Teil- und Schlussrechnungen		X	
29	Erhebung des Finanzierungsbedarfs des Masterplans Tiergarten; Priorisierung noch offener Projekte		X	
30	Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel im Tiergarten	X		
31	Nachholen der im Tiergarten fehlenden Bewilligungen nach dem Bau- und Gewerberecht; dabei Augenmerk auf klare Zuständigkeiten und ordnungsgemäße Abwicklung der Behördenverfahren	X		
32	Bei Entscheidungen für eine Sanierung, Erweiterung oder Neuerrichtung von Sportanlagen Sicherstellung ihrer Finanzierbarkeit			X
33	Laufende Analyse der wirtschaftlichen Kenngrößen des Erlebnisbades Welldorado	X		
34	Fortsetzung der begonnenen Evaluierungen der Kassengebarung im Erlebnisbad Welldorado und in den anderen Stadtkassen; Behebung der Sicherheitsrisiken; Schaffung von Kontrollsystemen	X		
35	Forcierung der Fremdveranstaltungen in den drei Veranstaltungseinrichtungen BRP Rotax Halle, Stadthalle und Minoriten	X		
36	Übertragung des Betriebs der BRP Rotax Halle an die Messe Wels GmbH	X		
37	Verrechnung des Personals im Bereich Kultur und Museen entsprechend seinem Einsatzgebiet; Überdenken der bisher verwendeten Teilabschnittsgliederung in Richtung einer transparenteren Darstellung einzelner Kulturaktivitäten	X		
38	Entwicklung eines aktuellen Kulturleitbildes auf Basis der seit 2009 vorliegenden Diplomarbeit		X	
39	Im Kulturleitbild Aufnahme einer Kulturförderungsstrategie samt messbaren Zielen		X	
40	Erarbeitung eines Konzepts für die zukünftige Nutzung des Stadttheaters; Hinterfragen der Zweckmäßigkeit seiner ganzjährigen Anmietung			X
41	Leistung langfristiger Mietvorauszahlungen nur bei Sicherstellung der aliquoten, verzinsten Rückzahlung der Mietvorauszahlung für die Restlaufzeit im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Mietvertrags			X
42	Abschluss klarer, widerspruchsfreier und nachvollziehbarer Bestandverträge			X
43	Vereinbarungsgemäße Umsetzung des Mietvertrags des Stadttheaters			X

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
44	Einhebung der angefallenen und noch nicht verjährten Betriebs-, Reinigungs- und Personalkosten für Veranstaltungen des Eigentümers im Stadttheater			X
45	Erwirken einer anteiligen Mitfinanzierung der auf die Nachbarliegenschaft führenden Notausgänge des Stadttheaters durch den Eigentümer			X
46	Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags für den Parkplatz des Theaterbusses			X
47	In kurzfristiger Perspektive Prüfung einer Teilkündigung des Stadttheaters			X
48	In mittelfristiger Perspektive Prüfung des Ausstiegs aus dem Stadttheater und stattdessen bühnentaugliche Adaption der Stadthalle			X
49	Zügige Beendigung der Prüfung der Betriebskostenabrechnung des Stadttheaters; Rückforderung allfällig nicht vereinbarungskonformer, noch nicht verjährter Zahlungen vom Eigentümer			X
50	Zeitgerechte Wahrnehmung der wiederkehrenden verpflichtenden Überprüfungen von technischen Anlagen (bspw. Aufzüge und Brandmeldeanlagen)	X		
51	Sicherstellung der zeitnahen Behebung von feuerpolizeilich festgestellten Mängeln durch Dienstanweisungen	X		
52	Überdenken der Trennung der Gesellschaften für die Errichtung und den Betrieb des Welios; Anstreben des Betriebs des Welios durch die Errichtungs-GmbH			X
53	Hinwirken auf baldige Vorlage der Gesamtabrechnung für die Errichtung des Welios			X
54	Bei Beteiligungen der Stadt Wels Hinwirken auf Übertragung der Überwachung einer nicht aufsichtsratspflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung an einen Aufsichtsrat und Vermeidung der Schaffung von nicht den gesetzlichen Aufsichtsratsvorgaben entsprechenden Überwachungsgremien	X		
55	Bei künftigen Verträgen mit privaten Partnern Augenmerk auf ausgewogene Risikoverteilung; bei Gewinnverteilungsregelungen Berücksichtigung des von der Stadt übernommenen Risikos und aufgebrauchten Kapitals		X	
56	Prüfung von Besucherzahlprognosen und darauf aufbauenden Businessplänen von Projekten vor ihrer Umsetzung auf Plausibilität im Vergleich zu ähnlichen österreichischen Einrichtungen; dazu erforderlichenfalls Beiziehung externer Experten		X	
57	Im Falle weiterer Gesellschafterzuschüsse an die Welios Betriebs-GmbH Vorgabe verbindlicher Ziele und Festlegung ihrer Evaluierung	X		
58	Erwirken einer Mitfinanzierung der Welios Betriebs-GmbH durch das Land Oberösterreich und Sponsoren			X
59	Vorantreiben der mittel- und langfristigen Planung der Zukunft des Welios			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
60	Hinwirken auf eine stärkere Nutzung der Rampe des Welios; Erwägung von Maßnahmen zu ihrer Frequentierung		X	
61	Hinwirken auf Bewusstseinsbildung bei den Besuchern der Messe Wels GmbH für das Welios und Fortsetzung der Ticketkooperationen		X	
62	Im Falle einer Änderung des Gastronomiepachtvertrags Hinwirken auf Festlegung einer Fixpacht bzw. eines Mindestumsatzes als Bemessungsgrundlage im Pachtvertrag	X		
63	Hinwirken auf Klarstellung, ob Mieteinnahmen des Gastronomiepächters im Welios in die Bemessung der Umsatzpacht einfließen	X		
64	Hinwirken zur Verwendung des Begriffs Welios in der Gastronomiebezeichnung durch den Gastronomiepächter des Welios und Bewerbung des Welios auf den Drucksorten, Schildern und der Homepage	X		
65	Hinwirken auf vereinbarungskonforme Weiterverrechnung der Betriebskosten durch die Welios Betriebs-GmbH an den Gastronomiepächter		X	
66	Hinwirken auf Aktualisierung der Beilagen zum Gastronomiepachtvertrag durch die Welios Betriebs-GmbH	X		
67	Überdenken der Rolle des Geschäftsfelds Vermietung im zukünftigen Konzept des Welios		X	
68	Hinwirken auf Erweiterung der Stellenbeschreibung von Duty Managern der Betriebs-GmbH um deren Kontrollaufgaben bei Bareinnahmen	X		
69	Hinwirken auf regelmäßige Kontrolle von Abläufen und Zuständigkeiten im Bereich der Kassensicherheit des Welios und auf ihre Dokumentation	X		

### Fazit

Die Stadt Wels setzte die überwiegende Anzahl der Empfehlungen um oder sagte deren Umsetzung zu.

Dies traf insbesondere auf die Empfehlungen zur Konsolidierung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage zu. Umgesetzt waren die Empfehlungen zur Verfolgung des Schuldenabbaus, zu einer restriktiveren Neuverschuldung und zur Verwendung eines allfälligen Verkaufserlöses einer Bankenbeteiligung zur Schuldentilgung. Zugesagt waren die nachhaltige und ausgeglichene Führung des Haushalts und das Setzen von Konsolidierungsmaßnahmen mit Hauptaugenmerk auf ausgaben-seitige Maßnahmen, die Reduktion von Haftung und die Vermeidung

ihrer Neuaufnahme sowie die Umsetzung der Haushaltskonsolidierung in den zukünftigen Voranschlägen und Finanzplänen.

Bei den Beteiligungen setzte die Stadt Wels zwar die empfohlene Einrichtung eines Aufsichtsrats bei der Wels Betriebsansiedelungs-GmbH sowie regelmäßige Evaluierung der Aufsichtsratsvergütungen um und sagte regelmäßige Beteiligungsberichte an die Stadtorgane sowie den Ausweis aller indirekten Beteiligungen in den Nachweisen zu den Rechnungsabschlüssen zu. Der überwiegende Teil der Empfehlungen zu den Beteiligungen blieb jedoch offen (Einbeziehung der Gemeinnützigen Welser Heimstättengenossenschaft in das Beteiligungsmanagement, verbindliche Vorgaben für die Zusammensetzung der Aufsichtsräte und für die Nominierung von Aufsichtsratsmitgliedern, mindestens zweijährige Wartezeiten bei der Bestellung ehemaliger Geschäftsleiter zu Aufsichtsratsvorsitzenden und zur Vertragsschablonen-Verordnung). Ihre Umsetzung hätte wesentlich zur Erhöhung der Transparenz beigetragen.

Die Empfehlungen zum Tiergarten und zum Welldorado setzte die Stadt Wels im Wesentlichen um. Dies betraf eine vollständige und übersichtliche Darstellung der voraussichtlichen Ausgaben von außerordentlichen Bauvorhaben, die Beseitigung sicherheitstechnischer Mängel und das Nachholen fehlender Bewilligungen im Tiergarten sowie die laufende Analyse von wirtschaftlichen Kenngrößen, die Evaluierung der Kassengebarung und die Schaffung von Kontrollsystemen im Welldorado. Offen blieben hingegen die Empfehlungen zur vollständigen Abrechnung von einmaligen Vorhaben im außerordentlichen Haushalt und die Sanierungs-, Erweiterungs- oder Neuerrichtungsentscheidungen bei Sportanlagen von ihrer Finanzierbarkeit abhängig zu machen.

Während die Empfehlungen zu den wiederkehrenden Überprüfungen und zur Veranstaltungsinfrastruktur (Forcierung von Fremdveranstaltungen und Übertragung des Betriebs der BRP Rotax Halle an die Messe Wels GmbH) umgesetzt und jene zum Kulturleitbild zugesagt waren, blieben jene zum Stadttheater offen. Damit vergab sich die Stadt Wels Einsparungs- und Kostensenkungsmöglichkeiten.

Auch die Empfehlungen zum Science Center Welios setzte die Stadt Wels überwiegend um oder sagte deren Umsetzung zu. Damit waren eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung, die Sicherung und Erhöhung von Einnahmen, eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Transparenz sowie ein Ausbau von Kooperationen verbunden. Wesentliche Empfehlungen, mit dem Ziel, die Kosten zu senken, blieben jedoch offen. Diese betrafen insbesondere den Betrieb des Welios durch die Errichtungs-GmbH und das Erwirken einer Mitfinanzierung der Welios Betriebs-GmbH durch das Land Oberösterreich und Sponsoren.

## Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH

Niederösterreich 2015/9

Der RH überprüfte von Mai 2014 bis August 2014 die Stadt Wiener Neustadt und die Wiener Neustadt Holding GmbH – mit den Schwerpunkten finanzielle Lage der Stadt und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, Derivatgeschäfte, ausgewählte freiwillige Leistungen und Transferverflechtungen der Stadt sowie finanzielle Lage der Wiener Neustadt Holding und ihrer Tochterunternehmen. Der Bericht enthielt 105 Empfehlungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Stadt Wiener Neustadt</b>				
1	Unverzügliche Maßnahmen zur Sanierung des Gemeindehaushalts; vorrangige Reduktion aller Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß	X		
2	Umgehende Verhandlungen mit dem Land Niederösterreich über die Finanzierung des ordentlichen Haushalts über 2014 hinweg und zur Vereinbarung eines Konsolidierungsprogramms	X		
3	Einhaltung der VRV hinsichtlich Jährlichkeitsprinzip	X		
4	Setzen ausgabenseitiger Konsolidierungsmaßnahmen	X		
5	Sachgeordnete Verrechnung der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen im Sinne der VRV			X
6	Sachgerechte Zuordnung der Personalkosten zu Voranschlags-Ansätzen			X
7	Reduktion der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts auf das absolut notwendige Ausmaß	X		
8	Reduktion der Investitionstätigkeiten und der zur Finanzierung außerordentlicher Ausgaben erforderlichen Darlehensaufnahmen auf das unumgängliche Ausmaß	X		
9	Bessere Abstimmung der Darlehenszuzahlungen mit den Liquiditätsständen und dem Eintritt der ausgaben-seitigen Zahlungsverpflichtungen im außerordentlichen Haushalt		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
10	Entwicklung einer konkreten, umfassenden Konsolidierungsstrategie für den städtischen Haushalt mit möglichst keinen zusätzlichen Darlehensaufnahmen; Ausrichtung der Haushaltsführung danach	X		
11	Keine Aufnahme von Fremdwährungskrediten	X		
12	Aufnahme der Verwaltungsschuld über 2,93 Mio. EUR in den Stadthaushalt und Darstellung im Nachweis der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden		X	
13	Erwirken der Offenlegung der von Kreditinstituten ins Treffen geführten geänderten Berechnungsparameter; bei günstigen Kosten-Nutzen-Risiko-Relationen Erwägung einer rechtlichen Auseinandersetzung, ggf. im Verbund mit anderen betroffenen Städten/Gemeinden	X		
14	Keine weiteren Haftungsübernahmen in nächster Zeit	X		
15	Erfassung aller Haftungen im Haftungsnachweis inkl. Angabe der vom Gemeinderat festgelegten ursprünglichen Haftungshöhen		X	
16	Erstellung des mittelfristigen Finanzplans nach den realistischen, tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten der Stadt unter Berücksichtigung jedenfalls der vollständigen Finanzierung des Haushalts	X		
17	Kein Bau der Multifunktionssportanlage, solange der Stadt damit zusätzliche Ausgaben erwachsen	X		
18	Erstellung eines Finanzplans für einen längeren Zeitraum (10 Jahre) mit verbindlicher Festlegung der Eckpfeiler der Haushaltssanierung und der jährlich zu erreichenden Sanierungsziele			X
19	Erstellen einer realistischen Planung der Schuldentwicklung im mittelfristigen Finanzplan	X		
20	Erstellung der im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (STROG) geforderten Vermögensrechnung und aller Nachweise gemäß VRV; Beilage dieser zu den Rechnungsabschlüssen		X	
21	Kein Abschluss weiterer ausschließlich spekulativer Derivatgeschäfte mit hohen Verlustrisiken; Bindung von Derivatgeschäften hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte und Abschluss nur zu Absicherungszwecken unter Beachtung vorgegebener Risikolimits	X		
22	Kündigung der Rahmenverträge mit den Kreditinstituten	X		
23	Keine Finanzgeschäfte mit speziellen, schwer bewertbaren Strukturen	X		
24	Vereinbarung von Risikolimits beim Abschluss von Derivatgeschäften zur Verlustbegrenzung	X		
25	Befassung des Gemeinderats beim Abschluss von Derivatgeschäften	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
26	Zum Put-Devisen-Optionsgeschäft Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegen die damals mitwirkenden Mitglieder des Stadtsenats für den entstandenen Schaden			X
27	Einhaltung der Einberufungspflichten des Bürgermeisters für den Gemeinderat		X	
28	Umfassende Information des Gemeinderats (statt nur Verweis auf Empfehlungen der Marktbeobachtungsgruppe) über Rahmenbedingungen und Risiken bei Beschlüssen zu Derivatengeschäften	X		
29	Vorsorgemaßnahmen in den Voranschlägen der nächsten Jahre für die notwendigen Ausgaben zum CHF-Darlehensportfolio	X		
30	Zinsbegrenzungsgeschäfte nur, wenn eingehende Analyse von Kosten und Risiken einen ökonomischen Vorteil ergibt	X		
31	Im Rahmen einer Aufgabenreform Hinterfragen und Reduktion der städtischen Ausgaben im Bereich „Kultur, Events, Marketing“	X		
32	Einhebung eines Entgelts für die Benützung der neuen Infrastruktur am Begonien- und Crysanthemensee			X
33	Keine Errichtung weiterer Tiefgaragen, bis es die Haushaltssituation der Stadt wieder zulässt	X		
34	Erhebung der Gründe für die hohen Liquiditätsreserven in der FH Wiener Neustadt	X		
35	Umgehende Verhandlungen mit der FH Wiener Neustadt zur Reduktion der Förderungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß	X		
36	Erwirken einer Verzichtserklärung von der FH Wiener Neustadt für die nicht ausbezahlten Förderansprüche	X		
37	Im Rahmen der Aufgabenkritik im Bereich Kultur, Events und Marketing Hinterfragen und Reduktion auch der Förderungen an das Messe- und Veranstaltungsunternehmen	X		
38	Reduktion der Wirtschaftsförderungen in Form von Steuer- und Abgabennachlässen	X		
39	Laufende Evaluierung der Wirksamkeit der Betriebsansiedelungsbemühungen der Eco Nova als Entscheidungsgrundlage für die Weiterführung oder allfällige Schließung der Gesellschaft	X		
40	Einstellen der Sozialleistungen der „SeniorCard“			X
41	Jährliche Kontrolle der Subventionen an die freiwillige Feuerwehr auf ihre ordnungsgemäße Verwendung		X	
42	Im Falle von überdurchschnittlichen Dienstleistungen der Mitarbeiter Gewährung von Belohnungen in Form von Einmalzahlungen			X
43	Keine außerordentlichen Vorrückungen mehr	X		
44	Erwägen der Einstellung der Gehaltszulage			X

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
45	Eindämmung der hohen Überstundenkosten durch organisatorische Maßnahmen		X	
46	Kritisches Hinterfragen der Überstundenabrechnungen der Mitarbeiter; Erwirken eines internen Ressourcenausgleichs	X		
47	Aufzeichnung der Überstunden auch durch die Führungskräfte; im Falle von Minderleistung Anpassung der pauschalen Abgeltung	X		
48	Hinterfragen der Aufgaben der Wiener Neustadt Holding und Erwägung ihrer Auflösung			X
49	Hinterfragen der Aufgaben der Wiener Neustädter Stadtwerke; Streichung einzelner verlustbringender Leistungen der Wiener Neustädter Stadtwerke außerhalb der Daseinsvorsorge		X	
50	Reorganisation der Immobilien Freizeit Parken GmbH und Rückeingliederung der nicht mit der Immobilienverwaltung und -bewirtschaftung in Verbindung stehenden Bereiche in die Stadtverwaltung		X	
51	Liquidierung der Kultur Marketing Event-GmbH; Wahrnehmung ihrer Kulturagenden wieder durch die Stadtverwaltung	X		
52	Hinterfragen der Beteiligungsstruktur; Erwägen der Wiedereingliederung von Unternehmen in den Stadthaushalt	X		
53	Hinwirken auf unmittelbar wirksam werdende Kostensenkungen im Geschäftsbereich Bäder		X	
54	Konsequente Anhebung der Mietzinse bei Neuvermietungen zur Sicherstellung einer zumindest ausgeglichenen oder gewinnerzielenden Führung des Bereichs Immobilien	X		
55	Wiedereingliederung der nicht marktfähigen ausgegliederten Aufgaben in die städtische Verwaltung und Liquidierung der dann nicht mehr erforderlichen privatrechtlichen Gesellschaften		X	
56	Grundsätzliche Entscheidung zur weiteren Wahrnehmung städtischer Leistungen durch ausgegliederte Rechtsträger; im Falle der Fortführung der Unternehmen Entscheidung über interne Organisation und Personalmaßnahmen ausschließlich durch die Konzerngesellschaften	X		
57	Erhebung der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Aufwandsersatz anfallenden Verwaltungskosten; transparente, nachvollziehbare und verursachungsgerechte Ermittlung des Aufwandsersatzes	X		
58	Sicherstellung einer rechtlichen Basis für die Einhebung der Haftungsprovisionen; plausible transparente Herleitung des Haftungsprovisionszinssatzes für wirtschaftlich unterschiedlich aufgestellte Unternehmen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
59	Bemessung der Gebührenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung an den zur Sicherstellung der langfristigen Leistungserbringung unbedingt erforderlichen Kosten; Zuführung allfälliger Überschüsse an eine zweckgebundene Rücklage		X	
60	Prüfung der Wiedereingliederung der in die Immobilien Freizeit Parken GmbH ausgegliederten vormals städtischen Immobilien; Verrechnung zumindest kostendeckender Mieten; in begründeten Fällen Gewährung von Mietkostenzuschüssen			X
61	Prüfung der Notwendigkeit der Aufgaben und Leistungen der mit Gemeindemitteln subventionierten Gesellschaften; ggf. Entfall der Leistungen	X		
62	Wahrheitsgetreue Darstellung der Dividenden und Gewinnanteile von Unternehmensbeteiligungen in den entsprechenden Voranschlagsstellen der Rechnungsabschlüsse; keine Vermischung von inhaltlich abweichenden Buchungen auf dieser Voranschlagsstelle	X		
63	Anwendung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999 bei jeder mit einem Darlehensvertrag der Konzerngesellschaften im Zusammenhang stehenden Haftungsübernahme	X		
64	Keine weiteren Belastungen des Haushalts über ausgegliederte Rechtsträger; Sicherstellung der Tilgung der Darlehen der Immobilien Freizeit Parken GmbH		X	
65	Wahl des Vergabeverfahrens entsprechend dem Auftragswert	X		
66	Einhalten der getroffenen Fruchtgenussvereinbarungen mit der Immobilien Freizeit Parken GmbH; Prüfung der Abrechnungen der Tochtergesellschaft sowie der Enkel- und Urenkelgesellschaften	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Wiener Neustadt Holding GmbH</b>				
67	Umsetzung der von der MA 8 angeregten Einsparung von verlustreichen Bereichen	X		
68	Übertragung von Teilbetrieben nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats	X		
69	Reduktion der hohen Verbindlichkeiten der Immobilien Freizeit Parken GmbH		X	
70	Einheitliche und methodisch korrekte Umlegung der intern erbrachten Leistungen zur Erhöhung der Aussagekraft der Spartenrechnung	X		
71	Prüfung auch der positiv wirtschaftenden Geschäftsbereiche auf Einsparungsmöglichkeiten, Effizienzsteigerungen und Synergieeffekte zur Vermeidung hoher Gebührenniveaus	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
72	Führung der in die Wiener Neustädter Stadtwerke ausgegliederten und nunmehr in privatrechtlicher Gesellschaftsform geführten Geschäftsbereiche nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten	X		
73	Hinwirken auf unmittelbar wirksam werdende Kostensenkungen im Geschäftsbereich Bäder		X	
74	Konsequente Anhebung der Mietzinse bei Neuvermietungen zur zumindest ausgeglichenen Führung des Bereichs Immobilien	X		
75	Aufgabenanalyse in der Kultur Marketing Event-GmbH mit dem Ziel eines günstigeren Kostendeckungsgrads	X		
76	Keine Fortführung des Geschäftsbereichs Grafik; im Bedarfsfall Zukauf der erforderlichen Leistungen	X		
77	Rasche Reduktion der Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft Immobilien Freizeit Parken GmbH		X	
78	Sicherstellung des Ansparens finanzieller Mittel für endfällige Darlehenstilgungen durch die Kosten- und Erlösstruktur der Tochtergesellschaft Immobilien Freizeit Parken GmbH		X	
79	Keine Neuverschuldungen in Fremdwährungen	X		
80	Definition strikter Stop-Loss- bzw. Limitvorgaben für die verbliebenen Darlehen; unverzügliche Reaktion bei starken Währungstrends und gleichzeitigem Überschreiten der definierten Grenzen	X		
81	Strenge Limitierung der bestehenden Fremdwährungsrisiken; laufende Messung und gezielte Überwachung der Risiken	X		
82	Anweisung an die Tochtergesellschaften, keine Derivate oder Komponenten von Derivaten gegen Prämien zu verkaufen	X		
83	Kein Abschluss von Derivaten ohne ausreichende Beurteilung von Preis und Risikogehalt; keine Durchführung von allfällig extern vergebenen Preis- und Risikobeurteilungen durch das derivatanbietende Kreditinstitut	X		
84	Bindung von Derivaten hinsichtlich Nominalbetrag, Währung und Laufzeit an bestehende Grundgeschäfte; Abschluss von Derivaten – unter Beachtung der vorgegebenen Risikolimits – ausschließlich zu Absicherungszwecken			X
85	Erweiterung der in den Gesellschaftsverträgen festgelegten aufsichtsratspflichtigen Geschäfte um Derivatengeschäfte			X
86	Keine Veranlagungen in Finanzprodukte mit hohen Verwaltungskosten		X	
87	Zumindest jährliche Ermittlung der Gesamtpformance der Veranlagungen aller Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften und Vergleich mit einer vorab festgelegten externen Benchmark		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
88	Anweisung an Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke zur Wahrnehmung ausschließlich der Interessen ihrer Gesellschaft	X		
89	Prüfung der Rechtmäßigkeit der von der Stadt rückwirkend seit dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Wiener Neustädter Stadtwerke verrechneten Haftungsprovisionen; ggf. Rückforderung rechtswidrig bezahlter Haftungsprovisionen	X		
90	Anweisung an Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke bzw. der Immobilien Freizeit Parken GmbH zur umgehenden Korrektur des vertragslosen Zustands im Zusammenhang mit der Verrechnung der städtischen Haftungsprovision und bei allfälliger Vertragsgestaltung zur Einforderung einer konzerngesellschaftsindividuellen Reduktion der Haftungsprovisionshöhe	X		
91	Anweisung an Geschäftsführung der Wiener Neustädter Stadtwerke zur gesetzmäßigen Führung ihres Unternehmens	X		
92	Anweisung an die Geschäftsführung der Immobilien Freizeit Parken GmbH zur Unterlassung spekulativer Transaktionen	X		
93	Fristgerechte Erstellung von Konzernabschlüssen bei Überschreiten von zwei der drei relevanten Grenzwerte gemäß § 246 Abs. 1 Z 1 UGB	X		
94	Einhaltung des UGB und des GmbHG; insbesondere Einhaltung der Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses, für die Übermittlung an die Gesellschafter sowie für die Prüfung und Feststellung durch die Generalversammlung	X		
95	Einhaltung der Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen in den Wiener Neustädter Stadtwerken	X		
96	Sicherstellung der methodischen Überarbeitung und einer jährlich rollierend zeitnahen Adaptierung der Immobilienplanrechnungen der Immobilien Freizeit Parken GmbH		X	
97	Erstellung einer Plancashflowrechnung für die Immobilienplanrechnungen		X	
98	Erstellung eines Sanierungsplans für die Immobilien mit Bestandsaufnahme, Kostenabschätzung, Priorisierung und Zeitplan	X		
99	Behebung der Unzulänglichkeiten der Immobilienplanrechnung durch das beratende Kreditinstitut	X		
100	Kündigung des Vertrags mit dem beratenden Kreditinstitut; Erbringung der mit dem Ausgliederungsmodell verbundenen Leistungen von der Immobilien Freizeit Parken GmbH selbst	X		
101	Berechnung des Fruchtgenussentgelts gemäß den im Fruchtgenussvertrag getroffenen Vereinbarungen	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
102	Berechnung der Vorteilhaftigkeit von Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung nur des erzielten Zusatzertrags und der kalkulatorischen Zinsen und unter Anwendung eines den Gegenwartswert berücksichtigenden dynamischen Berechnungsverfahrens		X	
103	Nach der Sanierung einer Wohnung Anhebung der Mieten in ausreichender Höhe zur Amortisierung der Sanierungskosten innerhalb der üblichen Nutzungsdauer		X	
104	Im Falle von geplanten Zinsaufschlagsanhebungen Anweisung an die Wiener Neustadt Holding-Konzerngesellschaften zu einer auf Rechtsexpertisen gestützten akkordierten Vorgangsweise			X
105	Sicherstellung der Offenlegung der von Kreditinstituten ins Treffen geführten geänderten Berechnungsparameter; bei günstigen Kosten-Nutzen-Risiko-Relationen Erwägen auch einer rechtlichen Auseinandersetzung, ggf. im Verbund mit anderen betroffenen Städten/Gemeinden			X

## Fazit

Die Stadt Wiener Neustadt setzte umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung des im höchsten Maße angespannten Haushaltes und folgte somit den Empfehlungen des RH. Im Rahmen eines in Umsetzung befindlichen Haushaltskonsolidierungskonzepts nahm die Stadt auch von geplanten Investitionstätigkeiten (beispielsweise Errichtung einer Multifunktionssportanlage) Abstand und verzichtete auf weitere Haftungsübernahmen. Im Personalbereich setzte die Stadt die Empfehlungen des RH um, keine außerordentlichen Vorrückungen zu gewähren. Darüber hinaus sagte die Stadt Maßnahmen zur Reduktion der hohen Überstundenkosten zu. Die Wiener Neustadt Holding GmbH setzte die Empfehlungen im Zusammenhang mit Einsparungsmöglichkeiten, Effizienzsteigerungen und Synergieeffekten ihrer Geschäftsbereiche weitgehend um. Gleiches galt für jene Empfehlungen, die auf eine Reduktion von Risiken bestehender Fremdwährungsdarlehen und Derivatengeschäfte abzielte. Lediglich die Bindung von Derivativen an bestehende Grundgeschäfte ausschließlich zu Absicherungszwecken sowie die Erweiterung aufsichtsratspflichtiger Geschäfte um Derivatengeschäfte wurden nicht zugewagt.

